Bernhard Meyer

# RECHTSKRAFTDURCHBRECHUNGEN IM RECHT DER WIEDERGUTMACHUNG FÜR DIE OPFER NATIONALSOZIALISTISCHER VERFOLGUNG

## Die Gründe für die Schaffung von Wiederaufnahmetatbeständen in Artikel III und IV des Bundesentschädigungsschlußgesetzes

1977

1978

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547208_0040

# RECHTSKRAFTDURCHBRECHUNGEN IM RECHT DER WIEDERGUTMACHUNG FÜR DIE OPFER NATIONALSOZIALISTISCHER VERFOLGUNG

## Die Gründe für die Schaffung von Wiederaufnahmetatbeständen in Artikel III und IV des Bundesentschädigungsschlußgesetzes

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch den
Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
Bernhard Meyer
aus Breslau

1978

| | |
|---|---|
| Erster Berichterstatter: | Prof. Dr. Kiefner |
| Zweiter Berichterstatter: | Prof. Dr. Kollhosser |
| Dekan: | Prof. Dr. Welp |
| Tag der mündlichen Prüfung: | 19.12.1977 |

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Seite

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Gang und Ziel der Untersuchung 1

EINLEITENDER TEIL 6

Die historischen und rechtlichen Grundlagen der Wiedergutmachung 6

1. Abschnitt: Die Entstehung der Wiedergutmachungsgesetzgebung 6

A. Die Planung der Wiedergutmachung durch die Verfolgten 6

I. Die nationalsozialistische Verfolgung 6

II. Der Einfluß der Verfolgten auf die Wiedergutmachung 8

1. Kriminelle, Asoziale, Geisteskranke und Nationalverfolgte 9

2. Die politisch und weltanschaulich Verfolgten 10

3. Die rassisch Verfolgten 12

a) Die Gründung der jüdischen Interessenverbände 13

b) Das Wiedergutmachungsprogramm des jüdischen Weltkongresses 15

B. Die Wiedergutmachung unter dem Einfluß der Besatzungsmächte 18

I. Die gesamtdeutschen Wiedergutmachungspläne 18

II. Die provisorische Wiedergutmachung in den Ländern der Westzone 19

1. Die Entschädigung in der Britischen Zone 20

2. Die Entschädigung in der Amerikanischen Zone 21

C. Die Realisierung des Wiedergutmachungsanspruchs der Juden im Bundesentschädigungsrecht (1949 - 1965) 23

I. Die völkerrechtlichen Wiedergutmachungsverträge (1949-1952) 23

II. Die Bundesentschädigungsgesetzgebung (1953-1965) 26

1. Das Bundesergänzungsgesetz (1953-1956) 26

2. Das Bundesentschädigungsgesetz (1956-1965) 28

3. Das Bundesentschädigungsschlußgesetz (seit 1965) 28

Seite

2. Abschnitt: Die Grundlagen des Entschädigungsrechts 30

A. Der materielle Entschädigungsanspruch 30

B. Organisation und Verfahren 33

I. Die Entschädigungsorgane 33

II. Das Entschädigungsverfahren 34

III. Die Beweiserleichterungen 35

HAUPTTEIL 40

Die Gründe der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht (Art. III und IV BESchlG) 40

1. Abschnitt: Der Ausnahmecharakter der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht 40

A. Die Funktion der Rechtskraft in der Zivilprozeßordnung 40

I. Die Bedeutung der Rechtskraft als Prozeßgrundsatz 40

II. Die Durchbrechung der Rechtskraft als Ausnahmeprinzip 41

B. Die Funktion der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht 45

I. Die Rechtskraft-Problematik in der Entschädigungsgesetzgebung (1949-1965) 45

II. Die gesetzliche Regelung der Wiederaufnahmegründe im Bundesentschädigungsschlußgesetz (Art. III u. IV) 49

1. Die Korrektur der rechtlichen Entschädigungsgrundlagen (Art. III) 50

2. Die Korrektur der tatsächlichen Entschädigungsgrundlagen (Art. IV) 53

Seite

2. Abschnitt: Die Korrektur der BGH-Rechtsprechung zugunsten der Rechtsauffassung der Verfolgten durch den Gesetzgeber (Art. III BEschlG) 55

A. Die Erweiterung des Verfolgtenbegriffs (Art. III Nr. 4 i.V.m. § 1 BEschlG) 58

I. Der Streit um die Auslegung des Begriffs des "nahestehenden Verfolgten" im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG 58

1. Die Begrenzung der Entschädigung auf die "unmittelbar" Geschädigten durch die Rechtsprechung des BGH 60

2. Die Forderung der Verfolgten nach Einbeziehung der "mittelbar" Geschädigten in den Verfolgtenbegriff 61

II. Die Korrektur der BGH-Rechtsprechung durch den Gesetzgeber 61

B. Die Erweiterung des "Territorialprinzips" (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 BEschlG) 62

I. Die Einbeziehung der "Rückwanderer" in die Entschädigungsgesetzgebung (§ 4 Abs. 2 BEschlG) 63

1. Der strittige Begriff des "Auswanderers" 63

2. Die Begünstigung der "Rückwanderer" durch den Gesetzgeber 65

II. Die Einbeziehung der Danziger in die Entschädigungsgesetzgebung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEschlG) 66

1. Der staatsrechtliche Status der Danziger 66

2. Der tatsächliche Einfluß des NS-Reiches in Danzig 67

3. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Gesetzgeber 69

III. Die Einbeziehung der nichtanerkannten Sowjetzonenflüchtlinge in die Entschädigungsgesetzgebung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Ziff. f) 70

Seite

C. Die Verbesserung der Beweislage bei der "hypothetischen" Kausalität (Art. III Nr. 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 BESchlG) 72

I. Der Streit um das Ausmaß der richterlichen Überzeugung bei der "hypothetischen" Kausalität 72

1. Die Wahrscheinlichkeitsthese des BGH 73

2. Die Forderung der Verfolgten nach strengeren Beweismaßstäben 74

II. Das Eingreifen des Gesetzgebers zugunsten der Verfolgten 76

D. Die Verbesserung des Rentenanspruchs wegen vorsätzlicher oder leichtfertiger Tötung durch Wegfall des Schulderfordernisses (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 15 BESchlG) 76

I. Der Streit um die Abgrenzung der vorsätzlichen Tötung von der Körperverletzung mit Todesfolge 76

1. Die subjektiv-strafrechtliche Abgrenzung des BGH 77

2. Die zeitliche Abgrenzung der Verwaltungsbehörden 78

II. Die Kompromißlösung des Gesetzgebers 78

E. Die Verbesserung des Beweisrechts beim Schaden wegen Freiheitsbeschränkungen (Art. III Nr. 1 Abs. 4 i.V.m. § 47 II BESchlG) 80

I. Der strittige Begriff der "menschenunwürdigen Bedingungen" beim Leben unter fremden Namen in der Illegalität 80

1. Die Auffassung des BGH 80

2. Die Auffassung der Verfolgten 81

II. Die Einführung einer Tatbestandsvermutung durch die Obersten Länderbehörden und ihre Übernahme in das Bundesentschädigungsschlußgesetz 84

F. Der Ausbau des "Versorgungsprinzips" bei Körper- und Gesundheitsschäden von KZ-Häftlingen (Art. III Nr. 1 Abs. 4 i.V.m. § 31 Abs. 2 BESchlG) 85

I. Die Beweisschwierigkeiten der KZ-Häftlinge bei verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden 85

II. Die rückwirkende Einführung der "KZ-Vermutung" durch den Gesetzgeber 86

Seite

G. Die Erweiterung der Ansprüche wegen vorberuflicher und beruflicher Ausbildungsschäden (Art. III Nr. 2 Abs. 1 i.V.m. § 115, 116 BESchlG) 88

I. Der Anspruch auf Beihilfe beim Nachholen der verfolgungsbedingten Berufsausbildung 88

II. Die Umwandlung des Beihilfeanspruchs in einen Schadensersatzanspruch 88

3. Abschnitt: Die Wiederaufnahme der rechtskräftigen Entscheidungen infolge neuer Tatsachenerkenntnisse und wissenschaftlicher Erfahrungssätze (Art. IV BESchlG) 92

A. Der Wandel der medizinischen und rechtlichen Erkenntnisse über die Ursachen neurotischer Gesundheitsstörungen bei NS-Verfolgten (Art. IV Nr. 1a BESchlG) 92

I. Begriffsbestimmung und Krankheitsbild der Neurosen 93

II. Die medizinischen Verursachungstheorien zum Neurosenproblem bis 1960 und ihre Auswirkungen auf die Entschädigungspraxis 94

1. Die psychiatrische Richtung 94

2. Die psychoanalytische Richtung 97

3. Zusammenfassung 97

III. Die Bedeutung der medizinischen Erfahrungssätze für die juristische Entscheidungspraxis 98

1. Die Übernahme der medizinischen Erfahrungssätze in das Sozialrecht 98

2. Die Ablehnung der medizinischen Erfahrungssätze im Privatrecht 100

3. Die Übernahme der medizinischen Erfahrungssätze in das Entschädigungsrecht 101

IV. Die Stellungnahme der Verfolgten und der medizinische Wandel in der Neurosenfrage 103

1. Die medizinische Verursachungstheorie unter der Kritik der Verfolgten 103

2. Der medizinische Wandel in der Neurosenfrage 105

Seite

V. Die Durchsetzung der neuen medizinischen Erkenntnisse im Entschädigungsrecht 109

1. Die Übernahme der Erkenntnisse der neuen Neurosenforschung 109

2. Die Übernahme neuer Erkenntnisse auf dem Gebiete der somatischen Leiden 111

VI. Die Wiederaufnahme der früheren rechtskräftigen Entscheidungen infolge neuer medizinischer und juristischer Grundsätze 111

B. Die Bewertung der Kaufkraft von Dollar und DM (Art. IV Nr. 1b BESchlG) 114

I. Der Devisenkurs als Umrechnungsschlüssel 115

II. Die Kaufkraft als Umrechnungsschlüssel 116

1. Die Grundsätze der Kaufkraft-Paritätsbestimmung des Statistischen Bundesamtes 119

2. Die Auswirkungen des traditionellen Umrechnungsschlüssels auf die NS-Verfolgten in den USA 123

3. Die Kritik der Verfolgten am STBA-Modell und die Entwicklung eines neuen Kaufkraftmodells 124

a) Die Forderung nach Differenzierung des Warenkorbs 125

(1) Die Berechnung des Warenkorbs für die mittleren Verbraucherschichten 125
(2) Die Berechnung des Warenkorbs für gehobene Verbraucherschichten 126
(3) Die Kritik am Mittelwert der Warenkörbe 127
(4) Die Berücksichtigung der örtlichen Preisunterschiede und die Veränderung des Basisjahres 129

b) Ergebnis 130

4. Die Bewertungsgrundsätze des BGH 130

a) Die Zusammensetzung des Warenkorbs 131

b) Das Problem einer einheitlichen Kaufkraftparitätsrichtzahl 132

c) Der Mittelwert aus dem deutsch-amerikanischen Wägungsschema 132

d) Basisjahr 1958 132

5. Die Durchsetzung der Bewertungsgrundsätze und die Lösung des Gesetzgebers 133

Seite

C. Die Anerkennung der Zigeuner als rassisch Verfolgte (Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BESchlG) 135

I. Die Verfolgung der Zigeuner nach der Auffassung des BGH bis zum Jahre 1963 135

1. Der Streit um die Einordnung der Zigeuner als "rassisch Verfolgte" 135

2. Die Einweisung der Zigeuner in das KZ Auschwitz (1943) als maßgeblicher Zeitpunkt der rassischen Verfolgung 137

II. Die Kritik der Verfolgten und die abweichende Auffassung der Oberlandesgerichte 143

1. Die Kritik an der Zuständigkeit des BGH 143

2. Die Deportation der Zigeuner in das Generalgouvernement (1938) als maßgeblicher Zeitpunkt der rassischen Verfolgung 144

III. Der Wandel der BGH-Rechtsprechung im Jahre 1963 150

D. Die Mitverantwortung des Deutschen Reiches für die Judenverfolgung im Ausland (Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BESchlG) 152

I. Das Problem der Mitverantwortung unter der Geltung des BErgG (1953-1956) 153

1. Die Bedeutung des räumlichen Verantwortungsbereiches des NS-Staates 153

2. Die völkerrechtliche Souveränität als Abgrenzungskriterium 155

3. Die tatsächliche Einflußnahme als Abgrenzungskriterium 157

II. Die Rechtslage nach dem BEG (1956 - 1965) 158

1. Die Problematik der Veranlassung der Folgeschäden von Freiheitsentziehung 160

a) Die Verneinung der Veranlassung durch den BGH 160

b) Die Bejahung der Veranlassung durch die Verfolgten 162

c) Die Entschädigung der freiheitsbedingten Lebens- und Gesundheisschäden als Kompromißlösung 164

d) Die Übernahme der Kompromißlösung durch den Gesetzgeber 165

Seite

2. Der Streit um den tatsächlichen Beginn der Veranlassung 167

a) Die "juristisch-lokale Betrachtungsweise" der Entschädigungsbehörden 168

b) Die historisch-politische Gesamtschau der Verfolgten 170

c) Die Übernahme der rechtstatsächlichen Forschungsergebnisse der Verfolgten durch die Entschädigungsorgane 173

4. Abschnitt: Die Hauptmotive des Gesetzgebers für die Schaffung der Wiederaufnahmetatbestände 176

A. Der Einfluß der Verfolgtenverbände 177

I. Der Funktionswandel des Rechts als Ansatz der Einflußnahme der organisierten Interessen 177

II. Die Voraussetzungen wirksamer Interessenpolitik 180

1. Die Organisation der Verfolgtenverbände 180

2. Die Personalpolitik der Verfolgten 182

3. Das politische und geistige Klima der Wiedergutmachung 185

III. Die reale Einflußnahme der Verfolgten auf Gesetzgebung und Justiz 187

1. Die Strategien der Verfolgtenverbände 187

2. Der Einfluß auf die Gesetzgebung 191

a) Die unmittelbare Einwirkung auf den Gesetzgeber 192

b) Die mittelbare Einwirkung auf den Gesetzgeber über die Rechtsprechung 193

B. Die Wahrung von Rechtsgleichheit und Rechseinheit 197

1. Die Angleichung der Entschädigungsansprüche an die Verbesserungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes (Art. III) 197

Seite

II. Die Beseitigung der Rechtszersplitterung im Tatsachenbereich (Art. IV) 201

1. Die nachträgliche Veränderung der Tatsachengrundlagen im Entschädigungsverfahren 202

a) Die schrittweise Aufklärung des Verfolgungsgeschehens 202

b) Der Entscheidungszwang der Entschädigungsorgane 202

2. Die unzureichende Sicherung der Rechtseinheit 204

a) Die Verantwortung des Gesetzgebers 204

b) Die Verantwortung des BGH 207

Ergebnis 211

Literaturverzeichnis 213

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis |
| AJR-Information | Information by the Association of Jewish Refugees in Great Britain |
| Allg.Zeitschr.f.Psychother. | Allgemeine Zeitschrift für Psychotherapie |
| Am. Jew. Yearbook | American Jewish Yearbook |
| Am. J. Orthopsych. | American Journal of Orthopsychology |
| Am. J. Psychother. | American Journal of Psychotherapy |
| AN | Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministers |
| Ann. med. psych. | Annal de Medicine et Psychologie |
| AöR | Archiv für öffentliches Recht |
| Arch. Psychiat. | Archiv für Psychiatrie |
| Arch.psych.Nervenkrh. | Archiv für psychiatrische Nervenkrankheiten |
| AZP | Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie |
| Bayr.Gem.Z. | Bayerische Gemeindezeitung |
| Bayr.GVBl. | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| BEG | Bundesentschädigungsgesetz |
| BErgG | Bundesergänzungsgesetz |
| BESchlG | Bundesentschädigungsschlußgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BReg. | Bundesregierung |
| Breithaupt | Entscheidungssammlung des Reichsversicherungsamtes |
| Bremer GVBl. | Bremer Gesetz- und Verordnungsblatt |
| Brun's Beitr.klin.Chir. | Brun's Beitrag zur klinischen Chirurgie |

| | |
|---|---|
| BSG | Bundessozialgericht |
| BT-Drucks. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVFG | Bundesvertriebenen- und Flüchtlings-Gesetz |
| Claims Conference | Conference on Jewish Material Claims against Germany |
| DÄ | Deutsches Ärzteblatt |
| Diss. | Dissertation |
| DJZ | Deutsche Juristen Zeitschrift |
| DMW | Deutsche Medizinische Wochenzeitschrift |
| DRiZ | Deutsche Richterzeitung |
| DuR | Demokratie und Recht |
| DV - BEG | Durchführungsverordnung zum BEG |
| D. Zeitschr. Nervenhk. | Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EuM | Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes; Amtliche Sammlung |
| FamRZ | Zeitschrift für Familienrecht |
| Fortschr. Neurol. Psychiat. | Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und Grenzgebiete |
| Frenkel's Entsch. R. | Frenkel's Entschädigungsrechts-Sammlung |
| GG | Grundgesetz |
| Gutachten | Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte in München |
| Handb. d. ärztl. Erfahrung i. Weltkrieg | Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkrieg 1914/1918 |

| | |
|---|---|
| Handb. Neurosenl. u. Psychoth. | Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie |
| Hess. GVBl. | Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| Hess. MdJ-Erlaß | Erlaß des Hessischen Minister des Inneren |
| Jahrb. f. Rechtssoz. u. Rechtsth. | Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie |
| J. Hillside Hosp. | Journal of the Hillside Hospital |
| J. Ment. Sc. | Journal of Mental Science |
| IMT | Internationales Militär-Tribunal in Nürnberg |
| JR | Juristische Rundschau |
| JuS | Juristische Schulung |
| JZ | Juristenzeitung |
| KG | Kammergericht Berlin |
| Kriminalist | Der Kriminalist |
| Kriminal. Monatsh. | Kriminalistische Monatshefte |
| LG | Landgericht |
| Leo Beack Institute YB | Leo Beack Institute Yearbook |
| LSG | Landessozialgericht |
| Martineck | Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt "Arbeit und Gesundheit", herausgegeben von Prof. Martineck |
| MBLiV | Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung |
| Med. Klin. | Medizinische Klinik |
| MS | Der medizinische Sachverständige |
| Mschr. Psychiat. Neurol. | Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie |
| Mschr. Unfallheilk. | Monatsschrift für Unfallheilkunde |
| Münch. med. Wschr. | Münchener medizinische Wochenschrift |

| | |
|---|---|
| Nervenarzt | Der Nervenarzt |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NS | Nationalsozialismus |
| OEEC | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OGHZ | Oberster Gerichtshof der Britischen Zone |
| ORG | Oberstes Rückerstattungs Gericht |
| PdP | Praxis der Psychotherapie |
| Reg.Bl.Württembg-Baden | Regierungsblatt Württemberg-Baden |
| Reg.Entw. | Regierungsentwurf |
| RG Arch. | Archiv für RG-Entscheidungen |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RGZ | Reichsgericht für Zivilsachen |
| RKPA | Reichskriminal- und Polizeiamt |
| RMdJ | Reichsministerium des Inneren |
| RMBLiV | Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren |
| RSHA | Reichssicherheitshauptamt |
| RuP | Recht und Politik |
| RuPr.Mdl | Reichs- u.Preußischer Innenminister |
| RVA | Reichsversicherungsamt |
| RVG | Reichsversorgungsgericht |
| RzW | Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht - Beilage zur NJW |
| SBZ | Sowjetische Besatzungs-Zone |
| Schweiz.Arch.f.Neurol.u. Psychiat. | Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie |
| Schweiz.Z.f.Unfallmed. | Schweizer Zeitschrift für Unfallmedizin |
| SG | Die Sozialgerichtsbarkeit |
| STBA | Statistisches Bundesamt |
| TGB-RKPA | Tagebuch des Reichskriminal- und Polizeiamtes |

| | |
|---|---|
| URO | United Restitution Organisation |
| URO-Dok. | Dokumentensammlung der United Restitution Organisation |
| US | United States |
| US-EG | Entschädigungsgesetz für die US-Zone |
| Veröfftl.VDSTRL | Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer |
| Vers.R. | Versicherungsrecht |
| Vierteljahrsh.f.Zeitgesch. | Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte |
| VVN | Vereinigung der Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes |
| Weltw. Arch. | Weltwirtschaftliches Archiv |
| WFG | Wehrmachtsfürsorge-und Versorgungs-Gesetz |
| WiSta | Wirtschaft und Statistik |
| Zeitschr.f.Nervenhk. | Zeitschrift für Nervenheilkunde |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZZP | Zeitschrift für Zivilprozeß |

# VORBEMERKUNG

## Gang und Ziel der Untersuchung

Die Rechtskraft einer prozessualen Entscheidung bewahrt das gewonnene Prozeßergebnis gegen Angriffe auf seine Richtigkeit und sichert die Entscheidung im Interesse des Rechtsfriedens und der Niedrighaltung sozialer Kosten für die Zukunft. Das traditionelle Verfahrensrecht läßt die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Fälle daher nur in Ausnahmefällen zu. Die Wiederaufnahmegründe betreffen ausnahmslos schwere, seltene und offenkundige Fehler der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen. Die Beseitigung rechtskräftiger Entscheidungen bei nachträglicher, rückwirkender Gesetzesänderung oder bei einem Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung kennt unser traditionelles Verfahrensrecht grundsätzlich nicht.

Im Gegensatz dazu sieht das Wiedergutmachungsrecht in weitem Umfang solche Rechtskraftdurchbrechungen vor. In § 107 des Bundesergänzungsgesetzes von 1953, in § 234 des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 und besonders in den Artikeln III und IV des Bundesentschädigungsschlußgesetzes von 1965 ist die Wiederaufnahme erheblicher Teile bereits rechtskräftig abgewickelter Entschädigungsfälle und die Angleichung an neue, für die Verfolgten günstigere Gesetze angeordnet worden. Diese massenhaften Rechtskraftdruchbrechungen hatten zur Folge, daß die Wiedergutmachungsverfahren in all diesen Fällen wieder von vorne begannen. Eine derartige, dem traditionellen Verfahrensrecht unbekannte Praxis mußte nicht nur zu einem unerhörten prozessualen Aufwand führen, sondern auch das gesamte Entschädigungsprogramm auf unbestimmte Zeit verlängern. Dieser Ausnahmecharakter der massenhaften Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht bestimmt das Forschungsinteresse dieser Studie und bildet den Anlaß, den Ursachen dieser anormalen Erscheinung nachzugehen.

Der Einmaligkeit der nationalsozialistischen Verfolgung entspricht die Einmaligkeit des Versuchs der Bewältigung dieses NS-Unrechts mittels Wiedergutmachungsgesetzgebung und justitieller Entscheidung. Aufgrund der Schwierigkeiten der politischen Planung und der Gesetzgebung, die komplexe Materie in konditionale rechtliche Entscheidungsprogramme umzuformen und justitiabel zu machen, angesichts der vielfältigen tatsächlichen und normativen Interpretationsprobleme, vor die sich die Verwaltung und Justiz bei der Umsetzung der Entscheidungsprogramme gestellt sah, und nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Einfluß der Verfolgten auf den gesamten Entschädigungsprozeß, war zu befürchten, daß die Durchführung der Wiedergutmachungsgesetzgebung mit der Gefahr massenhafter Prozeßzweckverfehlungen belastet sein würde. Offenbar war der Rechtsfrieden im Wiedergutmachungsrecht in zahlreichen Fällen nicht im ersten Anlauf zu erreichen. Es bedurfte neuer gesetzlicher Wiederaufnahmegründe, um ihn schließlich doch noch herbeizuführen. Die Frage nach den Ursachen der ungewöhnlichen Rechtskraftdurchbrechungen zielt auf die Aufklärung der bestimmenden Faktoren dieser Prozeßzweckverfehlungen. Das besondere Interesse dieser Untersuchung richtet sich dabei allgemein auf zwei Aspekte: auf die sachlichen und die politischen Einflußfaktoren.

Soweit die sachlichen Ursachen der Rechtskraftdurchbrechung den Gegenstand der Untersuchung bilden, geht es einmal um die Klärung der Frage, ob und inwieweit die Rationalitäts- und Legitimitätswirkung der betreffenden rechtskräftigen Entscheidung selbst nicht ausreichen, um rechtliche Stabilität und Rechtsfrieden zu stiften. Hier interessiert weiter die Frage, wie sich die Übernahme sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Theoriebildung in die Denkkategorien des Rechts auf die Rechtspraxis, speziell auf die Stabilität der juristischen Entscheidungen auswirken.

Schließlich zielt die sachorientierte Untersuchung auf die Klärung der Frage, ob die Prozeßzweckverfehlungen im Wiedergutmachungsrecht im Prinzip auch auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Rechtsanwendung atypischer Maßnahmegesetze, d.h. von Verwaltungsakten in Gesetzesform zurückzuführen sind, wobei sich die Parallele zur Problematik der Rücknahme von Verwaltungsakten anbietet. Angesichts des politischen Charakters des Wiedergutmachungsrechts muß ferner den politischen Ursachen der Rechtskraftdurchbrechungen, insbesondere dem Einfluß der Verfolgteninteressen eingehend nachgegangen werden. Dabei ist von besonderem Interesse, ob sich ein solcher Einfluß lediglich bei der politischen Planung und Gesetzgebung zeigt, oder ob er auch unmittelbar bei der Rechtsanwendung in Verwaltung und Rechtsprechung auszumachen ist. Gerade der Nachweis dieser komplexen politischen Implikationen der Rechtskraftdurchbrechungen ist eines der wesentlichsten Ziele dieser Untersuchung. Hierbei konnte auf zahlreiches Quellenmaterial der Verfolgtenverbände zurückgegriffen werden, das bisher nur in beschränktem Maße der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stand. Insofern liefert die Untersuchung einen konkreten Beitrag zur rechtstatsächlichen Erfassung des Einflusses mächtiger Interessenverbände auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung im Bereich des Wiedergutmachungsrechts.

Das Eingehen auf die sachlichen und politischen Einflußfaktoren der Rechtskraftproblematik erfordert zunächst eine vergleichende Analyse der zahlreichen Einzelfälle, einmal im Hinblick auf die Interessenlage der Entschädigungsbehörden und der Verfolgten, zum anderen bezogen auf die Rechtslage vor und nach der jeweiligen Rechtskraftdurchbrechung. Erst aus einer weiteren Gesamtanalyse werden dann die wesentlichsten Ursachen der Rechtskraftdurchbrechungen ermittelt und in einen geordneten

Erklärungszusammenhang gestellt. Dieses Vorgehen verlangt infolge der Fülle des Rechtsstoffes aufgrund der zahlreichen Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht eine Beschränkung auf die wichtigsten Fallgruppen der Artikel III und IV des Bundesentschädigungsschlußgesetzes. Die zahlreichen restlichen Fälle konnten nur im Rahmen der historischen Einführung und zur exemplarischen Vervollständigung mitberücksichtigt werden.

Die Untersuchung gliedert sich in einen einführendenTeil und in den Hauptteil:
Die Einführung behandelt die historischen und die rechtlichen Grundlagen der Wiedergutmachung, insbesondere die politische Planung und ihre Realisierung in der Bundesentschädigungsgesetzgebung sowie die Rechtsnatur und verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs. Das Verständnis der historischen Entstehung der Wiedergutmachungsgesetzgebung und seiner rechtlichen Grundlagen ist angesichts des speziellen Charakters der Thematik eine notwendige Bedingung für das Verständnis der Ursachen der Rechtskraftproblematik. Diese Ursachen haben ihren Ausgangspunkt in der ständigen Veränderung der Entschädigungsgesetzgebung, also in einem dynamischen Prozeß, der nur durch eine historische Untersuchung erfaßt werden kann.

Der Hauptteil der Untersuchung behandelt die Ursachen der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht (Artikel III und IV Bundesentschädigungsschlußgesetz). Er gliedert sich in vier Abschnitte:

Der erste Abschnitt befaßt sich mit dem Unterschied der Wiederaufnahmegründe in der Zivilprozeßordnung und im Wiedergutmachungsrecht. Er zielt auf den Nachweis ab, daß die Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht und die Rechtskraftdurchbrechungen der Zivil-

prozeßordnung formal und inhaltlich inkompatibel sind. Im Anschluß daran werden die speziellen Rechtskraftdurchbrechungen des Artikel III und IV Bundesentschädigungsschlußgesetz nach ihrer Bedeutung, ihrer Form und ihren Unterschieden herausgearbeitet. Hier wird die besondere Art dieser Rechtskraftdurchbrechungen dargestellt und typologisiert.

Der zweite Abschnitt behandelt die Ursachen der Rechtskraftdurchbrechungen des Artikel III exemplarisch an den wichtigsten Streitfragen, die den Anlaß zum Eingriff des Gesetzgebers zugunsten der Verfolgten boten. Am Einzelfall wird aufgezeigt, wie diese Veränderungen des Rechts im Kampfe der Verfolgten mit den Entschädigungsorganen um die Interpretationsherrschaft in grundsätzlichen Rechtsfragen erfolgte und wie mittels Rechtskraftdurchbrechungen die Auslegungsinteressen der Verfolgten nachträglich vom Gesetzgeber berücksichtigt wurden.

Der dritte Abschnitt erforscht die Ursachen der in Artikel IV geregelten vier Fallgruppen der Rechtskraftdurchbrechungen, nämlich die sogenannte medizinischen Angleichung, die Angleichung an die Bewertungsgrundsätze der Kaufkraft von Dollar und DM, die Anerkennung der Zigeuner als rassisch Verfolgte und der Mitverantwortung des deutschen Reiches für die Judenverfolgung im Ausland. Hier handelt es sich um Rechtskraftdurchbrechungen, die aus unklaren Tatsachenfragen und neuen wissenschaftlichen Erfahrenssätzen herrühren.

Im vierten Abschnitt wird schließlich der Versuch unternommen, die an Einzelfällen abgeleiteten Teilursachen zu ordnen und auf die wesentlichen Erklärungsgesichtspunkte zu reduzieren. Die gewonnenen Ergebnisse aus der vorhergehenden Untersuchung werden in einer einheitlichen Theorie der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht zusammengefaßt und mit dem Wiederaufnahmeprinzip der Zivilprozeßordnung verglichen.

# EINLEITENDER TEIL

## Die historischen und rechtlichen Grundlagen der Wiedergutmachung

### 1. Abschnitt: Die Entstehung der Wiedergutmachungsgesetzgebung

#### A. Die Planung der Wiedergutmachung durch die Verfolgten

##### 1. Die nationalsozialistische Verfolgung

Die Rechtsgrundlage für die nationalsozialistische Verfolgung bildeten das vom Reichstag am 24.3.1933 beschlossene "Ermächtigungsgesetz" [1] und die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 [2]. Durch sie wurden bestimmte Grundrechte und Verfassungsgarantien aufgehoben, und die NS-Regierung wurde ermächtigt, Gesetze ohne Mitwirkung der Volksvertretung zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat das NS-Regime in den Jahren 1933 - 1945 regen Gebrauch gemacht. Während dieser Zeit ergingen mehr als 400 Verfolgungsgesetze sowie zahlreiche geheime und vertrauliche Führerbefehle, die ihrerseit die Ermächtigung zu unzähligen NS-Verfolgungsmaßnahmen gegen die Gegner des Regimes abgaben [3]. Diese Verfolgungsmaßnahmen beschränkten sich bis zum Kriegsbeginn noch auf das eigene Staatsgebiet; später wurden sie auch auf die von Deutschland besetzten Gebiete ausgedehnt [4]. Darüberhinaus

---

1) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, RGBl I, 1933, S. 141;
2) Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat, RGBl I, 1933, S. 83;
3) BLAU, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland, S. 7 ff; VAN DAM-HIRSCH, Sondergesetze 1933-1945; in: Wiedergutmachungsgesetze, S. 308, 309;
4) BLESSIN, Wiedergutmachung, S. 10 ff; GROSSMANN, Die Ehrenschuld, S. 11;

übte das NS-Regime einen beträchtlichen außenpolitischen Einfluß aus, um die verbündeten oder abhängigen auländischen Regierungen zu veranlassen, innerhalb ihrer Territorien die gleichen Verfolgungsmaßnahmen gegen bestimmte Minderheiten zu ergreifen [1]. Auf diese Weise kam es bis zum Kriegsende in Europa zu einem Entrechtungsprozeß, der im wesentlichen nach folgendem Muster verlief [2]: In der ersten Phase der Verfolgung wurden der Feind politisch diffamiert und die Hauptgegner juristisch definiert [3]. In einer zweiten Phase erfolgte sodann die Ausschaltung aus dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben mittels entsprechender Berufsverbote sowie durch Enteignungsmaßnahmen und durch die Beschlagnahme des Vermögens [4]. In der dritten Phase richtete sich die Verfolgung auf die Entziehung oder Beschränkung der Freiheit des Opfers und auf die Ausbeutung seiner Arbeitskraft. In diesem Abschnitt erfolgte die Zusammenfassung der NS-Gegner in Arbeits- und KZ-Lagern zum Zwecke der Zwangsarbeit und zur Vorbereitung der physischen

---

1) URO-DOKUMENTE: Über Methoden der Judenverfolgung im Ausland, S. 12 ff; MÜNZ, Die Verantwortlichkeit für die Judenverfolgung im Ausland während der nationalsozialistischen Herrschaft, S. 7 ff; HECKER, Judenverfolgung im Ausland, S. 8 ff;

2) ADAM, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 19, 72, 114, 303 ff; ROBINSON, Die materiellen Schäden der Verfolgung, S. 18 ff; INSTITUTE OF JEWISH AFFAIRS, WORLD JEWISH CONGRESS? The Period of Nazi Persecution, S. 71-77; INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE, Anatomie des SS-Staates, S. 23 ff; OFFICE OF THE US-CHIEF COUNSEL FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY, Nazi Conspiration and Aggression, S. 978 ff;

3) HILBERG, The Destruction of the European Jews, S. 18 ff; 31 ff; LEVIN, The Destruction of European Jewry, S. 6 ff;

4) HILBERG, S. 54 ff; SCHWERIN, German Compensation for Victims of Nazi Persecution, S. 481;

Vernichtung [1]. In der letzten Phase schließlich wurde die Vernichtung des Lebens, insbesondere die "Endlösung" gegenüber den Juden und den politisch Verfolgten in Gang gesetzt [2].

Die NS-Verfolgung richtete sich grundsätzlich nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen bestimmte Minderheiten. Obwohl das "Feindbild" der jeweiligen politischen Situation angepaßt wurde und deshalb eine irrationale Variationsbreite aufwies, gab es doch fünf spezielle Gruppen, die während der gesamten Dauer der NS-Herrschaft als erklärte Gegner des Regimes galten. Zu ihnen gehörten [3]: die rassisch Verfolgten (Juden, Zigeuner und Mischlinge), die weltanschaulich-religiös Verfolgten (bestimmte Richtungen der Kirchen, der Kunst und der Wissenschaft), die politisch Verfolgten (Demokraten, Sozialisten, Gewerkschaften), Kriminelle, Asoziale, Geisteskranke und nationale Feinde (Polen, Serben, Ukrainer).

## II. Der Einfluß der Verfolgten auf die Wiedergutmachung

Gegenüber dem totalitär-organisierten Staat waren die Verfolgten zu ohnmächtig, um gegen das an ihnen begangene Unrecht wirksamen Widerstand leisten zu können. Ihnen verblieb nur die Möglichkeit,

---

1) SHINNAR, Bericht eines Beauftragten, S. 203 ff; HILBERG, Destruction, S. 106 ff; INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL, Trial of the Major War Criminals, Bd. III, S. 529 u. Bd. XII, S. 1816, 3051, 3058;

2) REITLINGER, Die Endlösung, S. 3 ff; ARENDT, Eichmann in Jerusalem - Ein Bericht von der Banalität des Bösen, S. 24ff; ADAM, Judenpolitik, S. 19 ff; BRACHER, Die Deutsche Diktatur, S. 6ff;

3) BLESSIN-WILDEN, Bundesentschädigungsgesetz, Überblick Anm. 41; § 1, Vorbemerkung, Anm. 1 - 4; BRUNN-HEBENSTREIT, BEG, § 1, Anm. 1; VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 109 ff;

nachträglich auf das Unrecht zu reagieren und Wiedergutmachung nicht nur zu fordern, sondern selbständig zu organisieren. Die Fähigkeit zur Planung von Wiedergutmachungs-Interessen war bei den einzelnen verfolgten Gruppen sehr unterschiedlich und dementsprechend ihre Einflußnahme auf die Wiedergutmachungs-Gesetzgebung im späteren Nachkriegs-Deutschland [1].

1. Kriminelle, Asoziale, Geisteskranke und Nationalverfolgte

Dieser Gruppe gelang es nicht, eine wirksame Interessenorganisation aufzubauen. Obwohl gerade sie durch medizinische Experimente, Zwangssterilisationen und die Vernichtung "lebensunwerten" Lebens [2] sehr schwere und dauernde Verfolgungsschäden erlitten hatten, wurden sie bei der späteren Wiedergutmachungs-Gesetzgebung grundsätzlich nicht berücksichtigt [3]. Lediglich die wegen ihrer Nationalität verfolgten Polen, Serben, Ukrainer und andere slawische Volksgruppen, die während und nach dem Kriege in westliche Staaten emigriert waren, organisierten sich teilweise in den internationalen Flüchtlings- und Hilfsverbänden der Vereinten Nationen und erhielten durch sie einen gerechtfertigten Einfluß auf die Wiedergutmachung ihrer Schäden: Soweit sie später den Status des "Staatenlosen" oder "Flüchtling" im Sinne der Genfer Konvention vom 28.1.1951 erfüllten, bekamen sie

---

1) SCHWERIN, German Compensation, S.485; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 11 ff; Emigration - Geschichte der Hitler-Flüchtlinge, 1933-1945, S.7 ff;

2) DÖRNER, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, S.59 ff; MITSCHERLICH-MIELKE, Medizin ohne Menschlichkeit, Dokumente, S. 5 ff; EHRHARDT, Euthanasie und Vernichtung "lebensunwerten" Lebens, S. 9 ff; VON BAEYER, Die Betätigung der NS-Ideologie in der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Euthanasie, S.12ff;

3) BLESSIN, RzW 58,81; Wiedergutmachung, S. 85 ff; MAURER, RzW 57, 337; vgl. §5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes v.5.11.1957, BGBl. I, 1747;

für dauernde Körper- und Gesundheitsschäden in beschränkter Höhe einen Schadensausgleich [1].

2. Die politisch und weltanschaulich Verfolgten

a) Von den politischen Emigranten entwickelten vorwiegend die sozialistischen Gruppen ein Wiedergutmachungs-Programm, so etwa das "Comitè Alemân Antifascista" und die "Bewegung Freies Deutschland" in Kuba, die "Gruppe Antifaschistischer Deutscher" in London und das kommunistische "Nationalkomitee Freies Deutschland" in Moskau. Das Wiedergutmachungs-Programm dieser Gruppen enthielt in erster Linie die Forderung nach Entfernung der Nationalsozialisten aus dem politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben, die Bestrafung der NS-Elite durch internationale Gerichtshöfe und die Besetzung der führenden staatlichen und gesellschaftlichen Positionen durch antifaschistische Kräfte [2]. Erst in zweiter Linie erhoben sie den Anspruch

---

1) VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, S. 33 ff; BLESSIN-WILDEN, § 167, 168, Übersicht; Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, BGBl. II, 1954, S. 194 Anhang Nr. 15;

2) BIAL, Vergeltung und Wiedergutmachung in Deutschland, S. 7 ff; 19 ff; 27; DORN, Problemas de Postguerra en el Transcurso de los Tiempos, S. 37; Comitè Alemân Antifascista, The Next Germany, S. 46 ff; NATIONALKOMITEE FREIES DEUTSCHLAND, Manifest zur Schaffung einer wahren Demokratie in Deutschland, S. 150, Ein Beitrag zu den Fragen der Bestrafung der Nazi-Verbrecher und der Wiedereinsetzung der Nazi-Opfer in ihre Rechte; GOLDSCHMIDT, Legal Claims Against Germany, S. 16 ff; Compensation for Losses resulting from Nazi Measures, S. 12 ff; BENTWICH, Nazi Spoliation and German Restitution, S. 205; PIEK, Bericht vom 15. Parteitag der KPD (1946), S. 409; LASCHITZA, Kämpferische Demokratie gegen Faschismus, Die programmatische Vorbereitung auf die antifaschistisch-demokratische Umwälzung in Deutschland durch die Parteiführung der KPD, S. 8 ff; NITSCHE, Zur politischen und organisatorischen Führungs- und Verbindungstätigkeit des ZK der KPD im antifaschistischen Widerstandskampf in der Anfangsperiode des 2. Weltkriegs (1939 - 1941), S. 9 ff;

auf individuelle Entschädigung für die erlittenen Personen- und Vermögenschäden. Ihr Einfluß auf die spätere Wiedergutmachungs-Gesetzgebung in der Bundesrepublik blieb jedoch gering. Die politischen Forderungen nach Entnazifizierung und strafrechtlicher Vergeltung wurden zwar von den Siegermächten nach Kriegsende in Angriff genommen, jedoch mit unterschiedlicher Intensität durchgeführt und nach Gründung der Bundesrepublik völlig eingestellt [1]. Auf die individuelle privatrechtliche Wiedergutmachungs-Gesetzgebung in der BRD hatten die sozialistischen Gruppen, die sich nach Kriegsende in der "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten - (VVN)" organisierten, ebenfalls keinen nennenswerten Einfluß. Aufgrund der politischen Gegensätze der östlichen und westlichen Staaten in den Jahren nach 1950 und des Verbots der KPD durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1956 [2] wurden schließlich die sozialistischen NS-Verfolgten und viele Vertreter der sogenannten "heimatlosen Linken" von jeglicher Wiedergutmachung ausgeschlossen [3].

Im Gegensatz zu den sozialistischen Gruppen gelang es den Verfolgten der liberal-demokratischen Parteien, der Sozialdemokratie und der

---

1) FÜRSTENAU, Entnazifizierung - Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik -, S. 5 ff, 220;
2) BVerfG 5, 85 ff;
3) vgl. §§1 Abs.4 BErgG, 6 Abs.1 Nr.2 u. Abs.3 BEG, 213 BEG, 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 213 BESchlG; BEYER, Frenkels Handbuch der Entschädigung, 1954, S.142 ff; RzW 57, 300; WEISSTEIN, JZ 1953, 653; VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, S. 27 ff; BLESSIN-WILDEN, § 6 Anm. 15-17; DREXEL, Der Fall Niekisch, S.5 ff; BGH RzW 57, 89; BVerfG RzW 61,375; Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN), Anträge zur Novellierung des BEG und des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, S. 10 ff; §6 BEG, Denkschrift, S.2 ff;

Gewerkschaften, in die spätere Entschädigungs-Gesetzgebung integriert zu werden. Während der Emigration war es diesen Gruppen nicht gelungen, sich hinreichend zu organisieren und eine eigene Wiedergutmachungs-Planung zu entwickeln, die das politische Wiedergutmachungs-Programm der Besatzungsmächte wesentlich beeinflussen konnte [1]. Dieser Mangel wurde jedoch durch den Einfluß dieser Kräfte in den politischen Parteien und gesetzgebenden Gremien im Nachkriegs-Deutschland und später in der Bundesrepublik ausgeglichen. Er wirkte sich jedoch infolge der Dominanz des jüdischen Einflusses weniger bei der grundlegenden Planung als beim späteren Ausbau der Wiedergutmachungs-Gesetzgebung aus.

b) Ähnlich war die Situation bei der Gruppe der weltanschaulich-religiös Verfolgten. Wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl und ihrer unterschiedlichen Ziele gelang es ihnen nicht, eine eigene Interessenvertretung aufzubauen. Obwohl ihr Einfluß auf die Wiedergutmachungs-Planung sehr gering blieb, wurden sie später infolge der Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Kirchen und die christlich-sozialen Parteien voll in die Wiedergutmachungs-Gesetzgebung einbezogen [2].

3. Die rassisch Verfolgten

Den mächtigsten Einfluß auf die Wiedergutmachung gewann die Gruppe

---

1) RÖDER, Die deutschen sozialistischen Exilgruppen in Großbritannien, S.14 ff; STAMPFER, Mit dem Gesicht nach Deutschland - Eine Dokumentation über die sozialdemokratische Emigration, S. 14 ff; EDINGER, German Exile Politics - The Sozialdemokratic Executive Committee in the Nazi Era, S. 25 ff;

2) NIEMÖLLER, Die Bekennende Kirche sagt Hitler die Wahrheit (Denkschrift 1936), S.8 ff; Die Evangelische Kirche im Dritten Reich - Handbuch des Kirchenkampfes, S.12 ff; MÜLLER, Katholische Kirche und Nationalsozialismus, S.3 ff; LEVY, The Catholic Church and Nazi Germany, S. 34 ff;

der rassisch Verfolgten, unter denen wiederum die Juden besonders herausragten, während die restlichen Minderheiten, etwa die Zigeuner, Neger und Mischlinge, politisch kaum ins Gewicht fielen. Die rd. 18 Millionen Juden in aller Welt galten als der Hauptfeind des Nationalsozialismus und wurden von den Unrechtsmaßnahmen am stärksten betroffen: Durch die NS-Verfolgung wurde das Judentum um rund ein Drittel dezimiert. Die Zahl der ermordeten Angehörigen des Jüdischen Volkes wird auf ca. 5,8 Millionen geschätzt, wobei der Hauptanteil der getöteten Personen aus Ost- und Westeuropa stammte. Das ihnen von den Nationalsozialisten geraubte und zerstörte Vermögen betrug ca. 27 Milliarden Dollar [1].

a) Die Gründung der Jüdischen Interessenverbände

Das Weltjudentum, insbesondere die amerikanischen und europäischen Juden, reagierten auf den NS-Völkermord schon im Jahre 1940 mit der Schaffung mächtiger Interessenorganisationen. Die Verfolgten aus den europäischen Staaten schlossen sich im Ausland zu 23 Interessenvereinigungen zusammen, deren bedeutendste das "American Jewish Committee", das "American Jewish Joint Distribution Committee", die "Board of Deputies of British Jews" in London, der "Bnei Brith" und der "Council of Jews from Germany" waren. Diese Organisationen gründeten später als Dachverband die "Conference on Jewish Material Claims against Germany" (Claims Conference)[2], den bedeutendsten Interessenverband der jüdischen Wiedergutmachungs-Forderungen

---

1) EHRLICH, Jüdischer Geist in Geschichte und Gegenwart, S.51 ff; SCHWERIN, German Compensation, S.479 ff; HILBERG, Destruction, S.662; ROBINSON, Spoliation and Remedial Action - The Material Damage Suffered by Jews under Persecution, S. 23 ff;

2) vgl. S.25 FN 1;

gegen Deutschland [1]. Die Verfolgtenorganisationen der Juden verbündeten sich während des Krieges zunehmend mit der durch die NS-Verfolgung wachsenden zionistischen Weltjudenbewegung, die dem jüdischen Volk in Palästina eine neue Heimstätte errichten wollte und aus der im Jahre 1948 der Staat Israel entstand. Die Führungsgremien der Zionistenbewegung, der "Jüdische Weltkongress" und sein Exekutivorgan, die "Jewish Agency of Palestine", nahmen sich im besonderen Maße der von den Nationalsozialisten verfolgten Juden an [2]. Der Kongreß schuf schon im Jahre 1940 ein "Institut für Jüdische Fragen" zur Sicherstellung eines Maximums an Wiedergutmachung seitens des besiegten Deutschlands. Es hatte die Aufgabe, zunächst die öffentliche Meinung der Vereinigten Staaten und der westlichen Alliierten für die Wiedergutmachungspläne der Juden zu interessieren [3]. Zu diesem Zweck veranstaltete der Jüdische Weltkongreß im Jahre 1941 in Baltimore die Pan-America Conference, auf der zum ersten Mal in der amerikanischen Öffentlichkeit eine Entschädigung für die Opfer der NS-Verfolgung von Deutschland gefordert wurde. Dieser Anspruch wurde

---

1) SHINNAR, Bericht, S. 20 ff;, 26 ff; GROSSMANN, Die Ehrenschuld, S. 13 ff, 18 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 486 ff; BRESLAUER/GOLDSCHMIDT, Die Arbeit des "Council of Jews from Germany" auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, S. 8 ff;

2) HILBERG, Destruction, S. 738 ff; Conference on Jewish Material Claims against Germany, Annual Reports 1951-1964, S. 12 ff; Five Years Later, 1954-1959, S. 8 ff; American Federation of Jews from Central Europe, Twenty Years, S. 21 ff; BENTWICH, Nazi Spoliation, S. 204 ff; ROBINSON, Indemnifications, S. 30 ff;

3) GOLDMANN, Staatsmann ohne Staat, S. 271 ff; INSTITUTE OF JEWISH AFFAIRS OF THE AMERICAN JEWISH CONGRESS, Hitler's Ten Years of War on the Jews, S. 14 ff; European Jewry Ten Years after the War, S. 12 ff; Jewish Agency for Israel - German and Austrian Claims Information Office, Jewish Claims and Related Subjects, Nr. 1 - Nr. 112;

dann im Jahre 1944 auf der War Emergency Conference, die der Weltkongreß in Atlantic City vor europäischen und amerikanischen Delegierten des Weltjudentums abhielt, konkretisiert [1].

b) Das Wiedergutmachungs-Programm des Jüdischen Weltkongresses

Die von der Vollversammlung des Jüdischen Weltkongresses im Jahre 1944 angenommene Resolution enthielt die Forderung nach individueller und kollektiver Wiedergutmachung für die Opfer der NS-Verfolgung [2].

aa) Die individuelle Wiedergutmachungs-Forderung der Juden bestand aus den beiden Teilen "Rückerstattung" und "Entschädigung" [3].
(1) Das Rückerstattungsprogramm enthielt den sachenrechtlichen Teil der Wiedergutmachung. Hierbei handelt es sich um die Rückgabe des von den Nationalsozialisten geraubten und entzogenen Eigentums. Der Rückerstattungsanspruch wurde der "rei vindicatio", also dem Anspruch des Eigentümers gegen den unrechtmäßigen Besitzer nach §§ 985 ff BGB, nachgebildet. Der während der NS-Herrschaft erfolgte Eigentumserwerb sollte annuliert, der Gutglaubenschutz nach § 932 BGB außer Kraft

---

1) GOLDMANN, S. 271 ff; 274 ff, 307 ff; American Jewish Year Book 1965, American Jewish Committee and Jewish Publication Society of America, S. 25 ff; INSTITUTE OF JEWISH AFFAIRS ON THE AMERICAN JEWISH CONGRESS/WORLD JEWISH CONGRESS, Statements 1943, S. III bis XV;
2) GOLDMANN, S. 275 ff; 308, 309 ff; GOLDSCHMIDT, Legal Claims Against Germany, S. 5 ff; MARX, The Case of the German Jews - A Legal Basis for the Claims of the German Jews against Germany, S. 6 ff; BIAL, Vergeltung und Wiedergutmachung in Deutschland, S. 23 ff; MOSES, The Compensation Claims of the Jews, S. 8 ff; ROBINSON, Indemnification und Reparations-Jewish Aspects, S. 5 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 486 ff;
4) GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 13 ff; GOLDMANN, S. 307, 309 ff; MOSES, Compensation Claims, S. 8 ff; SHINNAR, Bericht, S. 88;

gesetzt werden. Für wichtige Nebenfragen wie Nutzungen und Verwendungen der Zwischenzeit wurden die bekannten Haftungsstufen des Sachenrechts herangezogen.

Das "Rückerstattungsprogramm" der Juden - es wurde auch als "Wiedergutmachung für die Reichen" bezeichnet [1] - wurde sofort nach Beendigung des Krieges von den West-Alliierten in Angriff genommen. Sie erließen noch während der Besatzungszeit die ersten Rückerstattungsgesetze und führten sie in eigener Hoheitsgewalt durch.

(2) Das Entschädigungsprogramm behandelte den schuldrechtlichen Teil der Wiedergutmachung des NS-Unrechts; es betraf die große Masse der Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Vermögen.

Eine volle zivilrechtliche Entschädigung dieser Ansprüche wurde wegen der politischen und wirtschaftlichen Niederlage des Deutschen Reiches nicht erwartet. Die schuldrechtlichen Wiedergutmachungs-Forderungen sollten angesichts dieser Situation nur als "Konkursquoten" realisiert werden. Die Verfolgten waren daran interessiert, Einfluß auf die endgültige Abwicklung des Staatsbankrotts des Dritten Reiches zu gewinnen und aus der verbliebenen Vermögensmasse möglichst privilegiert befriedigt zu werden. Ihre Entschädigungsplanung läßt sich folgendermaßen umschreiben [2]:

Als Anspruchsgrundlage stützte man sich auf die Staatshaftungsgrundsätze der §§ 839 ff BGB i.V.m. Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung. Der Anspruch sollte jedoch aus Rücksicht auf die wirtschaftliche und politische Leistungsfähigkeit des Schuldners zeitlich und räumlich begrenzt und nach Inhalt und Umfang erheblich eingeschränkt werden. Den Kreis

---

1) KÜSTER, Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, S. 5 ff;
2) ROBINSON, Indemnification and Reparations, S. 5 ff; MOSES, Compensation, S. 8 ff; GOLDMANN, Staatsmann, S. 309 ff; SHINNAR, Bericht, S. 20 ff; KÜSTER, Erfahrungen, S. 12 ff;

der Anspruchsberechtigten wollte man möglichst klein halten: In die spätere Entschädigungsgesetzgebung sollten nur die rassisch, religiös und politisch Verfolgten einbezogen werden. Wegen der Masse der zu erwartenden Entschädigungsansprüche wurde der Aufbau einer besonderen Wiedergutmachungsverwaltung und -gerichtsbarkeit in Erwägung gezogen. Hierbei ging man davon aus, daß mit den vorhandenen Institutionen die Durchsetzung der schwierigen und massenhaften Verfahren nicht gewährleistet sein würde. Zur Beseitigung der Beweisnot und zur effektiven Durchführung dieser Verfahren sollten schließlich die Prozeß- und Beweisgrundsätze der Zivilprozeßordnung entsprechend modifiziert werden.

bb) Die kollektive Wiedergutmachungs-Forderung

Mit der kollektiven Wiedergutmachungs-Planung verfolgte der Weltkongreß das Ziel, völkerrechtliche Reparationen zum Aufbau der geplanten palästinensischen Heimstätte des späteren Staates Israel von Deutschland zu verlangen. Diese Forderungen wurden damit begründet, daß Palästina ca. 500.000 jüdische NS-Verfolgte als Flüchtlinge aufgenommen habe, deren wirtschaftliche Eingliederung entsprechende Kosten von ca. 1,5 Milliarden Dollar verursacht habe und die von Deutschland bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen seien [1].

---

1) INSTITUT OF JEWISH AFFAIRS OF THE AMERICAN JEWISH CONGRESS- WORLD JEWISH CONGRESS, Hitler's Ten Years War on the Jews, S. 22 ff; GOLDMANN, Staatsmann, S. 309 ff; SHINNAR, Bericht, S. 36 ff, 46 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 18 ff;

## B. Die Wiedergutmachung unter dem Einfluß der Besatzungsmächte (1945 - 1949)

### I. Die gesamtdeutschen Wiedergutmachungs-Pläne

Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes verwendeten die jüdischen Interessenverbände ihren Einfluß darauf, ihre Wiedergutmachungs-Forderungen zum Gegenstand der Deutschlandpolitik der Siegermächte zu machen. In zahlreichen Presseveröffentlichungen, Konferenzen und Gesprächen gelang es ihnen, zunächst die amerikanische Öffentlichkeit und maßgebliche amerikanische Politiker von ihrem Programm zu überzeugen [1]. In einem langjährigen Notenwechsel unterbreiteten der Jüdische Weltkongreß, die Jewish Agency und später der Staat Israel den Siegermächten beharrlich ihre Wiedergutmachungs-Forderungen [2]. Sie setzten dabei zunächst ihre Hoffnung auf eine einheitliche Wiedergutmachungs-Gesetzgebung für das gesamte besetzte Deutschland [3]. Der von den Siegermächten am 30.7.1945 in Berlin errichtete Alliierte Kontrollrat, das nach der bedingungslosen Kapitulation von den Besatzungsmächten eingerichtete "Oberste Gesetzgebungs- und Exekutivorgan der Vier Mächte", trat im Jahre 1946/47 in

---

1) GOLDMANN, Staatsmann, S.271 ff(275); SHINNAR, Bericht, S.20 ff;

2) DR.CHAIM WEIZMANN, Notes of the Jewish Agency for Palestine to Governments of United Kingdom, United States, UdSSR and Franc vom 20.9.1945; in: Documents of the Agreements between the Government of Israel and the Government of the Federal Republic of Germany, S. 9 - 12 ff;

3) ROBINSON, Indemnification, S. 27 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 18 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 489; GOLDMANN, Staatsmann, S. 309 ff; vgl. Note des israelischen Außenministers an die Vier Besatzungsmächte vom 12.3.1951; in: SHINNAR, Bericht, S. 203 ff;

lange Beratungen über dieses Thema ein. Die Vier Mächte konnten sich jedoch zu diesem Zeitpunkt über diese Fragen nicht einigen. Die Ursachen dafür lagen vorwiegend in den unterschiedlichen politischen Vorstellungen, die die Westmächte und die sowjetische Besatzungsmacht von der Wiedergutmachung hatten. Die einen waren weitgehend von den jüdischen Interessenverbänden geprägt und liefen auf eine kollektive und private Entschädigungsgesetzgebung hinaus; die anderen orientierten sich an den sozialistischen Wiedergutmachungs-Plänen des "Nationalkomitee Freies Deutschland" und waren ausschließlich auf Entnazifizierung und strafrechtliche Vergeltung gerichtet. Im übrigen setzte die Wiedereinsetzung der NS - Opfer in ihre Rechte bzw. ihre Entschädigung durch Geldersatzleistungen ein festes Wirtschafts- und Währungsgefüge voraus, das damals nicht vorhanden war. Aus diesen Gründen scheiterte schließlich der Versuch einer gesamtdeutschen Wiedergutmachungs-Gesetzgebung im Jahre 1947 [1].

II. Die provisorische Wiedergutmachung in den Ländern der Westzonen

Nach der sich abzeichnenden Teilung Deutschlands kam eine Wiedergutmachung nur noch in den drei Westzonen in Betracht. Bis zur Währungsreform im Jahre 1948 war eine abschließende Entschädigung in Form von Geldleistungen wenig sinnvoll. Von 1945 - 1947 beschränkte sich daher die Wiedergutmachung auf provisorische Maßnahmen zur Linderung der sozialen Not der Verfolgten. So erließen in dieser Zeit die Besatzungsmächte in ihrer Zone Anweisungen, die den Verfolgten

---

1) ROBINSON, Reparations and Restitution, S. 186-204; ROEMER, Wiedergutmachung, S. 146 ff; BAERNS, Wiedergutmachung, S. 69 ff; (71); HACHENBURG, "Rückerstattung und Wiedergutmachung" in Festschrift für Radbruch, S. 218 ff;

vorzugsweise die Zuteilung von Geld, Nahrungsmittel, Wohnung und Arbeit gewährleisteten [1].

Die Milliardenlast der Wiedergutmachung konnte nur schrittweise mit dem Aufbau neuer staatlicher Einheiten vor sich gehen und war von der Entwicklung der Wirtschaftskraft dieser Staaten abhängig. Erst nach der Errichtung der Länder und der Durchführung der Währungsreform im Juni 1948 begann die erste noch provisorische Periode der deutschen Entschädigungsgesetzgebung [2]. Die Entschädigung der NS-Verfolgten wurde formell dem deutschen Gesetzgeber überlassen, stand aber inhaltlich noch stark unter dem Einfluß der Besatzungsmächte. Die unterschiedliche Besatzungspolitik der drei Weistmächte bestimmte daher auch weitgehend die jeweilige Landesgesetzgebung. Infolgedessen waren die Gesetze in den einzelnen Besatzungszonen in einzelnen Tatbeständen, in der Höhe der Leistungen und im Verfahren uneinheitlich.

1. Die Entschädigung in der Britischen Zone

Die ersten Entschädigungsgesetze entstanden in den Ländern der Britischen Besatzungszone. Sie sahen eine Entschädigung nur für die Tatbestände der Freiheitsentziehung und der Schäden an Leben und Gesundheit vor, beschränkten die Anspruchsberechtigten auf die Einwohner ihres Landes und verwiesen für alle weiteren Ansprüche auf ein zukünftiges Bundesentschädigungsgesetz. In den Ländern der britischen Zone wurde also keine Entschädigung für Vermögensverlust, Existenzschäden

---

1) vgl. zonenpolitische Anweisung Nr. 20 der britischen Militärregierung vom 4.12.1945 in BLESSIN, Wiedergutmachung, S. 57;
2) BLESSIN-WILDEN, Art. I BEG, Überblick Anm. 3;

u.ä. gewährt. Die große Anzahl der aus Deutschland ausgewanderten Verfolgten wurden nicht berücksichtigt [1].

## 2. Die Entschädigung in der Amerikanischen Zone

Der Durchbruch zur umfassenden Entschädigungsgesetzgebung während der Besatzungszeit erfolgte im Jahre 1949 in der US-Zone [2]. Die amerikanische Militär-Regierung weigerte sich zunächst, dem Druck der Verfolgten nachzugeben und eine eigene Entschädigungsgesetzgebung zu initiieren. Sie äußerte Bedenken, ob es politisch und rechtlich zulässig sei, nur wenige Monate vor der Konstituierung der Bundesrepublik als Gesetzgeber tätig zu werden. In westalliierten, insbesondere britischen Militär-Regierungskreisen wurde die Auffassung vertreten, daß durch ein US-Entschädigungsgesetz eine zu starke finanzielle Belastung des Bundes entstehen und gleichzeitig die Rechtseinheit der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik gefährdet würde [3]. Nach Art. 74 Nr. 9 des zu dieser Zeit bereits ratifizierten Grundgesetzes gehört die Wiedergutmachungsgesetzgebung zur konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes. Unter dem starken Druck der Verfolgtenverbände setzte sich jedoch der damalige amerikanische Militär-Gouverneur McCloy persönlich für eine sofortige Entschädigungsgesetzgebung ein [4]. Daraufhin wurde in der

---

1) BLESSIN-WILDEN, Art.1 BEG, Überblick Anm.10-15; VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, Einleitung, S.12 ff;
2) VAN DAM, Bundesentschädigungsgesetz, S.12, 186 ff; BLESSIN-WILDEN, Art.1 BEG, Überblick Anm. 7;
3) DIE MINISTERPRÄSIDENTEN von Bayern, Hessen, Baden-Württemberg und der PRÄSIDENT des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, S. 104 ff;
4) GOLDMANN, Staatsmann, S.275; New York Times vom 9.8.1949: "McCloy ändert die Haltung der Vereinigten Staaten und ordnet Zahlungen an die Nazi-Opfer an"; in: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes , S. 110;

amerikanischen Besatzungszone am 26. April 1949 als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat[1] das "Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" (US-EG) erlassen, das durch besondere Ländergesetze in Bayern, Bremen, Württemberg-Baden und Hessen im August 1949 verkündet wurde[2]. Die Länder der französischen Zone und West-Berlin glichen ihre Entschädigungsgesetzgebung später dem US-EG an.

Das US-EG von 1949 war für die Verfolgten das bisher günstigste Entschädigungsgesetz in Deutschland. Es entsprach weitgehend den Wiedergutmachungs-Grundsätzen der jüdischen Interessenverbände und regelte einheitlich alle dort angesprochenen Schadensarten, die geforderten besonderen Wiedergutmachungsbehörden, eine selbständige gerichtliche Kontrolle und ein erleichtertes Beweisverfahren. In die Entschädigung wurden nicht nur die Einwohner der amerikanischen Zone, sondern auch die aus diesem Gebiet ausgewanderten Emigranten einbezogen.

Durch das US-EG entstand ein rechtliches Gefälle der Entschädigungsgesetzgebung in der britischen und in der amerikanischen Zone. Die Verfolgten, die in der amerikanischen Zone wohnten, hatten durch das US-EG einen Besitzstand erhalten, der in Zukunft nur schwer wieder rückgängig gemacht werden konnte. Das US-Entschädigungsgesetz bildete das Vorbild für die spätere Bundesentschädigungsgesetzgebung[3].

---

1) Der Süddeutsche Länderrat war ein von der US-Militärregierung geschaffenes gemeinschaftliches Gesetzgebungsorgan für die Länder der amerikanischen Zone in den Jahren 1947 bis 1949;

2) Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (US-EG), Bayr.GVBl.1949,S.195; Reg.Bl.Württemberg-Baden, 1949, S.187; Bremer GBl.1949, S.159; Hess.GVBl. 1949,S. 101;

3) VAN DAM, Entschädigungsgesetz, S.12 ff; 186; BT-Drucks.1953, S.1949 ff; Vorgeschichte zum BEG, S. 54 ff;

## C. Die Realisierung des Wiedergutmachungsanspruchs der Juden im Bundesentschädigungsrecht (1949 - 1965)

### I. Die völkerrechtlichen Wiedergutmachungs-Verträge (1949 - 1952)

Mit der Entstehung der Bundesrepublik verstärkten sich die Bemühungen der Verfolgten um eine einheitliche und möglichst vorteilhafte Wiedergutmachungs-Gesetzgebung. Insbesondere die jüdischen Interessenverbände übten jetzt auf die künftige Gestaltung der Wiedergutmachung den entscheidenden Einfluß aus [1].

Die Realisierung des jüdischen Wiedergutmachungs-Programms begann mit einem Notenwechsel des Staates Israel an die drei Westmächte [2]: In der Note vom 16.1.1951 [3] forderte dieser Staat die drei Westmächte auf, die Bundesrepublik bei den bevorstehenden Verhandlungen zum Abbau des Besatzungsstatus völkerrechtlich zur Entschädigung und Restitution nach Maßgabe des Wiedergutmachungs-Programms des Jüdischen Weltkongresses zu verpflichten und die Wiedererlangung der deutschen Souveränität von der Erfüllung dieser Ansprüche abhängig zu machen. In einer weiteren Note vom 12.3.1951 [4] verlangte Israel von

---

1) GOLDMANN, Staatsmann, S.311 ff;
2) GROSSMANN, Ehrenschuld, S.20 ff; HILBERG, Destruction, S.738 ff; MINISTRY FOR FOREIGN AFFAIRS OF ISRAEL, Documents Relating to the Agreement between the Government of Israel and the Government of the Federal Republic of Germany, S.3 ff; ROBINSON, Indemnification, S.18 ff;
3) SHINNAR, Bericht, S.23 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 491 ff;
4) SHINNAR, Bericht, S.23 ff - Wortlaut der Note des israelischen Außenministers an die vier Besatzungsmächte vom 12.3.1951, S.203 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S.20 ff; GOLDMANN, Staatsmann, S.315 ff;

der Bundesrepublik auch die Erfüllung der kollektiven Wiedergutmachungs-Schuld: Die Bundesrepublik sollte an Israel und an die "Claims Conference" 1 Milliarde Dollar an völkerrechtlichen Reparationen für die Rehabilitation der nach Palästina geflüchteten NS-Opfer zahlen. Die drei Westmächte unterstützten diese Forderung. Am 26.5.1952 wurde in Bonn der Deutschland-Vertrag unterzeichnet [1]. In einem Zusatzvertrag, dem "Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" [2], wurde im vierten Teil die Wiedererlangung der außenpolitischen Handlungsfreiheit von der Erfüllung der jüdischen Wiedergutmachungs-Forderungen abhängig gemacht. Die Bundesrepublik Deutschland erkannte in diesem Vertrag gegenüber den drei Westmächten u.a. die Verpflichtung an, "Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben, eine angemessene Entschädigung sicherzustellen; ferner beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und welche im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften ".

Mit einem ähnlichen Erfolg verliefen die Wiedergutmachungsverhandlungen der Bundesrepublik mit dem Weltjudentum, das durch 23 jüdische

---

1) Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten mit Zusatzverträgen, BGBl. 1954, II S. 57 - 194 ff;

2) Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, BGBl. 1955 II, S. 301 - 405;

Organisationen in der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" repräsentiert war [1]. Sie endeten mit den "Luxemburger Verträgen" vom 10. September 1952 [2]. Die Bundesrepublik erklärte sich in diesem Abkommen gegenüber der Claims Conference bereit, das Wiedergutmachungs-Programm der jüdischen Weltorganisationen bezüglich Rückerstattung und Entschädigung in innerstaatliches deutsches Recht umzusetzen. Gleichzeitig erkannte sie die jüdische Kollektivforderung im wesentlichen an und verpflichtete sich, rund 1 Milliarde Dollar völkerrechtlicher Reparationen an Israel und an die jüdischen Verfolgtenverbände zu zahlen [3].

---

1) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany bestand aus folgenden Organisationen: Agudath Israel World Organisation, Alliance Israelite Universelle, American Jewish Committee, American Jewish Congress, American Jewish Joint Distribution Committee, American Zionist Council, Anglo-Jewish Association, B'Nail Brith. Board of Deputies of British Jews, British Section, World Jewish Congress, Canadian Jewish Congress, Central British Fund, Conseil Représentatif des Juifs de France, Council for the Protection of the Rights and Interests of Jews from Germany, Delegation de Asociaciones Israelitas Argentina (D.A.I.A.), Executive Council of Australien Jewry, Jewish Agency for Palestine, Jewish Labor Committee, Jewish War Veterans of the U.S.A., South African Jewish Board of Deputies, Synagogue Council of America, World Jewish Congress, Zentralrat der Juden in Deutschland;

2) vgl. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel (betr. Zahlung von 3 Milliarden DM Wiedergutmachung), BGBl. 1953 II, S. 37 ff; Haager Protokoll Nr. 1 (betr. Entschädigung und Rückerstattung) BGBl. 1953 II, S. 85 ff; Haager Protokoll Nr. 2 (betr. Zahlung von 450 Millionen DM zugunsten der Claims Conference), BGBl. 1953 II, S. 95 ff;

3) vgl. Haager Protokoll Nr. 1 (betr. Rückerstattung und Entschädigung) vom 8.9.1952, BGBl. 1953 II, S. 85 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 35 ff; GOLDMANN, Staatsmann, S. 323 ff; SHINNAR, Bericht, S. 36, 46 ff, 53 ff, 60 ff; BÖHM, Die politische und soziale Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 193 ff; Die Luxemburger Wiedergutmachungsverträge und der arabische Einspruch gegen den Israel-Vertrag, S. 216 ff;

Die Luxemburger Verträge enthielten im übrigen in wesentlichen Teilen eine verhältnismäßig konkrete Einzelregelung eines Rahmenprogramms der Entschädigung und Rückerstattung sowie Verbesserungen der bestehenden Gesetzeslage. Die Bundesrepublik wurde verpflichtet, im Rahmen dieser Verträge innerstaatliche Rechtssätze zu erlassen und sie später seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend schrittweise auszubauen [1].

## II. Die Bundesentschädigungsgesetzgebung (1953 - 1965)

### 1. Das Bundesergänzungsgesetz (1953-1956)

Mit Abschluß der Luxemburger Verträge waren Ziel, Inhalt und Verfahren der Entschädigung im grundsätzlichen bestimmt. Alle politischen Kräfte in den Gesetzgebungsorganen bemühten sich, noch in der ersten Legislaturperiode des Bundestages das erste Bundesentschädigungsgesetz zu verabschieden [2]. So konnte das Bundesergänzungsgesetz bereits ein Jahr nach Abschluß der Luxemburger Verträge am 1.10.1953 in Kraft treten [3].

Das erste Bundesentschädigungsgesetz (Bundesergänzungsgesetz) übertrug das Leitbild der US-Entschädigungsgesetzgebung auf die Bundesrepublik und vereinheitlichte damit die bisherige zersplitterte Entschädigungs-

---

1) vgl. Haager Protokoll Nr. 1 Abschn. I, Entschädigung Nr. 1-20; Abschn. II, Rückerstattung Nr. 1-7, Bundesgesetzblatt 1953 II, S. 85 ff;
2) Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Adenauer in der Sitzung des Bundestags vom 27.9.1951, BT-Drucks. 1953, S. 1949 ff; Beschluß des Bundestags vom 15.12.1950, BT-Drucks. Nr. 1658; vom 3.7.1952, BT-Drucks. Nr. 3583; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 191 ff;
3) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18.9.1953, BGBl. I, S. 1387 ff;

gesetzgebung in den einzelnen westlichen Besatzungszonen. Gleichzeitig brachte es aber über das US-Entschädigungsgesetz hinaus zahlreiche Verbesserungen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht [1]. Es konnte bei der verhältnismäßig kurzen Zeit, die für die Ausarbeitung eines so umfangreichen und schwierigen Gesetzgebungswerkes zur Verfügung stand, nicht frei von Mängeln und Unzulänglichkeiten sein [2]. Dies zeigte sich sehr bald bei der praktischen Anwendung. Die Kritik an dem Gesetz verstärkte sich besonders im Bundestag im Laufe der Zeit immer mehr [3]. Sie bemängelte insbesondere die unvollkommene Gesetzestechnik, die komplizierten Berechnungsmethoden und die schwerfällige Art des Verfahrens [4]. Die NS-Verfolgten forderten die Schließung offenkundiger Gesetzeslücken, die Beseitigung von Unklarheiten und Unbilligkeiten und vor allem eine weitergehende Ausgestaltung des materiellen Rechts [5]. Die Gesetzgebungsorgane konnten sich der Berechtigung dieser Kritik nicht verschließen, jedoch erschien es zweckmäßig, die Ausarbeitung eines Änderungsgesetzes nicht zu überstürzen. Deshalb wollte man die Erfahrungen der Rechtssprechung, der Entschädigungsbehörden und die Vorschläge der Verfolgtenverbände abwarten, um dann durch ein einziges Änderungsgesetz ein in sich ausgewogenes Gesetzeswerk zu schaffen [6].

---

1) VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, S.12, S. 181 ff; BLESSIN-WILDEN, Art. I BEG, Überblick, Anm. 19-31;
2) BT-Drucks. 1953, S.1949 ff; (Reg.Entw.-Begründung);
3) BT-Drucks. 1953, Nr.4661; BLESSIN-WILDEN, Art.I BEG, Anm.32;
4) VAN DAM, Bundesentschädigungsgesetz, S.190 ff;
5) KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung aus israelischer Sicht, S. 279 ff; HILBERG, Destruction, S.751 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S.66, 68 ff; KÜSTER, Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, S. 12 ff; VAN DAM, Bundesentschädigungsgesetz, S.190 ff; SCHWERIN, German Compensation, S.516 ff;
6) vgl. BT-Drucks. 1955, Nr. 1949; BT-Drucks. 1956, Nr. 2382; Bericht der 147. Sitzung des Bundestags, S. 7785 ff;

2. Das Bundesentschädigungsgesetz (1956 - 1965)

Nach umfangreichen Vorarbeiten, an denen insbesondere die Verfolgtenverbände großen Anteil hatten, erging am 29.6.1956 das Bundesentschädigungsgesetz [1]. Es verbesserte die Rechtslage der Verfolgten wesentlich: Der Personenkreis der Entschädigungsberechtigten wurde erweitert, der zeitliche und räumliche Anwendungsbereich ausgedehnt, die Renten- und Kapitalleistungen wurden angehoben. Das Verfahrens- und Beweisrecht wurde an vielen Stellen verbessert, die bisher zu komplizierten Berechnungsmethoden vereinfacht und eine Härteausgleichsregelung zugunsten der Flüchtlinge und Staatenlosen eingeführt [2]. Das Bundesentschädigungsgesetz wurde rückwirkend seit dem 1.10.53 in Kraft gesetzt [3]. Gleichzeitig beseitigte der Gesetzgeber in vollem Umfang die Rechtskraft der früheren ablehnenden Entscheidungen der Entschädigungsorgane, soweit sie mit der neuen verbesserten Rechtslage nicht übereinstimmten [4].

3. Das Bundesentschädigungsschlußgesetz (1965)

Das Bundesentschädigungsschlußgesetz (BESchlG) trat am 14.9.1965 in Kraft [5]. Es wurde notwendig, weil bei der Durchführung des Bundesent-

---

1) Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BGBl. 1956 I, S.550 ff;
2) BLESSIN-WILDEN, Art. I BEG, Überblick Anm.86-94; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 114ff; KÜSTER, Erfahrungen, S.12ff; BÖHM, Wiedergutmachung, S.193, 214 ff;
3) vgl. § 241 BEG;
4) vgl. § 234 BEG; BLESSIN-WILDEN, § 234 Anm. 1-4;
5) Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 14.9.1965 (BEG-SchlußG.), BGBl. I, S. 1315 ff;

schädigungsgesetzes durch die Entschädigungsorgane Lücken sichtbar und Ergebnisse erzielt wurden, die für bestimmte Gruppen von Verfolgten zur Rechtsungleichheit und gleichzeitig zu unzumutbaren Härten führten [1]. Ferner vollzog sich im Bereiche der Medizin, der Wirtschaftswissenschaften und der zeithistorischen Forschung ein bedeutsamer Wandel der wissenschaftlichen Erkenntnisse, der die Tatsachenfeststellungen zahlreicher Entscheidungen erschütterte und eine Wiederaufnahme der fehlerhaft gewordenen Fälle gebot [2]. Das nochmalige Eingreifen des Gesetzgebers wurde also notwendig, um die bei der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes durch Verwaltung und Rechtssprechung erzielten unbefriedigenden Ergebnisse in angemessener Weise zu bereinigen. Dabei war man sich klar, daß die Novellierung des Gesetzes nicht alle wünschenswerten Forderungen der Verfolgten berücksichtigen und damit eine weitgehende Umgestaltung und Wiederaufrollung aller ungünstig entschiedenen Fälle mit sich bringen konnte, daß aber aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Novellierung von 1965 den endgültigen Abschluß der Gesetzgebung auf diesem Gebiet enthalten mußte. Beide Überlegungen wurden im Entschädigungsschlußgesetz verwirklicht [3].

---

1) BT-Drucks. 1961 IV, 1550,S.23 ff (Reg.Entw.); BT-Drucks. 1965 IV, 3423,S. 1 ff (Bericht des Wiedergutmachungs-Ausschusses); BLESSIN-GIESSLER, BESchlG, Einleitung Anm. 5 a; BRUNN-HEBENSTREIT, BESchlG, Einführung Anm. 7;

2) BT-Drucks. 1961 IV, 1550,S. 42 ff; BT-Drucks. 1965 IV,3423,S.20 ff; BLESSIN-GIESSLER, Art. IV BESchlG, Anm. I und II; VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 119 ff;

3) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG, Einleitung Anm. 5 a; ZORN, RzW 64, 97; 65, 385; 71, 97;

## 2. Abschnitt: Die Grundlagen des Entschädigungsrechts

### A. Der materielle Entschädigungsanspruch

Das Bundesentschädigungsgesetz vermeidet in seiner Bezeichnung und in seinen Einzelbestimmungen bewußt die Anwendung des Begriffs "Wiedergutmachung", weil eine Wiedergutmachung des NS-Unrechts in allen seinen Erscheinungsformen ein aussichtsloser Versuch ist, das Geschehene ungeschehen zu machen [1]. Der materielle Entschädigungsanspruch wurde deshalb als ein durch Sondergesetze modifizierter Staatshaftungsanspruch für rechtswidrige und schuldhafte NS-Maßnahmen ausgestaltet [2] und durch Beschränkungen einzelner Anspruchsvoraussetzungen eingegrenzt [3]:

(1) Der allgemeine Schadensbegriff nach § 249 BGB wurde aufgelöst in einzelne Schadenstatbestände: Nicht jede Rechtsgutverletzung ist nach dem BEG ersatzpflichtig, sondern nur die in § 1 aufgezählten typischen Schadensarten. Bei Körper- und Gesundheitsschädigungen wird nur die wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit entschädigt; für Leiden körperlicher oder seelischer Art wird kein Schmerzensgeld gewährt. Auch für die unter schwersten Bedingungen geleistete Zwangsarbeit besteht kein Entschädigungsanspruch [4].

---

1) BLESSIN-WILDEN, BEG-Kom. Art. I Anm. 37;
2) BVerfG NJW 1953, 1137; BVerfG RzW 61, 388; BGH RzW 61, 173;
3) BRUNN-HEBENSTREIT, § 3 Anm. 1; BLESSIN-WILDEN, Art. I, Anm. 37; VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, S. 12, 17, 182 ff;
4) BLESSIN-WILDEN, Art. I Anm. 40;

(2) Gegenüber dem zivilrechtlichen Staatshaftungsanspruch wird der Umfang und die Höhe des Schadens im Entschädigungsrecht durch Pauschalierungen und Schematisierungen begrenzt [1]. Pauschalabgeltungen werden nach dem BEG vielfach zur Vermeidung umständlicher Berechnungen und zur Beschleunigung der Schadensabwicklung gezahlt. Bei der Schematisierung wird der Schadensberechnung ein fiktives Gruppenmodell zugrunde gelegt, welches infolge seiner Übersichtlichkeit und Berechenbarkeit den individuellen Schadensausgleich beschränkt, aber auch vereinfacht und dadurch beschleunigt. Als Vorbild dient dem Entschädigungsrecht das Beamten- und Besoldungsrecht [2]. Bei der Festsetzung der Körper- und Berufsschäden sowie der Hinterbliebenenrenten werden die NS-Verfolgten in das Schema eines "wirtschaftlich vergleichbaren Bundesbeamten" eingegliedert und ihre Verfolgungsschäden durch einen Prozentsatz des Diensteinkommens dieses "Vergleichsbeamten" errechnet. Damit wird sichergestellt, daß die Verfolgtenrenten an die deutschen Beamtenbezüge gekoppelt blieben und Anpassungen ohne besondere gesetzliche Schwierigkeiten erfolgen konnten [3].

(3) Die zivilrechtliche Haftung wurde im Entschädigungsrecht weiter eingeschränkt durch den entschädigungsrechtlichen Sonderbegriff des "Verfolgten". Entschädigungspflichtig war nach dem BEG nur diejenige rechtswidrige und schuldhafte NS-Maßnahme, die auf besonderen, im Gesetz abschließend aufgezählten "Verfolgungsgründen" beruhte [4]. Als

---

1) BÖHM, Die politische und soziale Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 196, 198, 203 ff;
2) BLESSIN-WILDEN, Art. I Anm. 84, 85;
3) BÖHM, Wiedergutmachung, S. 208, 209;
4) BRUNN-HEBENSTREIT, § 1 Anm. 1; BLESSIN-GIESSLER, § 1 Anm. I;

solche waren im BEG bis 1956 zunächst nur die politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, die Rasse, der Glaube und die Weltanschauung berücksichtigt. Diesen ursprünglichen Verfolgungsgründen wurden 1965 drei weitere Gründe gleichgestellt, nämlich das Sicheinsetzen gegen die Mißachtung der Menschenwürde und gegen die Vernichtung von Menschenleben, das Vertreten einer vom Nationalsozialismus abgelehnten künstlerischen oder wissenschaftlichen Richtung und die Verfolgung von nahen Angehörigen eines NS-Verfolgten [1].

(4) Das Bundesentschädigungsgesetz beschränkte den Entschädigungsanspruch grundsätzlich auf solche NS-Verfolgte, die an einem bestimmten Stichtag - dem 31.12.1952 - ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der BRD hatten. Diese räumliche Einschränkung wurde infolge des von der Bundesrepublik in Anspruch genommenen "Alleinvertretungsanspruchs" für die Rechte und Pflichten des ehemaligen Deutschen Reiches auch auf alle früheren Einwohner des Deutschen Reiches ausgedehnt, die vor dem Stichtag aus diesem Staatsgebiet ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden waren [2]. Eine Ausnahme von diesen räumlichen Einschränkungen machten die Bundesentschädigungsgesetze aus politischen Gründen nur für bestimmte Gruppen von Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die unter bestimmten zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen in die BRD übergesiedelt waren [3].

---

1) KÜSTER, Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, S. 25;
2) BLESSIN-WILDEN, Art. I Anm. 42 - 45; BRUNN-HEBENSTREIT, § 4 Anm. 1 - 4;
3) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 122 ff;

## B. Organisation und Verfahren

Die gewaltige Masse der Entschädigungsanträge, die besondere Beweisnot der Verfolgten und eine möglichst effektive Abwicklung der Wiedergutmachungsansprüche erforderten den Aufbau einer besonderen Entschädigungsorganisation und eines geeigneten Verfahrens.

### I. Die Entschädigungsorgane

Die Abwicklung der Entschädigungsgesetzgebung war in erster Linie eine der in Artikel 84 GG bezeichneten Angelegenheiten, die die Länder in eigener Zuständigkeit auszuführen hatten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurden in allen bundesdeutschen Ländern besondere Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsämter eingerichtet, die letztlich in allen Sach- und Rechtsfragen der Weisungsbefugnis der jeweiligen Landesregierung unterstanden. Eine nach Art. 84 GG mögliche Bundesaufsicht durch die Bundesregierung, die die einheitliche Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung in Sach- und Rechtsfragen sichergestellt hätte, wurde nicht in Erwägung gezogen. Stattdessen wurde von den Ländern eine "Ständige Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden" eingerichtet, die zwar wesentliche Probleme der Gesetzesabwicklung behandelte, aber einheitliche Richtlinien nur durch bindende Ländervereinbarungen aller Mitglieder, nicht jedoch durch Mehrheitsbeschluß verabschieden konnte. Eine bundeseinheitliche Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung mit ihren zahlreichen Lücken und Zweifelsfragen war somit durch die föderalistische Struktur der Verwaltungsbehörden nicht möglich [1].

---

1) KÜSTER, RzW 57, 175; 59, 363; 67, 583; SCHWARZ, RzW 58, 385; 59, 153; 59, 337; 67, 387; 57, 129; SCHWARZ, "In den Wind gesprochen", S. 10, 17, 21, 25, 29, 32, 75, 79;

Die Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung war neben der Verwaltung auch der Rechtsprechung anvertraut. Da der Entschädigungsanspruch trotz seiner Modifikation dem Wesen nach als deliktischer Schadensersatzanspruch angesehen wurde, entsprach es alter Tradition, ihn als bürgerliche Rechtsstreitigkeit den ordentlichen Zivilgerichten und nicht den Verwaltungsgerichten zuzuweisen. Als Entschädigungsgerichte wurden besondere Entschädigungskammern bei den Landgerichten sowie Entschädigungssenate bei den Oberlandesgerichten und bei dem Bundesgerichtshof eingerichtet [1]. Obwohl eine effektive Zusammenarbeit von Verwaltung und Rechtssprechung bei der Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung zur Wahrung der Rechtseinheit besonders wünschenswert gewesen wäre, war das Zusammenspiel der beiden Gewalten lediglich durch einige gemeinsame Verfahrensgrundsätze gesichert.

II. Das Entschädigungsverfahren

Das Entschädigungsverfahren umfaßte das Verfahren bei den Entschädigungsbehörden sowie bei den Entschädigungsgerichten, soweit das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden keine Erledigung gefunden hatte. Beide Verfahrensarten standen grundsätzlich getrennt nebeneinander: Das Verwaltungsverfahren diente der reibungslosen und beschleunigten Abwicklung der Hauptmasse der Entschädigungsansprüche. Es war ein besonders förmlich geregeltes, einstufiges, justizähnliches Verwaltungsverfahren mit rechtlichem Gehör, Amtsermittlungsgrundsatz, urteilsförmlichem Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und Amtszustellung des Verwaltungsaktes, der der formellen Rechtskraft fähig war [2]. Das Gericht

---

1) VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, S. 162 ff;
2) BRUNN-HEBENSTREIT, § 173 Anm. 1; § 174 Anm. 1; BLESSIN-WILDEN, § 173 Übersicht, Anm. 1-4; § 176 Anm. 1;

überprüfte ihn zwar dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt; durch eine abweichende Entscheidung des Gerichts wurde der betroffene Verwaltungsakt jedoch nicht aufgehoben, sondern lediglich "gegenstandslos" [1].

Die Zulässigkeit der Klage vor den Entschädigungsgerichten hing von der vorherigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde ab. Ohne einen solchen Bescheid war eine dem Verwaltungsprozeß nachgebildete Untätigkeitsklage zulässig, wenn die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr nach Antragstellung ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über den Anspruch getroffen hatte. Das Vorliegen eines ablehnenden Vorbescheids der Entschädigungsbehörde und die Klageerhebung innerhalb einer Frist von 3 Monaten waren daher Prozeßvoraussetzungen für eine gerichtliche Entscheidung im Entschädigungsverfahren. Für das Entschädigungsverfahren galten der Untersuchungsgrundsatz und ein gemeinsames Beweisverfahren nach den Grundsätzen der ZPO [2].

III. Die Beweiserleichterungen

Aufgrund der völkerrechtlichen Wiedergutmachungs-Verträge war der Gesetzgeber verpflichtet, bei der rechtlichen Ausgestaltung des Entschädigungsverfahrens auf die besondere Beweisnot der Verfolgten, die durch den Verlust oder die Vernichtung von Akten und Schriftstücken sowie den Tod oder die Unauffindbarkeit von Zeugen im Zuge der Verfolgung durch die NS-Machthaber entstanden waren, Rücksicht zu

---

1) BGH RzW 59, 401; 60, 408; PENZ, RzW 70, 197; WINKELMAIER, RzW 71, 1 ff;
2) BLESSIN-GIESSLER, § 174 Anm.II, 2; § 208 Anm. I; § 209 Anm.I;

nehmen [1]. Der Gesetzgeber erfüllte diese Verpflichtung durch die Einführung des Amtsermittlungsgrundsatzes und zahlreicher Beweiserleichterungen in das Entschädigungsverfahren.

a.) Der Untersuchungsgrundsatz wurde als gemeinsame Verfahrensvorschrift für das Verwaltungs- und das Gerichtsverfahren in das BEG eingeführt: Nach § 176 hatten die Entschädigungsorgane von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben [2].

Der Amtsermittlungsgrundsatz im Entschädigungsverfahren hat Behörden und Gerichte vor Aufgaben gestellt, die bis dahin so gut wie unbekannt waren oder nur sehr selten vorkamen: die Erforschung großer historischer und politischer Ereignisse und Zusammenhänge in Europa und die Aufklärung von Tatbeständen, die sich während des Krieges in den besetzten Gebieten vor mehr als zwei Jahrzehnten abgespielt hatten. Stets ging es um eine verwirrende Fülle von räumlich und zeitlich weit auseinander liegenden Aktionen und Einzelhandlungen, deren rechtliche Würdigung eine umfassende Kenntnis der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge voraussetzte [3]. Bei der Aufklärung des schwierigen und komplexen Sachverhalts erlangten die sog. "offenkundigen Tatsachen", die keines Beweises bedurften, eine besondere Bedeutung. Hierunter fielen insbesondere die anerkannten Ergebnisse zeithistorischer und medizinischer Forschungen, die Quellen der NS-Weltanschauung, ihre rassischen Grundlagen und Zielsetzungen,

---

1) vgl. "Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen", 4. Teil, BGBl. 1954, II, S. 57 ff; BECKER-HUBER-KÜSTER, Kom. z.BEG, Anh. 3 und 4a;

2) VAN DAM, Das Bundesentschädigungsgesetz, S. 162, 163; BRUNN-HEBENSTREIT, § 176 Anm. 1 u. 2;

3) CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198; KEMPNER, RzW 59, 363; LÖWER, RzW 65, 150;

ferner das äußerst umfangreiche Material amtlicher Ermächtigungsgrundlagen zur Verfolgung im NS-Staat, also Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Führerbefehle usw.[1].

Zur Erforschung dieses zeithistorischen Materials sind vom Bund und den Ländern, aber auch von den Verfolgtenorganisationen besondere Dokumentationszentralen errichtet worden, die die Grundlagen für die NS-Verfolgung, ihre einzelnen Maßnahmen und Zielsetzungen sowie die wichtigsten Gruppen von Verfolgten des NS-Regimes ermittelten. Insbesondere der Dokumentationsarbeit der Verfolgtenorganisationen, die weltweit und zentral von der URO[2] geleitet wurde, kam in diesem Zusammenhang eine erhebliche Bedeutung zu. Sie hat eine umfangreiche historisch-dokumentarische Sammelarbeit geleistet, die es den Behörden und Gerichten ermöglichte, Recht zu sprechen in Kenntnis dessen, was wirklich geschehen ist[3].

b.) Weitere Beweiserleichterungen gewährte das Entschädigungsrecht den Verfolgten durch eine Reihe sie begünstigender Tatsachenvermutungen, durch eine großzügige Zulassung von eidesstattlichen Versicherungen sowie durch die Minderung der richterlichen Überzeugung auf bloße "Glaubhaftmachung".

(1) Die Einführung zahlreicher gesetzlicher Tatbestandsvermutungen diente vor allem dem Zweck, zugunsten der Verfolgten eine Beweiserleichterung über den Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Schadenseintritt bei Freiheitsentziehung, Körper- und Gesundheitsverletzungen, Eigentums-, Vermögen- und Berufsschäden zu

---

1) WOLFSOHN, RzW 65, 152; KORN, RzW 60, 9; SCHLECHT, RzW 64,11;
2) UNITED RESTITURION ORGANISATION (Rechtshilfe Vereinigung der NS-Verfolgten);
3) CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198; SCHÜLER, RzW 67, 586; SCHRÖCKER, RzW 67, 588;

schaffen [1]. Beim Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgungstatbestand und Tod sowie bei Körper- und Gesundheitsschäden begnügte sich das Gesetz ferner mit einer einfachen "Wahrscheinlichkeit" für die richterliche Überzeugungskraft. Häufig kamen hier auch die Grundsätze des prima-facie-Beweises zur Anwendung [2].

(2) Eine weitere Beweiserleichterung für die Verfolgten bestand in der Zulässigkeit schriftlicher, eidesstattlicher Versicherungen von Parteien und Zeugen als vollwertige Beweismittel im Entschädigungsverfahren. Mit eidesstattlichen Versicherungen läßt sich kein exakter Beweis führen. Sie dienen nur der Glaubhaftmachung von Tatsachen im Sinne des § 294 ZPO. Eidesstattliche Versicherungen gelten daher im Bereich der ZPO als Beweismittel mit minderer Beweiskraft, weil sie die Parteiaussage nur bekräftigen oder weil die Gefahr von "Gefälligkeitsattesten" besteht, soweit sie von Zeugen abgegeben worden sind [3].

(3) Schließlich gewährte das Entschädigungsverfahren den Verfolgten als weitere Beweiserleichterung eine generelle Minderung des Grades der richterlichen Überzeugung für alle nur lückenhaft bewiesenen Tatbestände: Abweichend von § 286 ZPO gilt im Entschädigungsverfahren nach § 176 II BEG eine Tatsache nicht erst dann für erwiesen, wenn ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit einer Behauptung spricht, daß kein vernünftiger Mensch mehr daran zweifelt, sondern bereits dann, wenn die Tatsache glaubhaft erscheint und trotz Zweifel eine gewisse, überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit

---

1) vgl. §§ 15 Abs.2; 28 Abs.2; 31 Abs.2; 51 Abs. 4; 56 Abs.1; 63; 64 Abs. 2 BEG; SCHRÖCKER, RzW 67,588; KÜSTER, RzW 59,200; VAN DAM, Bundesentschädigungsgesetz, S.12;
2) WEISS, RzW 64,56; 66,241; 66,337; WOLFSOHN, RzW 65,152;
3) BRUNN-HEBENSTREIT, § 191 Anm.2; OLG Stuttgart RzW 66,518; BGH RzW 67,500; SCHÜLER, RzW 67,484; CLAUDER, RzW 67,590;

besteht. Kann der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in die der Antragsteller durch die NS-Gewaltmaßnahme geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsbehörden diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände für festgestellt erachten [1]. Die großzügigen Beweiserleichterungen des Entschädigungsverfahrens erfüllten leider nicht nur ihren gesetzlichen Zweck, die große Beweisnot der Verfolgten zu lindern. Sie waren häufig eine lockende Versuchung zum Mißbrauch und manchmal geradezu eine Einladung zum Betrug. So hat gerade die wohlwollende Ausgestaltung des Beweisverfahrens im Entschädigungsrecht dazu beigetragen, daß die Wiedergutmachungspraxis immer wieder von Mißbrauchskandalen begleitet wurde und der Wiedergutmachungsgedanke dadurch schweren Schaden erlitt [2].

---

1) SCHRÖCKER, RzW 67,588;
2) CLAUDER, RzW 67,590; SCHWARZ, RzW 67, 577;

# HAUPTTEIL

## Die Gründe der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht (Art. III u. IV BESchlG)

### 1. Abschnitt: Der Ausnahmecharakter der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht

#### A. Die Funktion der Rechtskraft in der Zivilprozeßordnung

##### 1. Die Bedeutung der Rechtskraft als Prozeßgrundsatz

Die Rechtskraft einer prozessualen Entscheidung ist der formale Rechtssatz, der das gewonnene Prozeßergebnis gegen Angriffe auf ihre Richtigkeit bewahrt und sie damit für die Zunkunft sichert. Dies geschieht, indem die Rechtskraft als "negative Prozeßvoraussetzung" alle Einwendungen, die die Unrichtigkeit der Entscheidung behaupten, ausschließt [1]. Man unterscheidet zwischen formeller und materieller Rechtskraft. Eine Entscheidung ist formell rechtskräftig, wenn sie im Rahmen des Verfahrens, in dem sie ergangen ist, mit den ordentlichen Rechtsmitteln oder mit dem Einspruch nicht mehr angefochten werden kann (§ 705 ZPO). Die formelle Rechtskraft tritt bei Urteilen, bei denen eine Anfechtung nicht mehr möglich ist, mit der Verkündung, bei anfechtbaren

---

1) STEIN-JONAS-POHLE, Komm. zur ZPO, § 322 Anm. I; BAUMBACH-LAUTERBACH, Einführung zu §§ 322 - 327 ZPO, Anm. 1;

Entscheidungen mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist oder bei Rechtsmittelverzicht ein [1]. Die materielle Rechtskraft hat den Zweck, die einmal gewonnene Entscheidung in ihrem inhaltlichen Bestand zu schützen. Sie bedeutet also die Maßgeblichkeit des Inhalts der Entscheidung für die Parteien und die Gerichte. Sie hat die Aufgabe, der allein noch möglichen Gefahr einer zweiten, widersprechenden Entscheidung zu begegnen (§ 322 ZPO, "ne bis in idem").[2]

Die Funktion der Rechtskraft besteht darin, den Streit der Parteien, der durch immer neue Klagen und Gegenklagen über denselben Streitgegenstand verewigt werden könnte, zu beenden, indem die einmal ergangene Entscheidung für endgültig erklärt wird. Das Bedürfnis nach Rechtsfrieden erfordert, eine Entscheidung nach Erledigung des Verfahrens den meisten Angriffen und Anzweiflungen zu entziehen. Durch eine unbegrenzte Anfechtungsmöglichkeit würde der Richterspruch entwertet. Die Rechtskraft erfüllt ihre rechtssichernde Funktion nur, wenn sie auch unrichtige Urteile späteren Angriffen entzieht. Sie kann damit zu dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit in Widerspruch treten. Im Regelfall wird dieser Konflikt zugunsten der formalen Rechtssicherheit entschieden.[3]

II. Die Durchbrechung der Rechtskraft als Ausnahmeprinzip

Die richterliche Entscheidung soll "richtig" sein, d.h. sie soll mit dem objektiven Recht übereinstimmen. Sie soll aber auch "effektiv" sein,

---

1) LENT-JAUERNIG, Zivilprozeßrecht, S. 192, 193; THOMAS-PUTZO, Zivilprozeßordnung, § 705 Anm. 1-3;
2) ROSENBERG-SCHWAB, Zivilprozeßrecht, § 150 Anm. 2 (S. 791); LENT-JAUERNIG, S. 194, 195; BAUMBACH-LAUTERBACH, Einführg. zu §§ 322-327 Anm. 2 u. 3;
3) BÖTTICHER, krit. Beiträge zur Lehre v. d. materiellen Rechtskraft im Zivilprozeßrecht, S. 6 ff; 128 ff; 139 ff; 167;

d.h.sie soll das Interesse des Staates und der Verfahrensbeteiligten an der Erhaltung der Entscheidung (Stabilitätsinteresse) und an der Niedrighaltung der sozialen Kosten (prozeßökonomisches Interesse) gewährleisten. Der Zweck des Zivilprozesses liegt letztlich in dem Kompromiß zwischen Richtigkeits- und Effektivitätsinteresse,durch den der "Rechtsfrieden" hergestellt werden soll [1].

Infolge menschlichen Irrtums und Versagens kann der erwünschte Interessenausgleich jedoch nicht in allen Fällen erreicht werden. Die Zivilprozeßordnung regelt deshalb auch diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise der Prozeßzweck verfehlt wird. Diese Regelung erfolgt durch die Normierung von Wiederaufnahmegründen in den §§ 578, 580 ff ZPO [2].

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist statthaft wegen schwerer Verfahrensverstöße durch die Nichtigkeitsklage (§ 579) und wegen bestimmter Mängel in der materiellen Urteilsgrundlage durch die Restitutionsklage (§ 580) [3].

Hinsichtlich der Begründetheitsvoraussetzungen unterscheiden sich die Wiederaufnahmeklagen von den Rechtsmitteln dadurch, daß das Gesetz hier genau bezeichnete Anfechtungsgründe abschließend aufstellt. Nur aus diesen Gründen kann eine Wiederaufnahmeklage mit Erfolg erhoben werden.

Die in den §§ 579 ZPO aufgezählten Nichtigkeitsgründe rechtfertigen eine Beseitigung der Entscheidung, weil die wichtigsten verfahrensrecht-

---

1) DORNDORF, Rechtsbeständigkeit v. Entscheidungen u. Wiederaufnahme des Verfahrens i.d.freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 33 ff; GAUL, Die Grundlagen des Restitutionsrechts u.die Ausdehnung der Restitutionsgründe, S. 48 ff, 56 ff;

2) DORNDORF, Rechtsbeständigkeit, S. 35 ff, 47 ff, 54 ff, 64 ff; GAUL, Grundlagen, S. 48 ff, 66 ff; GILLES, Rechtsmittel im Zivilprozeß, S. 51 ff, 106 ff;

3) BAUMBACH-LAUTERBACH, § 578 ZPO Anm. 1-3;

lichen Garantien für die Richtigkeit ausgefallen sind: die vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 579 I Nr. 1), die Unabhängigkeit des Richters (§ 579 I Nr. 2 und 3), die Kontrolle durch die Betroffenen selbst (§ 579 I Nr. 4), der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 579 III, 1) oder der Begründungszwang (§ 579 III, 2) [1].

Stellt der Richter einen Nichtigkeitsgrund fest, so ist die Richtigkeit der Entscheidung derart in Zweifel gezogen, daß für eine Richtigkeitsvermutung kein Platz mehr ist. Die auf diese Weise widerlegte Vermutung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung schlägt um in die unwiderlegliche Vermutung der Rechtswidrigkeit des Richterspruchs.

Die Restitutionsgründe zeigen noch deutlicher den ausschlaggebenden Gedanken der Wiederaufnahmeklagen, nämlich die schwere und offenkundige Fehlerhaftigkeit der Entscheidung:

In den Fällen des § 580 Nr. 1 bis 3 muß das Urteil auf Beweismittel, die vom Richter, den Parteien oder sonstigen Prozeßbeteiligten verfälscht worden sind, gegründet sein. Nach § 580 Nr. 4 ist erforderlich, daß das Urteil durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte strafbare Handlung erwirkt ist. Die Vorschrift des § 580 Nr. 5 verlangt, daß bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich einer Amtspflichtverletzung gegen die Partei hat zuschulden kommen lassen.

Im Falle des § 580 Nr. 6 findet die Wiederaufnahme statt, wenn das Urteil eines Gerichts, auf das das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben wird. Der § 580 Nr. 7 schließlich setzt voraus, daß eine Partei ein in derselben Sache früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Ent-

---

1) GILLES, Rechtsmittel, S. 106 ff, 117 ff;

scheidung herbeigeführt haben würde [1].

Das Wiederaufnahmegericht hat von der Sach- und Rechtslage auszugehen, wie sie dem Gericht im Vorprozeß vorlag, und festzustellen, ob der Rechtsstreit damals anders entschieden worden wäre, hätte der Vorderrichter die Umstände, die jetzt zur Restitution berechtigen, bereits gekannt und berücksichtigt [2]. Weiterhin ist charakteristisch, daß die Restitutionsgründe im Regelfall (§§580, 581 I) das Vorhandensein eines Urteils oder einer sonstigen Urkunde voraussetzen. Diese lassen infolge der spezifisch urkundlichen Beweiskraft (§§415 ff, 286 II) den Verfahrens- oder Rechtsfindungsmangel in besonderem Maße "offenkundig" erscheinen. Die Schwere der Fehlerhaftigkeit der Restitutionsgründe ergibt sich regelmäßig aus dem Erfordernis ihrer strafrechtlichen Feststellung (§§580 Nr. 1 bis 5, 581)[3]. Von anderen denkbaren Anfechtungsgründen heben sich die Wiederaufnahmegründe vor allem dadurch ab, daß mit ihrem Vorkommen nach der allgemeinen Lebenserfahrung normalerweise nicht zu rechnen ist. Diese Ungewöhnlichkeit der Anfechtungsgründe stempelt die Wiederaufnahmeklagen zu "außerordentlichen Rechtsmitteln"; sie lassen im Gegensatz zu den "ordentlichen Rechtsmitteln" eine Beseitigung der angefochtenen Entscheidung aus "gewöhnlichen" Mängeln, wie sie erfahrungsgemäß immer wieder vorkommen, nicht zu. Zur generellen Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung bei Vorliegen von Wiederaufnahme-Fehlern zwingt bereits die Ungewöhnlichkeit der Wiederaufnahmegründe. Sie erschüttern angesichts ihrer Schwere und Evidenz das Ver-

---

1) GAUL, Grundlagen S. 70 ff; GILLES, Rechtsmittel, S. 119 ff; STEIN-JONAS-POLE, ZPO, § 580 I, 1;
2) BLOMEYER, ZPR, § 106 IV, S. 601;
3) GAUL, Grundlagen S. 77 ff; BLOMEYER, ZPR, § 107 I; JOHANNSEN, Rechtfertigung und Begrenzung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 ZPO, S. 90, 111 ff;

trauen der Parteien und der Allgemeinheit in die Richtigkeit der Entscheidung des konkreten Streitfalles, unter Umständen in die Rechtspflege überhaupt, in einer Weise, daß das Gericht durch eine ausdrückliche Beseitigung von dem derartig mangelhaften Richterspruch Abstand nehmen muß [1].

Die Durchbrechung der Rechtskraft als Ausnahmeprinzip läßt sich folgendermaßen umschreiben:

Rechtsfrieden tritt im Zivilprozeß regelmäßig bei allen richtigen und unrichtigen Entscheidungen nach Ablauf der vorgesehenen Instanzen und Fristen ein, weil das Stabilitätsinteresse nach Eintritt der Rechtskraft bei allen Rechtsstreitigkeiten dies erfordert. Lediglich subjektive Fehler der Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf eine unveränderte objektive Rechtslage, und zwar nur solche Fehler, die schwer, offenkundig und selten sind und die sich auf den konkreten Fall auswirken, können den Rechtsfrieden erschüttern und zur Prozeßzweckverfehlung führen [2].

## B. Die Funktion der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht

### I. Die Rechtskraft-Problematik in der Entschädigungsgesetzgebung (1949 bis 1965)

Bei den Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht handelt es sich rechtstechnisch um Übergangsvorschriften, die für Gesetzesnovellierungen charakteristisch sind [3]. Bei der Abänderung eines völlig oder teilweise durchgeführten Gesetzes ergibt sich für den Gesetzgeber

---

1) GILLES, Rechtsmittel, S. 118 ff; GAUL, Grundlagen, S. 83, 84;
2) BRUNS, FamRZ 1957, 202; JZ 1957, 494; JOHANNSEN, Rechtfertigung, S. 99, 10; GAUL, Grundlagen, S. 83 ff, 137; JuS 1962, 4; DORNDORF, Rechtsbeständigkeit, S. 57 ff;
3) § 107 BErgG 1953, § 234 BEG 1956, Art. III u. IV BESchlG 1965;

immer dann ein Regelungsbedürfnis für die erledigten Fälle, wenn er die Neuregelung nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend für bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gelten lassen will. Die Angleichung der bereits rechtskräftig entschiedenen Fälle an die neue Rechtslage erfordert Vorschriften, die jene rechtskräftig erledigten Fallgruppen bezeichnen, die von der Rückwirkung erfaßt werden sollen [1].

Die Rechtskraftdurchbrechungen der Entschädigungsgesetzgebung sind durch die ständige Verbesserung der Wiedergutmachungsansprüche in den Jahren von 1949 bis 1965 determiniert:

Am Anfang der Entschädigungsgesetzgebung stand das US-Entschädigungsgesetz (1949 bis 1953) [2]. Es galt als Mindestprogramm der Entschädigungsgesetzgebung in der US-Zone und war von vornherein auf eine schrittweise Weiterentwicklung zugunsten der Verfolgten angelegt, sofern die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bundesrepublik dies erlaubte. Die nächste Stufe der Weiterentwicklung der Entschädigungsgesetzgebung bildete das Bundesergänzungsgesetz (1953 bis 1956) [3]. Dieses Gesetz übertrug das Leitbild der US-Entschädigungsgesetzgebung auf die gesamte Bundesrepublik und vereinheitlichte damit die bisherige zersplitterte Entschädigungsgesetzgebung in den einzelnen westdeutschen Besatzungszonen. Der weitere Ausbau der Entschädigungsgesetzgebung erfolgte durch das Bundesentschädigungsgesetz (1956 bis 1965) [4]. Mit zahlreichen materiellen und verfahrensrechtlichen Verbesserungen wurde hier die volle Ausgestaltung des Entschädigungsrechts geschaffen. Den endgültigen Abschluß der Wiedergutmachung bildete das Bundesentschädigungsschlußgesetz

---

1) BÖCKENFÖRDE, Die sog. Nichtigkeit verfassungswidriger Gesetze, S.

2) Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (US-EG) in den Ländern der Amerikanischen und Besatzungszone gleichlautend erlassen: Bremen v. 16.8.1949 GVOBl. S. 41; Württemberg-Baden v. 16.8.1949, Reg.Bl. S. 187; Hessen v. 10.8.1949, GVOBl. S. 101; Bayern v. 12.8.1949, GVOBl. S. 145;

3) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung f. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 18.9.1953, BGBl. I, 1387 ff;

4) Bundesgesetz zur Entschädigung f. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) v. 29.6.1956, BGBl. I, 562;

von 1965, das die Durchführungsmängel beseitigte und die Zweifelsfragen klärte, die von 1956 bis 1965 in der Praxis entstanden waren [1]. Das Gesetz hatte zwar im wesentlichen Bereinigungs- und Abrundungsfunktionen, brachte aber insgesamt beachtliche Verbesserungen für die Verfolgten.

Durch diese Gesetze erfolgte ein kontinuierlicher Ausbau der Wiedergutmachungsgesetzgebung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik. Gleichzeitig wurde die Gesetzgebung an die jeweils günstigste frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und an die Verwaltungspraxis der Länder angepaßt. Mit dem schrittweisen Ausbau des Wiedergutmachungsrechts korrespondierte eine Gesetzesabwicklung der jeweils früheren Stufe, die von den rückwirkenden Gesetzesverbesserungen der nächsten Stufe ständig überholt wurde. Die Rechtspraxis hinkte mit ihren rechtskräftig abgewickelten Entscheidungen ständig der neuesten Gesetzesentwicklung hinterher. Dieser Tatbestand zwang den Gesetzgeber zur Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang er die abgeschlossenen Verfahren aus der jeweils früheren Gesetzesperiode unter Durchbrechung der Rechtskraft an die jeweils neueste Gesetzesstufe angleichen sollte [2].

In jeder Gesetzesperiode waren zahlreiche Verfahren rechtskräftig zu Ungunsten bestimmter Verfolgtengruppen entschieden worden und wären ohne Angleichung von den späteren rechtlichen Vergünstigungen ausgeschlossen gewesen. Dieses Ergebnis war in den ersten Perioden der Entschädigungsgesetzgebung noch relativ einfach zu vermeiden, weil damals erst

---

1) Bundesgesetz zur Entschädigung f. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i.d.Fassung des 2. Änderungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) v. 14.9.1965, BGBl. I, S.1315;

2) BLESSIN-WILDEN, Komm. § 234 BEG Anm. 3,4; VAN DAM-LOOS, § 234 Anm. 1 - 3; BECKER-HUBER-KÜSTER, BErgG, § 107 Anm. 7-10; BLESSIN-GIESSLER, BESchlG, Vorbem.zu Art. III u. IV; BRUNN-HEBENSTREIT, BESchlG,Art. III u. IV,Einführung BT-Drucks. IV, 3423 (Bericht);

ein Bruchteil der Entschädigungsfälle abgewickelt war. Die Entschädigungsgesetze von 1953 und von 1956 traten daher jeweils rückwirkend in Kraft und ordneten noch eine generelle Rechtskraftdurchbrechung hinsichtlich aller früheren ungünstigen Entscheidungen zum Zwecke der Angleichung an die neue, verbesserte Gesetzeslage an [1].

Das hatte zur Folge, daß hier die Wiedergutmachung wieder von vorne begann. Eine derartige Praxis mußte nicht nur zu einem unerhörten prozessualen Aufwand führen, sondern die Ablehnungsquote der Entscheidungen immer mehr einschränken und das ganze Entschädigungsprogramm auf unbestimmte Zeit verlängern [2].

Nach vorausgegangener 16-jähriger Entschädigungspraxis waren bei Erlaß des Bundesentschädigungsschlußgesetzes bereits über 90 % der Entschädigungsfälle abgewickelt. Eine umfassende Rechtskraftdurchbrechung wie in den Jahren 1953 und 1956 war deshalb nicht mehr möglich. Sie hätte die Wiederaufnahme des bereits weitgehend abgeschlossenen Entschädigungsprogramms und damit einen Neubeginn der Wiedergutmachung bedeutet. Man begnügte sich daher im Entschädigungsschlußgesetz mit einer begrenzten Rechtskraftdurchbrechung. Die Wiederaufnahme erfolgte nur noch in Ausnahmefällen, insbesondere dort, wo seit 1956 durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wesentliche Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Entscheidungsgrundlagen eingetreten waren [3].

---

1) § 107 BErgG, 234 BEG, Art. I, III Nr. 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 BEG;
2) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG, Einleitung; Bulletin d. Presse- und Informationsamtes d. BReG v. 16.11.1963 Nr. 204, S. 1797; Bulletin v. 10.6.1965, Nr. 99 S. 795;
3) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG Anm. 5, Einleitung; Bericht d. Wiedergutmachungsausschusses zum BESchlG, BT-Drucks. IV, 3423 (1965);

II. Die gesetzliche Regelung der Wiederaufnahmegründe im Bundesentschädigungsschlußgesetz (Art. III und IV)

Das Bundesentschädigungsschlußgesetz beseitigt in den enumerativ abschließend geregelten Fällen der Art. III und IV die wesentlichsten Fehlentscheidungen der früheren Entschädigungspraxis und Gesetzgebung und gestattet den dadurch benachteiligten Verfolgtengruppen in begrenztem Maße die Wiederaufnahme der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren [1].
Die Rechtskraftdurchbrechungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes betreffen zahlreiche rechtliche und tatsächliche Streitfragen, die infolge der Unklarheit der früheren Gesetzgebung oder der mangelhaften Erkenntnis des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens in der Entschädigungspraxis entstanden waren. Diese Unklarheiten in wichtigen Grundsatzfragen führten massenhaft zu rechtskräftig ablehnenden Entscheidungen [2]. Zu groben Härten für die betroffenen Verfolgten kam es aber erst durch den Wandel der Rechtsauffassung und durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse in grundlegenden Tatsachenfragen. Im Lichte dieser neuen, "geläuterten" Rechtsauffassung und einer verbesserten Sachverhaltsaufklärung wurde die Fehlerhaftigkeit der Rechts- und Tatsachenfeststellungen der rechtskräftig ablehnenden Entscheidungspraxis nunmehr nachträglich offenkundig. Der Wandel der Entscheidungsmaßstäbe führte insbesondere zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Verfolgten: Während die Masse der früher rechtskräftig beschiedenen Antragsteller nicht in den Genuß der verbesserten Rechtspositionen kam, konnte sich eine kleine Minderheit, deren Anträge noch nicht beschieden waren, mit

---

1) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG, Vorbem. zu Art. III u. IV; BRUNN-HEBENSTREIT, BESchlG, Art. III, Einf. zu Anm. 1 u. 2 zu Art. IV;
2) ZORN, RzW 64, 97 ff(101); RzW 65, 385 ff (394);

Erfolg auf diese Rechtsverbesserungen berufen [1].
Die Rechtskraftdurchbrechungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes bezwecken die Beseitigung dieser Härten durch die Angleichung der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren an die verbesserte Rechtslage (Art. III) oder an die neuen, für die Verfolgten günstigen wissenschaftlichen Tatsachenerkenntnisse und Erfahrungsgrundsätze (Art. IV) [2].

1. Korrektur der rechtlichen Entscheidungsgrundlagen (Art.III)

Art.III Bundesentschädigungsschlußgesetz regelt die Rechtskraftdurchbrechungen, die durch die Angleichung der rechtskräftigen Entscheidungen nach dem BEG 1956 an die zahlreichen Gesetzesverbesserungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes erforderlich wurden. Die gegenüber dem BEG 1956 verbesserten Rechtsvorschriften hat der Gesetzgeber in Form eines Mantelgesetzes in Art. I BESchlG geregelt: Das BEG von 1956 erhielt als Änderungsgesetz den Namen "Bundesentschädigungsschlußgesetz" in der aus der Anlage zu Art. I ersichtlichen Fassung [3].
Die Angleichung jener Entscheidungen, deren Rechtskraft durchbrochen wird, an die in Art. I normierten Gesetzesänderungen sind in Art. III BESchlG enumerativ aufgezählt. Gesetzestechnisch erfolgt die Durchbrechung der Rechtskraft dadurch, daß für die Betroffenen neue, befristete Antragsrechte vorgesehen sind.
Art. III gliedert sich nach dem Ausmaß der Rechtskraftdurchbrechung in zwei Abschnitte - Nr. 1 und Nr. 2.

---

1) ZORN, RzW 71, 97; MANNES, RzW 66, 388;
2) BT-Drucks. IV, 1550-RegEntw. BESchlG. 1963, S.23, 41 ff;
BT-Drucks. IV, 3423 -Ausschußbericht - 1965,S. 1 ff, 16 ff;
3) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG,Einl.Anm. 4 u.5(S.213); Vorbem. zu Art. III u. IV; Anm. I zu Art. III; ZORN, RzW 71, 97;

Art.III Nr. 1 lautet:

(1) Steht einem Berechtigten aufgrund der Änderungen in Art.I Nr. 1, 2, 3, 10, 87 und 94 dieses Gesetzes [1] erstmalig ein Anspruch auf Entschädigung zu, so kann er einen Antrag auf Entschädigung bis zum 30. September 1966 stellen. Das gleiche gilt, soweit aufgrund der Änderungen in Art.I Nr. 6, 11 bis 93 dieses Gesetzes ein einzelner Anspruch auf Entschädigung erstmalig begründet wird [2].

(2) § 189 Abs. 2 und 3, § 189 a Abs.2, §§ 189 b und 190 a BEG finden entsprechende Anwendung; jedoch können Ansprüche, die dem Berechtigten bereits nach bisherigem Recht zugestanden haben, aufgrund des Absatzes 1 nicht geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer früheren Entscheidung einer neuen Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des Art. I Nr. 21 Buchstabe a, 32, 105, 111, 112 und 113 entsprechende Anwendung [3].

(5) In den Fällen des Art. I Nr. 21 Buchstabe a [4] endet die Antragsfrist frühestens 6 Monate nach Verkündung der gem. § 42 Abs.2 BEG zu erlassenden Rechtsverordnung.

Art.III Nr. 1 zeichnet sich zunächst durch die völlige Beseitigung der Rechtskraft aus; d.h. von der früheren Tatsachen- und Rechtsfeststellung bleibt hier nichts erhalten. Die in dieser Vorschrift erfaßten Rechtskraftdurchbrechungen setzen ferner voraus, daß der frühere Entschädigungsantrag des Verfolgten ganz oder zum Teil rechtskräftig abgelehnt worden ist, und daß durch die Rechtsänderungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes somit mehrere oder auch nur ein einzelner Entschädigungsanspruch (Art.III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2) begründet sind [5].

---

1) betr. die §§ 1 Abs. 3; 4; 4 a; 13 Abs. 4 u.5; 150; 159 a; BESchlG;
2) betr. die §§ 9 Abs. V; 15 - 158 BESchlG;
3) betr. die §§ 31 Abs.2; 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; § 175 a; 189; 189 a; 189 b BESchlG;
4) betr. § 31 Abs. 2 BESchlG;
5) MANNES, RzW 66, 388; ZORN, RzW 71, 97; BGH RzW 68, 267;

Art. III Nr. 2 hat folgenden Wortlaut:

(1) Steht einem Berechtigten aufgrund der Änderungen in Art. I dieses Gesetzes ein weitergehender Anspruch [1] zu, als er ihn vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesergänzungsgesetz) oder dem Bundesentschädigungsgesetz durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich zuerkannt worden ist, so kann er innerhalb der Antragsfrist nach Nr. 1 Abs. 1 diesen Anspruch insoweit erneut anmelden.

(2) Eine erneute Anmeldung nach Maßgabe des Absatzes 1 kann auch dann erfolgen, wenn der Bescheid erst innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes unanfechtbar oder wenn die gerichtliche Entscheidung erst innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig wird.

(3) Bei der Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Soweit das Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes das Bestehen oder die Höhe des Anspruchs, seine Vererblichkeit oder das Bestehen eines Wahlrechts bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung abhängig macht, ist von den Verhältnissen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruht.

(5) Nr. 1 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Ist in einem bei Verkündung dieses Gesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen, so ist der Anspruch nach Maßgabe des Art. I dieses Gesetzes festzusetzen.

Im Gegensatz zu den in Art. III Nr. 1 BESchlG angeordneten Rechtskraftdurchbrechungen bleiben hier die Tatbestands-Feststellungen der früheren Entscheidungen erhalten. Die Wiederaufnahme beschränkt sich lediglich auf die Subsumtion des früher festgestellten Tatbestandes unter die neue, verbesserte Rechtslage des Bundesentschädigungsschlußgesetzes. Weiter-

---

1) betr. die §§ 9 Abs. V; 33 Abs. II; 41 Abs. I, Satz 2; 57 Abs. I, S. 2, Abs. II; 75 Abs. II, III; 92 Abs. I, II; 93; 106; 112; 116; 119; 128; 129 BESchlG;

hin beziehen sich die hier angesprochenen Entscheidungen nicht auf die rechtskräftig abgewiesenen, sondern auf rechtskräftig zuerkannte Entschädigungsansprüche. Die Wiederaufnahme dieser Fälle erfolgt zum Zwecke der Angleichung an die "erweiterte" Rechtslage des Bundesentschädigungsschlußgesetzes [1].

2. Die Korrektur der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen (Art. IV)

Art. IV BESchlG regelt die rückwirkende Verbesserung des Entschädigungsrechtes und die damit zusammenhängenden Rechtskraftdurchbrechungen im Bereiche des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens. Sie betreffen wichtige Verbesserungen von Beweisgrundsätzen und beruhen letztlich auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiete der Medizin, der Ökonomie und der Verfolgungsgeschichte. Da die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Verfolgten vorteilhafter waren als die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugrundegelegten Erfahrungsgrundsätze, wurden die früheren Tatsachengrundlagen zahlreicher rechtskräftig entschiedener Fälle erschüttert. Die veränderten wissenschaftlichen Erfahrungsgrundsätze führten zu einem Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Gesetzgeber brauchte hier nur die Rechtskraftdurchbrechung zum Zwecke der rückwirkenden Angleichung an diese neue höchstrichterliche Rechtsprechung zu verfügen [2].
Die geschah durch die in Art. IV BESchlG geregelten vier Fallgruppen:

---

1) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG Anm. I, II zu Art. III; ZORN, RzW 71, 97;
2) BLESSIN-GIESSLER, Einleitung zum BESchlG Anm. 4 u. 5; BT-Drucks. IV, 1550, S. 23 ff, 41; BT-Drucks. IV 3423, Bericht, 1965 S. 1 ff, S. 19 ff; ZORN, RzW 74, 321;

(1) Ist vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz über einen Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit oder über einen Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich entschieden worden, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden,

a) wenn der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen in vollem Umfange abgelehnt worden ist,

b) soweit der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen abgelehnt oder in geringerer Höhe festgestellt worden ist, weil bei Feststellung der Einkünfte, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat, die Kaufkraft der ausländischen Währung nach Grundsätzen bewertet worden ist, die im Widerspruch zu der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung stehen.

(2) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz ein Anspruch eines Zigeuners wegen der Verfolgung aus Gründen seiner Rasse durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß für die Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 1. März 1943 die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BEG nicht gegeben seien, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden.

(3) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz ein Anspruch für Schaden an Leben oder für Schaden an Körper oder Gesundheit durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die während einer oder im unmittelbaren Anschluß an eine Freiheitsentziehung i. S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG eingetretene Schädigung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt worden ist, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden.

Die Neuentscheidung nach Art. IV ergeht nach der derzeitigen Gesetzeslage (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 1). Jedoch sind hier die früher getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die für die Entscheidung erheblichen Verhältnisse im Zeitpunkt der früheren Entscheidung zugrunde zu legen. Es wird somit in gleicher Weise wie in Art. III Nr. 2 Abs. 3 keine vollständige Wiederaufnahme eines neuen Verfahrens angeordnet. Die Tatsachenfeststellung bleibt unberührt, der festgestellte frühere Sachverhalt ist nur an die neue, günstigere Rechtslage anzugleichen [1].

2. Abschnitt: Die Korrektur der BGH-Rechtsprechung zugunsten der Rechtsauffassung der Verfolgten durch den Gesetzgeber (Art. III BESchlG)

Art. III des Bundesentschädigungsschlußgesetzes regelt die rückwirkende Angleichung der nach dem Bundesergänzungsgesetz ( 1953 ) und dem Bundesentschädigungsgesetz ( 1956 ) rechtskräftig abgewiesenen Ansprüche der Verfolgten an die zahlreichen Gesetzesverbesserungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes. Die Rechtskraftdurchbrechungen dieser Vorschrift sind letztlich auf die Beseitigung der vielen gesetzlichen Unklarheiten der früheren Entschädigungsgesetzgebung und auf den dadurch bedingten Auslegungsstreit über grundsätzliche Rechtsfragen zurückzuführen.

---

1) BRUNN-HEBENSTREIT, Anm. 1 zu Art. IV; BLESSIN-GIESSLER, BESchlG, Anm. II zu Art. IV;

Mit der Beseitigung der Rechtskraft hat der Gesetzgeber hier die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Lösungen verworfen. Er hat die betreffenden Rechtsfragen regelmäßig zugunsten der Verfolgten entschieden und die Wiederaufnahme der abgeschlossenen Verfahren zum Zwecke der Angleichung an die Rechtsverbesserungen angeordnet [1].

Diese in Art.III Nr. 1 und 2 BESchlG geregelten Fälle lassen sich gesetzes-systematisch in zwei Gruppen einteilen:

(1) Die erste Gruppe betrifft Verbesserungen der materiellen Anspruchsgrundlagen. Sie umfaßt jene zahlreichen Wiederaufnahme-Gründe, die sich infolge der rückwirkenden Verbesserung der generellen und der speziellen Anspruchsvoraussetzungen des Entschädigungsanspruchs ergaben.

(a) Bei den rückwirkenden Verbesserungen der generellen Anspruchsvoraussetzungen des Entschädigungsanspruchs (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1) handelt es sich um grundlegende Erweiterungen des Verfolgtenbegriffs nach §§ 1, 150 BESchlG und des Territorialprinzips nach § 4 BESchlG sowie um die Einengung des Grundsatzes der überholenden Kausalität nach § 9 Abs. 5 BESchlG. Insbesondere durch die Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereiches des Entschädigungsschlußgesetzes wurden zahlreiche Gruppen von Betroffenen in die Entschädigungsgesetzgebung einbezogen, deren Ansprüche nach der früheren Rechtslage rechtskräftig abgewiesen worden waren. Die Erweiterung des Territorialprinzips nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c brachte so die Einbeziehung der in Danzig Verfolgten mit sich. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 f und g wurden die bisher nicht anerkannten Sowjetzonen-Flüchtlinge und nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 die im Deportierten-Lager Verstorbenen, nach § 4 Abs. 2 schließlich bestimmte Emigrantengruppen in die Entschädigungsgesetzgebung einbezogen [2].

---

1) BLESSIN-GIESSLER, BESchlG Einleitung, Anm. 4 u. 5; Vorbem. zu Art. III; ZORN, RzW 71, 97;

2) BRUNN-HEBENSTREIT, Art. III Nr. 1 BESchlG, Vorbem. zu Anm. 1-3;

(b) Rechtskraftdurchbrechungen infolge Erweiterung spezieller Anspruchsvoraussetzungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes (Art. III Nr.1 Abs. 1 Satz2) ergaben sich insbesondere bei der Verbesserung der Hinterbliebenenansprüche nach § 15 sowie bei Verbesserungen der Anspruchsvoraussetzungen des Berufs- und Ausbildungsschadens von Schülern, Lehrlingen und Studenten nach§§ 75 Abs. 1, Abs. 3; 106; 114 Abs.2; 114 a und 119.
Zu den Verbesserungen der materiellen Entschädigungsgrundlagen gehören ferner die Erweiterungen der Erbrechte der Verfolgten nach §§ 13 Abs. 5; 26 Abs.2; 140; 158; 159 a und der Hinterbliebenenrentenansprüche nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 5; 85 Abs. 1; 85 a; 97 und 97 a BESchlG [1].

(2) Die zweite Gruppe betrifft die Rechtskraftdurchbrechungen infolge der Verbesserungen des Verfahrens- und Beweisrechts nach Art. III Nr.1 Abs.2 und Abs.4 BESchlG. Nach Abs. 2 sind Wiederaufnahmeanträge zulässig wegen Änderungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen in den Fällen der §§ 175 a (Neuentscheidung bei vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung von Ansprüchen durch Rückerstattungs- und Entschädigungsorgane, 189 (Freistellung des Härteausgleichs von der Antragsfrist), 189a (Nachschieben von allgemeinen Ansprüchen), 189b (Nachschieben von Hinterbliebenen- und Erbansprüchen) [2].
Nach Abs. 4 sind weiterhin Wiederaufnahmeanträge zulässig wegen Begründung einer neuen Beweisregel zugunsten der Verfolgten in den Fällen der §§ 31 Abs. 2 (KZ-Vermutung); 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Vermutung deutscher Veranlassung für die Judenverfolgung im Ausland); 47 Abs. 2 (Vermutung illegalen Lebens unter menschenunwürdigen Bedingungen)[3].

---

1) BLESSIN-GIESSLER, Art. III Anm. II, 3;
2) BLESSIN-GIESSLER, Art. III BESchlG Anm. III, 1 u. 2;
3) BRUNN-HEBENSTREIT, Art. III Nr. 1 Anm 13;

Die Gesetzesverbesserungen des Art. III BESchlG enthalten die Hauptmasse der Gesetzesnovellierung des Bundesentschädigungsschlußgesetzes. Die dadurch bedingten Rechtskraftdurchbrechungen sind so zahlreich, daß auf eine vollständige Untersuchung der Ursachen in allen Einzelfällen verzichtet wurde. Im folgenden ist daher eine Auswahl der wesentlichen Fallgruppen getroffen worden, an denen exemplarisch die Ursachen der Rechtskraftdurchbrechungen des Art. III BESchlG dargestellt werden.

A. Die Erweiterung des Verfolgtenbegriffs
- Art. III Nr. 4 i.V.m. § 1 BESchlG -

1. Der Streit um die Auslegung des Begriffs des "nahestehenden Verfolgten" i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG

Die Rechtskraftdurchbrechungen dieser Vorschriften betreffen diejenigen rechtskräftig entschiedenen Fallgruppen, die durch die rückwirkende Erweiterung des für alle Schadensarten bedeutenden Verfolgtenbegriffs erforderlich wurden.

Die Legaldefinition der Verfolgten nach § 1 Abs. 1 BEG lautete: [1]

> "Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter)."

Im Jahre 1956 wurde in § 1 Abs. 1 BEG u.a. der Abs. 2 Nr. 3 eingefügt:

---

1) vgl. § 1 Bundesgesetz zur Entschädigung f. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i.d.F. v. 18.9.1953; (BErgG) BGBl. I, S. 1387;

"Dem Verfolgten i.S. des Abs. 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,
1. .....
2. .....
3. weil er einem Verfolgten nahegestanden hat." [1]

Die Gleichstellung der Personen, die den Verfolgten nahestanden, mit den rassisch, religiös und politisch Verfolgten wurde vorgenommen, weil bei diesen Personen die nahe persönliche Beziehung zu einem Verfolgten ausreichte, um sie ebenfalls der NS-Verfolgung auszusetzen. Beispielhaft war insoweit die Verhängung der sog. "Sippenhaft" gegen nahe Angehörige eines Verfolgten. Nicht selten geschah es, daß Angehörige, zumeist Kinder, Ehegatten und Eltern, schweren Vergeltungsmaßnahmen (Verbringung ins KZ, Folterungen usw.) unterworfen wurden, wenn der Verfolgte selbst sich Verfolgungsmaßnahmen entzog, oder wenn es sich um Angehörige von Verfolgten handelte, von denen man hoffte, durch grausame Behandlung Geständnisse oder Angaben über andere Beteiligte erpressen zu können [2]. In diesen Fällen war es oft schwierig, eine Abgrenzung vorzunehmen zwischen denen, gegen die sich die NS-Verfolgung unmittelbar richtete (unmittelbar Geschädigte) und denen, die von Verfolgungsmaßnahmen gegen Dritte nur mitbetroffen waren (mittelbar Geschädigte). Zwischen den Entschädigungsorganen und den Verfolgten kam es in dieser Frage bald zu einem erbitterten Abgrenzungsstreit, den erst der Gesetzgeber im Jahre 1965 endgültig bereinigte [3].

---

1) Bundesentschädigungsgesetz i.d.F. v. 29.6.1956 (BEG) BGBl. I, S. 562;
2) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 119, 120; BLESSIN-WILDEN, BEG § 1 Anm 50;
3) VAN DAM-LOOS, Anm. 9 c zu § 1; BLESSIN-WILDEN, Anm.50 zu § 1; LG Stuttgart, RzW 58, 63; KÜSTER, RzW 58, 224; 74, 289; SCHWARZ, RzW 75, 257;

1. Die Begrenzung der Entschädigung auf die "unmittelbar" Geschädigten durch die Rechtsprechung des BGH

Der BGH sah als "nahen Angehörigen" i.S. des § 1 Abs. 2 nur die "unmittelbar" geschädigten Verfolgten an und versagte daher den lediglich "Mitbetroffenen" jede Entschädigungsleistung. Er begründete diese Auffassung im wesentlichen aus Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Vorschrift: Auch zur Begründung eines Entschädigungsanspruchs gegen Nahestehende i.S. des Abs. 2 Nr. 3 gehöre eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, die unmittelbar gegen ihn gerichtet sei. Nicht ausreichend sei, daß der "Nahestehende" von der gegen eine andere Person gerichteten Verfolgung nur mitbetroffen sei. Wer nur mitbetroffen, also nicht selbst gem. § 1, 2 BEG Ziel einer Gewaltmaßnahme gewesen sei, sei nur mittelbar geschädigt. Im Bürgerlichen Recht herrsche selbst für Fälle schwersten Verschuldens der Grundsatz, daß der Anspruch auf Schadensersatz nur dem unmittelbar Geschädigten zustehe [1].

So lehnte der BGH den Anspruch eines arischen Adoptivkindes wegen Gesundheitsschäden ab, weil die Verfolgung sich unmittelbar nur gegen die jüdischen Adoptiveltern gerichtet und die Adoptivtochter lediglich durch die gegen ihre Adoptiveltern gerichteten Maßnahmen Gesundheitsstörungen erlitten hatte. Desgleichen wurden die Ansprüche einer Ehefrau eines politisch Verfolgten wegen Gesundheitsschäden abgelehnt, die angesichts der Behandlung ihres Ehemannes im Zuchthaus einen Nervenzusammenbruch und einen seelischen Gesundheitsschaden erlitten hatte [2].

---

1) BGH RzW 58,140; 59,170; 63,65; BRUNN-HEBENSTREIT, § 1 Anm. 21;
2) BGH RzW 58, 140; 59,171;

2. Die Forderung der Verfolgten nach Einbeziehung der "mittelbar Geschädigten" in den Verfolgtenbegriff

Die Auffassung des BGH wurde von den Verfolgten, von der Literatur und zum Teil auch von der Rechtsprechung abgelehnt [1]. Die Gegenmeinung warf dem BGH vor, seine engherzige Auslegung des Verfolgtenbegriffs erfülle zwar den Buchstaben des Gesetzes, verstoße aber gegen den Geist der Wiedergutmachung. Nach der Präambel des BEG sei das Gesetz im Geiste einer weitherzigen und großzügigen Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts unter Berücksichtigung aller durch das Gesetz zugunsten der Verfolgten gegebenen Möglichkeiten auszulegen: Wenn ein Glied der Familie verfolgt werde, sei damit zugleich der ganze Kreis der Familie betroffen und als mitverfolgt anzusehen. Die NS-Verfolgung habe sich grundsätzlich nicht gegen das einzelne Individuum gerichtet, sondern sei eine Kollektivverfolgung gewesen, die sich jeweils gegen die ganze Gruppe gerichtet hätte. Daß eine solche extensive Auslegung des Verfolgtenbegriffs möglich sei, zeige die ständige Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin [2]. Dieses Gericht habe die Auffassung vertreten, daß NS-Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen das Familienoberhaupt gerichtet hätten, dank der NS-Rassenideologie zugleich auch immer gegen die Ehefrau und die Kinder gerichtet gewesen seien.

II. Die Korrektur der BGH Rechtsprechung durch den Gesetzgeber

Das Bundesentschädigungsschlußgesetz hat sich der Rechtsauffassung der Verfolgten angeschlossen und die Interpretation des BGH durch Einführung eines neuen Absatzes III Nr. 4 zu § 1 BEG korrigiert:

---

1) SCHÜLER, RzW 63,157; KÜSTER, RzW 57,249; 58,224; 74,289; SCHWARZ, RzW 75,257; BRUNN, RzW 63,338; BLESSIN-WILDEN, 2. Aufl. § 1 Anm.32; OLG Celle RzW 55,184; OLG München RzW 54,259;

2) ORG Berlin, Bd. 7,135;

"Als Verfolgter i.S. des Abs. 1 gilt auch der Geschädigte, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist; als nahe Angehörige gelten der Ehegatte des Verfolgten und die Kinder, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können."

Durch die seit 1.10.1953 rückwirkende Geltung der neuen Bestimmung ist - unter Durchbrechung der Rechtskraft der gegenteilig entschiedenen Fälle - eine Angleichung an diese neue verbesserte Legaldefinition des Verfolgtenbegriffs möglich geworden.

B. Die Erweiterung des "Territorialprinzips"
- Art. III Nr. 1 Abs. 1, Satz 1 i.V.m. § 4 BESchlG -

Die Rechtskraftdurchbrechungen dieser Vorschriften betreffen die rückwirkende Einbeziehung von Verfolgtengruppen in die Bundesentschädigungsgesetzgebung infolge der Erweiterung des sog. "Territorialprinzps"[1]. Das Wiedergutmachungsrecht beschränkt im Gegensatz zum allgemeinen Staatshaftungsanspruch nach § 839 BGB, Art. 34 GG den Entschädigungsanspruch grundsätzlich nach § 4 BEG auf solche Verfolgte, die an einem bestimmten Stichtag, dem 31.12.1952, ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik hatten. Dieses sog."subjektiv-persönliche Territorialprinzip" wurde infolge des von der Bundesrepublik in Anspruch genommenen "Alleinvertretungsanspruchs" auf alle früheren Bewohner des Deutschen Reiches ausgedehnt, die vor dem Stichtag aus dessen Staatsgebiet ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden waren [2].

Das Bundesentschädigungsschlußgesetz hielt am bisherigen Territorial-

---

1) vgl. §§ 8 BErgG 4 BEG, 4 BESchlG;
2) BLESSIN-GIESSLER, § 4 Anm. 1, 1 u. 2; BRUNN-HEBENSTREIT, § 4 Anm. 1;

prinzip des § 4 BEG grundsätzlich fest. Auf Drängen der Verfolgten wurden aber gerade hier weitreichende Verbesserungen der bisherigen Rechtslage vorgenommen, die zur Einbeziehung zahlreicher Verfolgten in die Entschädigungsgesetzgebung führten [1].

I. Die Einbeziehung der "Rückwanderer" in die Entschädigungsgesetzgebung - § 4 Abs. 2 BESchlG -

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG bestimmte: [2]

> "Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der Verfolgte vor dem 31.12.1952 ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31.12.1937 zum Deutschen Reich gehört haben."

Über die Auslegung des Begriffs der "Auswanderung" entstand zwischen dem BGH und den Verfolgten schon bald nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes erheblicher Streit.

1. Der strittige Begriff des "Auswanderers"

(a) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH, die von der Mehrzahl der Oberlandesgerichte und einem Teil der Literatur geteilt wurde, lag keine "Auswanderung" vor, wenn ein Verfolgter unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes endgültig in das Land seiner Staatsangehörigkeit, in sein Heimatland oder in dessen Machtbereich zurückgekehrt war. Nicht jeder, der sich in Deutschland aufgehalten und nunmehr Deutschland verlassen habe, sei "Auswanderer" i.S. des § 4 BEG. Das Bundesentschädigungsgesetz wolle von den Personen, die sich am 31.12.1952

---

1) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, S. 122 ff; BT-Drucks. IV, 1550, RegEntw. 1963, S. 23 (24); BT-Drucks. IV, 3423 (Bericht) 1965, S. 1 ff; BRUNN, Recht in Ost u. West, 1966, 45 ff;

2) Bundesentschädigungsgesetz e.d.F.v. 29.6.1956, BGBl. I, S. 550;

nicht im Geltungsbereich des Gesetzes befunden haben, grundsätzlich nur die entschädigen, die ihre Heimat verloren hätten (Vertriebene und heimatlose Ausländer). Ausländer, die in ihre Heimat zurückgekehrt seien, seien dagegen regelmäßig nicht entschädigungsberechtigt, weil sie nicht eine neue Heimat in einem fremden Land gesucht hätten [1].

(b) Die Gegenmeinung der Verfolgten und eines Teils der Judikatur berief sich auf den Wortlaut, Sinn und Zweck und auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes [2]:

Auswanderung sei nach allgemeinem Sprachgebrauch das nicht nur vorübergehende Aufgeben des Wohnsitzes in einem Staatsgebiet in der Absicht, in einem anderen Staatsgebiet oder auch in überseeischen Gebieten des bisherigen Wohnsitzstaates den neuen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen.

Auch nach Sinn und Zweck des Gesetzes sei erkennbar, daß der Begriff "Auswanderung" in dem weiteren Sinne der endgültigen Ausreise gebraucht werde: Der Gesetzgeber stelle in § 4 Abs. 2 Auswanderer, Deportierte, Ausgewiesene und Insassen von Deportations-Lagern, die Deutschland verlassen hätten, gleich und bringe damit zum Ausdruck, daß nicht auf die Trennung vom Heimatstaat, sondern allein auf das bloße Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des Gesetzes abzustellen sei. Das Bundesentschädigungsgesetz habe die Entschädigung nicht von der Staatsangehörigkeit oder Nationalität der Geschädigten, sondern von

---

1) BGH RzW 57, 361; 58, 17; 59, 389; 59, 312; 62, 497; 63, 108; OLG Hamm, RzW 58, 355; OLG Koblenz, RzW 62, 70; OLG München, RzW 62, 70; OLG Stuttgart, RzW 62, 498; BLESSIN-WILDEN, Anm. 17 zu § 4; BECKER-HUBER-KÜSTER, § 8 BErgG Anm. 7;

2) DIAMANT, RzW 58, 341; ZORN, RzW 58, 201; CZAPSKI, RzW 59, 163; SCHÜLER, RzW 62, 198; HEBENSTREIT, RzW 62, 224; VAN DAM-LOOS, § 4 Anm. 8; OLG Frankfurt, RzW 62, 447; OLG München, RzW 55, 94; 56, 266; 59, 163; OLG Köln, RzW 59, 162; LG Düsseldorf, RzW 59, 25;

der räumlichen Beziehung des Verfolgten zu Deutschland abhängig gemacht. Dieses subjektiv-persönliche Territorialprinzip würde zur Seite geschoben, wenn man den Begriff der Auswanderung von der Staatsangehörigkeit oder vom Volkstum allein abhängig machen würde. Hätte der Gesetzgeber eine solche Einschränkung des Territorialprinzip beabsichtigt, so hätte er dies im Gesetz klar zum Ausdruck bringen müssen.
Die Gegenmeinung stützte sich schließlich auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung: Der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses habe bei der Beratung des Gesetzes im Bundestag als Beispiel für die Auslegung der betreffenden Vorschrift gutachtlich ausgeführt [1]:

> "Er sei der Meinung, daß ein Franzose, der längere Zeit in Deutschland gelebt, hier seinen Lebensmittelpunkt gehabt habe und dann nach Frankreich gegangen sei, als Auswanderer i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes betrachtet werden müsse."

Aus alledem ergebe sich somit eindeutig der Wille des Gesetzgebers, dem verfolgten Ausländer, der in seinen Heimatstaat zurückkehre, als "Auswanderer", i.S. des § 4 BEG anzusehen.

2. Die Begünstigung der "Rückwanderer" durch den Gesetzgeber

Die Rechtsprechung des BGH zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG wurde von den Organisationen des Weltjudentums als Verletzung des Haager Abkommens angesehen und führte aufgrund von Interventionen dieser Verbände zu Protestnoten verschiedener westeuropäischer Staaten gegenüber der Bundesregierung. In Verhandlungen mit den Verfolgtenverbänden und in der Begründung zum Bundesergänzungsgesetz hatte die Bundesregierung im Jahre 1953 zugesagt, ...." daß Ausländer gleichermaßen anspruchsberechtigt sein sollten wie Inländer und ihrer Nationalität wegen nicht

---

1) vgl. OLG Hamm, RzW 58, 356;

schlechter gestellt werden dürften" [1].

Die Bundesregierung war deshalb zu neuen Wiedergutmachungsverhandlungen mit Holland und der Schweiz gezwungen. In Globalabkommen mit diesen Ländern mußte die Bundesrepublik sich verpflichten, die Ansprüche der Verfolgten dieser Staaten, die aus Verfolgungsgründen nach § 1 BEG das Deutsche Reich verlassen hatten, aber nach der Rechtsprechung des BGH nicht ausgewandert waren, außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes aus Bundesmitteln zu entschädigen [2]. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller ausländischen Rückwanderer beschloß daher der Gesetzgeber anläßlich der Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu korrigieren und sich der Gegenmeinung anzuschließen. So wurde im § 4 Abs. 2 BESchlG mit Rückwirkung vom 1.10.1953 der Begriff "Auswanderung" folgendermaßen fingiert:

> "Als Auswanderung i.S. dieses Gesetzes gilt auch, wenn der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 oder dem Gebiet der freien Stadt Danzig verlegt hat".

An diese klarstellende Legaldefinition wurden die rechtskräftig abgewiesenen Fälle angepaßt, indem der Gesetzgeber in Art. III Abs. 1 Nr. 1 eine entsprechende Rechtskraftdurchbrechung anordnete.

II. Die Einbeziehung der Danziger in die Entschädigungsgesetzgebung - § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BESchlG -

1. Der staatsrechtliche Status der Danziger

---

1) BT-Drucks. 1949, S. 73 ff; SCHÜLER, RzW 62, 198; DIAMANT RzW 58, 341;
2) SCHÜLER, RzW 62, 199; BT-Drucks. IV, 1550, S. 25; VAN DAM-HIRSCH LOEWENBERG, S. 124;

§ 4 Abs.1 Nr. 1 c BEG [1] gewährte nur den NS-Verfolgten, die aus dem Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden waren, Wiedergutmachungsansprüche. Das Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 war durch den "Versailler Vertrag" bestimmt. Die "Freie Stadt Danzig" wurde durch die Art. 100 bis 108 des Versailler Vertrages sowie durch den Pariser Vertrag vom 9.11.1920 mit Wirkung vom 15.11.1920 vom Deutschen Reich losgelöst und staatsrechtlich zum "Freistaat" erklärt [2]. Erst am 1.9.1939 wurde Danzig wieder in das Deutsche Reich "eingegliedert" und zur Hauptstadt Westpreußens bestimmt [3].

Aufgrund dieses Sachverhalts war es rechtlich unstreitig, daß Danzig bis zur Eingliederung im Jahre 1939 nicht zum Gebiet des Deutschen Reiches gehörte und die Danziger Verfolgten für die Zeit von 1933 bis 1939 nicht entschädigungsberechtigt waren [4].

2. Der tatsächliche Einfluß des NS-Reiches in Danzig

Die Danziger Verfolgten wandten sich gegen die formell-staatsrechtliche Ausklammerung der Danziger aus dem Reich. Die von ihnen angeregten historischen und völkerrechtlichen Forschungen führten zu dem Ergebnis, daß Danzig schon seit 1933 aufgrund der tatsächlichen Machtverhältnisse faktisch voll in das Deutsche Reich integriert war.[5] Dieses Ergebnis wurde im wesentlichen aus der "Gleichschaltung" des politischen Systems der Freien Stadt Danzig mit dem NS-System im Deutschen Reich seit 1933 im Bereiche der

---

1) BEG v. 29.6.1956, BGBl.I, S. 550;
2) Amtl.Ausgabe des Auswärtigen Amtes, Der Vertrag v.Versailles, Textausgabe-Berlin 1924, S. 226;
3) C.J.BURCKHARDT, Meine Danziger Mission, 1962, S. 47ff;
4) BT-Drucks. IV, 1550, S. 24; BLESSIN-WILDEN, § 2 BEG, Anm. 12; BECKER-HUBER-KÜSTER, § 1 Anm. 19 c;
5) BERGENROTH, Zur Frage der Verfolgung in Danzig in RzW 58,6 ff; LICHTENSTEIN, Verfolgungsschäden in Danzig in RzW 58, 205 ff;

Gesetzgebung und der Verwaltung abgeleitet: [1]

(a) Unmittelbar nach Zusammentritt des im Jahre 1933 gewählten Danziger Volkstages, in welchem die NSDAP die Mehrheit der Mandate erhalten hatte, wurde das "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat" vom 24.6.1933 angenommen, das der Danziger NS-Regierung die Handhabe zu unmittelbaren Verfolgungsmaßnahmen gab. Aufgrund dieses Ermächtigungsgesetzes wurden in Danzig zahlreiche Verordnungen erlassen, die mit den entsprechenden Rechtsverordnungen des Deutschen Reiches völlig übereinstimmten und die Rechtsgrundlagen für behördliche Verfolgungsmaßnahmen bildeten. So verbot z.B. die "Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 21.11.1934 die Mischehe und die Beschäftigung nichtjüdischer Hausgehilfinnen und entzog den Juden das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten sowie das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Die "Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig" vom 3.3.1934 schloß alle Juden zu einem Haftungs- und Gewährleistungsverband zusammen und unterwarf das gesamte jüdische Vermögen im Gebiete der Freien Stadt Danzig einem Verfügungs- und Veräußerungsverbot. Des weiteren ergingen die diskriminierende "Verordnung betreffend Ausgleichszahlungen beim Erwerb von Vermögenswerten der Juden" vom 1.6.1934 sowie die "Verordnung betreffend die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes" vom 22.7.1934 [2].

(b) Auch auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung wurde Danzig nach

---

1) BERGENROTH, RzW 58,6; LICHTENSTEIN, RzW 58,205; LG Arnsberg, RzW 57,17; KG 15-3W-4413-52 (unveröffentl.);

2) LICHTENSTEIN, RzW 58,205; SCHÜLER, RzW 70,6; BT-Drucks. IV, 1550, S.24; BT-Drucks. IV, 3423, S. 19 ff; BERGENROTH, RzW 58,6 ff;

dem nationalsozialistischen Sieg von 1933 gleichgeschaltet: [1] Bereits im Mai 1933 erfolgte die Besetzung der Häuser der Freien Gewerkschaften und der NS-feindlichen Parteien sowie die Beschlagnahme ihres Vermögens. Gleichzeitig begann eine gezielte amtliche Judenhetze, die im Herbst 1937 mit der Vertreibung des rassischen Gegners, mit der Verhaftung ihrer führenden Persönlichkeiten sowie mit steuerlichen Repressionen abgeschlossen wurde. Im November 1938 wurde die "Kristallnacht" auch für Danzig angeordnet und führte zur Zerstörung der jüdischen Synagogen und zu zahlreichen anderen schwerwiegenden Rechtsverletzungen. Im gleichen Jahr erging ein polizeilicher Befehl an alle noch in Danzig befindlichen Juden, unverzüglich auszuwandern. Mit der "Wiedereingliederung" Danzigs in das Reich im Jahre 1939 wurden die Verfolgungsmaßnahmen gegen rassische und politische Gegner durch den Zwangsverkauf ihres Vermögens an Partei und Staat abgeschlossen.
Der Verfolgungsvorgang spielte sich fast ausschließlich vor der Rückgliederung vom 1.9.1939 ab. Sowohl die Juden als auch die politische Opposition waren bereits bis zu diesem Zeitpunkt fast völlig ausgeschaltet. Die seit dem Jahre 1933 einsetzende jüdische Auswanderung nahm die Form von Massentransporten an, die unter Aufsicht der Geheimen Staatspolizei Danzig fluchtartig verließen. Bis zum Kriegsbeginn war nur noch ein kleiner Rest der jüdischen Bevölkerung von ursprünglich 11 000 jüdischen Einwohnern vorhanden. Dieser Rest wurde nach Kriegsbeginn in die Konzentrations- und Arbeitslager im Generalgouvernement deportiert [2].

3. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Gesetzgeber

Aufgrund der nachgewiesenen Gleichstellung der NS-Verfolgung in

---

1) LICHTENSTEIN, RzW 58,205; 70, 150; LG Arnsberg, RzW 57,17;
2) LICHTENSTEIN, RzW 58,205; 70, 150; LG Arnsberg, RzW 57,17;

Danzig verlangten die Verfolgten vom Gesetzgeber die rückwirkende Einbeziehung der Danziger in die Entschädigungsgesetzgebung und die Wiederaufnahme der abschlägig beschiedenen Fälle.
Dieser Forderung kam der Gesetzgeber bei der Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahre 1965 nach. Durch das Bundesentschädigungsschlußgesetz wurde überall dort, wo der Anspruch eines Verfolgten an dessen territoriale Verknüpfung mit dem Reichsgebiet verbunden ist, das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit einbezogen.
So lautet der § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BESchlG nunmehr:

> "Anspruch auf Entschädigung besteht, ..... wenn der Verfolgte ..... vor dem 31.12.1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt und diesen nicht erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begründet hat". [1)]

Hinsichtlich der Wiederaufnahme verfügt Art. III Nr. 1 Abs. 1, Satz 1 die Angleichung der rechtskräftig abgewiesenen Entschädigungsanträge an diese verbesserten Bestimmungen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes.

III. Die Einbeziehung der nichtanerkannten Sowjetzonen-Flüchtlinge in die Entschädigungsgesetzgebung - § 4 Abs. 1 Nr. 1 Ziff. f und g BESchlG-

(1) Nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhielten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Ziff. f nur diejenigen Sowjetzonen-Flüchtlinge Wiedergutmachungsleistun-

---

1) In gleicher Weise wurden die Danziger in folgenden Bestimmungen in die Entschädigungsschlußgesetzgebung einbezogen: §§ 4 Abs. 2, Abs. 3; 51 Abs. 1, Abs. 3; 56 Abs. 1; 57 Abs. 1; 62; 64 Abs. 1; 141 Abs. 1, Abs. 2; 143 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 146 Abs. 1 BESchlG;

gen, die i.S. des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) [1] "anerkannt" waren. Anerkannt wurden nur solche Flüchtlinge, die sich durch ihre Flucht "..... einer von ihnen nicht zu vertretenden, durch die politischen Verhältnisse bedingten, besonderen Zwangslage entzogen hatten". Eine solche Zwangslage wurde grundsätzlich nur bei unmittelbarer Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit anerkannt. Andere, insbesondere wirtschaftliche Gründe rechtfertigten die Anerkennung als Sowjetzonen-Flüchtling nicht [2].

(2) Aufgrund dieser Gesetzeslage waren die nichtanerkannten SBZ-Flüchtlinge, mithin diejenigen Flüchtlinge, die im Notaufnahmeverfahren oder im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik zugezogen waren, von jeder Wiedergutmachung ausgeschlossen. Die Aufnahme der SBZ-Flüchtlinge im Notaufnahmeverfahren war durch das Notaufnahmeverfahrensgesetz vom 22.8.1950 geregelt [3]. Es bestimmte, daß jeder SBZ-Flüchtling, der sich ständig in der Bundesrepublik aufhalten wollte, eine Aufenthaltsgenehmigung benötigte,und legte die Voraussetzungen dafür fest. (§§ 1, 2).
Diese wurden jedoch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ständig erweitert: [4] Danach mußte die Aufenthaltserlaubnis auch im Wege des "freien Ermessens" erteilt werden, wenn die Versagung für den Antragsteller eine besondere Härte bedeutet hätte. Innerhalb dieser letzten Gruppe wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse im Wege der Notaufnahme erteilt. Hierbei handelte es sich größtenteils um zugewanderte Jugendliche, um Familienzusammenführungen und schließlich um

---

1) Gesetz über d.Angelegenh.der Vertriebenen u.Flüchtlinge i.d.F. v.14.8.1957, BGBl. I,S.1215;
2) EHRENFORTH, Komm. zum BVFG, § 3 Anm. 1 u. 2;
3) BGBl. I. S. 367;
4) BVerfG, NJW 1953, 1059 zu Art. 11 GG;

die große Masse der besonderen Härtefälle im Zusammenhang mit den Ereignissen des 13.8.1961 (Bau der "Berliner Mauer") [1].

(3) Die Wiedergutmachungsanträge dieser nicht anerkannten NS-Verfolgten aus der sowjetischen Besatzungszone mußten nach der früheren Rechtslage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 f BEG rechtskräftig abgewiesen werden, weil sie zum größten Teil die Voraussetzungen nach § 3 BVFG nicht erfüllten. Der Ausschluß dieser Gruppe von jeder Wiedergutmachungsleistung stellte in den Augen der Verfolgten-Organisationen eine nicht gerechtfertigte Härte dar. Ihre Einbeziehung in die Bundesentschädigungsgesetzgebung gehörte daher zu den dringendsten Novellierungsforderungen [2].

Das Bundesentschädigungsschlußgesetz ist diesem Wunsche nachgekommen und hat nunmehr in § 4 Abs. 1 Nr. 1 f und g die Rechtslage dieser SBZ-Flüchtlinge verbessert. Nach dieser Bestimmung erhalten NS-Verfolgte,die aus der SBZ vor dem 31.12.1964 in die Bundesrepublik übergesiedelt sind, ohne als SBZ-Flüchtlinge i. S. des § 3 BVFG anerkannt zu sein, die gleiche Entschädigung wie anerkannte Sowjetzonen-Flüchtlinge. Die Gleichstellung erfolgt rückwirkend zum 1.10.1953 und erlaubt daher zum Zwecke der Angleichung an die verbesserte Rechtslage, die Rechtskraft der früheren ungünstigen Entscheidungen nach Art. III Nr. 1 Abs. 1, Satz 1 BESchlG zu durchbrechen.

C. Die Verbesserung der Beweislage bei der "hypothetischen"Kausalität - Art. III Nr. 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 BESchlG -

I. Der Streit um das Ausmaß der richterlichen Überzeugung bei der "hypothetischen" Kausalität

---

1) EHRENFORTH, Komm. zum BVFG, § 3 Anm. 2;
2) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG,Wiedergutmachungsgesetze,S.123;

Nach § 9 Abs. 5 BEG wurde "...für Schäden, die auch ohne Verfolgung entstanden wären, keine Entschädigung geleistet". Damit war ein Rechtsgrundsatz in das Entschädigungsrecht eingeführt, der unter der Bezeichnung "hypothetische Kausalität" auch im Bürgerlichen Recht Geltung hat [1]. Während der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes war umstritten, welcher Grad an richterlicher Überzeugungskraft für den Nachweis der "hypothetischen Kausalität" erforderlich war.

1. Die Wahrscheinlichkeitsthese des Bundesgerichtshofes

Nach zivilrechtlichen Grundsätzen darf eine hypothetische Schadensursache zum Vorteil des Schädigers nur berücksichtigt werden, wenn feststeht, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schaden auch ohne die schädigende Handlung eingetreten wäre [2]. Dies erkannte der BGH prinzipiell auch für das Entschädigungsrecht nach § 9 Abs. 5 BEG an. Praktisch höhlte er jedoch diesen Grundsatz dadurch aus, daß er keine allzu großen Anforderungen an den Kausalitätsnachweis stellte. So entschied er wiederholt, daß es genüge, wenn die hypothetische Schadensursache..."nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre." [3] Kausalverläufe, die sich nicht wirklich ereignet hätten, so hieß es zur Begründung, könnten nicht anders festgestellt werden als durch Ermittlung dessen, was sich ohne das schadensstiftende Geschehnis vermutlich ereignet hätte [4]. Diese Rechtsprechung bedeutete im Ergebnis eine Beweiserleichterung für die beklagten Länder, die es ihnen ermöglichte, die an sich begrün-

---

1) ENNECCERUS-LEHMANN, Schuldrecht, § 15 III, 5; OGHZ 1, 308; BGHZ 8, 288 (296); 10, 6 (8); 20, 275;
2) BGH NJW 1953, 499; BGH VersR 57, 786 Nr. 34; BGH VersR 57, 454 Nr. 19;
3) BGH RzW 58, 365; BGH RzW 58, 361;
4) BGH RzW 58, 102; 59, 463;

deten Entschädigungsansprüche der Verfolgten durch die Einrede der "hypothetischen Kausalität" nach § 9 Abs. 5 BEG in zahlreichen Fällen abzulehnen. So wurde beispielsweise den Ansprüchen der Verfolgten auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen regelmäßig entgegengehalten, sie wären ohnehin zum Wehrdienst eingezogen worden, hätten daher durch die Verfolgung keinen Verdienstausfall und insoweit auch keine Berufsschäden erlitten [1]. Hatte ein Verfolgter etwa im Jahre 1938 seinen Gewerbebetrieb im Vertreibungsgebiet aufgeben müssen, so wurde in den meisten Fällen eine Entschädigung abgelehnt, da er denselben Verlust auch ohne die Verfolgung durch die spätere Vertreibung erlitten hätte [2]. In ähnlicher Weise wurde die Einrede der hypothetischen Kausalität auch den übrigen Entschädigungsansprüchen entgegengesetzt. Infolge der zahlreichen Kriegs- und Vertreibungsverluste, die den NS-Schäden zeitlich nachfolgten, bestand die Gefahr, daß die Erstverursachung der NS-Machthaber durch die "Reserveursachen" der Kriegs- und Vertreibungsereignisse hypothetisch überholt und so das gesamte Entschädigungsrecht in zahlreichen Fällen leerlaufen würde [3].

2. Die Forderung der Verfolgten nach strengeren Beweismaßstäben

Die Bestimmung des § 9 Abs. 5 BEG war deshalb seit Jahren Gegenstand heftiger Kritik von seiten der Verfolgten. Die von der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis bisher für zulässig gehaltenen wahrscheinlichen oder überwiegend wahrscheinlichen Schadensereignisse sollten nach ihrer Auffassung zur Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG nicht mehr

---

1) BGH RzW 58, 102;
2) BGH RzW 60, 306;
3) RUCKRIEGEL, RzW 62, 241;

ausreichen [1]. Für die Beweisanforderungen der "überholenden Kausalität" sollte in Zukunft nur eine Wahrscheinlichkeit genügen, die an Sicherheit grenzt, d.h. die für vernünftige Zweifel keinen Raum läßt. Um diese Feststellungen treffen zu können, wurde von den Verfolgten gefordert, daß die hypothetischen Schadensursachen sachlich, zeitlich und örtlich konkret bestimmt sein müßten [2]. Das wehrpflichtige Alter von Kriegsteilnehmern sollte z.B. nicht mehr allein die Annahme begründen, daß sie ohne Verfolgung zum Wehrdienst eingezogen worden wären.. Hypothetische Kausalität im strengen Sinne liege nur vor, wenn bereits konkret Indizien für die Kriegsteilnahme vorgelegen hätten [3].

Auch der Zeitablauf hatte in diesem Zusammenhang, insbesondere bei Vertreibungsschäden eine zentrale Bedeutung: Ein längerer Zeitraum zwischen dem Schadensereignis und der möglichen Ersatzursache sollte regelmäßig wegen der Vielzahl der potentiellen Zwischenereignisse nicht mehr ausreichen. So sollten die Entschädigungsbehörden sich nicht mehr darauf berufen dürfen, daß von dem NS-Regime unmittelbar verursachte Vermögensschäden durch spätere Kriegsereignisse ebenfalls verursacht worden wären.. Vielmehr wurde hier den Behörden die Beweislast auferlegt, daß der Verfolgte nicht auf andere Weise, z.B. durch die Flucht ins Ausland, sein Vermögen vor den Kriegsereignissen hätte retten können [4].

---

1) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 128; COHN, RzW 59,195; WERNER, RzW 60,12; 58,340; SCHÜLER, RzW 65,298; RUCKRIEGEL, RzW 62,241;
2) WERNER, RzW 60,12 ff; 58,340; KÜSTER, RzW 58,85; KLAUSER, RzW 58,208; SCHWARZ, RzW 59,253; 58, H.11; LG Düsseldorf, RzW 59,68; LG Karlsruhe, RzW 58, 359; LG Köln, RzW 60,69; OLG Köln, RzW 64,384;
3) LG Köln, RzW 60,69;
4) WERNER, RzW 60,12; RzW 58,340; OLG Köln, RzW 64,384; RUCKRIEGEL, RzW 62,241;

II. Das Eingreifen des Gesetzgebers zugunsten der Verfolgten

Der Gesetzgeber machte sich diese Kritik der Verfolgten zu eigen. Im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen der Länder vom 23. Juni 1959 bestimmte er, daß nur für den Schaden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne die Verfolgung entstanden wäre, keine Entschädigung geleistet wird [1]. § 9 Abs. V BEG wurde mit diesem Inhalt rückwirkend seit dem 1.10.1953 ins Bundesentschädigungsschlußgesetz eingefügt. Gleichzeitig ordnete der Gesetzgeber in Art. III Nr. 1 BESchlG die Durchbrechung aller früheren rechtskräftigen Entscheidungen an, die mit der Gesetzesverbesserung zugunsten der Verfolgten nicht im Einklang standen.

D. Die Verbesserung des Rentenanspruchs wegen vorsätzlicher oder leichtfertiger Tötung durch Wegfall des Schulderfordernisses - Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 15 BESchlG -

I. Der Streit um die Abgrenzung der vorsätzlichen Tötung von der Körperverletzung mit Todesfolge

§ 15 BEG lautete: [2]

"Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist".

Diese Vorschrift mußte geändert werden, weil ihre Auslegung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine Abgrenzung gegenüber dem Tatbestand des § 41 BEG - Anspruch auf Entschädigung wegen Körperver-

---

1) RzW 59, 364 (365); BT-Drucks. IV, 3423, S.4,20;
2) Bundesentschädigungsgesetz i.d.F.v.29.6.1956,BGBl. I, S.562;

letzung mit Todesfolge - nicht mehr ermöglichte [1]. Diese Abgrenzung aber war für die Sondergruppe der verfolgten Staatenlosen und Flüchtlinge erforderlich: Ihnen stand nach §§ 160 ff BEG ein Rentenanspruch für den Erblasser nur dann zu, wenn dieser nach § 15 BEG vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden war, dagegen nicht, wenn er gem. § 41 BEG durch Körperverletzung mit Todesfolge verstorben war [2]. Die Abgrenzung der beiden Tatbestände war während der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes zwischen den Entschädigungsbehörden und dem Bundesgerichtshof umstritten.

1. Die subjektiv-strafrechtliche Abgrenzung des BGH

Der BGH nahm die Abgrenzung in Analogie zur strafrechtlichen vorsätzlichen Tötung nach §§ 211, 212, 222 StGB und der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 226 StGB vor. Diese Unterscheidung lag völlig im subjektiven Bereich: Wollte der Schädiger den Tod des Opfers, dann lag vorsätzliche Tötung vor; wollte er dagegen das Opfer nur verletzen und trat später ohne sein Verschulden der Tod ein, so war der Tatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge gegeben [3].

Diese theoretische Abgrenzung wurde jedoch durch die praktische Handhabung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegenstandslos: Man ging nämlich in der Regel davon aus ...,"daß die NS-Verfolger bei Einleitung ihrer Verfolgungsmaßnahmen, die zu einem Schaden an Körper oder Gesundheit führten, immer billigend in Kauf genommen haben, daß diese auch den Tod des Verfolgten zur Folge haben könnten." [4] Durch

---

1) HEBENSTREIT, RzW 60,433; RzW 64,212(Anm.zuBGH v.20.12.1963) BT-Drucks.IV,1550,S.25; BT-Drucks.IV,3423,S.5;BGH RzW 66,321;
2) vgl. HEBENSTREIT, RzW 60,433;
3) BGH RzW 62,266 Nr. 17; BGH RzW 64, 212 Nr. 11;
4) Verwaltungsvereinbarung der Länder v.23.6.1959 zu § 41 BEG, in RzW 59,364;

diese Interpretation des § 41 BEG gelangte der BGH schließlich zu der Auffassung, daß zwischen § 15 BEG und § 41 BEG kein Unterschied bestehe [1].

2. Die zeitliche Abgrenzung der Verwaltungsbehörden

Die Verwaltungsbehörden der Länder nahmen daraufhin die Abgrenzung der vorsätzlichen Tötung (§ 15) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 41) in recht eigenwilliger Weise nach einer starren, aber leicht handhabbaren zeitlichen Fixierung vor [2]: Tötung i.S. des § 15 sei anzunehmen, wenn bei einem Verfolgten der Tod unmittelbar während der Verfolgung oder innerhalb von 8 Monaten nach Abschluß der Verfolgung eingetreten sei. Körperverletzung mit Todesfolge i.S. des § 41 sei dagegen anzunehmen, wenn der Verfolgte eine Körperverletzung oder einen Gesundheitsschaden erlitten habe und erst nach Ablauf von mehr als 8 Monaten verstorben sei.
Diese Lösung hielt an den beiden Schuldelementen der "vorsätzlichen" oder "leichtfertigen" Tötung weiterhin fest und fügte noch zusätzlich die zeitliche Fixierung hinzu. Eine solche Verschlechterung der Rechtsposition der Verfolgten war jedoch vom gesetzgeberischen Willen nicht gedeckt und wurde daher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Literatur abgelehnt [3].

II. Die Kompromißlösung des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat sich einerseits der Verwaltungspraxis der Länder

---

1) BGH RzW 58,105; RzW 59,216; 62,266; 66,321;
2) § 2 der 1.Verordnung zur Durchführung des BEG v. 23.11.1956, BGBl. I,S.864;
3) BGH RzW 66,321;OLG Düsseldorf, RzW 61,385(388);HEBENSTREIT, RzW 60,433; 64,212; HERZFELDER, RzW 61,50;

angeschlossen und die umstrittene Abgrenzung der §§ 15 und 41 BEG nach zeitlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Andererseits hat er die subjektiven Schulderfordernisse des § 15 BEG gestrichen [1].

Die neue Fassung des § 15 BESchlG lautet nunmehr:

> "Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von 8 Monaten nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. ..."

Der rückwirkende Wegfall des Schulderfordernisses stellt für die Mehrheit der Verfolgten eine Verbesserung der Rechtslage dar.

Art. III BESchlG berechtigt diese Verfolgten daher zur Rechtskraftdurchbrechung der bisher ungünstig entschiedenen Fälle und damit zur Angleichung an die verbesserte Rechtslage. Für bestimmte Verfolgtengruppen jedoch, nämlich für die Staatenlosen und Flüchtlinge nach § 160 BEG, bedeutete die Gesetzesänderung eine Verschlechterung, da die höchstrichterliche Rechtsprechung das Zeitmoment für unerheblich erklärt und das Schulderfordernis für diese Gruppe recht günstig ausgelegt hatte. Sie war damit auch zu einer Entschädigung in den Fällen gekommen, in denen der Tod erst später als 8 Monate nach der Verfolgungsmaßnahme eingetreten war. Gerade bei der Gruppe der Staatenlosen und Flüchtlinge war der Tatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge regelmäßig dadurch gekennzeichnet, daß zwischen Verfolgungsmaßnahme und Eintritt des Todes ein längerer Zeitraum als 8 Monate lag [2]. In diesen Fällen freilich blieben die früheren, günstigeren Entscheidungen rechtsbeständig. Eine Durchbrechung der Rechtskraft zu Lasten der Staatenlosen und Flüchtlinge wurde in Art. III BESchlG nicht angeordnet [3].

---

1) BT-Drucks. IV, 1550, S. 25; BT-Drucks. IV, 3423, S. 5;
2) BGH RzW 66,321; BVerfG, RzW 61,388;
3) vgl. BESchlG Art. III Nr. 12;

E. Die Verbesserung des Beweisrechts beim Schaden wegen Freiheitsbeschränkungen
- Art. III Nr. 1 Abs. 4 i.V.m. § 47 II BESchlG -

Unzählige Menschen mußten unter dem nationalsozialistischen Regime Eingriffe in ihre Freiheit erdulden. Das Bundesergänzungsgesetz [1] kannte in § 16 nur den Begriff der Freiheitsentziehung. Es ordnete unter diesen Begriff auch das Leben in der Illegalität ein.
Das Bundesentschädigungsgesetz [2] unterschied zwischen Entziehung und Beschränkung der Freiheit und definierte die Freiheitsbeschränkung in § 47 II:

> "Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat".

1. Der strittige Begriff der "menschenunwürdigen Bedingungen" beim Leben unter fremdem Namen in der Illegalität

Über die Auslegung des Begriffs "menschenunwürdige Bedingungen in der Illegalität" kam es zu einer Kontroverse zwischen den Verfolgten und den Entschädigungsorganen, wenn ein Verfolgter unter fremdem Namen gelebt hatte.

1. Die Auffassung des Bundesgerichtshofs

Der BGH verneinte grundsätzlich das Tatbestandsmerkmal der "menschen-

---

1) BErgG i.d.F. v. 18.9.1953; BGBl. I, S. 1387;
2) BEG i.d.F.v.29.6.1956, BGBl. I,S.550;vgl. 3. Titel.Schaden an Freiheit -I § 43 (Freiheitsentziehung), II § 47(Freiheitsbeschränkung);

unwürdigen Bedingungen" beim Leben unter falschem Namen, insbesondere bei Tarnung von Juden, die als Widerstandskämpfer in Partisaneneinheiten gegangen waren, bei Kindern und Erwachsenen, die unter falschem Namen versteckt in Krankenhäusern, Klöstern und in ähnlichen Institutionen verborgen gelebt hatten [1].

Das Leben unter falschem Namen sei zwar in jedem Falle ein Leben in der Illegalität, aber nur unter besonderen Umständen auch "menschenunwürdig". Da das Tatbestandsmerkmal des "illegalen Lebens" notwendig die innere Angst vor Entdeckung einschließe, könne man unter "menschenunwürdigen Bedingungen" nur äußere Umstände wie Mißhandlung, Krankheit und dergleichen meinen. Die Vorschrift des § 47 BEG wolle allgemein nur die Freiheitsentziehung entschädigen; daher müsse im Falle der "menschenunwürdigen Bedingungen" gem. § 47 II das illegale Leben des Verfolgten "... auf oder unter die Stufe des Häftlings gedrückt gewesen sein" [2]. Das sei nur unter besonderen, zusätzlich erschwerenden äußeren Bedingungen der Fall, für dessen Eintritt der Verfolgte die Darlegungs- und Beweislast trage.

2. Die Auffassung der Verfolgten

Im Gegensatz zum BGH vertraten die Verfolgten die Ansicht, daß das Leben unter falschem Namen regelmäßig illegal und menschenunwürdig sei. Für das Vorliegen der freiheitsbeschränkenden Bedingungen i.S. des § 47 II spreche der Beweis des ersten Anscheins oder eine tatsächliche Vermutung. Es sei Sache der Entschädigungsbehörden, im Einzelfall das

---

1) BGH RzW 56, 334; 57, 88; 57, 234; 58, 150; 58, 403; 60, 267; 63, 497; 65, 266; ebenso: OLG Stuttgart, RzW 54, 120; OLG Bremen, RzW 55, 333; OLG München, RzW 56, 216;

2) BGH RzW 56, 335; BGH RzW 57, 88;

Gegenteil darzulegen und zu beweisen [1].

Diese Meinung wurde mit der Systematik, dem Wortlaut und der Entstehung sgeschichte des Gesetzes begründet:

(a) Der 3. Teil des Gesetzes betreffe einmal die Freiheitsentziehung; damit sei allein die Situation von Häftlingen angesprochen. Die Situation des Nicht-Häftlings werde mit dem Begriff der Freiheitsbeschränkung geregelt. Es sei daher nicht erforderlich, daß der Nicht-Häftling auf oder unter der Stufe des Häftlings gelebt haben müsse. Im Gegenteil: der Judensternträger des § 47 habe vor seiner Deportation grundsätzlich nicht auf der Stufe des Häftlings gelebt. Der weitere Fall des menschenunwürdig lebenden Illegalen sei mit dem des Sternträgers nicht nur in einem Paragraphen, sondern sogar in einem Satz zusammengefaßt. Der Gesetzgeber habe so die beiden Tatbestände des § 47 ohne jede Bezugnahme auf den Häftling bestimmt [2].

(b) Die bisherige Auslegung des Begriffs "menschenunwürdige Bedingungen" durch den BGH setze sich über den Wortlaut des § 47 II BEG hinweg. Mit dem Sprachgebrauch sei es unvereinbar,"menschenunwürdige Bedingungen"lediglich in äußeren Umständen zu sehen. Menschenwürde sei in erster Linie ein innerer Wert. Im übrigen ließen sich die beiden vom BGH als einander ausschließend charakterisierten Tatbestandsmerkmale der "Illegalität"und der "menschenunwürdigen Bedingungen" nicht klar voneinander trennen. Auch könne nicht angenommen werden, die konkrete "Angst" jedes illegal lebenden Verfolgten sei immer in dem Tatbe-

---

1) KÜSTER, RzW 57, 21; 57, 369; CZAPSKI, RzW 57, 237; PHILLIPSBORN, RzW 58, 47; SCHÜLER, RzW 58, 150; 59, 224; COHN, RzW 60, 267; WERNER, RzW 64, 149; CALVELLI-ADORNO, RzW 64, 49; ebenso: OLG Hamm RzW 63, 497; KG, RzW 57, 369; OLG Frankfurt, RzW 57, 370; OLG Köln, RzW 56, 366;

2) SCHÜLER, RzW 58, 150; 59, 224; 67, 534; 68, 294; CALVELLI-ADORNO, RzW 64, 49;

stand der Illegalität eingeschlossen. Die vielfältigen Lebenstatbestände der NS-Zeit bedürften einer tatbestandlich individuell abgestuften Prüfung: Angst sei nicht gleich Angst! Zweifellos sei jedes Leben in der Illegalität zwangsläufig mit einem unterschiedlichen Maß an seelischen Spannungen verbunden. Die Spannweite dieser Ängste reiche von dem Zustand eines wegen einer einmaligen staatsfeindlichen Äußerung Verfolgten, der im Jahre 1934 normalerweise ein halbes Jahr Gefängnis durch Sondergerichtsurteil habe befürchten müssen, bis hin zu dem zu Tode gehetzten Ost-Juden, der untergetaucht und, unter falschem Namen lebend, Folterung und Todesstrafe zu erwarten hatte. Ein wesentlicher Faktor sei die konkrete Umwelt des Illegalen: Der bei Freunden unter wohnlichen Bedingungen lebende Widerstandskämpfer habe dort im Einzelfall durchaus menschenwürdig leben können. Anders hingegen sei regelmäßig die Lebenssituation der als Polen getarnten, in den deutschen Kriegsarbeitslagern lebenden Juden zu beurteilen. Auch die Unterscheidung des BGH von äußeren Umständen (z.B. Krankheit) und inneren seelischen Spannungen werde gerade bei schweren, entwürdigenden und lange andauernden Angstzuständen der Wirklichkeit nicht gerecht. Solche inneren seelischen Spannungen blieben nur bei ganz robusten Naturen ohne körperliche äußere Wirkung [1].

(c) Die Notwendigkeit der differenzierenden Betrachtung ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Bei der Beratung und dritten Lesung des § 47 BEG in der Sitzung des Bundestages vom 6.6.1956 habe der Berichterstatter bezüglich der Reichweite dieser Bestimmung erklärt [2]:

---

1) CALVELLI-ADORNO, RzW 64, 49 ff; BACH, RzW 67, 439; KÜSTER, RzW 58, 46; KG RzW 57, 369; SCHÜLER, RzW 58, 150; PHILLIPSBORN, RzW 58, 46; COHN, RzW 60, 267; BRUNN, RzW 67, 402;

2) Protokoll der Sitzung vom 6.6.1956, S. 7787;

"Die Auffassung des Ausschusses geht eindeutig dahin, daß das Leben unter falschem Namen in jedem Fall illegal und menschenunwürdig ist". Der Bundestag habe den Bericht zur Kenntnis genommen und das Gesetz einstimmig verabschiedet. Die Ausführungen des Berichterstatters seien daher als authentische Auslegung des Gesetzes zu werten [1].

II. Die Einführung einer Tatbestandsvermutung durch die Obersten Länderbehörden und ihre Übernahme in das Bundesentschädigungsschlußgesetz

Da die Behörden und Gerichte in der strittigen Frage zu uneinheitlichen Ergebnissen bezüglich des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen kamen, versuchten die Obersten Länderbehörden eine Gleichbehandlung der betreffenden Fälle zu erreichen. In der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23.6.1959 verpflichteten sich diese entgegen der ständigen Rechtsprechung des BGH zu folgender, für die Verfolgten günstigen einheitlichen Auslegung des § 47 BEG [2]:

> "Die Vorschrift ermöglicht auch in ihrer jetzigen Fassung eine vernünftige Beurteilung der Fälle des illegalen Lebens. Der Verfolgte, der unter falschem Namen gelebt hat, war in der Regel auch noch weiteren beträchtlichen Beschränkungen unterworfen. Infolgedessen wird man allgemein davon ausgehen können, daß ein Verfolgter, der unter falschem Namen gelebt hat, ein illegales Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen geführt hat".

Damit wurde eine rechtliche Tatsachenvermutung geschaffen, die seit 1959 von den Behörden aller Länder gleichmäßig angewandt wurde und zu befriedigenden Ergebnissen führte. Der Bundesgerichtshof betrachtete jedoch diese Ländervereinbarung als Diskreditierung seiner Judikatur und

---

1) SCHÜLER, RzW 58, 150; CZAPSKI, RzW 57, 238;
2) RzW 59, 364; BRUNN, RzW 67, 402;

erklärte sie für unverbindlich [1]. Der so bedingte rechtlich unbefriedigende Zustand konnte nur durch den Gesetzgeber bereinigt werden. Dieser schloß sich der Auffassung der Verfolgten und der Ländervereinbarung an und korrigierte die Rechtsprechung des BGH durch die rückwirkende Einführung des § 47 II BESchlG [2]:

> "Hat der Verfolgte unter falschem Namen gelebt, so wird vermutet, daß er in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat".

Nach Art. III, Nr. 1 Abs. IV BESchlG wird die Rechtskraft der früheren ungünstigeren Entscheidung durchbrochen und an die neue günstigere Fassung des § 47 II BESchlG angeglichen.

## F. Der Ausbau des "Versorgungsprinzips" bei Körper- und Gesundheitsschäden von KZ-Häftlingen - Art. III Nr. 1 Abs. 4 i.V.m. § 31 II BESchlG -

### 1. Die Beweisschwierigkeiten der KZ-Häftlinge bei verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden

Nach §§ 28, 31 BEG hatte der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden war. Im Falle und für die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit um mindestens 25 % stand ihm eine Rente zu. Dafür genügte es, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Körperschaden und der Verfolgung wahrscheinlich war. Bei der Behandlung der Rentenanträge kam es vielfach dadurch zu Beweisschwierigkeiten,

---

1) BGH RzW 60,267; CALVELLI-ADORNO, RzW 64,49;
2) BLESSIN-GIESSLER, § 47 Anm. I, 2, III; BRUNN-HEBENSTREIT, § 47 Anm. II, 4-10; BACH, RzW 67,439; BRUNN, RzW 67,402 (Anm. zu OLG Zweibrücken v. 31.5.1967);

weil seit Beginn der Schädigung viele Jahre vergangen waren und daher nicht mehr einwandfrei geklärt werden konnte, ob die heute bestehenden Leiden verfolgungsbedingt waren [1]. Hierbei hatten sich insbesondere in den Fällen Härten ergeben, in denen die Verfolgten längere Zeit im Konzentrationslager schwersten Schädigungen ausgesetzt waren, die Wahrscheinlichkeit einer mindestens 25 %igen verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit jedoch aus medizinischen Gründen nicht festgestellt werden konnte. Die Abweisung mangels Beweises der Verfolgungsbedingtheit der Gesundheitsschäden führte in der Folgezeit zur Verbitterung und zu Protesten der KZ-Häftlinge [2].

II. Die rückwirkende Einführung der "KZ-Vermutung" durch den Gesetzgeber

Die Verfolgten-Organisationen strebten zur Verbesserung der Beweissituation der KZ -Häftlinge die Schaffung einer gesetzlichen Tatsachenvermutung an. Der Zweck dieser Vermutung bestand darin, die Sicherstellung einer gewissen Mindestversorgung für ehemalige KZ-Insassen zu besorgen [3].

Im Jahre 1949 war die Masse der Verfolgten, die das NS-Regime überlebten, noch relativ jung. Ihr Durchschnittsalter wurde auf etwa 35 Jahre geschätzt. Abgesehen von finanziellen Überlegungen war damals schon aus diesem Grunde der "Versorgungsgedanke" noch verfrüht. Mit Einführung des Bundesentschädigungsschlußgesetzes im Jahre 1965 lag das

---

1) BT-Drucks. IV, 1550, S. 26; BT-Drucks. IV, 3423, S. 7; BRUNN-HEBENSTREIT, § 31 Anm. 4; BLESSIN-GIESSLER, § 31 Anm. 1, 2; VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 132 ff;
2) BRUNN, RzW 66, 99; VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, S. 132;
3) KOSSOY, RzW 66, 390; 69, 3; BRUNN, RzW 66, 99; BT-Drucks. IV, 1550, S. 26;

Durchschnittsalter der Verfolgten inzwischen um das 50. Lebensjahr. Nach dem Ablauf so vieler Jahre wurde der Nachweis des verfolgungsbedingten Ursachenzusammenhangs zwischen KZ-Verletzungen und Gesundheitsschäden immer aussichtsloser. Die Weiterentwicklung des Gesetzes vom Prinzip des "Schadensausgleichs" zum "Versorgungsprinzip" schien dem Gesetzgeber im Jahre 1965 zumindest für die Gruppe der KZ-Häftlinge am naheliegendsten. Angesichts der Art und Schwere der KZ-Verfolgung, welche in vielen Fällen seelische und physische Schäden hinterlassen hatte, die aber nach vielen Jahren nicht mehr nachweisbar waren, sollten die KZ-Insassen besonders begünstigt werden [1].

Durch das Bundesentschädigungsschlußgesetz ist deshalb rückwirkend vom 1.10.1953 dem § 31 BEG ein neuer Absatz II hinzugefügt worden, der eine gesetzliche Vermutung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens zugunsten von KZ-Insassen enthält. Diese sog. "KZ-Vermutung" lautet:

> "War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 v.H. oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 v.H. beträgt".

Gleichzeitig wird in Art. III Nr. 1 Abs. 4 die Durchbrechung der Rechtskraft der früher abgelehnten Gesundheitsansprüche und ihre Wiederaufnahme zum Zwecke der Anpassung an die neue Beweisregel angeordnet.

---

1) KOSSOY, RzW 66, 390; HOFFMANN, RzW 66, 437; WEISS, RzW 66, 241; 66, 337;

G. Die Erweiterung der Ansprüche wegen vorberuflicher und beruflicher Ausbildungsschäden
- Art. III Nr. 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 115, 116 BESchlG -

I. Der Anspruch auf Beihilfe beim Nachholen der durch Verfolgung beeinträchtigten Berufsausbildung

Das Bundesentschädigungsgesetz gab den Verfolgten für den Schaden in der vorberuflichen und beruflichen Ausbildung keinen echten Schadensersatzanspruch i.S. des § 249 BGB [1]. Es enthielt lediglich einen beschränkten Beihilfeanspruch für die Aufwendungen, die dem Verfolgten im Falle der Nachholung seiner Ausbildung entstanden waren (§116) bzw. eine pauschale Beihilfe in Höhe von DM 5.000,-- beim Fehlen einer nachgeholten Ausbildung (§118). Diese Beihilfe wurde als höchstpersönlicher Aufwendungsanspruch angesehen und dementsprechend nach § 140 als unvererblich ausgestaltet. [2]

§ 116 BEG lautete: [3]

"Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Die Beihilfe beträgt DM 5.000,--. Nachgewiesene höhere Ausbildungskosten sind bis zu einem weiteren Betrag von DM 5.000,-- zu erstatten. Auf die Beihilfe sind Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat."

Weiterhin bestimmte § 118 BEG:

"Will der Verfolgte die Ausbildung nicht nachholen, so hat er als Ersatz für die fehlende Ausbildung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von DM 5.000,--."

II. Die Umwandlung des Beihilfeanspruchs in einen Schadensersatzanspruch

---

1) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S.146;
2) SCHÜLER, RzW 66,441;
3) BEG i.d.F. v. 29.6.1956, BGBl. I, S.550;

Die in der Ausbildung geschädigten Schüler, Studenten und Lehrlinge waren durch die Beihilferegelung der §§ 116, 118 BEG erheblich benachteiligt und wurden deshalb auch als die "Stiefkinder der Wiedergutmachung" bezeichnet [1]. Im Rahmen der abschließenden Regelung des Entschädigungsrechts forderten daher die Verfolgten,die Entschädigung für Ausbildungsgeschädigte allgemein rückwirkend zu verbessern. Aus diesem Grunde verlangten sie, die bisherige Unterscheidung zwischen den Geschädigten, die ihre Ausbildung nachgeholt hatten (§ 116) und denen, die zur Nachholung nicht in der Lage waren oder auf eine solche Nachholung verzichtet hatten (§ 118), fallen zu lassen [2]. Künftig sei auch davon abzusehen, auf die Beihilfe Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten habe.

Ein weiterer Grund für die Forderung der Verfolgten nach Verbesserung des Ausbildungsschadens lag in der bisherigen einschränkenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 116 BEG, die von den Verfolgten mißbilligt wurde [3] Das Bundesentschädigungsgesetz entschädige in den §§ 115 ff einen Schaden, den der Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung erlitten habe. Aus dieser äußerlichen Trennung habe der BGH in seinem Grundsatzurteil vom 22.5.1959 gefolgert [4], der Ausbildungsanspruch sei nur gegeben, wenn der schädigende Eingriff und der Schaden in denselben Abschnitt der Ausbildung falle. Treffe die schädigende Maßnahme der NS-Verfolger den vorberuflichen,

---

1) BT-Drucks.IV, 1550, S. 30;
2) VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 146 ff; BT-Drucks.IV,1550,S.30;BT-Drucks.IV,3423,S.10,11;
3) SCHEFFLER, RzW 67,149; GIESSLER, RzW 69,52;SCHÜLER,RzW 68,411;
4) BGH RzW 59,472 Nr. 26; MARX, RzW 59,357; BGH RzW 68,411; ebenso: OLG Koblenz, RzW 66,562;

ihre Auswirkung dagegen den beruflichen Teil, während der vorberufliche ohne Nachteil beendet werden konnte, so sei der Anspruch zu versagen. Durch diese engherzige Auslegung des Gesetzes würden gerade diejenigen Verfolgten benachteiligt, die etwa eine Unterbrechung in der schulischen Ausbildung durch besondere Anstrengungen und Fleiß ausgleichen konnten, gleichwohl aber wegen der schwierigen Verhältnisse im Einwanderungsland einen Schaden in der nachfolgenden Berufsausbildung infolge zeitlicher Verluste und verpaßter Anschlußchancen erlitten hätten. Gerade diese Fälle träfen den Verfolgten besonders hart, weil er hier von der wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Weiterbildung ausgeschlossen würde [1].

Der Gesetzgeber hielt die Kritik der Verfolgten an der bisherigen gesetzlichen Regelung der Ausbildungsschäden und an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu §§ 116 ff für berechtigt und verbesserte durch das Bundesentschädigungsschlußgesetz die Rechtslage der Betroffenen grundsätzlich [2]:

(1) Der bisherige Beihilfeanspruch wurde in einen echten Schadensersatzanspruch umgewandelt.

(2) Die Höhe des Anspruchs wurde - unter Wegfall der bisherigen Beweisanforderungen und der Anrechnungsbestimmungen bezüglich anderer öffentlich-rechtlicher Ausbildungshilfen - von DM 5.000,-- auf DM 10.000,-- erweitert.

(3) Der Ausbildungsanspruch wurde entsprechend den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzansprüchen als frei übertragbar und vererblich ausgestaltet.

---

1) SCHEFFLER, RzW 67,149 (150); BRUNN-HEBENSTREIT, § 115 Anm. 16-18; LG Hamburg, RzW 66, 561; OLG Hamburg, RzW 66,563;
2) BT-Drucks. IV,1550,S.30,31; BT-Drucks.IV,3423,S.10,11;

Das Bundesentschädigungsschlußgesetz hat rückwirkend seit dem 1.10.1953 den § 118 BEG gestrichen und den § 116 BEG neu gefaßt. Dieser lautet nunmehr:

> "Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 10.000,--."

Die Rechtskraft der früheren, ungünstigeren Entscheidungen wurde nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BESchlG durchbrochen, um sie an diese verbesserte Rechtslage anzugleichen.

## 3. Abschnitt: Die Wiederaufnahme der rechtskräftigen Entscheidungen infolge neuer Tatsachenerkenntnisse und wissenschaftlicher Erfahrungssätze (Art. IV BESchlG)

### A. Der Wandel der medizinischen und rechtlichen Erkenntnisse über die Ursachen neurotischer Gesundheitsstörungen bei NS-Verfolgten - Art. IV Nr. 1 a BESchlG -

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BESchlG ist auf Antrag des Berechtigten über einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit neu zu entscheiden, wenn dieser Anspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz von 1953 oder dem Bundesentschädigungsgesetz von 1956 aus medizinischen Gründen in vollem Umfange abgelehnt worden ist [1]. Diese Angleichungsbestimmung beruht auf der Überlegung, daß sich das medizinische Wissen über den Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit in zahlreichen Fallgruppen zugunsten der Verfolgten verändert hat [2]. Nach den Entschädigungsgesetzen von 1953 und 1956 war die überwiegende Anzahl der Entschädigungsanträge der Verfolgten wegen Gesundheitsschäden aus medizinischen Gründen rechtskräftig abgewiesen worden, weil die Entschädigungsorgane aufgrund der medizinischen Gutachten den Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Verfolgung verneinten. Die dabei zugrundegelegten medizinischen Erfahrungssätze und damit die Beweisgrundlage der rechtskräftig ablehnenden Urteile erwiesen sich im Lichte neuerer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse als unrichtig. Deshalb sollten die früher entschiedenen Fälle, denen eine überholte medizinische Auffassung zugrundegelegt worden war, an das heute gültige medizinische Wissen angeglichen werden.

---

1) BEG-SchlG v. 30.6.1965, BGBl. I, S. 1315; BLESSIN-GIESSLER, BEG-SchlG Art. IV, S. 958;

2) Bericht des Abgeordneten Dr. Hirsch, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3423 S. 20; BGH in RzW 68, 322; FROMM, RzW 67, 289 ff;

Den Hauptanwendungsfall des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BESchlG bilden nach den Motiven des Gesetzgebers die Neurosenfälle, d.h. diejenige Gruppe der Entschädigungsansprüche, die wegen des mangelnden Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgungserlebnis und neurotischen Gesundheitsschäden rechtskräftig abgelehnt wurden. Hier vollzog sich nach Eintritt der Rechtskraft der bedeutendste Fortschritt der medizinischen Erkenntnisse über die Ursachen von Verfolgten-Neurosen, der nunmehr zur Begründetheit dieser Entschädigungsansprüche führte. Die juristische Angleichung an diese neuen Forschungsergebnisse konnte nur durch die Rechtskraftdurchbrechung der früheren - nunmehr als unrichtig erkannten - Entscheidungen erfolgen[1].

I. Begriffsbestimmung und Krankheitsbild der Neurosen

Unter einer Neurose versteht man eine psychische Störung der Gesundheit, der keine körperlichen, sondern seelische und charakterliche Veränderungen zugrundeliegen. Die Neurose ist nicht die Folge eines einzigen Geschehens. Sie entsteht aus zahlreichen komplexen und noch weitgehend unerforschten Faktoren. Zu diesen sog. "Ergänzungsreihen" gehören innere und äußere Schädigungen und Schwächen, Faktoren der individuellen Lebensgeschichte, Schicksal und persönliche Einstellungen, Lebensalter, Persönlichkeitsstruktur, Reifegrad und Einschränkungen der freien Selbstbestimmung[2].

Das Krankheitsbild der Neurosen umfaßt eine breite Skala psychosomatischer Leidenszustände und Beschwerden. Es handelt sich vorwiegend um

---

1) BT-Drucks. IV, 1550S.19; IV 3423 S. 20; OLG Düsseldorf, RzW 67, 285; OLG Celle, RzW 68,379; KG, RzW 69,223; MAIER, RzW 66, 150; BRUNN, RzW 67,139; 70,148 (150);

2) SCHUBERT, RzW 65,289; Sozialgerichtsbark. 62,385; 1963,321; RzW 68,481; OLG Stuttgart, RzW 63,115;

schnelle körperliche und seelische Erschöpfbarkeit, depressive Verstimmung, Verlust der Initiative, Angst, Menschenscheu, Schreckhaftigkeit, Schlafstörungen, Verlust an Libido und Potenz, leichte Erregbarkeit, Kopfschmerzen und Magenbeschwerden, Schwindelzustände, Gedächtnis- und Konzentrationsschwächen, Angstträume, Schwierigkeiten im sozialen Kontakt, Neigung zum Weinen, leichte Ermüdbarkeit und Schweißausbrüche [1].

## II. Die medizinischen Verursachungstheorien zum Neurosenproblem bis 1960 und ihre Auswirkung auf die Entscheidungspraxis

Sowohl die psychiatrisch-klinische Medizin als auch die psychoanalytische Wissenschaft bemühten sich, den Krankheitswert und die Verursachung von Neurosen aufzudecken. Dabei richtete die Psychiatrie ihre Untersuchungen mehr auf organische Störungen und betrieb vorwiegend erbbiologische und charakterliche Forschung. Die psychoanalytische Richtung beobachtete dagegen primär die Erlebnissituation der Betroffenen.

### 1. Die psychiatrische Richtung

Seit Ausbruch des 1. Weltkrieges hatte die psychiatrische Wissenschaft Gelegenheit, extreme Erlebnisreaktionen unmittelbar und in zahlreichen Fällen zu beobachten und dadurch tiefer in ihre Dynamik einzudringen. Ihren ersten Niederschlag fanden diese neu gewonnenen Erkenntnisse auf der Münchener Neurologentagung im Jahre 1916. Hier wurde zum ersten Male der tendenziöse und wunschbedingte Charakter der Kriegsneurosen vorgetragen und damit der Grundstein zur späteren herrschenden Lehre

---

1) Von BAEYER, Handbuch der Neurosenlehre u. Psychotherapie, Bd. I, S. 38ff; Nervenarzt 1957, 337; DMW 1958, 2322; BODECHTEL, DUBITSCHER, HIRT, PANSE, STÖRRING, Die "Neurose" Heft 1, S. 3ff; WITTER, NJW 1964, 1166; DÄ 1964, 187; PdP 1968, 264;

über die Ursachen von Neurosen gelegt.

Die Annahme, daß den Kriegsneurosen weder körperliche noch seelische Schäden zugrunde lägen, beruhte auf der immer wieder gemachten Beobachtung, daß die meisten Neurotiker nicht ernstlich verletzt worden waren.[1] Andererseits waren bei Schwerverletzten traumatisch-neurotische Krankheitsbilder nicht festzustellen. Kriegsgefangene, die der vitalen Gefährdung entronnen waren, erkrankten nach diesen Untersuchungen niemals an Kriegsneurosen, auch wenn der Gefangennahme schwerste seelische Belastungen wie tagelanges Trommelfeuer, Angriffe, Verschüttungen usw. vorausgegangen waren. Dafür fand man in der Vorgeschichte der Neurotiker in einem weit höheren Ausmaß als in der Durchschnittsbevölkerung Hinweise auf früheres Versagen im Leben, asoziales Verhalten und intellekturelle Entwicklungsstörungen. Ihre Persönlichkeitsanalyse ergab in fast allen Fällen neuro-psychopathische Stigmata.

Aus diesen Feststellungen wurde gefolgert, daß es sich bei den Kriegsneurosen um abnorme Reaktionen minderwertiger bzw. vorbelasteter Personen handle, die von Selbsterhaltungs- und Sicherungswünschen getragen seien[2].

Die psychiatrischen Forschungsergebnisse nach dem I. Weltkrieg wurden zunächst auf die Unfallneurosen übertragen und später zu einer allgemeinen Verursachungstheorie von Neurosen weiterentwickelt. Die Gutachtermedizin trennte nunmehr die nervöse Reaktion auf das traumatische Erlebnis

---

1) GAUPP, Münch. Med. Wschr. (1915) 62/361 - 363; Beitr. Klinischer Chirurgie 96, 277 (1915); NONNE, Referat auf der 8. Jahresversammlg. der Gesellsch. Deutscher Nervenärzte in München 1916 in: Zschr. Nervenheilkunde 56, 37 (1917); Handb. der ärztl. Erfahrungen im Weltkrieg 1914/18 Bd. IV, S. 11 ff; Oppenheimers Lehrbuch der Nervenkrankheiten, S. 234;

2) SEELERT, Mschr. Psychiatr. Neurol. 38, 328 (1915); Med. Klinik 1929, 786; Mschr. Unfallheilk. 40, 20 (1933);

von den Auswirkungen auf das Schadensersatzverfahren. Das tragende Motiv der Antragsteller wurde in dem Wunsch nach Rente gesehen, in dessen Folge sich bei psychopathischen Persönlichkeiten die Befürchtung entwickle, durch das Schreckerlebnis geschädigt zu sein. Man warnte davor, Neurosen als Krankheiten im eigentlichen Sinne anzusehen; es handele sich lediglich um stärker ausgeprägte, normalpsychologische Mechanismen [1].

Spätere Autoren sahen in den Neurosen nur noch nichtkrankheitsbedingte Wunschreaktionen Asozialer, ethisch Minderwertiger und psychopathischer Personen. Diese Ansicht wurde in den folgenden Jahren durch statistische und erbbiologische Untersuchungen bestätigt. Anhand umfangreicher katamnestischer Untersuchungen von Neurotikern zeigte sich, daß die angegebenen Störungen nach Ablehnung der Entschädigungsansprüche spontan remittierten [2].

Die Untersuchungsergebnisse des ersten Weltkriegs und die Beobachtungen bei Unfallneurosen in der Folgezeit wurden durch neuere Forschungen im zweiten Weltkrieg ergänzt [3]. Damit gewann die herrschende Meinung, Panikreaktionen würden ohne bleibende seelische Desintegration überwunden, eine fast unerschütterliche Beweiskraft.

---

1) ENKE, Allg.ärztl.Zeitschr.f.Psychotherapie 2,364 (1929);WAGNER, DZ Nervenheilkunde 123,230 (1932);

2) BONHOEFFER, Handb.d.ärztl.Erfahrungen im Weltkrieg 1914/18 Bd.IV., S.39 ff ; DMW 1926,179; AzP 1911,371; Nervenarzt 1947,1; MPN 1919,143; HIS, DMW 1927,182; SCHELLWORTH, Neurosenfrage, Ursachenbegriff u.Rspr; S. 76 ff;

3) ENKE, Allg.ärztl.Zeitschr.f.Psychotherapie 2,364 (1929);WAGNER, DZ-Nervenheilkunde 123,230 (1932);PANSE, Archiv psych.Nervenkrankheiten 77,61 (1926); BRUN ,Allgem.Neurosenlehre (1946),S.6 ff; PANSE,Schreck u.Angst (1952),S.5 ff; HIRSCHMANN,Hdbch.Neurosenlehre Bd.II,S.735;Archiv.psych.Nervenklinik 1952,192; JUNG, Psychiatrie d.Gegenwart, Vol. III, 1961,568; LEWIS,"Incidents of neurosis in England under war-conditions" (1942)S.175;

2. Die psychoanalytische Richtung

Der von der psychiatrischen Medizin festgestellte tendenziöse, von Sicherungs- und Rentenwünschen bestimmte Charakter der sog. traumatischen Neurosen wurde von FREUD und anderen Psychoanalytikern bestätigt. Danach war für die Entstehung von Neurosen die dem schädigenden Ereignis zugrundeliegende Lebensgeschichte ausschlaggebend. Durch spätere Angsterlebnisse, so hieß es, werde die in der frühen Kindheit gesetzte Bereitschaft zu neurotisch-regressivem Reagieren nur aktualisiert und durch das Streben nach einem sekundären Krankheitsgewinn aufrechterhalten. Neurosen seien daher seelische Fehlentwicklungen, die dadurch entstünden, daß wichtige Lebenskonflikte nicht bewältigt würden. Mit Hilfe der "neurotischen Symptome" versuche der an einem Konflikt gestrauchelte Mensch, eine Lösung seiner Schwierigkeiten zu erreichen. Das neurotische Symptom berge die Gefahr des Ausweichens vor wichtigen Lebensaufgaben in sich und führe letztlich zu einer Selbstschädigung des Neurotikers [1].

3. Zusammenfassung

Aus den wissenschaftlichen Untersuchungen der psychiatrischen und psychoanalytischen Medizin über den Ursachenzusammenhang von Neurosen wurden zum Zwecke medizinischer Begutachtung schließlich folgende Erfahrungssätze gewonnen: [2]

---

1) FREUD, Gesammelte Werke Bd. V, S. 93ff; "Über Psychotherapie"; Bd. XI, Vorles. z. Einführung in die Psychoanalyse S. 408; Wiener Klinische Rundschau 1898 No 2-7; ADLER, A: "Über den nervösen Charakter", S. 23ff (1924); JUNG, C.G.: "Das Unbewußte im normalen u. kranken Seelenleben" (1931), S. 144 ff; FERENCY: "Internat. Psychoanal. Biblioth. (1919) "Psychoanalyse d. Kriegsneurosen" S. 22;

2) Zusammenfassung der medizinischen Erfahrungen über die Ursachen von Neurosen i. Jahre 1926 bei BONHOEFFER und HIS in DMW 1926, 182ff;

(1.) Die Belastungsfähigkeit des Menschen durch Angst- und Schreckerlebnisse ist sehr groß. Extreme Erlebnisse sind daher nicht ursächlich für chronische und rentenfähige psychische Störungen der Gesundheit.

(2.) Psychische Störungen sind vorübergehender Natur und heilen wie körperliche Wunden mit dem Aufhören der extremen Erlebnissituation. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie auf anormale, willentliche und charakterliche Dispositionen der Betroffenen zurückzuführen.

(3.) Infolge der eigenverantwortlichen, abnormen Disposition des Neurotikers führt jede Berentung einer Neurose zu ihrer Verstärkung oder Fixierung und verhindert damit den Heilungsprozeß endgültig [1].

## III Die Bedeutung der medizinischen Erfahrungssätze für die juristische Entscheidungspraxis

### 1. Die Übernahme der medizinischen Erfahrungssätze in das Sozialrecht

Die medizinischen Erfahrungssätze zur Verursachung der Neurosen wurden zunächst auf das Sozialrecht übertragen. Im Unfall-, Renten- und Kriegsversorgungsrecht war die Beurteilung von Körper- und Gesundheitsschäden regelmäßig Voraussetzung für die Anerkennung von Entschädigungsleistungen. Hier galten nur "wesentliche Bedingungen" als rechtserhebliche Ursachen für die Entstehung von Rentenansprüchen [2]. Nach dieser herrschenden Verursachungstheorie wurde bei Neurosen ein ursächlicher Zusammenhang mit den Kriegs- oder Unfallerlebnissen als nicht wesentlich verneint. Maßgeblich für die gesamte Entwicklung auf diesem Gebiet war die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 24.9.1926,

---

1) BONHOEFFER u. HIS, DMW 1926, 182; STIER, DMW 1926, 1935; BODECHTEL, DUBITSCHER, HIRT, PANSE, STÖRRING, Die "Neurose" Heft 1 (1966), Anlage A, S. 13; OLG Stuttgart, RzW 63, 115; Anhaltspunkt für ärztl. Gutachten (1958) S. 135 ff; EuM 20, 99; 23, 74;

2) SCHUBERT, Sozialgerichtsbarkeit 1963, 321; RzW 68, 481; 65, 289; SCHELLWORTH, Neurosenfrage, Ursachenbegriff u. Rechtssprechung (1953) S. 35 ff; OLG Stuttgart, RzW 63, 115;

in der es hieß: [1]

> "Ein Unfall ist dann nicht als wesentliche Ursache für die Erwerbsbehinderung eines Verletzten anzusehen, wenn diese ihren Grund lediglich in der Vorstellung der Versicherten, krank zu sein, oder in mehr oder minder bewußten Wünschen hat. Eine wesentliche Ursache ist auch dann nicht anzunehmen, wenn der Versicherte sich aus Anlaß des Unfalls in den Gedanken, krank zu sein, hineingelebt hat oder wenn die sein Vorstellungsleben beherrschenden Wünsche auf eine Unfallentschädigung abzielen oder die schädigenden Vorstellungen durch ungünstige Einflüsse des Entschädigungsverfahrens verstärkt sind."

Unter Berufung auf diese Ausführungen wurden in der Folgezeit grundsätzlich Ansprüche neurotisch Geschädigter im Sozialrecht abgewiesen [2].
Im "Dritten Reich" ging man über diese Judikatur noch hinaus: Neurotiker wurden jetzt als "soziale Versager" und "Volksschädlinge" gebrandmarkt.[3] Durch Sondergesetze und Verwaltungsanordnungen wurden ihnen künftige Entschädigungsansprüche von vornherein versagt und sogar bereits rechtskräftig zuerkannte Rentenansprüche wieder entzogen [4].
Nach Kriegsende sind diese NS-Bestimmungen außer Kraft getreten und auch in neuen gesetzlichen Regelungen nicht wieder eingeführt worden. Trotzdem haben die Entschädigungsbehörden und Sozialgerichte noch viele Jahre an der alten Tendenz, wie sie seit der Entscheidung des RVA vom 24.9.1926 vorgezeichnet war, im Rahmen des "freien Ermessens" festgehalten [5].

---

1) EuM 20,99; AN 1926, 480;
2) RVA AN 1912,930; 1914,411; EuM 21,4; RVG 3,197; 9,161; PESCH, NJW 1958,1074; 1809;
3) ARENDTS C., Neurosenfragen u. Rspr. 1941, H. 39 S. 5 ff;
4) Art. 2 des 5. Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Verfahren in Versorgungssachen v. 3.7.1934; Durchführungs-VO v. 29.9.1938 zu § 4 Abs. 2 Wehrmachtsfürsorge- u. Versorgungsgesetz (WFG); RGBl. I, 1293;
5) Bayr. LSG, MS 1955,194; LSG Schleswig, BREITHAUPT, 1955,946; BSG 10,209; BSG 8,209; BSG 18,163; 173; BSG 19,275,289;

2. Die Ablehnung der medizinischen Erfahrungssätze im Privatrecht

Im privaten Schadensersatzrecht hatte das Reichsgericht hingegen von Anfang an einen von der herrschenden medizinischen Neurosenauffassung abweichenden Standpunkt eingenommen. Schreck- und Angsterlebnisse wurden selbst während der NS-Herrschaft als adäquate Ursachen für das Entstehen und das Fortbestehen von Neurosen anerkannt. Bemerkenswert ist dabei, daß sich das oberste deutsche Zivilgericht gerade auf dem schwierigen Grenzgebiet der Leib-Seele-Beziehungen und dem inneren Aufbau reaktiv-seelischer Störungen eine eigene Auffassung bildete. Das Reichsgericht stützte seine Auffassung zunächst auf begrifflich-juristische Argumente[1]. Mit Hilfe des weiten Begriffs der "Adäquanz", der Billigkeits- und Gerechtigkeitserwägungen zuläßt, wurde die Haftung für Neuroseschäden wesentlich erweitert. Der zivilrechtliche Kausalitätsbegriff erlaubte es, entgegen den medizinischen Erkenntnissen die Ansprüche von Neurotikern auf äußere Umstände und Erlebnisse zurückzuführen und die Haftung in der Mehrzahl der Fälle zu bejahen. Inhaltlich beruhte die abweichende Auffassung des Reichsgerichts auf den unterschiedlichen rechtspolitischen Zielvorstellungen des Sozial- und Zivilrechts[2]: Im Zivilrecht waren Privatpersonen, nicht die öffentliche Hand oder soziale Sicherungssysteme als Schädiger betroffen. Ihnen konnte - zumal es Einzelfälle blieben - eine weitergehende Haftung zugemutet werden als den sozialen oder staatlichen Einrichtungen. Im übrigen erschwerte das Kostenrisiko des Zivilprozesses breiteren Volksschichten eine Verfolgung von Rentenansprüchen wegen neurotischer Störungen. Dies galt umso mehr, als das Reichsgericht mit seiner Unter-

---

1) RGZ 151, 279; 155,37; 159,257;169,117; 103,144; 108,225;108, 225; RG JW 1936, 1356;1938, 105; RGDR 1942, 799;RG Arch.95,23;
2) HEBENSTREIT, RzW 62,152; 63,529;VENZLAFF, Nervenarzt 57,415; RzW 63,193;

scheidung von "äußerem" und"innerem" Ursachenzusammenhang den voraussichtlichen Ausgang eines Prozesses noch erschwerte. Wann immer ein "innerer" oder "äußerer" Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Neurose vorlag, blieb dem gerichtlichen Beurteilungsspielraum vorbehalten [1]. Es überrascht nicht, daß sich die medizinische Wissenschaft durch diese juristische Entscheidungspraxis brüskiert fühlte, obwohl die Zivilgerichte die Anerkennung von Neuroseschäden in engen Grenzen hielten [2]. Man sah darin "eine Verkennung medizinischer Gegebenheiten" und entrüstete sich darüber, "daß das freie richterliche Ermessen die Ansichten maßgeblicher und anerkannter Mediziner desavouiert habe und auf dem Gebiet der Unfallneurosen zu pseudo-psychologischen Konstruktionen geführt habe, die den tatsächlichen Abläufen im seelischen Bereich nicht gerecht würden" [3].

3. Die Übernahme der medizinischen Erfahrungssätze in das Entschädigungsrecht

Im Wiedergutmachungsrecht war für die Beurteilung des Ursachenzusammenhangs von NS-Verfolgung und neurotischen Gesundheitsstörungen von entscheidender Bedeutung, daß die Entschädigungsorgane zunächst an die im Sozialrecht geltenden medizinischen Erfahrungssätze anknüpften und sie auf das Entschädigungsrecht übertrugen [4]. Die Übernahme dieser

---

1) GOETZ, RzW 63,203; HAND, RzW 63,154;
2) VENZLAFF, Psychoreaktive Störungen nach entschädigungspflicht. Ereignissen (1958) S.16 ff(17); JACOB, RzW 63,289; VENZLAFF, Nervenarzt 1957,415;
3) SCHELLWORTH, Neurosenfrage, Ursachenbegriff u.Rspr.S.62 ff;

4) BRUNN, RzW 60,481; WITTER, NJW 58,245; Anhaltspunkte f.d.ärztl. Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen 1958,135 ff; TRÜB, Frenkel's Entschädigungsrecht -Lose-Bl.-Sammlg. 96 (S.955), 99 (S.961);

Erfahrungssätze bedeutete eine Vereinfachung der unterschiedlich strukturierten Belastungserlebnisse:
Bei Unfällen und im Krieg waren die neurotischen Schreckerlebnisse meist nur von vorübergehender und leichterer Natur. Im Gegensatz dazu beruhten die "KZ-Neurosen" darauf, daß der Verfolgte unter der Einwirkung von besonders schweren und andauernden Gewaltmaßnahmen, mit Massierung von Schock- und Angsterlebnissen in den tiefen Schichten seiner Persönlichkeit so getroffen wurde, daß es in zahlreichen Fällen zu einer Umstrukturierung der Persönlichkeit gekommen ist [1].
Die Übertragung der reichsgerichtlichen Judikatur zum Kausalnexus der Neurosen auf das Entschädigungsrecht wurde dagegen nicht einmal erwogen. Das war umso erstaunlicher, als der Entschädigungsanspruch in seiner der Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG nachgebildeten zivilrechtlichen Natur allgemein anerkannt war. Fragt man nach den Gründen dieser Inkonsistenz, so stößt man auf folgende Gesichtspunkte:

(1.) Zunächst war die starke Belastung der öffentlichen Hand von großer Bedeutung. Die Ähnlichkeit zum Sozialrecht war offenkundig und wurde durch erhebliche Kriegsfolgelasten beim Anlaufen des Entschädigungsrechts noch verstärkt.

(2.) Die herrschende medizinische Auffassung zur Neurosenfrage war empirisch abgesichert und hatte in die traditionelle Rechtssprechung der Sozialgerichte Eingang gefunden. Die Entschädigungsansprüche konnten durch Übernahme der medizinischen und sozialrechtlichen Argumentationsmuster "überzeugend" abgelehnt werden. Bei einer Bejahung dieser Ansprüche hätte man sich dagegen über die medizinisch gesicherten Erfahrungen hinwegsetzen müssen. Hierzu fehlte jedoch den Entschädigungsorganen lange Zeit die Autorität des Reichsgerichts.

Diese Erwägungen waren bis 1960 bestimmend für die massenhafte Abweisung der Ansprüche wegen Neuroseschäden [2].

---

1) BGH, RzW 68,459;
2) BAEYER, HÄFNER, KISKER, Psychiatrie der Verfolgten (1964) S. 340 ff; JACOB, RzW 63, 289 ff; GROSSMANN, Die Ehrenschuld (1967) S. 130ff;

## IV. Die Stellungnahme der Verfolgten und der medizinische Wandel in der Neurosenfrage

### 1. Die medizinische Verursachungstheorie unter der Kritik der Verfolgten

Die Verfolgten waren nicht bereit, die herrschende medizinische Verursachungstheorie über Neurosen, die an den Erfahrungen der Friedensunfälle und den Ereignissen der beiden Weltkriege entwickelt worden war, zu akzeptieren [1]. Ihre Kritik richtete sich sowohl gegen die allgemeine Gültigkeit dieser medizinischen Erfahrungssätze als auch gegen ihre Übertragung auf das Entschädigungsrecht. Hierbei wurden sie unterstützt von einer Anzahl angesehener medizinischer Experten im In- und Ausland [2]. Diese medizinisch-psychologische "Opposition" hielt angesichts der Hunderttausenden von Flüchtlingen, Spätheimkehrern, Kriegsgefangenen und NS-Verfolgten, die auf die erlittenen schweren Angst- und Schreckerlebnisse mit neurotischen Störungen reagierten, die früheren medizinischen Erkenntnisse für überholt. Nach dieser Auffassung eigneten sich die früheren Erfahrungen nur bedingt zur Übertragung auf gegenwärtige Extrembelastungen; denn sie besagten lediglich, daß zeitlich begrenzte Schreckerlebnisse und Bedrohungen der körperlichen Integrität seelisch grundsätzlich überwunden werden könnten. Die Folgerung hieraus, die "seelische Belastungsfähigkeit des Menschen liege im Unendlichen", sei aber nicht schlüssig. Auch die herrschende medizinische Ansicht, daß

---

1) Drucks. IV, 1550 d. Deutsch. Bundestages 4. Wahlpl. S. 76ff (Regierungsentwurf); Drucks. IV, 3423d. Deutsch. Bundestag. 4. Wahlp. S. 20 ff (Wiedergutmachungs-Ausschuß); GROSSMANN, Die Ehrenschuld S. 130 ff;

2) v. BAEYER, Nervenarzt 1957, 340; 1961, 534; 1961, 225; DMW 1958, 2322; Hdbch. der Neurosenlehre (1959) Bd. I, S. 627 ff; 683 ff; PAUL und HERBERG, Referate der II. Intern. Mediz.-Jurist.-Konferenz in Düsseldorf 1969, 3 ff; STRAUSS, Geschehnis u. Erlebn. S. 84 u. 128; ZUTT, Nervenarzt 1953, 177 ff; VENZLAFF, RzW 59, 289; RzW 61, 193; RzW 66, 196;

man einem Menschen eine seelische Störung bzw. "Neurose" nicht schuldhaft zufügen könne, gehe am Kern der Dinge vorbei. Die Verfolgten verwiesen auf die Einmaligkeit des NS-Terrors und seiner psychischen Auswirkungen auf die Opfer [1]:

> Kursichtige politische Entscheidungen hätten durch die Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen nach dem Kriege eine Häufung abnormer Erlebnisreaktionen hervorgerufen: nicht so sehr, weil hierdurch das Leben dieser Menschen bedroht oder ihre materielle Existenz vernichtet worden sei, sondern vor allem, weils sie aus der Geborgenheit ihrer Heimat in einen wesensfremden Lebenskreis verpflanzt worden seien. Ungezählte Personen, die tapfer mit der leiblichen Bedrohung von Krieg und Vertreibung fertig geworden seien, seien später am Erlebnis der Entwurzelung zerbrochen. Die Herausnahme des seelisch endgültig Geprägten aus seiner angestammten Daseinsordnung, die Entbergung und die Kontinuitätsunterbrechung der Lebenslinie hätten qualitativ einen anderen psychologischen Stellenwert als zeitlich begrenzte leibliche Nöte, die den Menschen nicht in seinem innersten Kern, seinem Daseinsgefüge und seiner Rangordnung antasteten. Dies gelte nicht nur bei den Flüchtlingen und Bombengeschädigten, sondern in gesteigertem Maße für die politischen und rassischen Verfolgten des NS-Regimes: Nicht genug damit, daß die NS-Gewaltmaßnahmen darauf gerichtet gewesen seien, sie ihrer wirtschaftlichen Existenz zu berauben und sie psychisch zu vernichten. Überdies seien sie auf alle erdenkliche Weise gequält und erniedrigt und so in ihrer menschlichen Würde im innersten Kern getroffen worden. Die Theorien der deutschen herrschenden medizinischen Lehre zur Entstehung von Neurosen seien keine echte wissenschaftliche Erkenntnis, sondern ein von sozialmedizinischem Zweckdenken bestimmtes, unbewiesenes Postulat, das nur aus den sozialökonomischen Verhältnissen und der politischen Denktradition Deutschlands vor und nach dem ersten Weltkrieg zu verstehen sei [2]. Heute sei es nicht mehr möglich, die durch die Erlebniskatastrophen am schwersten betroffenen Flüchtlinge, Spätheimkehrer und NS-Verfolgten als abartige Charaktere mit eigenverantwortlichen Fehlhaltungen zu bezeichnen und ihnen für die erlittenen neurotischen Gesundheitsstörungen jede Entschädigung zu versagen [3]. Es sei an der

---

1) ZUTT, Nervenarzt 1953, 177; VENZLAFF, RzW 59, 289 ff; BGH, RzW 60, 453;
2) VENZLAFF, RzW 66, 196;
3) BGH, RzW 63, 454;

Zeit, daß die deutsche Medizin die Erforschung der Folgen des in der zivilisierten Welt einmaligen NS-Terrors zum erneuten Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Bemühungen machten. Die früher herrschende Meinung der als unbegrenzt angesehenen Widerstandskraft der Psyche gegenüber Erlebnissen, Schicksalsschlägen und Katastrophen sei nunmehr zu überprüfen und müsse anhand der Spätheimkehrer und NS-Verfolgten einer Revision unterzogen werden [1].

2. Der medizinische Wandel in der Neurosenfrage

Die Forderung der Verfolgten nach einer Revision der herrschenden medizinischen Meinung in der Neurosenfrage wurde zwar langsam, dafür aber umso gründlicher erfüllt. Seit MINKOWSKI [2] im Jahre 1946 als erster auf die "affektive Anästhesie" ehemaliger Lagerinsassen hingewiesen und später in Dänemark HELLWIG-LARSEN, THYGESEN und HERMANN [3] die psychischen Reaktionen des "KZ-Syndroms", in Frankreich TARGOWLA die "Spätfolgen der Deportierten" beschrieben und in Holland BASTIAANS [4] die psychosomatischen Folgen von Unterdrückung und Widerstand analysiert hatten, sind die Fragen nach der Ätiologie und Pathogenese dieser Zustandsbilder nicht mehr verstummt. Die Erklärungsversuche reichten von einer überwiegend "somatischen Interpretation" durch zentralnervöse Hungerdystrophie-Schäden bis zu überwiegend psychoanalytischen Deutungen, um die dieser Fragenkomplex speziell in den USA durch die Arbeiten von EITINGER, ENGEL, HOPPE, NIEDERLAND, sowie in Deutschland von MATUSSEK

1) v. BAEYER, Psych. Spätschäden nach pol. Verfolg. (1967) S. 210, 211;
2) MINKOWSKI, Schweiz. Arch. f. Neurologie u. Psychiatrie 61, 280;
3) HELLWIG-LARSEN, Famine Disease in German Concentration Camps (1955) S. 23; THYGESEN, HERMANN, TARGOWLA, Gesundheitsschäden durch Verfolgung u. Gefangensch. u. ihre Spätfolgen (1955) S. 35 ff;
4) BASTIAANS, Psychosomatische gevolgen van oderdrukking en Verzet (1957), S. 19 ff;

und TRAUTMANN [1] bereichert wurde. Wertvolle Beiträge über die Spätfolgen seelischer Extrembelastungen wurden auf einer Reihe internationaler psychiatrischer Kongresse erarbeitet, so etwa die Differenzierung zwischen dem "traumatogenen Angstsyndrom" und dem "Trauersyndrom" [2] und die Abgrenzung der "Neurosen der Ächtung" von den "Neurosen der Vernichtung" [3]. An der Wayne State University in Detroit wurde gemeinsam mit der State University in New York in den Jahren 1963, 1964 und 1965 Tagungen über die Spätfolgen seelischer Extrembelastungen abgehalten. Auf dem Internationalen Kongreß für Sozialpsychiatrie in London im Jahre 1964 waren die Sitzungen einer Sektion ausschließlich den psychischen Konzentrationslagerfolgen gewidmet; auf dem 4. Weltkongreß für Psychiatrie in Madrid fand im Jahre 1965 ein Symposium über Psychostreßfolgen statt [4]. So sind in den Jahren von 1956-1965 von verschiedenen Autoren in aller Welt unabhängig voneinander, aber in bemerkenswerter Übereinstimmung im Grundsätzlichen, Erfahrungen veröffentlicht worden, aufgrund deren sich mehr und mehr ein Wandel der traditionellen Betrachtungsweise anbahnte. VON BAEYER [5], Direktor der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg, und STRAUSS [6], Leiter der Deutschen Vertrauensärzte des Generalkonsulats der BRD in New York, beleuchteten als erste im Jahre 1957 die völlig andere Ausgangssituation der rassisch und politisch Verfolgten ge-

---

1) EITINGER, Journal of Ment. Science 105, 326 (1959); ENGEL, American Journal of Psychotherapy 26, 191 (1962); HOPPE, Nervenarzt, 1966, 124; NIEDERLAND, J. Hillside Hosp. 10, 233 (1961); MATUSSEK, Nervenarzt 1961, 539; TRAUTMANN, Nervenarzt 1961, 545;
2) TRAUTMANN, Nervenarzt 1961, 545;
3) BENSHEIM, Nervenarzt 1960, 462;
4) VENZLAFF, RzW 67, 594 (Jubiläumsheft);
5) Nervenarzt 1957, 337;
6) Nervenarzt 1957, 344;

genüber den Kriegs- und Versicherungsneurotikern. Umfassende und unvoreingenommene Erfahrungsberichte von KOLLE [1] und KLUGE [2], Direktoren der Psychiatrischen Universitätsklinik München, bestätigten im Jahre 1958 diese Befunde. Im selben Jahre wurden die Untersuchungsergebnisse über neurotische Störungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Göttingen unter der Leitung von VENZLAFF [3] veröffentlicht. Drei Jahre später übernahm die Tübinger Nervenklinik unter der Leitung von SCHULTE [4] die Weiterentwicklung der Neurosenlehre. Im selben Jahr bekannte sich auch der Leiter der Psychiatrischen Klinik in Berlin, SCHULTZ [5], zur neueren Neurosenlehre. Im Jahre 1960 erschienen die Gutachtersammlung des Berliner Neurologen MARCH [6] und eine Reihe weiterer Erfahrungsberichte der Gerichtsmediziner PAUL [7] und HERBERG [8]. Nunmehr gab das Bundesgesundheits- und Arbeitsministerium einer psychiatrisch-neurologischen Expertengruppe ein Gutachten in Auftrag, um den Wandel der medizinischen Neurosenlehre für das Sozial- und Entschädigungsrecht zu überprüfen [9]. Abschließend erschien im Jahre 1964 das umfassende Werk der Heidelberger Psychiatrischen und Neurologischen Universitätsklinik "Psychiatrie der Verfolgten", eine Zusammenfassung der psychopathologischen und gutachtlichen Erfahrungen an den Opfern

---

1) Nervenarzt 1958, 148;
2) Nervenarzt 1958, 462;
3) VENZLAFF, Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen (1958);
4) v. BAEYER, HÄFNER, KISKER, Psychiatrie d. Verfolgten 1964, S. 211 ff;
5) DÄ 1961, 2637;
6) Verfolgung und Angst in ihren leib-seelischen Auswirkungen (Gutachten-Sammlung); (1960)
7) Psych. Spätschäden nach polit. Verfolg. (1960);
8) Spätschäden nach Extrembelastungen; (1960)
9) BODECHTEL, DUBITSCHER, HIRT, PANSE, STÖRRING, Gutacht.: "Die Neurose" -ihre Versorgungs- u. sozialmediz. Beurteilg., in Schriftenreihe d. Bundesversorgungsbl. Heft 1, 1960;

der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen [1]. Die Erkenntnisse der neuen Neuroseforschung wurden im Jahre 1961 auf der 77. Deutschen Neurologen- und Psychiatrie-Tagung in Baden-Baden vorgetragen [2]. Die Ergebnisse der Tagung wurden von BAEYER, HÄFNER u. KISKER folgendermaßen zusammengefaßt: [3]

(1.) Die frühere herrschende Lehre, nach der noch so schwere Beeinträchtigungen der Erlebnissphäre das Erleben und Verhalten der betroffenen Menschen niemals nachhaltig beeinflussen können, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Ihr Anwendungsbereich muß für alle Fälle von Extrembelastungen eingeschränkt werden.

(2.) Renten- oder Tendenzneurosen sind nicht die typische und häufigste Form abnormer Erlebnisverarbeitung bei ehemaligen Verfolgten und KZ-Lagerinsassen. Bei diesem Personenkreis sind dauernde und irreversible Veränderungen des Erlebens und Verhaltens keine Seltenheit; tendenziöse Einstellungen wurden bei ihnen kaum beobachtet.

(3.) Die neurotischen Störungen der Verfolgten wurzeln tiefer im seelischen Bereich als dies bei Rentenneurotikern der Fall ist. Sie hatten zumeist schon Bestand, bevor materielle Entschädigungsmöglichkeiten gegeben waren, und sind eng verbunden mit unverarbeiteten, affektbetonten Erinnerungen an die durchgemachten Schrecken.

(4.) Die Störungen stehen nicht allein im ursächlichen Zusammenhang mit den Ereignissen der Verfolgungszeit. Häufig sind sie auch auf die Entwurzelung nach der Befreiung, den Verlust der Angehörigen, die soziale Deklassierung und auf die Anpassungsschwierigkeiten an die neue sozio-kulturelle Umwelt zurückzuführen.

(5.) Die Störungen zeigen sich zumeist noch nicht in der Verfolgungssituation, sondern erst nach der Befreiung, oft erst nach einer monatelangen Rekonvaleszenz, in der die körperlichen Mangelerscheinungen abklingen und die Konfrontierung mit den Ansprüchen des Wiederaufbaus sozialer, beruflicher und familiärer Bezüge beginnt.

---

1) v. BAEYER, HÄFNER, KISKER, Psychiatrie d. Verfolgten (1964); S. 7 ff;
2) v. BAEYER, Nervenarzt 1961, 534; MATUSSEK, Nervenarzt 1961, 538; JACOB, Nervenarzt 1961, 542; TRAUTMANN, Nervenarzt 1961, 544; STRAUSS, Nervenarzt 1961, 551; WITTER, Nervenarzt 1962, 509;
3) v. BAEYER, HÄFNER, KISKER, Psychiatrie der Verfolgten S. 389, Nervenarzt 1961, 534;

(6.) Bei therapeutischen Versuchen bestehen nur geringfügige Möglichkeiten einer seelischen und sozialen Rehabilitation auch in Fällen, in denen Behandlungs- und Entschädigungsansprüche voll anerkannt wurden.

## V. Die Durchsetzung der neuen medizinischen Erkenntnisse im Entschädigungsrecht

### 1. Die Übernahme der Erkenntnisse der neueren Neurosenforschung

Der Wandel in der Neurosenfrage bedeutete keine völlige Umkehr der bisherigen Auffassung über den Ursachenzusammenhang neurotischer Störungen, sondern lediglich eine wesentliche Differenzierung. Die herrschende Meinung blieb weitgehend richtig, - nämlich für Kriegserlebnisse und Unfälle - aber sie wurde durchbrochen durch gewisse Ausnahmen im Entschädigungsrecht. In diesen Fällen kehrte sich das Verhältnis von Regel und Ausnahme um: Galt allgemein der medizinische Erfahrungssatz, daß für Neurosen die Anlage und nicht das Schreckerlebnis verantwortlich sei, so wurde nunmehr im Entschädigungsrecht zugegeben, daß bei besonders schweren und zeitlich andauernden Verfolgungserlebnissen die extreme Belastungssituation die Neurose auslösen konnte. Die Entschädigungsorgane benutzten den Begriff der "Adäquanz", um den Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Neurosen entsprechend der neuen medizinischen Lehre zu erweitern: Die "Adäquanz" wurde definiert "als Haftungsgrenze, bis zu welcher dem Schädiger die Folgen des schädigenden Ereignisses billigerweise noch zugemutet werden konnten"[1]. Hier war vor allem die Verantwortung des Schädigers gegen die Eigenverantwortung des Geschädigten abzuwägen. Bei der Eigenverantwortung des Geschädigten war wesentlich, daß nach der neuen medizinischen Lehre der Freiheits- und Verantwortungsgrad des Neurotikers abhängig war von

---

1) BGH, RzW 62, 21;

der Dauer und Schwere des Verfolgungsschicksals: je größer die Extrembelastung, umso geringer der Freiheitsgrad des Neurotikers. Umgekehrt galt: je geringer die Extrembelastung, umso größer der Freiheitsgrad. Hierbei war entscheidend, daß die Bestimmung des Freiheitsgrades am äußeren Verfolgungsschicksal meßbar war. Die inneren, charakterlichen und erblichen Faktoren dagegen, die bisher nur der medizinische Gutachter bestimmen konnte, traten damit für das Entschädigungsrecht beinahe völlig zurück [1]. Damit gewann der Jurist im Entschädigungsrecht bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs von Verfolgung und Neurosen die Kontrolle und Entscheidungsgewalt zurück, die er weitgehend an die medizinischen Sachverständigen verloren hatte. Jetzt konnten die Entschädigungsorgane die Abschätzungen der medizinischen Gutachter zum Freiheitsgrad der Verfolgten im konkreten Einzelfall an dem Klinikmaterial sowie dem neuen theoretischen Bezugsrahmen messen. Die Sachverständigengutachten der Mediziner waren für die Rechtsprechung nachprüfbar geworden.

Diese Möglichkeit nutzte der BGH [2] im Interesse der Verfolgten, um der neuen medizinischen Neurosenlehre im Bereich des Entschädigungsrechts zur Durchsetzung zu verhelfen. Die im Rahmen der "Adäquanz" vorzunehmende Abwägung der Verantwortung des Schädigers (NS-Staat) mit der Eigenverantwortung des geschädigten Neurotikers (Verfolgter) fiel nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig zugunsten des Geschädigten aus. Analog dem Rechtsgedanken des § 254 BGB wurde dem Schädiger sein vorsätzliches Handeln zugerechnet; den ge-

---

1) VENZLAFF, Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen (1958) S. 98 ff; v. BAEYER, Handbuch der Neurosenlehre u. Psychotherapie 1959, Bd. I S. 627; Nervenarzt 1957, 337; WITTER, NJW 1964, 1166 ff (1168);

2) vgl. BGH, RzW 60, 453; RzW 62, 505; RzW 63, 453; RzW 64, 26; RzW 65, 27; RzW 68, 549; -

schädigten Neurotiker dagegen traf regelmäßig für sein willentliches Fehlverhalten nur eine begrenzte Eigenverantwortung, die mit Dauer und Schwere seines Verfolgungsschicksals zunehmend an Gewicht verlor.

2. Die Übernahme neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der somatischen Leiden

Der medizinische Fortschritt in der Neurosenfrage war zwar der bedeutendste, nicht aber der einzige Fall einer Veränderung des medizinischen Wissens über den Ursachenzusammenhang von Verfolgungsgeschehen und Krankheit zugunsten der Verfolgten. Auch bei einer Vielzahl somatischer Leiden kam es zu einem Wandel medizinischer Lehrmeinungen. So wurde bei zahlreichen Alterskrankheiten [1] (Arteriosklerosen, Arthrosen, Alterstar) sowie bei Bindegewebsleiden, Asthma [2], Tuberkulose [3], Magengeschwüren [4] und vegetativen Funktionsstörungen [5] der Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschäden anerkannt.

VI. Die Wiederaufnahme der früheren rechtskräftigen Entscheidungen infolge neuer medizinischer und juristischer Grundsätze

Die Durchsetzung der neuen medizinischen Erkenntnisse erfolgte in langen wissenschafts- und rechtspolitischen Kämpfen. Über Jahre hinaus kam es zwischen den medizinischen Experten zu einem erbitterten "Gutachterkrieg". Die Auffassungen der medizinischen Sachverständigen im Entschädigungsrecht waren mitunter völlig konträr, so daß der Ausgang eines Rechtsstreits häufig nur davon abhing, welche wissenschaftliche Gutach-

---

1) BGH, RzW 61,229; 62,129; 68,402; KG, RzW 64,550; HAND, RzW 61,104;
2) HAND, RzW 61,104;
3) OLG Düsseldorf, RzW 65,315; BGH, RzW 65,352;
4) KG, RzW 66,182;
5) BGH, RzW 68,402; KG, RzW 65,314; BRUNN, RzW 70,150;

terschule das Gericht gerade befragte [1]. Der medizinische Gutachter konnte nicht, wie sonst, Fragen und Untersuchungsergebnisse an Bekanntem und Erforschtem messen. Vielmehr mußte er neue Einsichten, die sich erst abzeichneten, im Einzelfall unter dem Zeitdruck der Verpflichtung zur Wiedergutmachung in wissenschaftlich vertretbare Aussagen umformen. Im Kreuzfeuer von Beifall, kritisch-sachlicher Diskussion, skeptischer Reserve und der Negation jeglichen Versuchs des Umdenkens, mußte er in einem emotionsgeladenen Spannungsfeld bisher unbekannten Ausmaßes operieren [2]. Auf der Seite der Betroffenen konnte es nicht ausbleiben, daß teilweise unbegründete Erwartungen geweckt und von ihren Vertretern mit dem Versuch genährt wurden, menschliches Leid und tragisches Geschick in Krankheit umzumünzen. Die Gutachtermedizin im Wiedergutmachungsrecht hatte zwanzig Jahre nach dem Verfolgungsgeschehen ein Konglomerat heterogener Gesundheitsstörungen zu entflechten und dabei die unterschiedliche Terminologie der amerikanischen, romanischen und deutschsprachigen Psychiatrie aufeinander abzustimmen. So konnte es nicht ausbleiben, daß anerkannte medizinische Grundsätze in Zweifel gezogen wurden und lange Zeit große Unsicherheit auf dem Gebiet der Verfolgten-Medizin herrschte [3]. Die unterschiedlichen Gutachterauffassungen führten zu gegensätzlichen Entscheidungen der Entschädigungsorgane. Dadurch wurde die Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gesundheitsschäden im Entschädigungsrecht im weitesten Ausmaß infrage gestellt. Die Rechtszersplitterung wird an den Statistiken der Ablehnungsquoten von Ansprüchen auf Entschädigung wegen Gesundheitsschäden der einzelnen Bundesländer im Jahre 1960 sichtbar: Die Quoten der rechtskräftigen Ab-

---

1) BRUNN, RzW 60,481; RzW 70,148; JACOB, RzW 63,289; KÜSTER, RzW 62,10;
2) VENZLAFF, RzW 67,594 (Jubiläumsheft);
3) SPENGLER, MS 63,135;

lehnungsentscheidungen der Entschädigungsorgane schwankten von 15% in Berlin bis zu 66% in Bayern und in Baden-Württemberg [1].

Der Bundesgerichtshof konnte zwar allmählich der neuen medizinischen Lehre zum Siege verhelfen; als Revisionsgericht hielt er sich jedoch nicht für befugt, die unterschiedliche Tatsachenwürdigung der Untergerichte zu unterbinden und eine "Rechtseinheit" der medizinischen Gutachtergrundsätze herbeizuführen. Deshalb mußte der Gesetzgeber Abhilfe schaffen.

Von den Verfolgten wurde seit der Novellierung des BEG im Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages eine "medizinische Angleichung" der rechtskräftig abgelehnten Gesundheitsansprüche an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gefordert [2]. Dieser Forderung wurde schließlich mit Art. IV Nr. 1 Abs. 1a des Bundesentschädigungsschlußgesetzes Rechnung getragen: Das Gesetz ordnet eine Wiederaufnahme aller rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren an, die mit der Begründung des Nichtbestehens eines Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung und Gesundheitsschäden abgelehnt worden waren [3].

---

1) GROSSMANN, Die Ehrenschuld, S.130; v.BAEYER, HÄFNER, KÜSTER, Psychiatrie der Verfolgten S. 340 ff;
2) BT-Drucks. IV, 1550, S.76; IV, 3423, S.20; 4.Wahlperiode;
3) BEG-SchlG v.30.Juni 1965, BGBl. 1965, I. S. 1315;

B. Die Bewertung der Kaufkraft von Dollar und DM

- Art. IV Nr. 1 b BESchlG -

Seit dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes im Jahre 1953 [1] wurden von deutschen Emigranten im Ausland - insbesondere aus den USA - zahlreiche Ansprüche wegen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 126 BEG geltend gemacht. Dabei handelte es sich im wesentlichen um Ansprüche auf Kapitalentschädigung nach §§ 75 ff oder um Rentenansprüche nach §§ 98, 91 ff BEG [2]. Der größte Teil dieser Entschädigungsansprüche wurde abgewiesen - und zwar regelmäßig mit folgender Begründung:

(1) Der Entschädigungszeitraum nach §75 ffBEG sei beendet, der Berufsschadensanspruch auf Kapitalentschädigung daher erloschen, weil der Verfolgte infolge seiner Erwerbstätigkeit wieder eine "ausreichende Lebensgrundlage" erlangt habe.

(2) Eine Berufsschadensrente nach § 81 ff könne nicht gewährt werden, weil der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erwerbstätigkeit ausübe, die ihm eine "ausreichende Lebensgrundlage" biete [3].

Die Abweisungen der Anträge waren überwiegend auf die ungünstigen Kaufkraftparitäten zurückzuführen, die das Statistische Bundesamt (STBA) ermittelt hatte. Dieser Umrechnungsschlüssel wurde von den Entschädigungsorganen bis 1957 ausnahmslos den Entschädigungsbescheiden zugrundegelegt. Dabei traten bei den Verfolgten - besonders in den USA - Härten auf, die zur massiven Kritik an den Grundsätzen der Paritätsberechnung führten. Diese Kritik hatte zunächst teilweise Erfolg, weil nunmehr

---

1) BGBl.I,S. 1387 (1953); BGBl.I,S.562 (1956); BLESSIN-GIESSLER, Art. IV BESchlG Anm. II, § 75 BESchlG Anm.III, 2 ee;
2) BLESSIN-EHRING-WILDEN, § 75 BEG Anm.V,VIII (14); BRUNN-HEBENSTREIT, BESchlG Art.IV Anm. 8, §75 Anm.6, 21,22;
3) FRENKEL, RzW 60, 435; WILDEN, RzW 57,132;

ein Teil der Entschädigungsorgane nach anderen Grundsätzen einen für die Verfolgten günstigeren Umrechnungsschlüssel anwendete. Die dadurch bedingte Uneinheitlichkeit der Kaukraftparität von Dollar und DM führte in den Jahren von 1958 - 1961 zu einer erheblichen Rechtszersplitterung auf dem Gebiete der Berufsschadensansprüche. Seit 1961 gelang es schließlich dem BGH, einheitliche Rechtsgrundsätze zur Bestimmung der Kaufkraftparität durchzusetzen. Das Bundesentschädigungsschlußgesetz (BESchlG) [1] sieht in Art. IV Abs. 1 b eine rückwirkende Angleichung der früheren rechtskräftigen Entscheidungen an diese neue höchstrichterliche Rechtssprechung vor:

> "Ist vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz über einen Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich entschieden worden, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden, soweit der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen abgelehnt oder in geringerer Höhe festgestellt worden ist".

I. Der Devisenkurs als Umrechnungsschlüssel

Das BEG 1953 hat das Problem der Umrechnung ausländischer Einkommen in DM nicht erkannt, obwohl die meisten Verfolgten im Ausland ihr Einkommen bezogen und damit der Umrechnungsschlüssel bei der Abwicklung der Berufsschadensansprüche eine zentrale Bedeutung hatte [2].
Die Umrechnung für ausländische Einkommen in DM erfolgte in der Praxis der Entschädigungsorgane bis zum Jahre 1956 zunächst nach dem Devisenkurs. Die Orientierung der Währungsparitäten am Devisenkurs hatte eine

---

1) BGBl.I, 1315 (1965); BT-Drucks.IV,1550 (REg.E.)4. Wahlp.(1963); BT-Drucks.IV, 3423 (7. Ausschuß) 4.Wahlp. 1965;
2) HELD, Zur Frage der Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrecht, S. 5 ff; § 22 Abs. 3 der 3.DV 1953, BT-Drucks. Nr. 49/55 S. 14 ff zu § 22;

einheitliche Anwendung der Bewertung ausländischer Einkommen zur Folge; insofern war dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit genügt [1]. Die Devisenkurse basierten jedoch auf der Grundlage eines Preisvergleichs von Außenhandelsgütern, d.h. auf einem Vergleich mit einer Warengruppe, die in ihrer Struktur völlig anders zusammengesetzt war als der Warenkorb für die Lebenshaltung der NS-Verfolgten [2]. Die Anwendung des Devisenkurses als Umrechnungsschlüssel führte daher zu ungerechtfertigten Härten, insbesondere in den USA. Dort betrug in den Jahren von 1950 - 1960 die Devisenkurs-Parität: 1 Dollar = DM 4,20. Die Kaufkraftpaität des Dollars wurde dagegen während des gleichen Zeitraums um 30 - 40% niedriger berechnet (1 Dollar betrug ca. DM 2,50 - DM 3,--). Die Umrechnung des Dollar-Einkommens auf der Basis des Devisenkurses bedeutete für die Verfolgten in den USA daher, daß sie mit einem Dollar-Einkommen von ca. 70% des kaufkraftgleichen deutschen Einkommens bereits die "ausreichende Lebensgrundlage" im Sinne des BEG erreichten und somit keine Berufsschadensansprüche geltend machen konnten [3].

II. Die Kaufkraft als Umrechnungsschlüssel

Mit dem Inkrafttreten des BEG 1956 erfolgte ein Wechsel des Umrechnungsschlüssels. § 12 Durchführungsverordnung zu § 75 BEG ordnete nunmehr rückwirkend seit 1950 bezüglich der Umrechnung von Dollar und DM die

---

1) BLESSIN-WILDEN, BEG § 77 Anm. 3 (2.Aufl.);
2) HARTMANN, Die Kaufkraftparität v. US-Dollars u. DM-West, S.26 ff; WEBER, Volkswirtschaftslehre S. 178 ff; CASSEL, Das Geldwesen nach 1914, S. 105 ff; GLEITZE, Methodik des internat. Kaufkraftvergleichs, S.161; D'ANNA, Die Normalwechselkurse u. die Theorie der Kaufkraftparität, S. 77 ff;
3) HELD, Kaufkraft, S. 5 ff; Kaufkraftprobleme vor den deutschen Gerichten, Aufbau Nr. 17 (1958), RzW 58, 241; RzW 62,4 ff;

Kaufkraftparität als Maßstab an [1].

Bei dem Paritäten-Wechsel war der Gesetzgeber offensichtlich davon ausgegangen, daß die Kaufkraftproblematik von der Wirtschaftswissenschaft hinreichend gelöst sei, insbesondere, daß es einen einheitlichen und allgemeinen Kaufkraftparitäts-Begriff gäbe, der unabhängig von den besonderen Zwecken des Wiedergutmachungsrechts zu bestimmen sei [2].

Diese Auffassung erwies sich jedoch bei der Durchführung des BEG 1956 als unzutreffend. Hinter der scheinbar einfachen mathematischen Umrechnung der Währungsparität von Dollar und DM verbargen sich in Wirklichkeit komplizierte wirtschaftswissenschaftliche Probleme und rechtliche Wertungen, die von den Beteiligten erst allmählich erkannt und gelöst werden konnten [3].

Diese Schwierigkeiten führten zu erheblichen Rechtszersplitterungen:So legten die meisten Entschädigungsbehörden die Kaufkraftparität von Dollar und DM entsprechend den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes auf einen Kurs von 1 Dollar zu 3 DM fest [4]. Abweichend davon wurde in West-Berlin ein Kurs von 1 Dollar zu DM 2,10 angewandt. - Bei den Gerichten gingen die Auffassungen über die richtige Kaufkraftparität von Dollar und DM noch weiter auseinander. Das Spektrum der unterschiedlichen Meinungen reichte hier von der Bewertung des Dollars mit DM 1,65 bis zu DM 3,--. So vertrat der 13. Senat des Kammergerichts [5] in Berlin

---

1) BGBl. I, S.277 (1957);
2) BLESSIN-WILDEN, BEG § 77 Anm. 3; (2.Aufl.);
3) KEWER, RzW 61,196; ERLANGER, RzW 58,288; CEBULKA, RzW 58, 290; KELLER, RzW 59,528; HARTMANN, RzW 59,534; HELD, RzW 58,241; 62,4;
4) Devisenkurse u.Verbrauchergeldparitäten 1933-1956,S.5 ff;Beschluß der Länderkonferenz der Obersten Wiedergutmachungs-Behörden, mitgeteilt v. HELD, RzW 58,240 (242);
5) RzW 60,415;

uneingeschränkt die Auffassung, daß die Kaufkraft des Dollars mit DM 1,65 zu bewerten sei, während der 19. Senat [1] desselben Gerichts den Dollar mit DM 2,10 bewertete. Das OLG Koblenz [2] und das OLG Frankfurt [3] berechneten die Kaufkraft des Dollars mit DM 2,50, das OLG Stuttgart [4] mit DM 2,70 und das OLG München [5] mit DM 2,80. Das OLG Köln [6] bewertete den Dollar mit DM 2,--, während das OLG Karlsruhe [7] eine Parität von DM 1,82 bis DM 1,90 für angebracht hielt. Die Oberlandesgerichte Frankfurt [8], Hamburg [9], Koblenz [10], München [11] und Düsseldorf [12] hielten schließlich an einem Kaufkraftparitätskurs des Dollars von DM 3,-- fest. Hinzu kam, daß es im Laufe der Zeit einzelne Oberlandesgerichte ihre Rechtsprechung zu dieser Frage änderten: So das OLG Frankfurt [13] seine anfängliche Parität von 1 Dollar zu DM 3,-- auf 1 Dollar zu DM 2,50; das OLG München [14] von 1 Dollar zu DM 3,-- auf 1 Dollar zu DM 2,80 und das OLG Stuttgart [15] von 1 Dollar zu DM 3,-- auf 1 Dollar zu DM 2,70.

Diese Rechtszersplitterung hatte ihre Ursachen vornehmlich in zwei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Bestimmung der Kaufkraftparität, die sich inhaltlich und methodisch wesentlich unterschieden: das Kaufkraftmodell des Statistischen Bundesamtes und das Kaufkraftmodell der NS-Verfolgten.

---

1) RzW 61, 397;
2) RzW 59, 518;
3) RzW 59, 75;
4) RzW 61, 177;
5) RzW 60, 513;
6) RzW 60, 473;
7) RzW 60, 230;
8) RzW 59, 75;
9) RzW 59, 45;
10) RzW 60, 77;
11) RzW 60, 176;
12) RzW 60, 392; 13) RzW 60, 229; 14) RzW 60, 513; 15) RzW 61, 177;

1. Die Grundsätze der Kaufkraft-Paritätsbestimmung des Statistischen Bundesamtes [1]

Die Kaufkraft des Geldes ist die Fähigkeit, für eine bestimmte Geldmenge eine bestimmte Menge von Gütern und Dienstleistungen zu kaufen. Man kann die Kaufkraft messen, indem man die Menge der Güter und die Dienstleistungen angibt, die für die Währungseinheit erworben werden kann [2]. Im internationalen Vergleich stellt die Kaufkraft-Parität das Verhältnis der Kaufkraft der beteiligten Währungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Waren und Dienstleistungen dar [3]. Sie wird im einzelnen bestimmt durch: [4]

(1) die Währungseinheiten, in denen gemessen werden soll (z.B. 1 Dollar verhält sich zu einer DM wie 1 : 3);

(2) die zu vergleichenden Orte und Gebiete (z.B. Stadt und Land);

(3) die Zeit (z.B. Basisjahr 1950);

(4) den Vergleichsgegenstand (z.B. ein bestimmter Warenkorb für eine bestimmte soziale Verbrauchergruppe).

Das STBA hat die Bewertung ausländischer Einkommen in Deutscher Mark allgemeingültig, d.h. unabhängig von den besonderen Zwecken des

---

1) FÜRST-DENEFFE, Internat. Vergleich der Preise f. die Lebenshaltg, WiSta 1954, 11; GÜNTER, Zur Berechnungsmethode u. Aussagebedeutg. der internat. Kaufkraftvergleiche des STBA, Ergänzungsh. 3 zu Reihe M 9/1958; STBA Reihe M 10/1967; STBA Reihe M 10/1971;

2) FORSTMANN, Geld und Kredit, S. 177; HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 12;

3) GLEITZE, Methodik, S. 161; JACOBS, Der internationale Vergleich der Lebenshaltungskosten, S. 18 ff;

4) NICOLAS, Kaufkraft- u. Lebenshaltungskostenvergleich in den MSA-Ländern, S. 2; HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 14 ff; STBA, Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe M 10, S. 5 ff;

Entschädigungsrechts vorgenommen. Seine Fragestellung lautete: "Wieviel Dollar-Einheiten sind einer DM gleichwertig?" Das Kaufkraftverhältnis der Währungen konnte nach den Bewertungsgrundsätzen des STBA zuverlässig nur dadurch gemessen werden, daß die Preise für gleiche Waren und Dienstleistungen in einem Land denen des jeweiligen Vergleichslandes gegenübergestellt wurden. Die Ausgabensummen für einen bestimmten, nach Mengen und Qualitäten festgelegten "Korb" für eine bestimmte Lebenshaltung repräsentativ ausgewählter Güter mußten in einem Land zu dem Betrag ins Verhältnis gesetzt werden, den der gleiche "Korb" im anderen Land kostete [1].

Theoretisch gab es ebenso viele Kaufkraftparitäten des privat verfügbaren Einkommens, wie man sinnvoll Kombinationen von Waren- und Dienstleistungen für den Warenkorb des privaten Verbrauchs bilden kann. In der Praxis war es jedoch zweckmäßig und auch unumgänglich, sich auf bestimmte, für einen größeren Konsumentenkreis zutreffende Warenkörbe als "Wägungsschema" zu beschränken [2].

Der Warenkorb des STBA orientierte sich in seiner Zusammensetzung und Verbraucherstruktur an den Lebensgewohnheiten mittlerer sozialer Verbraucherschichten. Als repräsentativer Querschnitt der Verbrauchsstruktur enthielt er im Jahre 1950 rund 200 Waren und Dienstleistungen aus allen

---

1) WiSta 1961, 8 ff; WiSta 1954, 11 ff; STBA, Reihe M 10/1967, S. 5 ff; STBA, Internat. Vergleich, Reihe M 9, 1958, S. 4 ff; STBA, Internat. Vergleich, Reihe M 10, 1971, S. 5 ff; Vereinte Nationen (Retail Price Comparisons for Internat. Salary Determination, Statistical Papers, Serie M, Nr. 14, Add. 1 u. Nr. 14 Add.2; Europ. Wirtschaftsrat - OEEC - An Internat. Comparison of National Products and the Purchasing Power of Currencies, Paris 1954, 1958; Europäische Gemeinsch. für Kohle u. Stahl - EGKS - Statist. Informationen der Hohen Behörde;

2) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 12;

Bedarfsgruppen der Lebenshaltung mittlerer Arbeitnehmerfamilien, den Verbrauch der sog. "Index-Familie" [1]. Diese fiktive deutsche und amerikanische "Index-Familie" bestand aus 4 Personen, deren Haushaltungsvorstand als Arbeiter, Angestellter oder Beamter in abhängiger Stellung erwerbstätig war. Diese Familie verausgabte im Jahre 1950 insgesamt DM 4.113,84. Nach Abzug von Steuern, Sozialversicherung usw. verblieben ihr für die Kosten der Lebenshaltung DM 3.425,16 oder ca. DM 300,-- monatlich [2].

Der Warenkorb der Index-Familie enthielt im Jahr 1950 lediglich Waren und Leistungen, die in Gruppen zusammengefaßt und in ihrem Wertverhältnis zueinander sich aus der folgenden Tabelle ergeben:

Zusammensetzung des Warenkorbs im Jahre 1950 [3]

| Bedarfsgruppe | Prozentsatz |
|---|---|
| Ernährung: | 46,1 % |
| Wohnung: | 10,2 % |
| Getränke und Tabakwaren: | 7,1 % |
| Heizung und Beleuchtung: | 5,2 % |
| Hausrat: | 4,9 % |
| Kleidung: | 13,0 % |
| Reinigung und Körperpflege: | 4,3 % |
| Bildung und Unterhaltung: | 6,4 % |
| Verkehr: | 2,8 % |
| Summe: | 100,0 % |

1) STBA, Internat. Vergleich M 9, 1958, S. 7 ff; Berechnungsmethode, 1967, S. 8 ff; HELD, Kaufkraft, S. 19 ff; KELLER, RzW 59, 529 ff;
2) WiSta 1954, 11; WiSta 1961, 8ff; STBA Reihe M 9, 1958, Reihe M 10, 1967, S. 5 ff;
3) STBA, Reihe M 9, 1956, Anm. 1 u. 23; HELD, Kaufkraft S. 21 ff;

Der Preisvergleich des STBA beruhte auf einem fiktiven Preisdurchschnitt von 2 Warenkörben, und zwar einem Warenkorb , der nach den Verbrauchergewohnheiten amerikanischer Mittelschichten (amerikanisches Wägungsschema) und einem weiteren Warenkorb , der nach der Verbrauchsstruktur einer deutschen Mittelschicht-Familie zusammengesetzt war (deutsches Wägungsschema). Der Durchschnittswert aus deutschem und amerikanischem Wägungsschema ergab die fiktive, einheitliche Kaukraftparität des STBA [1]:

Kaufkraftparität nach deutschem Wägungsschema:

1 Dollar = DM 2,50

Kaufkraftparität nach amerikanischem Wägungsschema:

1 Dollar = DM 3,50

Mittelwert aus deutschem und amerikanischem Wägungsschema:

1 Dollar = DM 3,--.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verbrauchsverhältnisse in den einzelnen Ländern hatten die einmal nach deutschem, sodann nach ausländischem Verbrauchsschema berechneten Paritäten eine verschiedene Aussage: Die Kaufkraftparität der Verbraucherausgaben nach deutschem Schema lieferte den Schlüssel, um anzugeben, welche Summe ausländischen Geldes von einer deutschen Familie benötigt wurde, um im jeweiligen Vergleichsland die gleichen, in Deutschland üblichen Mengen und Qualitäten an Gütern und Leistungen zu kaufen, die sie in Deutschland für einen bestimmten Geldbetrag (etwa DM 1,--) erwerben konnte. Mit der Kaufkraft-Parität der Verbraucherausgaben nach dem jeweiligen ausländischen Schema ließ sich hingegen ausrechnen, welche Summe deutschen Geldes für ausländische Familien erforderlich war, um in Deutschland die im jeweiligen Vergleichsland üblichen Mengen und Qualitäten an Lebens-

---

1) KELLER, RzW 59,529; HARTMANN, RzW 59,534; SCHÜLER, RzW 59,148;

haltungsgütern zu kaufen, die im Vergleichsland einen bestimmten Geldbetrag (etwa 1 Dollar) kosteten [1].

In den seltensten Fällen entsprach es jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten, daß Deutsche im Ausland genauso lebten wie in Deutschland oder umgekehrt. Da keine Untersuchungen über die effektiven Verbrauchsgewohnheiten vorhanden waren, bestimmte man einen fiktiven Mittelwert, der jeweils zur Hälfte deutschen und ausländischen Konsumgewohnheiten entsprach. Irgendwo zwischen den "Grenzwerten", die durch die Kaufkraftparitäten nach den beiden nationalen Schemata angegeben wurden, vermutete das STBA die zutreffende allgemeine Kaufkraftparität [2].

2. Die Auswirkungen des traditionellen Umrechnungsschlüssels auf die NS-Verfolgten in den USA

Die Kaufkraft-Paritätsbestimmung des STBA führte zu einem Umrechnungsschlüssel des Dollars zur DM im Verhältnis von 1 : 3, der durch Beschluß der Landeskonferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörde im September 1957 für verbindlich erklärt wurde [3]. Ebenso wie der anfängliche Umrechnungsschlüssel nach dem Devisenkurs (1 Dollar zu DM 4,20), so mußte jedoch auch diese Parität die Erwartungen der Verfolgten in den USA enttäuschen: Sie führte infolge des unterschiedlich hohen Lebensstandards dazu, daß die "ausreichende Lebensgrundlage" nach deutschen Beamtengehältern von 1955 in den USA bereits bei einem Dollareinkom-

---

1) KELLER, RzW 59,529; HARTMANN, RzW 59,534;
2) STBA, Internat. Vergleich, Reihe M 9, 1958, S. 7 ff; STBA, Berechnungsmethode, Reihe M 10, 1967, S. 5 ff; Internat. Vergleich, Reihe M 10, 1971, S. 5 ff;
3) Devisenkurse u. Verbrauchergeldparit. 1933-1956; in RzW 59, 148; ebenso OLG Ffm, RzW 59,75; OLG Hamburg, RzW 59,45; OLG Koblenz, RzW 60,77; OLG München RzW 60,176; OLG Celle RzW 60,226; OLG Düsseldorf RzW 60,392;

men erreicht wurde, die nach US-Verhältnissen dem Existenzminimum, bzw. den Wohlfahrtsunterstützungssätzen entsprachen. Da die Dollareinkommen der NS-Verfolgten in den USA z.T. erheblich über dem amerikanischen Existenzminimum lagen, überschritten sie in fast allen Fällen die "ausreichende Lebensgrundlage", was zum Erlöschen oder doch zu erheblichen Kürzungen der Berufsschadensansprüche führte [1].

3. Die Kritik der Verfolgten am STBA-Modell und die Entwicklung eines neuen Kaufkraftmodells

Das politische und juristische Ziel der NS-Verfolgten war darauf gerichtet, im Kampf gegen die sie benachteiligenden Kaufkraftparitätsziffern des STBA eine neue und für sie günstigere Kaufkraftparität von Dollar und DM durchzusetzen [2]. Die Verfolgten gingen mit dem STBA bei der Bewertung der Kaufkraftparität von Doller und DM von den Grundsätzen des Preisvergleichs bestimmter repräsentativer Warenkörbe aus. Sie verwarfen jedoch eine Orientierung an allgemeinen und einheitlichen Kaufkraftparitätszahlen, wie sie das STBA auf der Grundlage der Bedarfsstruktur der "Mittelschicht" errechnet hatte. Sie forderten Bewertungsgrundsätze, die am speziellen Zweck des BEG ausgerichtet waren.

---

1) HELD, Kaufkraft, S.10 ff; Aufbau 1958, Nr. 17; RzW 58,241;RzW 62,4; ERLANGER, RzW 58,288; RzW 60,352; SCHÜLER, RzW 59,148;

2) HELD, Zur Frage der Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrecht, S.5 ff; Kaufkraftprobl. vor den deutschen Gerichten, Aufbau 1958 Nr. 17; RzW 58, 241; RzW 64, 4; SCHÜLER, Die Kaufkraftpar. v. US-Dollar u. DM, RzW 59, 148; ERLANGER, Zur Frage d. Kaufkraft, RzW 58,288; RzW 60, 352; HARTMANN, Die Kaufkraftpar. v.US-Dollar u. DM-West, S. 59 ff; BIAL, Anm. z. Urteil d. OLG Celle, RzW 58, 197 ff; SCHWARZ, "Nicht justitiabel" RzW 59, 489 ff; "Summum Jus-Summa in Juria", RzW 60, 147; "In den Wind gesprochen" S. 29, 36 ff; GROSSMANN, Die Ehrenschuld, S. 73 ff;

a) Die Forderung nach Differenzierung des Warenkorbes [1]

Gegen die Bewertungsgrundsätze und das Ergebnis der Kaufkraftparität wurde eingewandt, daß den STBA-Berechnungen die Lebenshaltungskosten einer "mittleren Arbeitnehmerschicht" zugrundelägen, während sie die Verfolgten- überwiegend einer "gehobenen Sozialschicht" angehörten. Der Grundsatz des STBA nach einer einheitlichen mittleren Kaufkraftparität für alle Verfolgten sei daher aufzugeben. Es müsse eine soziale Differenzierung der Bedarfsträger des Warenkorbs nach "mittleren" und "gehobenen" Verbraucherschichten vorgenommen werden.
Auch die Bedarfsstruktur des Warenkorbs des STBA sei sowohl für "mittlere" wie für "gehobene" Verbraucher unzureichend. Der Warenkorb beider Verbraucherschichten müsse entsprechend § 75 BEG nach dem Grundsatz der "ausreichenden Lebensgrundlage" neu festgesetzt werden.

(1) Die Berechnung des Warenkorbs für die mittleren Verbraucherschichten [2]

Um zu Kaufkraftparitäten zu gelangen, die eine ausreichende Lebensgrundlage nach § 75 BEG gewährleisten, müßten - so die Verfolgtenverbände - die Berechnungen und Ergebnisse des STBA ergänzt werden. Hierbei ging es um folgende Ausgaben, die das Verbrauchsschema des STBA nicht enthielt: Steuern mit einem Anteil am Warenkorb von 1,9 % und einer Teilparität von 0,86 %; Krankheitskosten mit einem Anteil am Warenkorb von 3,03% und einer Teilparität von 0,49%; Kosten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit einem Anteil am Warenkorb von 4,98% und einer Parität von 1,14%;

---

1) SCHÜLER, RzW 59, 149; HARTMANN, RzW 59, 534, Kaufkraftpar. S.59 ff; HELD, Kaufkraft, S.30; RzW 58, 241; RzW 62, 4;
2) HARTMANN, RzW 59, 534; Kaufkraftparität S. 101, 102 ff; KELLER, RzW 59, 529; SCHÜLER, RzW 59, 149;

Kosten der Kindererziehung und Kosten für Kulturbedürfnisse mit einem Anteil am Warenkorb in Höhe von 5,81 % und einer Teilparität von 1,00 %.

Insgesamt wurde der Warenkorb zu ca. 16 % um neue Waren ergänzt, die besonders niedrige Paritätsziffern enthielten. Sie lagen fast alle nahezu bei 1 Dollar = DM 1,-- bzw. noch darunter. Die Einbeziehung von Warengruppen mit sehr niedrigen Teilparitäten in das Verbrauchsschema mußte sich rechnerisch in einer niedrigeren Gesamtparität niederschlagen. Bei Berücksichtigung aller Waren, die zur Lebenshaltung der Verfolgten gehörten, ergab sich nach den Berechnungen der Verfolgten für die mittlere Verbrauchergruppe eine Parität von 1 Dollar = DM 2,10 [1].

(2) Die Berechnung des Warenkorbs für gehobene Verbraucherschichten

Die Verfolgtenverbände wiesen durch Gutachten daraufhin, daß sie überwiegend Erwerbsgruppen angehörten, die nach beruflicher Schichtung, Einkommen und sozialer Stellung über der "Index-Familie" des STBA gestanden hätten [2]. Deshalb müsse die Bedarfsstruktur des Warenkorbs an den sozialen Merkmalen der gehobenen Verbraucher ausgerichtet sein. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere von den deutschen Emigranten auf zwei soziale Daten hingewiesen:

> Von den erwerbstätigen deutschen Juden waren 1933 nur 9,9 % Arbeiter und Hausangestellte gegenüber 50,1 % der deutschen erwerbstätigen Gesamtbevölkerung. Die jüdischen Angestellten - nicht eingeschlossen die leitenden Angestellten - waren mit 33,5% gegenüber 12,5 % deutschen Angestellten überrepräsentiert. In den übrigen Erwerbsgruppen - freie Berufe, Selbständige, Beamte, leitende Angestellte usw. - betrug das Korrelationsverhältnis sogar 56,6 % gegen-

---

1) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 59 ff (94); RzW 59,534; KELLER, RzW 59, 529 ff;

2) HELD, Kaufkraftpar., S. 22 ff; RzW 58, 241; RzW 62, 4; Aufbau, 1958, Nr. 17; HARTMANN, Kaufkraftpar., S. 59 ff (95);

über 37,4 % der Gesamtbevölkerung [1]. - Die Altersschichtung der deutschen Juden differierte schon 1933 von der deutschen Gesamtbevölkerung : sie waren vorwiegend eine überalterte Bevölkerungsgruppe. Über 50 Jahre alt waren im Jahre 1933 ca. 31,6 % der Juden, im Verhältnis zu 22,7 % der deutschen Bevölkerung. Bei den über 60jährigen betrug der Altersanteil sogar 16,3 zu 11 %. Im Jahre 1945 war die Hälfte aller in die USA emigrierten deutschen Juden über 51 Jahre alt, während das Alter von 50 % der amerikanischen Gesamtbevölkerung unter 29 Jahren lag [2].

Aus diesen Gründen forderten die Verfolgten: der Warenkorb der gehobenen Schichten müsse um die beiden neuen Warengruppen "Autohaltung" und "Hausangestellte" zu je 10 % mit Teilparitäten von 2,09 bzw. 0,92% ergänzt werden. Infolge der Überalterung seien ferner die Kosten für Arzt und Krankenhaus bei der Bestimmung der ausreichenden Lebensgrundlage i.S. des § 75 BEG zu berücksichtigen, da sie in den USA erheblich höhere jährliche Rücklagen und Versicherungsprämien als in Deutschland erforderten. Insgesamt waren nach den Berechnungen der Verfolgten ca. 36 % neue Waren in den Preisvergleich einzubeziehen, die alle geringere Teilparitäten als die des STBA aufwiesen. Dementsprechend niedriger war die Gesamtparität für die gehobenen Verbraucherschichten: Sie betrug 1 Dollar zu DM 1,90 [3].

(3) Die Kritik am Mittelwert der Warenkörbe

Die Kaufkraftparität des STBA beruhte auf einem fiktiven Durchschnitts-

---

1) HELD, Kaufkraft, S. 21 ff; Statistik d. Deutschen Reiches, Bd. 451,5 ("Volkszählg."); Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach den Ergebnissen d. Volkszählung 1933 H.5; Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, 1936, S. 26 ff;

2) HELD, Kaufkraft, S. 34 Anm. 26; The Americanisation of the Immigrants of 1933-1941, 1953, S. 171 ff;

3) HARTMANN, RzW 59, 534; KELLER, RzW 59, 529; SCHÜLER, RzW 59, 149; Kaufkraftpar. S. 59 ff (95,98);

wert des Preisvergleichs zweier Warenkörbe: eines Warenkorbs, der nach amerikanischen, und eines, der nach deutschen Verbrauchsgewohnheiten zusammengesetzt war, wobei sich nach deutschem Wägungsschema 1 Dollar zu DM 3,50 berechnete und der Mittelwert 1 Dollar = DM 3,-- betrug [1]. Auch diese Berechnungsmethode des STBA wurde von den Verfolgten in Zweifel gezogen: Der aufgrund des amerikanischen Wägungsschemas errechnete Paritätskurs sei ein Indikator nur für die Personen, die ihre gewohnte amerikanische Lebenshaltung in Deutschland fortgesetzt hätten. Das BEG wolle aber jene Emigranten entschädigen, die ihren Lebensunterhalt im Ausland bestreiten müßten. Daher könne für die Berechtigten nur der Kurs gelten, der sich auf der Grundlage des deutschen Wägungsschemas errechne. Dies gelte auch dann noch, wenn man berücksichtige, daß die deutschen NS-Verfolgten ihre gewohnte deutsche Lebensweise in den USA nicht ganz beibehalten hätten. Dieser Umstand lasse sich nicht dadurch in Rechnung stellen, daß man einen auf der Grundlage des amerikanischen Verbrauchsschemas errechneten Paritätskurs zur Mittelwertbildung herangezogen habe. Man könne höchstens an die Stelle der Aufwandssummen für den Preisvergleich der gemischten Warenkörbe typisch amerikanische Waren setzen. Hierzu sei das Statistische Bundesamt aber ohnedies gezwungen gewesen, da es für manche deutsche Waren keine gleichartigen in den USA gäbe. Hierdurch sei bereits den andersartigen amerikanischen Verbrauchsgewohnheiten indirekt Rechnung getragen worden. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß die Verfolgten aufgrund ihrer besonderen Alters- und Sozialstruktur ihre deutschen Lebensgewohnheiten nur schwer aufgegeben hätten. Aus all diesen Gründen müsse daher die Paritätsberechnung ausschließlich vom

---

1) KELLER, RzW 59, 529; Devisenkurse u. Verbrauchergeldparität 1933-1956;

deutschen Warenkorb ausgehen [1].

(4) Die Berücksichtigung der örtlichen Preisunterschiede und die Veränderung des Basisjahres

Der Paritätskurs des STBA war weder auf einen bestimmten Wirtschaftssektor noch auf eine bestimmte Region beschränkt. Nach der Auffassung der Verfolgten war auch hier eine Differenzierung nach kleinen Mittelstädten einerseits und Großstädten andererseits erforderlich [2]. So ergebe sich z.B. für Großstädte aufgrund höherer Mieten und Dienstleistungskosten eine weitere Herabsetzung der Paritäten um 9 - 13 %. Auch das vom STBA verwandte, für den Preisvergleich zugrundegelegte "Basisjahr 1950" wurde von den Verfolgten als ungeeignet angesehen: Als Zeitraum für Preisvergleiche sei eine Periode zu nehmen, in der sich die Volkswirtschaften der beteiligten Länder einigermaßen in gleichgewichtiger Entwicklung befänden [3]. Im Jahre 1950 sei die Lebenhaltung in der Bundesrepublik noch durch die Nachkriegsverhältnisse beeinträchtigt gewesen. Das STBA sei daher zu Werten gelangt, die nicht für die zu vergleichenden Länder exemplarisch anzunehmen seien.
Die Verfolgten forderten daher als Grundlage für den Preisvergleich ihrer Lebenshaltungskosten das Basisjahr 1958 [4].

---

1) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 40 ff; RzW 59,534; NICOLAS, Kaufkraft- u. Lebenshaltungskostenvergleich in den MSA-Ländern, S. 2 ff; GLEITZE, Methodik des Internat. Kaufkraftvergleichs, S. 163 ff; JACOBS, Internat. Vergleich der Kaufkraft, S. 8 ff;
2) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 31; SCHÜLER, RzW 59,149; OLG Frankfurt RzW 60,229;
3) BLANKE, Über die Theorie u. Methode d. Berechnung v. Kaufkraftparitäten, S. 12 ff; FORSTMANN, Geld u. Kredit, S. 177 ff;
4) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 98;

b) Ergebnis

Insgesamt kamen die Verfolgten zu folgenden Umrechnungsschlüsseln [1]:

Kaufkraftparität in Mittel- und Kleinstädten:

bei der mittleren Verbrauchergruppe 1 Dollar = DM 2,10
bei der gehobenen Verbrauchergruppe 1 Dollar = DM 1,90

Kaufkraftparitäten in Großstädten

bei den mittleren Verbrauchergruppen 1 Dollar = DM 1,82
bei der gehobenen Verbrauchergruppe 1 Dollar = DM 1,65

4. Die Bewertungsgrundsätze des Bundesgerichtshofs [2]

Der BGH vertrat von 1958 - 1961 die Auffassung, die Bewertung der Kaufkraftparität sei keine Rechts-, sondern eine Tatfrage und nur die Oberlandesgerichte als oberste Tatsacheninstanzen seien zur Lösung der Kaufkraftproblematik zuständig [3]. Durch diese Selbstbeschränkung bereitete der BGH den Boden zu einer immer größer werdenden Rechtszersplitterung, die sogar dazu führte, daß die Uneinheitlichkeit in der Kaufkraftfrage in verschiedenen Bundesländern (Berlin, Nordrhein-Westfalen) durch die einzelnen Entschädigungsbezirke ging [4]. So entschloß sich der BGH im Jahre 1960 seine bisher geübte Selbstbeschränkung aufzugeben und selbst einheitliche Bewertungsgrundlagen zu entwickeln. [5] Die höchstrichterliche Rechtsfortbildung erfolgte gewissermaßen zufällig anhand von Einzelfällen, die zum BGH gelangten. Die Bewertungsgrundsätze des BGH

---

1) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 102, 103; RzW 59, 534; SCHÜLER, RzW 59, 150; ebenso OLG Köln RzW 60, 473; OLG Karlsruhe,
2) RzW 58, 368; 59, 178; 59, 508; 59, 553; 60, 280; 60, 391; 60, 463; 60, 473; 61, 121; 61, 180;
3) RzW 58, 369; 59, 179; 60, 280; 60, 391; 60, 473; 61, 121;
4) SCHWARZ, RzW 59, 489; RzW 60, 147;
5) BGH RzW 60, 280; 60, 391; 60, 473; 61, 121; 61, 180;

sind ein Kompromiß zwischen den Paritätsmodellen des STBA und der Verfolgten. Er kombinierte zwei Wertelemente der Kaufkraftparität des STBA, nämlich das Festhalten an einer einheitlichen Paritätsziffer auf der Grundlage des Mittelwertes aus einem deutschen und amerikanischen Wägungsschema mit den beiden Wertelementen des Modells der Verfolgten, nämlich der Orientierung des Preisvergleichs an der Verbrauchsstruktur gehobener Schichten auf der Basis des Jahres 1958 [1].

a) Die Zusammensetzung des Warenkorbs

Der Preisvergleich der NS-Verfolgten beruhte auf zwei unterschiedlich zusammengesetzten Warenkörben, die örtlich und soziale Besonderheiten berücksichtigten und an den besonderen Verbrauchsgewohnheiten der NS-Verfolgten orientiert waren [2]. Das führte gegenüber dem Warenkorb des STBA zu einer Erweiterung des Preisvergleichs, da hier Waren und Dienstleistungen mit einer geringeren Teilparität einbezogen wurden, die im Warenkorb des STBA unberücksichtigt geblieben waren. Während die Mehrheit der Oberlandesgerichte dem STBA folgten [3], schloß sich der BGH in diesem Punkt voll der Auffassung der Verfolgten und der Minderheit der Oberlandesgerichte an: Er forderte die Einbeziehung der vom STBA nicht berücksichtigten 7 Posten: Krankenhauskosten, Kosten für Kindeserziehung, Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Kulturbedürfnisse, Sozialversicherung, Hauspersonal und steuerliche Belastungen [4].

---

1) BGH RzW 61, 121; KEWER, RzW 61, 197;
2) HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 102, 103; RzW 59, 534; SCHÜLER, RzW 59, 150;
3) OLG Frankfurt RzW 59,75; OLG Hamburg RzW 59,45; OLG Koblenz RzW 60,77; OLG München RzW 60,176; OLG Celle RzW 60,226; OLG Düsseldorf RzW 60,392;
4) BGH RzW 61, 121; 61, 180; 60, 391;

b) Das Problem einer einheitlichen Kaufkraftparitäsrichtzahl

Ein weiterer Streitpunkt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze war besonders die Frage nach einer einzigen, allgemeinen und einheitlichen Kaufkraftrichtzahl oder mehrerer Kaufkraftparitäten entsprechend einer örtlichen und sozialen Differenzierung der Verbraucher [1]. Während der Preisvergleich des STBA keine solche Differenzierung kannte, unterschied das Modell der Verfolgten 4 Kaufkraftparitätsrichtzahlen [2].
Der BGH entschied sich nach längerem Zögern für eine für alle Verfolgten geltende Richtzahl [3].

c) Der Mittelwert aus dem deutsch-amerikanischen Wägungsschema

In der Kontroverse, ob dem Preisvergleich ein deutscher oder ein amerikanischer Warenkorb oder der Durchschnittswert aus beiden Warenkörben zugrundegelgt werden sollte, entschied sich der BGH in Übereinstimmung mit dem STBA für den Mittelwert beider Wägungsschemata, nachdem er seinen früheren Standpunkt aufgegeben hatte, wonach es sich hier um eine Tatfrage handle [4].

d) Basisjahr 1958

Hier bekannte sich der BGH zur Ansicht der Verfolgten, bei den neu vorzunehmenden Berechnungen der Kaufkraftparität sei statt des Basis-

---

1) KELLER, RzW 59,529; HARTMANN, RzW 59,534; SCHÜLER, RzW 59,148;
2) STBA, Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, 1956 Anm. 1 u. 23; Internat. Vergleich d. Preise f. d. Lebenshaltung, Reihe M 9, 1958, S. 7 ff; HARTMANN, Kaufkraftparität, S. 102, 103; RzW 59,534;
3) BGH RzW 59,553; 60, 280; 61, 121;
4) BGH RzW 60, 280; 61, 121;

jahres 1950 von dem Preismaterial des Jahres 1958 auszugehen [1].

5. Die Durchsetzung der Bewertungsgrundsätze und die Lösung des Gesetzgebers

Die Kompromißlösung des BGH war im Vergleich zu den Berechnungen des STBA und der Verfolgten am schwierigsten zu realisieren; denn im Unterschied zu diesen beiden Modellen, die auf gesichertes, statistisches Preismaterial und daraus abgeleitete Kaufkrafttabellen zurückgreifen konnten, war hier weder das eine noch das andere vorhanden [2]. Die Realisierung des BGH-Kompromisses erforderte daher eine neue Berechnung der Kaufkraftparität von Dollar und DM auf einer Grundlage, für die entsprechende empirische Untersuchungen der Preisstatistik im Jahre 1961 noch nicht vorlagen. Wenn trotz dieser Schwierigkeiten die BGH-Lösung sich schließlich in der Praxis durchsetzte, so hatte das seinen Grund darin, daß das STBA - unter Aufgabe gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden - eine solche "unwissenschaftliche" Schätzungsgrundlage für gehobene Schichten ausarbeitete [3].
Die Kompromißlösung des BGH führte im Ergebnis zu einer Kaufkraftparität von 1 Dollar = DM 2,50 [4]. Sie lag damit etwa in der Mitte der extremen Werte des STBA, das die Parität des Dollars mit DM 3,-- bestimmte, und des Modells der Verfolgten, die den Dollar mit DM 1,65 - DM 2,10 bewerteten. Praktisch bedeutete die Lösung des BGH eine Vergünstigung

---

1) BLANKE, Theorie u. Methode d. Berechnungen v. Kaufkraftparitäten, S. 12 ff; FORSTMANN, Geld u. Kredit, S. 177 ff; HARTMANN, Kaufkraftpar., S. 98 ff; BGH RzW 60, 280; 60, 391; 60, 473; 61, 121;
2) KEWER, RzW 61, 197 ff; STBA, Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe M 9, 1960, S. 8 ff;
3) BGH RzW 61, 121; STBA, Berechnungsmethoden, Reihe M 10, 1967, S. 9 ff;
4) OLG Stuttgart RzW 61, 177; Runderlaß des Innenministers des Landes NRW v. 21.4.1961, RzW 64, 151;

für die Masse der NS-Verfolgten, da die Mehrheit der Entschädigungsbehörden und Gerichte die Bewertungsgrundlagen und Ergebnisse des STBA bei ihren Entscheidungen zugrundegelegt hatten.
An diese vereinheitlichende höchstrichterliche Rechtsprechung wurden im Jahre 1965 durch Art. IV Abs. 1 b des Bundesentschädigungsschlußgesetzes rückwirkend seit 1953 alle für die Verfolgten ungünstigen rechtskräftigen Entscheidungen angeglichen [1].

---

1) BT-Drucks. IV, 1550, 4. Wahlp., 1963 S. 42 ff; BT-Drucks. IV, 3423, 4. Wahlp.,1965, S. 20;

C. Die Anerkennung der Zigeuner als rassisch Verfolgte

- Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BESchlG-

Die Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BESchlG[1] bestimmt:

> "Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz ein Anspruch eines Zigeuners wegen der Verfolgung aus Gründen seiner Rasse durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß für die Zeit vom 8.12.1938 bis zum 1.3. 1943 die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BEG nicht gegeben seien, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden."

Mit dieser Vorschrift durchbrach der Gesetzgeber diejenigen rechtskräftigen Entscheidungen, die auf der früheren, ungünstigeren Rechtssprechung des BGH beruhten. Damit erhielten die Zigeuner die Möglichkeit, ihre abgewiesenen Ansprüche im Wege der Wiederaufnahme an die neue, verbesserte Rechtssprechung des BGH anzugleichen.

I. Die Verfolgung der Zigeuner nach der Auffassung des BGH bis zum Jahre 1963

1. Der Streit um die Einordnung der Zigeuner als "rassisch Verfolgte"

Für die Entschädigungsansprüche der Zigeuner nach den Bundesentschädigungsgesetzen von 1953 und 1956 war von entscheidender Bedeutung, auf welchen Gründen die Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten beruhten. Das Bundesentschädigungsgesetz[2] gewährte Entschädigungs-

---

1) BESchlG v. 14.9.1965, BGBl. I, S. 1314;

2) Bundesgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz-BEG) v. 29.6.1956, BGBl. I, 562 ff; BLESSIN-WILDEN, Anm. 34 zu §1, Anm. 1,2 zu §2 (2. Aufl.)

ansprüche nach §§ 1, 2 nur unter der Voraussetzung, daß die staatlichen Eingriffe in die Rechtsgüter der Verfolgten "aus Gründen der Rasse" erfolgt waren.

Bis zum Jahre 1963 vertrat der BGH die Auffassung, daß die Zigeuner erst seit dem 1.3.1943 aus Gründen der Rasse verfolgt worden seien [1].

In einer Grundsatzentscheidung aus diesem Jahre wurde diese Judikatur aufgegeben und die Zigeuner bereits seit dem 8.12.1938 als rassisch Verfolgte angesehen [2].

Für die Zigeunerverfolgung im Dritten Reich kamen als mögliche Motive der NS-Machthaber in Frage: [3]

(1.) Asozialen- und vorbeugende Verbrechensbekämpfung

(2.) Ab 1939 kriegsbedingte Gründe der Sicherheit der Wehrmacht und der Zivilbevölkerung, insbesondere auch Spionageabwehr und erhöhter Schutz der Grenzgebiete

(3.) Rassenverfolgung

Für die Entschädigungsbehörden ergab sich somit das Problem, diese drei möglichen Teilursachen gegeneinander abzuwägen. Die Mehrzahl der Entschädigungsbehörden vertrat anfangs die Auffassung, daß die Zigeuner während des "Dritten Reiches" aus kriminellen und aus rassischen Gründen verfolgt worden sind. Sie waren jedoch unterschiedlicher Auffassung in der Frage des Zeitpunktes, von dem an die rassisch bedingte Verfolgung eingesetzt hatte. Das führte zu einer erheblichen und unbilligen Rechtszersplitterung [4].

---

1) RzW 56,113; RzW 58,181; RzW 59,388; RzW 60,162; RzW 61,529; RzW 62,396;
2) RzW 64,209; vgl. Anm. v. CALVELLI-ADORNO, RzW 64,368;
3) STANICKI, RzW 68,529; CALVELLI-ADORNO, RzW 61,529;
4) LG Karlsruhe, RzW 51,238; OLG Stuttgart RzW 53,285; OLG München RzW 53,286; OLG Neustadt RzW 53,187; OLG Frankfurt RzW 53,139; OLG Koblenz RzW 55,247; OLG Oldenburg RzW 57,357; OLG Hamburg RzW 59,121; OLG Köln RzW 59,121;

2. Die Einweisung der Zigeuner in das KZ-Auschwitz (1943) als maßgeblicher Zeitpunkt der rassischen Verfolgung

Im Jahre 1956 entschied der BGH zum ersten Mal grundsätzlich über die Frage, seit wann die Zigeuner aus rassischen Gründen im Sinne der §§ 1, 2 BEG verfolgt seien [1]. Er lehnte für den größten Zeitraum der NS-Herrschaft eine Verfolgung der Zigeuner aus rassischen Gründen ab und vertrat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen die Zigeuner seien im traditionellem Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr zum Zwecke der Asozialenbekämpfung zu sehen [2]. Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen die Zigeuner seien nicht erst im "Dritten Reich" ergriffen worden. Die Zigeuner als in Sippen und Stämmen Herumziehende und nicht in den Arbeitsprozeß einzugliedernde Bevölkerungsgruppe seien schon seit langem als asoziale und kriminelle Minderheit angesehen und besonderen staatlichen Einschränkungen unterworfen worden. An diese Tradition habe der NS-Staat angeknüpft. Erst in seiner Spätphase sei er dazu übergegangen, die Zigeuner aus "rassischen" Gründen zu verfolgen. Im einzelnen unterschied der BGH zeitlich zwischen (1.) Maßnahmen bis 1933, (2.) Maßnahmen von 1933 bis 1938, (3.) Maßnahmen von 1938 bis 1943 und (4.) Maßnahmen von 1943 bis 1945.

(1.) Nach Ansicht des BGH [3] beruhte die Verfolgung bis zum Jahre 1933 auf Gründen der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Gefahrenabwehr:

> "Schon frühzeitig, besonders in Bayern, das in der "Bekämpfung des Zigeunerunwesens" innerhalb der deutschen Länder führend war, wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen Zigeuner

---

1) RzW 56,113;
2) RzW 56,113; 58,181; 59,388; 60,162; 61,529;
3) RzW 56,113;

getroffen[1], die im Jahre 1926 im "Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen" zusammengefaßt wurden.[2] Dieses Sondergesetz unterwarf erstmalig die Zigeuner wesentlichen Einschränkungen, indem es unter anderem das Umherziehen mit Wohnwagen und den Besitz von Schußwaffen verbot, das Reisen in Horden und Lagern im Freien fühlbar begrenzte sowie Aufenthaltsbeschränkungen und den Arbeitszwang für Zigeuner vorsah. Auf der Grundlage des Bayerischen Zigeunergesetzes kam es im Jahre 1929 zu einer vereinheitlichenden "Ländervereinbarung zu Bekämpfung der Zigeunerplage".[3]

(2.) Diese traditionelle Zigeunerbehandlung wurde vom NS-Regime in den Jahren 1933 bis 1938 fortgesetzt. Nach der Überzeugung des BGH[4] hat während dieser Jahre die Seßhaftmachung der Zigeuner und ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß im Vordergrund der NS-Zigeunerpolitik gestanden. Das ergebe sich aus den staatlichen Willensäußerungen der damaligen Machthaber:

In dem Runderlaß vom 5.6.1936 zur "Bekämpfung der Zigeunerplage"[5] habe der Reichsinnenminister festgestellt ...", daß es schwer sei, Zigeuner an ein geordnetes und gesittetes, auf ehrlichen Erwerb beruhendes Leben zu gewöhnen. Deshalb sei mit allen gesetzlichen, insbesondere polizeilichen Mitteln dem Übelstande entgegenzutreten". Ausländische Zigeuner sollten das Reich nicht betreten, würden sie dennoch angetroffen, so seien sie unverzüglich auszuweisen. Bei inländischen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehende Personen sollten die Behörden bestrebt sein, sie an einem bestimmten Ort seßhaft zu machen. Nach dem Runderlaß des Reichsministers und preußischen Ministers der Justiz vom 14.12.1937 zur vorbeugenden Ver-

---

1) Ministerial-Entschl.v.28.3.1899 betr.Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf die Zigeuner, MABL. S. 111; HÖHNE, Diss.S. 136; Ministerial-Entschl. vom 14.4.1911; Bayr. Gem. Z. 21.Jahrg., Nr. 14; Kriminal. Monatshefte 1936, 213;
2) Bayr.GVBl. 1926,359; JR 1926,Sp 834 ff; DRiZ 1927,237;
3) HÖHNE, Diss. S. 207; Kriminalist, Jahrg. 1934, S. 219;
4) RzW 56,113(114);
5) RMBLiV 1936 S. 783 ff; BGH in RzW 156,113;

brechensbekämpfung durch die Polizei habe in polizeiliche Vorbeugehaft genommen werden können, wer durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährde [1]. In den hierzu erlassenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4.4.1938 werde als asozial bezeichnet, wer durch gemeinschaftswidriges - wenn auch nicht verbrecherisches - Verhalten zeige, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wolle. Dazu seien neben Bettlern, Landstreichern, Dirnen, Trunksüchtigen und Geschlechtskranken auch die Zigeuner gerechnet worden. [2]

All diese Maßnahmen hätten zwar zu einer nicht unerheblichen Verschärfung in der Zigeunerbekämpfung geführt, sie hätten sich jedoch insgesamt noch im Rahmen der früher üblichen Bekämpfung von Asozialen gehalten und seien deshalb nicht rassisch bedingt gewesen.

(3.) In der Zeit von 1938 bis 1943 traten in amtlichen NS-Verlautbarungen zum ersten Mal bei der Zigeunerbekämpfung rassische Tendenzen zutage:

Der Erlaß zur Bekämpfung der Zigeunerplage vom 8. Dezember 1938 sowie die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 1.3.1939 schienen den Beginn einer grundlegend anderen Einstellung der NS-Machthaber zur Zigeunerfrage aufzuzeigen, als sie in den bisherigen Jahrzehnten zum Ausdruck gekommen waren [3]. Nunmehr sollte "die Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff genommen werden". Das RKPA wollte zunächst einen zahlenmäßigen Überblick bekommen und diesen Personenkreis später rassisch untersuchen.

---

1) Erlaß des RuPrMd I v. 14.12.1937 (geheim)-auszugsweise veröffentlicht bei BUCHHEIM, Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940, Bl. 138; CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 529(530);

2) BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl.138 ff; CALVELLI-ADORNO, RzW 61,530; DÖRING, Motive der Zigeunerdeportation vom Mai 1940, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1959 Heft 4;

3) RMBliV 1938, 2105 ff; CALVELLI-ADORNO, RzW 61,530; BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl.137; DÖRING, Vierteljahreshefte, 1959 Heft 4; BGH RzW 56,113(114); OLG München RzW 61, 448; 59,20; OLG Köln RzW 59, Beiheft S.11 ff; OLG Frankfurt RzW 61, 544 (545);

Bei der Erfassung hatte die Polizei alle Personen zu melden, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner, Zigeunermischlinge oder als nach Zigeunerart umherziehende Personen angesehen wurden. Sie sollten bereits vom 6. Lebensjahr an erkennungsdienstlich behandelt werden. Außerdem war das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, wozu notfalls die polizeiliche Vorbeugehaft verhängt werden konnte. Jeder war verpflichtet, sich einem rassebiologischen Gutachten zu unterziehen. Aufgrund solcher Untersuchungen gab die Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes später ein Gutachten ab, worauf das RKPA endgültig feststellte, ob es sich um einen Zigeuner oder einen Zigeunermischling handelte. Ausweispapiere aller Art, die eine entsprechende Eingruppierung enthielten, sollten nur mit vorhergehender Zustimmung der Kriminalpolizei ausgehändigt werden. Am 17.Oktober 1939 ordnete Heydrich als Chef des Reichssicherheitshauptamtes in einem geheimen Schnellbrief an, daß sämtliche Zigeuner und Zigeunermischlinge ab sofort ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthalt bis auf weiteres nicht mehr verlassen durften [1]. Die Zigeunerfrage sollte binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet grundsätzlich geregelt werden. Die Kriminalpolizeileitstellen hatten für die beabsichtigten Zigeunertransporte ins Ausland schon jetzt Sammellager einzurichten. Zweck dieses Erlasses war, die Umsiedlung der Zigeuner in das von deutschen Truppen besetzte Generalgouverment vorzubereiten.
14 Tage vor Beginn des Westfeldzuges ordnete ein geheimer Schnellbrief vom 27.4.1940 die Umsiedlung der Zigeuner aus den westlichen und nordwestlichen Gebieten des Reiches nach dem Generalgouverment an [2]. Mitte Mai sollte der erste Transport ca. 2.500 Zigeuner in geschlossenen Sippen nach dem Osten bringen. Die Richtlinien vom gleichen Tage legten Personenkreis, Festnahmen, Transport und Behandlung in Sammellagern im einzelnen fest. Der Erlaß wurde am 15. Mai 1940 durchgeführt. Die Zigeuner wurden verhaftet und in den besetzten Teil nach Polen deportiert. Dort wurden sie in die bereits für die Juden bestehenden Gettos, Konzentrationslager und Zwangsarbeitslager gebracht.

---

1) TGB Nr. RKPA 149, 39 g, (geheim), veröffentl. in BGH RzW 56, 114; CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 530; DÖRING, Vierteljahresheft 1959, 4;
2) Unveröffentlicht - teilweise wiedergegeben bei CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 530; BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl. 140; DÖRING, Vierteljahresheft 1959 H. 4; BGH RzW 56, 114; OLG Köln RzW 59, Beih. S. 11; LG Köln RzW 57, 318; OLG Frankfurt RzW 61, 529;

Der BGH wertete auch diese Verfolgungsmaßnahmen in seinem Grundsatzurteil vom 7.1.1956 nicht als rassebedingt und führte hierzu aus: [1)]

> Trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte sei nicht zu verkennen, daß nicht die Rasse als solche der Grund für die NS-Maßnahmen gegen die Zigeuner bildete, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hätten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. In diesem Rahmen halte sich auch der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 17.10.1939, der die staatlichen Kriminalpolizeistellen angewiesen habe, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, ihren Wohnsitz und derzeitigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen und für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in Konzentrationslager angedroht habe. Das Verhindern des Umherwanderns von Zigeuner sei keine spezifisch rassenpolitische, sondern eine übliche polizeiliche Präventivmaßnahme gewesen, wie z.B. auch das Bayerische "Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen" vom 16.7.1926 das Umherwandern der Zigeuner einzudämmen versucht habe, indem es das Umherwandern von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht habe. Aus dem Umstand, daß dieser Schnellbrief zum Beginn des 2. Weltkrieges ergangen sei, müsse weiter entnommen werden, daß die dort vorgesehenen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Zigeuner im Zusammenhang mit durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen stünden. Der Schnellbrief habe das Verbot des Umherwanderns auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt, um die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden. Angesichts dieser vor der Umsiedlungsaktion gegen die Zigeuner getroffenen Maßnahmen könne aber in dem Schnellbrief vom 27.4.1940, der die Umsiedlung und die Art und Weise ihrer Durchführung angeordnet habe, auch nicht mehr gesehen werden, als eine starke Verschärfung der gegen die Zigeuner aus Gründen der Kriegsführung getroffenen Maßnahme. Dieses ergebe sich einmal aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Westfeldzug und zum anderen auch daraus, daß in diesem Schnellbrief ausdrücklich auf den Schnellbrief vom 17.10.1939 Bezug genommen werde, der seinerseits eine im Interesse der Kriegsführung getroffene Maßnahme bedeutet habe. Daß die Umsiedlungsaktion rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche und die Art der Durchführung als grausam und unmenschlich bezeichnet werden müsse, dürfe nicht dazu verleiten, in der Umsiedlungsaktion eine

---

1) RzW 56, 114;

rassische Verfolgtenmaßnahme zu sehen. Die nationalsozialistischen Gewalthaber hätten unzählige, unmenschliche Gewaltakte begangen, die aber nicht auf den in § 1 BEG angeführten Gründen beruhten und deshalb keine Entschädigungsansprüche begründen können.

(4.) Die letzte Phase der NS-Rassenpolitik begann mit dem Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942 zur Einweisung aller Zigeuner in das Vernichtungslager Auschwitz [1]. Am 30. Januar 1943 wurden die Zigeuner durch einen Geheimerlaß des Reichsinnenministers zu Volks-, Staats- und Reichsfeinden erklärt. Mit dieser Erklärung war die Möglichkeit gegeben, das Vermögen der Zigeuner nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 einzuziehen [2]. Die Einweisung in das Vernichtungslager Auschwitz begann am 1. März 1943. Die Zigeuner wurden seit 1943 rassenmäßig den Juden völlig gleichgestellt:

Die arbeitsfähigen Personen wurden ausgewählt und auf andere Konzentrationslager zur"Vernichtung durch Arbeit" verteilt; die Nichtarbeitsfähigen wurden in die Gasöfen von Auschwitz getrieben, nachdem an ihnen noch medizinische Experimente - sog. "Humanversuche" - vorgenommen worden waren.

Der BGH hat erst in diesen Maßnahmen eine Verfolgung der Zigeuner aus "rassischen Gründen" gesehen [3]. Erst der "Auschwitz-Erlaß" brachte nach seiner Auffassung die entscheidene Wende in der Zigeuner-Politik des "Dritten Reiches". Das verfolgte Endziel dieses Erlasses sei deutlich

---

1) Geheimbefehl des Reichsführers SS v.16.12.1942 -Tagb.Nr.12652/42 Ad/RF/V - teilw.wiedergeg.in BGH RzW 56,113;DÖRING,Vierteljahresh.1959 H.4;CALVELLI-ADORNO,RzW 61,529(533);BUCHHEIM, Zigeunerdeportation Bl. 139;

2) Geheimbefehl d.Reichssicherheitshauptamtes v.30.1.1943;Erl.d. RMdJ v.26.1.1943-VA 2 Nr.59,43-212,RGBl.1933 I,1620;Nürnberger Prozeßakten PS.-1133 (Staatsarch. Nürnbg);

3) RzW 56,113; 58,181; 59,388; 60,162; 61,529;

die totale Ausrottung der im Herrschaftsbereich der nationalsozialistischen Gewalthaber lebenden Zigeuner. Nach dieser Rechtsprechung wurden die Zigeuner daher nur für die Zeit der "Endlösung der Zigeunerfrage", d.h. vom 1.3.1943 bis zum 8.5.1945 Wiedergutmachungsansprüche zugebilligt. Alle Wiedergutmachungsansprüche wegen Entschädigung für frühere Rechtsverletzungen wurden infolge dieser ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung von den Entschädigungsorganen rechtskräftig abgewiesen [1].

II. Die Kritik der Verfolgten und die abweichende Auffassung der Oberlandesgerichte

Die Judikatur des BGH stieß bei den Verfolgten auf Kritik, die sich auf zwei wesentliche Gesichtspunkte konzentrierte: Zum einen wurde dem BGH die prozessuale Kompetenz, zur Zigeunerfrage Stellung nehmen zu dürfen, bestritten; zum anderen rügten die Verfolgten materiell-rechtlich die Festsetzung des maßgeblichen Zeitpunktes des Beginns der rassisch bedingten Verfolgung [2].

1. Die Kritik an der Zuständigkeit des BGH

Die Rechtsprechung des BGH beruhte auf der Auslegung der dort angeführten Erlasse. Nach seiner Ansicht waren diese Erlasse als Verwaltungs-

---

1) BT-Drucks. IV/3423 - 4. Wahlp. - 1965, Bericht des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses S. 20 zu Art. IV BESchlG; STANICKI, RzW 68, 529; BLESSIN-GIESSLER, Komm. Anm. III zu Art. IV BESchlG; BRUNN-HEBENSTREIT, Art. IV BESchlG Anm. 9;

2) CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 529 ff; RzW 64, 368; BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl. 136; DÖRING, Vierteljahresh. 1959, H. 4 - OLG Oldenburg RzW 57, 357; OLG Hamburg RzW 59, 121; OLG Köln RzW 59, Beih. S. 11 ff; LG Köln RzW 57, 318; OLG Frankfurt RzW 61, 529;

akte zu qualifizieren und damit der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich.

Die Verfolgten und mit ihnen ein Teil der Oberlandesgerichte bestritten dem BGH die prozessuale Befugnis, zur Zigeunerfrage Stellung zu nehmen [1]. Es handle sich ausschließlich um Tatfragen, die zu entscheiden allein die Tatsacheninstanzen befugt seien. Bei der Würdigung des angeführten Materials handle es sich nicht um eine revisible Auslegung von Rechtsnormen. Die wesentlichen Erlasse und Schnellbriefe seien Verwaltungsanordnungen, die eine tatsächliche Ausführung von behördlichen Weisungen verlangten und die tatsächlich ausgeführt worden seien. In ihnen seien Gründe für ihren Erlaß angeführt, die ebenfalls keine Rechtsnormen darstellten, sondern die Motive der damaligen Machthaber ("innere Tatschen"). Der Tatsachenkomplex bestehe in der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ("äußerer Tatbestand") sowie in der entsprechenden Willensrichtung der Verfolger, der klar ausgesprochen sei und aus der sich die theoretisch begründete Absicht der Rassenverfolgung eindeutig ergebe. So hätte die Mehrheit der Tatsacheninstanzen im Rahmen der ihnen eingeräumten freien richterlichen Beweiswürdigung von mehreren möglichen Ursachen der Zigeunermaßnahmen das Rassenmotiv mindestens als "wesentlich mitursächlich" festgestellt. Das Revisionsgericht hingegen habe in abweichender Tatsachenwürdigung die anderen Motive für so wesentlich gehalten, daß es den Beginn der Rassenverfolgung erst für die Zeit ab 1943 festgestellt habe.

2. Die Deportation der Zigeuner in das Generalgouvernement (1938) als maßgeblicher Zeitpunkt der rassischen Verfolgung

Während der BGH [2] in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertrat, daß

---

1) CALVELLI-ADORNO, RzW 61,529; 64,368; BGH RzW 64,209;
2) RzW 56,113; 58,181; 59,388; 60,162; 61,529; 62,396;

erst seit dem sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers im Jahre 1943 die Politik der NS-Machthaber darauf gerichtet gewesen sei, die Zigeuner auszurotten und mithin die vor diesem Zeitpunkt gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen nicht auf Gründen der Rasse beruhten, wurde von den Verfolgten, von zahlreichen Instanzgerichten und in der Literatur die Ansicht vertreten, daß die Verfolgung der Zigeuner aus rassischen Gründen bereits mit dem Zigeunererlaß des "Reichsführer-SS" vom 16.12.1938 - Deportation der Zigeuner in das Generalgouvernement - begonnen habe [1].

Dem BGH wurde vorgeworfen, die Zigeunerfrage einseitig aufgrund vereinzelter, staatlicher Willensäußerungen unrichtig beurteilt zu haben. Die wenigen Erlasse und Schnellbriefe des NS-Staates, auf die der BGH sich berufe, gäben ein unvollständiges Bild von der Wirklichkeit. Bereits die vor dem Auschwitz-Erlaß ergriffenen Maßnahmen machten in einer historischen Gesamtschau deutlich, daß mindestens seit 1938 rassebiologische Gesichtspunkte bei der Behandlung der Zigeunerfrage eine wesentliche Rolle gespielt hätten:

(1.) Eine Diffamierung der Zigeuner aus Gründen der Rasse finde sich bereits in den sog. "Nürnberger Gesetzen" [2]. In dem Kommentar von Stuckart-Globke zur Rassengesetzgebung heiße es insoweit:

---

1) CALVELLI-ADORNO, RzW 61,529 ff; RzW 64,368; BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl. 136 ff; DÖRING, Vierteljahresh. 1959 H. 4; OLG Oldenburg RzW 57, 357; OLG Hamburg RzW 59,121; OLG Köln RzW 59, Beih. S. 11 ff; LG Köln RzW 57,318; OLG Frankfurt RzW 61,529;

2) "Reichsbürgergesetz", RGBl. 1935, I, 1146; "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", RGBl. 1935 I, 1146 ff;

"Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner"[1]. In einem Runderlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 26.11.1935 zur Ausführung des Gesetzes "zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" würden Zigeuner, Neger und deren Bastarde besonders erwähnt. Hier werde auch angeordnet, daß Rassemischungen von Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes mit Angehörigen fremder Rassen verboten seien, wenn daraus eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten sei[2].

Bereits im Jahre 1933 seien somit die Zigeuner als Rasse den Negern gleichgestellt worden. Diese Gleichstellung könne im Sinne der Terminologie der Nationalsozialisten nur bedeuten, daß es sich bei den beiden Rassen um minderwertige Rassen handle, deren Vermischung mit deutschem Blute unerwünscht gewesen sei.

(2.) Um die Zigeunerfrage endlich von der "Wurzel her einer reichseinheitlichen Lösung zuzuführen",[3] seien zunächst elementare rassische und kriminologische Vorfragen zu klären gewesen[4].
So sei bereits am 30.1.1933 die "Reichsstelle für Sippenforschung" beim Reichsinnenministerium eingerichtet worden, die im Jahre 1936 ihre Zuständigkeit zu einer rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle erweitert habe. Zu deren Aufgabenbereich habe es gehört, Maßstäbe dafür zu gewinnen, wer als Zigeuner oder Zigeunermischling zu gelten habe und wie groß ihre Zahl in Deutschland sei. Als Voraussetzung einer endgültigen Regelung der Zigeunerfrage habe sei eine rassische Bestandsaufnahme der gesamten Zigeunerbevölkerung

---

1) STUCKART-GLOBKE, Kommentar zum Blutschutzgesetz, S.153 ff;
2) MBLiV 1935, S. 1429; DJZ 1935 Sp. 1389 (1391);
3) MBLiV 1935,S. 1429;
4) OLG Köln RzW 59, 134;OLG Frankfurt RzW 61,529; BGH RzW 62,396;

in Deutschland durchgeführt. Die Bestandsaufnahme bezüglich rassischer Herkunft, krimineller Neigung sowie sozialer Tauglichkeit und Einsatzfähigkeit seien die Grundlage gewesen für die rassenhygienische Gesetzgebung, die Vorbeugungsmaßnahmen der Polizei und die Auskunftserteilung an Amtsstellen. Dieses Material habe auch dem Erlaß des Reichsführers-SS vom 16.12.1938 und dem Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 29.1.1943 über die "Endlösung der Zigeunerfrage" zugrundegelegen [1].

(3.) Die Verfolgten vertraten weiterhin die Ansicht, daß dem Zigeunererlaß des Reichsführers-SS und des Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938 und dem Schnellbrief der gleichen Dienststelle vom 27.4.1940, welcher die Deportation von Zigeunern aus dem Dritten Reich in das besetzte Polen anordnete, eine andere Bedeutung zukomme, als sie der BGH angenommen habe [2].

Schon dieser Erlaß habe der Vorbereitung der "Endlösung" der Zigeunerfrage aus Gründen der Rasse gedient, indem er sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen in die Wege geleitet habe. Denn dort sei ausgeführt, "die durch rassenbiologische Forschungen gewonnenen Erkenntnisse ließen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen". [3] In der Ausführungsanweisung des Reichskriminalpolizeiamtes vom 1.3.1939 sei außerdem als rassenpolitisches Ziel die rassische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum und die Vorbereitung weiterer Maßnahmen erwähnt [4].

---

1) RITTER, Bestandsaufnahme, S.479 ff; Zigeuner und Landfahrer, S.71ff; Zur Frage der Rassenhygiene und Rassenbiologie in Deutschland, Reichsgesundheitsbl. 1938 S426 ff; Erbärztliche Verbrechensverhütung, DMW 142,535;

2) CALVELLI-ADORNO, RzW 61,529; BUCHHEIM, Zigeunerdeportation Bl. 136; DÖRING, Vieteljahresh. 1959, H.4; OLG Köln RzW 59, Beih. S.11; OLG Frankfurt RzW 61,529;

3) RdErl. d. Reichsführers SS-RMdJ v. 8.12.1938; RMBliV 1938, 2105;

4) Ausführungsanweisung d. RKPA v. 1.3.1939, RMBliV Nr. 51, 2105 ff;

Diese Maßnahmen hätten den schon damals von der NSDAP als Trägerin der politischen Entwicklung geforderten Zielsetzung entsprochen. Das ergebe sich aus einer Denkschrift des Gauleiters Porschy, in der bereits im August 1938 die Sterilisierung der Zigeuner, ihre Gleichstellung mit den Juden und ihr Einsatz zur Zwangsarbeit verlangt wurden. Daß diese Denkschrift maßgeblichen Parteidienststellen zugänglich gemacht worden sei, zeige sich darin, daß das rassenpolitische Amt der NSDAP angeregt habe, 100.000 Zigeuner und sonstige Artfremde in die polnischen Restgebiete abzuschieben. Die in der Denkschrift verlangte Gleichstellung der Zigeuner mit den Juden zeige besonders klar, daß zumindest auch rassenpolitische Gesichtspunkte für die Behandlung der Zigeunerfrage maßgeblich gewesen seien.

Die Umsiedlungsaktion vom Mai 1940 sei demnach - entgegen den Feststellungen des BGH - nur ein weiteres Glied in der Kette der aus rassischen Gründen mitverursachten Maßnahmen gegen die Zigeuner[1].

(4.) Schließlich wurde von den Kritikern der BGH-Rechtsprechung auf zahlreiches, neues Quellenmaterial der Jahre von 1939 bis 1943 verwiesen[2]. Dieses zeige deutlich, daß für die Zigeunerpolitik des Dritten Reiches bereits lange vor 1943 rassische Motive maßgeblich gewesen seien:

(a) Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 14.8.1940[3]:

Der Reichsarbeitsführer beabsichtigt, weibliche Zigeuner und Zigeunermischlinge vom Reichsarbeitsdienst auszuschließen.

---

1) Nürnberger Dokumente NG-845, NG-684, NO 3732, veröfftl. bei BUCHHEIM, Bl. 137; OLG Köln RzW 59 Beih. S. 11, OLG Frankfurt RzW 61,529; BGH RzW 64,210

2) BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl. 137; DÖRING, Vierteljahresh. 1959 H. 4; CALVELLI-ADORNO, RzW 61,529;

3) RMBliV 1940, 1861;

(b) Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11.2.1941 [1]:

Zigeuner und Zigeunermischlinge mit auffälligem zigeunerischen Aussehen sind nicht in den Wehrdienst einzustellen, oder, sofern sie schon Wehrdienst leisteten, zur Ersatzreserve zu versetzen.

(c) Runderlaß des Innenministeriums vom 23.4.1941 [2]:

Zigeuner und Zigeunermischlinge des Jahrgangs 1943 sind auf ihrem Wehrstammblatt als solche kenntlich zu machen.

(d) Schreiben des Reichsministers des Innern vom 20.6.1941 [3]:

Mischlingen mit geringem Anteil zigeunerischen Blutes wird die Ehe mit Ariern verboten.

(e) Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 21.11.1941 [4]:

Die Aufnahme von Zigeunerkindern in deutsche Schulen wird eingeschränkt.

(f) Zweite Verordnung über die deutsche Volksliste vom 31.1.1942 [5]:

Juden und Zigeuner können nicht mehr Schutzangehörige des Deutschen Reiches sein.

(g) Anordnung des Reichsministers für Arbeit vom 13.3.1942 [6]:

Die Sondervorschriften für Juden auf dem Gebiete des Sozialrechts werden auf Zigeuner und Zigeunermischlinge ausgedehnt.

(h) Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes vom 8.6.1942 [7]:

Vollzigeuner und Mischlinge werden nicht mehr von der NSV betreut.

Diese tatsächlichen Feststellungen rechtfertigten nach der Auffassung der Verfolgten die Annahme, daß bereits seit 1935, mindestens aber seit 1938 die gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen nicht so sehr auf militärische und sicherheitspolitische, sondern vornehmlich auf rassenpolitische Gründe zurückzuführen seien.

---

1) RMBliV 1941, 785; RSHA-VA 2 Nr. 25/51/42 -vertraulich- Heeresmitt. 1941 Nr. 153;
2) BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl. 138;
3) CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 533;
4) CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 534;
5) RGBl. 1943, 268;
6) RGBl. 1942, 138;
7) BUCHHEIM, Zigeunerdeportation, Bl. 138;

III. Der Wandel der BGH-Rechtsprechung im Jahre 1963

Aus der Fülle des historischen Materials ergab sich allmählich eine "Gesamtschau" über die Ursachen der Zigeunerverfolgung, welche die Interpretation des BGH als unrichtigen Teilaspekt erscheinen ließ.
Während die Fülle des neuen Beweismaterials die Meinung der Verfolgten zunehmend verifizierte, konnte der BGH sich lediglich auf die Auslegung der Erlasse von 1938 und einiger anderer unbedeutender Willensäußerungen des NS-Staates stützen[1]. Die Nachprüfung der ganzen Fülle des neuen historischen Materials zur NS-Rassenpolitik war dem BGH nur in begrenztem Umfang möglich. Als Revisionsinstanz konnte er nur die widerspruchsfreie Auslegung von NS-Gesetzen und Verwaltungsakten überprüfen. Dagegen war es ihm versagt zu erforschen, "warum ein bestimmter Erlaß gerade mit diesem Inhalt ergangen war und welche verborgenen Zwecke hinter diesem Erlaß standen, wenn sich diese Sachverhalte nicht durch Auslegung des Erlasses selbst, sondern durch anderes historisches Beweismaterial ergaben." [2]
Trotz des "erdrückenden" historischen Materials fiel es dem BGH nicht leicht, seine Rechtsprechung zu ändern. Es dürfte in der Geschichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung selten sein, daß der oberste deutsche Zivilgerichtshof unter dem Druck der Oberlandesgerichte nach einer siebenjährigen Auseinandersetzung seine Rechtsprechung in aller Form aufgab und sich der Gegenmeinung beugte [3]. Die beharrende Rechtsprechung des BGH findet ihre Erklärung in folgendem: Jede Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt im Hinblick auf die Gesetzesdurchführung der Verwaltung einer Gesetzes- oder doch einer Rechtsänderung gleich und führt infolge des abgeschlossenen Kreises der Antragsteller zu fühlbaren Ungleichbehandlungen. Im vorliegenden

1) §4 Grenzzonenverordnung v. 2.9.1939, RGBl. I S. 1578; Schnellbrief v. 17.10.1939 d. Reichssicherheitshauptamtes, Tagb. Nr. RKPA 149, 39 g; Ausländerpolizei-VO v. 22.8.1948, RGBl. 1938 I. S. 1035; Verordg. über die Behandlg. von Ausländern v. 5.9.1939 RGBl. I S. 1667;
2) BGH RzW 64, 209; 56, 113;
3) BGH RzW 64, 209; 62, 396; dagegen: OLG Köln RzW 59, Beih. S. 11; OLG Frankfurt RzW 61, S. 529; STANICKI, RzW 68, 529 ff;

Falle hatte die Leitbildfunktion des BGH bewirkt, daß fast alle Zigeuneransprüche von der Verwaltung und von den Gerichten abgewiesen worden waren. Nur ein geringer Teil der Ansprüche, die noch nicht angemeldet bzw. infolge der ungünstigen Rechtslage zurückgenommen worden waren, konnten jetzt noch unter der geänderten Rechtsprechung geltend gemacht werden. Da das Bundesentschädigungsgesetz bereits im Jahre 1963 fast vollständig abgewickelt war, lag eine erhebliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Hinzu kam folgende Überlegung: Wäre der BGH bei seiner Auslegung geblieben, so hätte der Gesetzgeber in seine ständige, unveränderte Rechtsprechung eingreifen müssen. Dann wäre offenkundig geworden, daß der Gesetzgeber in den Konflikt zwischen Oberlandesgerichten und BGH eingegriffen und gegen den BGH Stellung genommen hätte. Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber dem Bundesgerichtshof einen solchen Autoritätsverlust zugefügt hätte [1].

Wahrscheinlich ist, daß der BGH diesen Konflikt vorausgesehen hat und ihn angesichts des politischen und öffentlichen Drucks vermeiden wollte. So blieb ihm nur die Möglichkeit, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben. In der Entscheidung vom 23.5.1962 [2] wurde die Änderung vorsichtig eingeleitet und zwei Jahre später endgültig vollzogen [3].

Dies war der richtige Zeitpunkt, um die Zigeunerproblematik in der Entschädigungs-Schlußgesetzgebung abschließend zu lösen. Der Bundestag berücksichtigte die nunmehr einheitliche Judikatur und eröffnete in seinem Entwurf die Möglichkeit der Wiederaufnahme der rechtskräftig abgewiesenen Entschädigungsverfahren. Im Jahre 1965 wurde der Entwurf Gesetz [4].

---

1) CALVELLI-ADORNO, RzW 64,364;
2) RzW 62, 396;
3) RzW 64, 209;
4) BT-Drucks. IV, 3423 v. 13.5.1965 - Bericht d. Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses - 4. Wahlperiode 1965, S. 20; STANICKI, RzW 68,529;

D. Die Mitverantwortung des Deutschen Reiches für die Judenverfolgung im Ausland

- Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BESchlG -

Innerhalb des Herrschaftsbereiches des NS-Staates boten die rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen, unter welchen Voraussetzungen die Schäden der Verfolgten durch NS-Gewaltmaßnahmen veranlaßt waren, keine nennenswerten Schwierigkeiten [1].

Für Verfolgungsmaßnahmen ausländischer Staaten, insbesondere für die Fälle der nach der Machtergreifung im Jahre 1933 ins Ausland geflüchteten deutschen NS-Verfolgten, die dort während des Krieges interniert wurden und infolge von Eingriffen ausländischer Staatsgewalt Rechtsgutverletzungen erlitten, war die Frage der NS-Veranlassung zum Teil etwas schwieriger, aber insgesamt doch zufriedenstellend mit der Theorie der adäquaten Kausalität zu lösen: Diese Verfolgungsmaßnahmen waren und blieben trotz der Interventionen des ausländischen Staates NS-Gewaltmaßnahmen, die dem Deutschen Reich in unmittelbarer Täterschaft zugerechnet wurden und die Entschädigungshaftung begründeten [2].

Problematisch wurde die Frage der Verfolgungsschäden infolge von NS-Gewaltmaßnahmen jedoch dann, wenn ein souveräner ausländischer Staat aufgrund eigener Maßnahmen Verfolgungsschäden bei seinen Staatsangehörigen verursacht hatte, diese jedoch gleichzeitig auf Teilnahmehandlungen des Deutschen Reiches beruhten. Hier stellten sich die Fragen: War der NS-Staat für diese Verfolgungsmaßnahmen überhaupt rechtlich verantwortlich? Wenn ja, in welchem Umfang - für alle oder nur für

---

1) WILDEN, RzW 55,215; BLESSIN-WILDEN, 2.Aufl. § 2 Anm. 11; BGH RzW 55,183;

2) BGH RzW 59, 215; 62, 116; 62, 449; 63, 219; 63, 358;

einzelne Schadensarten des BEG ? [1] Schließlich erhob sich die rechtstatsächliche Frage nach dem Beginn der NS-Verfolgung in den einzelnen europäischen Ländern [2].

Angesichts der Komplexität der hierbei auftretenden Problematik kam es zu erheblich unterschiedlichen Lösungen der Entschädigungsorgane und zu teilweise heftiger Kritik der Verfolgten. Das BESchlG bereinigt die hier entstandenen Zweifelsfragen endgültig und regelt sie in Art. IV Nr. 1 Abs. 3 abschließend zugunsten der Verfolgten [3].

I. Das Problem der Mitverantwortung unter der Geltung des BErgG (1953 - 1956)

1. Die Bedeutung des räumlichen Verantwortungsbereiches des NS-Staates

Die seit den Jahren 1941/42 verstärkt einsetzenden Bemühungen der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung um die sog. "Endlösung" der Judenfrage in Europa äußerten sich in einer verstärkten Aktivität gegenüber ausländischen Staaten, mit denen das Deutsche Reich damals verbündet war. Besonders in den osteuropäischen Staaten kam es

---

1) BGH RzW 67,121; 65,353; 64,505; 63,219; OLG Koblenz RzW 68, 430; BRUNN, RzW 68,430; BRUNN-HEBENSTREIT, Anm.10 zu Art.IV; BLESSIN-GIESSLER, Anm.IV zu Art.IV BESchlG; ZORN, RzW 65,395; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 75 ff, 112 ff;

2) vgl. URO-Dokumente: Über Methoden der Judenverfolgung im Ausland; MÜNZ, Die Verantwortlichkeit für die Judenverfolgung im Ausland während der nationalsozialistischen Herrschaft; HECKER, Judenverfolg. im Ausland; OPPERMANN, Deutsche Veranlassung i.S.d. §43 BEG - zur Disk. um die Auslandsverfolgung -

3) BT-Drucks. 3423, 4. Wahlp. - Bericht d. Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses - 1965 S. 20; ZORN, RzW 65,395;

zu Sondergesetzen und Gewaltmaßnahmen gegen politische und rassische Gruppen [1]. Insbesondere die Juden wurden in Bulgarien, Rumänien und Ungarn durch entsprechende Rassengesetze in ihren Rechten beschränkt und zahlreichen persönlichen Diffamierungen ausgesetzt. So wurden sie vom Wehrdienst ausgeschlossen und in Zwangsarbeitslager eingewiesen. Infolge der dort herrschenden schweren Lebens- und Arbeitsbedingungen erlitten viele ausländische Juden erhebliche Freiheits-, Gesundheits- und Lebensschäden [2]. Sie und ihre Angehörigen verlangten später Wiedergutmachung von der BRD wegen der Mitverantwortung des NS-Regimes an den Unrechtsmaßnahmen ihrer Heimatstaaten.

Angesichts des abgestimmten Verhaltens dieser mit dem NS-Staat verbündeten Länder war es rechtstatsächlich und rechtsdogmatisch sehr schwierig, einmal den historischen Anteil der deutschen Mitverantwortung an den Unrechtsmaßnahmen dieser souveränen ausländischen Staaten zu bestimmen, zum anderen die Haftung des Deutschen Reiches für seine Teilnahme am fremden Unrecht juristisch klar abzugrenzen [3].

Rechtsdogmatisch hätte die Möglichkeit bestanden, die Mitverantwortung des Deutschen Reiches in Anlehnung an die zivilrechtliche Teilnahmehaftung gem. § 830 BGB zu begründen, zumal der Wiedergutmachungsanspruch der Verfolgten dem privatrechtlichen Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB, Art. 34 Grundgesetz nachgebildet und diese Regelung klar

---

1) HECKER, Judenverfolgung, S. 240 ff; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 15 ff, 25 ff, 117 ff; OPPERMANN, Veranlassung, S. 1 ff;

2) MÜNZEL, RzW 59, 4; 58, 88; MANNHEIMER, RzW 59, 150; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 117 ff, s. 169; JZ 1959, 508; DOERNER, Gutachten, S. 51 ff (Jugoslawien-Bulgarien-Rumänien-Ungarn); HECKER, Judenverfolg. S. 240 ff; BROSZAT, Gutachten, S. 102 ff (Rumänien); LOTTIG, Gutachten, S. 180 ff (Ungarn);

3) MAIER, RzW 66, 154; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 75 ff, 117 ff;

und praktikabel war [1]. Die Übernahme der Teilnahmeregeln nach §§ 830 ff BGB hätte jedoch zu einem sehr weiten Haftungsrahmen geführt, nämlich zur vollen Haftung der BRD für alle von ausländischen souveränen Staaten an ihren eigenen Staatsbürgern begangenen Unrechtshandlungen, soweit das NS-Reich als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe daran beteiligt war. Eine so weitgehende Haftung wegen der umfangreichen historischen Mitverantwortung des NS-Staates und des daraus resultierenden unermeßlichen Schadens war nicht möglich. Sie hätte den Rahmen der Finanzkraft der BRD gesprengt [2]. Die entscheidende Frage war daher, einen Haftungsmaßstab zu finden, der zu einer möglichst weitgehenden Entschädigung führte, gleichzeitig aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der BRD berücksichtige.

2. Die völkerrechtliche Souveränität als Abgrenzungskriterium

Entschädigungsansprüche waren nach § 1 Bundesergänzungsgesetz von 1953 nur dann begründet, wenn sie durch NS-Gewaltmaßnahmen verursacht wurden: [3]

> "Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung (Verfolgungsgründe) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter)".

---

1) BLESSIN-WILDEN, 2. Aufl., Anm. 37 ff zu Art. I BEG; KÜSTER, Erfahrungen in der deutsch. Wiedergutmachung, S. 12 ff; BÖHM, Die polit. u. soziale Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 193 ff, 204 ff;
2) SCHÜLER, RzW 63, 437; BGH RzW 55, 183; 63, 358; BVerfG NJW 53, 1137;
3) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) v. 18. September 1953, BGBl. I, S. 1387 ff;

Bei der Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Mitverantwortung des NS-Staates für die Judenverfolgung im Ausland begründet war, knüpfte der BGH an den Begriff der NS-Gewaltmaßnahme an, verneinte das Vorliegen dieses Tatbestands-Merkmals und sprach sich damit für die denkbar engherzigste Zurechenbarkeit deutscher Veranlassung für ausländisches Unrecht aus [1]: Völkerrechtlich souveränen ausländischen Staaten seien Verfolgungshandlungen ausschließlich als eigene Täterhandlungen zuzurechnen. Alle Teilnahmehandlungen des NS-Staates, gleichgültig, ob in der Form der Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe begangen, fielen nicht derart ins Gewicht, daß sie eine Haftung der Bundesrepublik auslösen könnten. Lediglich bei mittelbarer Täterschaft, also dann, wenn die Regierung des ausländischen Staates völlig der Befehlsgewalt des NS-Staates unterstanden habe und diese nur noch ausführendes Organ gewesen sei, seien die Unrechtshandlungen dieses "Satelliten-Staates" dem Deutschen Reich als eigene "NS-Gewaltmaßnahmen" zuzurechnen.

Das BEG gewähre eine Entschädigung für das durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen begangene Unrecht nur, solange und soweit der Nationalsozialismus durch seine enge Verbindung mit der Staatsgewalt in der Lage gewesen sei, seine Gewaltmaßnahmen durchzuführen. Das ergebe sich daraus, daß nur solche nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen eine Entschädigungspflicht begründeten, die in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945, also in einer Zeit begangen worden seien, in der der Nationalsozialismus im Besitze der Staatsgewalt gewesen sei. Durch seine enge Verbindung mit der Staatsgewalt seien die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zum staatlichen Unrecht geworden. Daraus folge, daß NS-Gewaltmaßnahmen, die zeitlich oder räumlich

---

1) BGH RzW 55,183; WILDEN, RzW 55,215; BGH RzW 63,358;

außerhalb dieser Machtsphäre des Deutschen Reiches lägen, im allgemeinen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen könnten. Auch Verfolgungsmaßnahmen selbständiger ausländischer Staaten, mochten sie auch von der NSDAP angeregt oder zwischen der Reichsregierung und der ausländischen Regierung vereinbart worden sein, seien daher nicht entschädigungspflichtig. Ursächlich für solche Schäden sei allein die freie Willensentschließung des ausländischen Staates, der für seine Handlungen ausschließlich die Verantwortung trage [1].

3. Die tatsächliche Einflußnahme als Abgrenzungskriterium

Die Rechtsprechung des BGH, die zur rechtskräftigen Ablehnung der Entschädigungsanträge zahlreicher ausländischer Juden führte, stieß nicht nur bei den Betroffenen auf heftige Kritik [2]. Auch die Entschädigungsbehörden und die Oberlandesgerichte lehnten z.T. die Auffassung des BGH ab [3].

Die Kritik machte geltend, daß der Begriff der völkerrechtlichen Souveränität zu umstritten sei, um aus ihm tragende Erkenntnisse für die zu entscheidende Frage zu gewinnen [4]. Überdies sei es prinzipiell verfehlt, die Zurechenbarkeit von Unrechtshandlungen zweier Staaten von der rechtlichen Selbständigkeit abhängig zu machen: Nicht die rechtliche, sondern

---

1) BGH RzW 60,303 Nr.10; 62,116 Nr.9; 62,449 Nr.12; 63,358 Nr.9; 63,394 Nr.24; 63,557 Nr.28; 64,505 Nr.17; 65,353 Nr.17; 67,121;
2) WILDEN, RzW 55,215; URO-Dok., S.3ff; SCHÜLER, RzW 63,254; 63,437; MÜNZ, Verantwortlichk. S. 53 ff, 75 ff; KÜSTER, RzW 57,198; JZ 1955,571;
3) OLG München, RzW 54,334; 57,367; OLG Köln, RzW 58,364; 60,382; LG Darmstadt, RzW 60,170; VAN DAM-LOOS, Bundesentschädigungsgesetz, Komm. 1957 Anm. zu § 2 u. § 43 BEG;
4) MÜNZ, Verantwortlichkeit S. 53 ff (75); JELLINEK, Probleme der Souveränität, S. 63 ff; KELSEN, Probleme der Souveränität, S. 7 ff;

die tatsächliche Selbständigkeit sei das entscheidende Kriterium. Ob eine zurechenbare deutsche Teilnahmehandlung vorliege, sei daher einmal von den tatsächlichen Machtverhältnissen des ausländischen Staates, der die Unrechtshandlung vorgenommen habe, her zu beurteilen. Von zentraler Bedeutung sei zum anderen das Maß des tatsächlichen Einflusses, dem der abhängige Staat in vielen Fällen habe nachgeben müssen, wollte er sich nicht selbst schweren politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Gefährdungen aussetzen.

II. Die Rechtslage nach dem BEG (1956 - 1965)

Der Gesetzgeber schloß sich bei der Novellierung des BEG 1956 überwiegend der Auffassung des BGH an. Es erschien ihm grundsätzlich nicht vertretbar, Regierungen ausländischer souveräner Staaten von der Verantwortung für rechtswidrige Handlungen freizustellen, und zwar auch dann nicht, wenn sie zu diesen rechtswidrigen Handlungen von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden waren.[1)]
Für Freiheitsentziehungen aber erweiterte er ausdrücklich die Haftung der BRD, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsverletzungen der mit Deutschland verbündeten Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn. Hier schloß er sich den Zurechnungskriterien der Verfolgten an und korrigierte die bisherige Rechtssprechung des BGH[2)]. Im dritten Titel des BEG 1956 wurde unter der Überschrift "Schaden an Freiheit" der § 43 Abs.1 Satz1, der den Verfolgten einen Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsent-

---

1) Verhandlungen des deutschen Bundestags, 2.Wahlperiode 1953, Anl. Bd. 39(1955-56), Drucks. 1949, S. 16 ff, 116 ff, 213 ff, 226 ff; OPPERMANN, Veranlassung, S. 6 ff; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 91 ff;

2) Bericht des Ausschußvorsitzenden zu § 43 BEG, Drucks. 2382, Verh.d. DBT 1956, Bd. 42, S.2 ff; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S.94; OPPERMANN, Veranlassung, S.8 ff;

ziehung gewährte, um den Satz 2 Nr. 2 ergänzt [1]:

> "Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und ... die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist".

Damit war klargestellt, daß jedenfalls für Freiheitsentziehung durch souveräne ausländische Staaten bei deutscher Veranlassung eine deutsche Mitverantwortung im haftungsrechtlichen Sinne anzunehmen war.

Problematisch und umstritten war aber auch nach der Einführung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG, ob und wann bei Folgeschäden einer Freiheitsentziehung, also bei Lebens-, Gesundheits- und Berufsschäden, die auf einer Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat beruhten, eine NS-Gewaltmaßnahme im Sinne des BEG anzunehmen und ein Entschädigungsanspruch begründet war [2].

Ferner wurde durch das Abstellen des Gesetzgebers auf den Begriff der Veranlassung eine rechtstatsächliche Problematik virulent: Ob und seit wann eine deutsche Veranlassung im Sinne des § 43 BEG vorlag, war nunmehr aufgrund der tatsächlichen Machtverhältnisse des ausländischen Staates, in dem es zu rechtswidrigen Freiheitsentziehungen gekommen war, und nach dem Ausmaß des tatsächlichen Einflusses des NS-Staates auf die ausländische Regierung zu beantworten [3].

---

1) BGBl. 1956 I, S. 569;
2) BGH RzW 62, 310; 63, 358; 58, 142; 59, 215; OLG Köln, RzW 60, 184; OLG Celle, RzW 60, 383; BRUNN, RzW 63, 340; BRUNN-HEBENSTREIT, BEG Anm. 10 zu Art. IV BESCHIG; BLESSIN-GIESSLER, BESCHIG, Anm. III zu Art. IV;
3) BGH RzW 57, 150; 57, 236; 58, 70; 59, 125; 59, 255; 60, 209; SCHÜLER, RzW 60, 266; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 94 ff; JZ 1959, 481; OPPERMANN, Veranlassung, S. 11 ff;

1. Die Problematik der Veranlassung der Folgeschäden von Freiheitsentziehung

Die Frage, ob auch Folgeschäden von Freiheitsentziehungen umfaßt würden, wurde nicht einheitlich beantwortet. Teilweise wurde wegen Fehlens einer NS-Gewaltmaßnahme überhaupt kein Entschädigungsanspruch gewährt. Zum Teil wurden alle Eigentums-, Lebens-, Gesundheits- und Berufsschäden, die auf einer Freiheitsentziehung beruhten, für entschädigungspflichtig gehalten. Schließlich waren nach einer mittleren Meinung nicht alle Folgeschäden, sondern lediglich die Lebens- und Gesundheitsschäden wiedergutzumachen.

a) Die Verneinung der Veranlassung durch den BGH

Der BGH [1], der in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertrat, daß sämtliche Folgeschäden nicht als NS-Gewaltmaßnahmen angesehen werden könnten, begründete seine Ansicht vornehmlich mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. In seinem Grundsatzurteil vom 27.3.1963 hob er einleitend nochmals auf sein früheres Abgrenzungskriterium der völkerrechtlichen Souveränität ab und führte dazu aus: [2]

> "Das BEG gewährt grundsätzlich nur Entschädigung für das dem Verfolgten durch den deutschen Staat zugefügte Unrecht. Das Unrecht muß darin bestehen, daß die deutsche Staatsgewalt ihre öffentlich-rechtlichen oder privaten Pflichten gegenüber den betroffenen Verfolgten verletzt hat, sei es, daß sie ihm selbst aktiv handelnd Unrecht zugefügt hat oder daß sie ihren öffentlich-rechtlichen Schutz- und Fürsorgepflichten zuwidergehandelt und geduldet hat, daß ihm von anderer Seite Unrecht zugefügt wurde. Das trifft nicht zu, soweit dem

---

1) RzW 62,310; 63,358; 63,374; 63,557; 64,505; 65,220; 65,263; 65, 419; 65,511; 65,353;
2) RzW 63, 358;

Verfolgten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von einem souveränen und in seiner Entschließung freien ausländischen Staat Unrecht zugefügt worden ist. Hierfür hat weder das Bundesergänzungsgesetz noch das Bundesentschädigungsgesetz einen Anspruch auf Entschädigung gewährt. Denn es handelt sich dabei nicht um deutsches Staatsunrecht. Diese Unrechtsmaßnahmen sind daher nicht NS-Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG. Mögen die in Deutschland gegen die Juden gerichteten Maßnahmen dem ausländischen Staat willkommener Anlaß gewesen sein, auch auf seinem Staatsgebiet gegen die Juden vorzugehen, mag er sich mit seinen Maßnahmen der deutschen Regierung erbötig haben zeigen wollen, oder mag er mehr oder weniger unter deutschem Druck gehandelt haben, - in jedem Fall handelt es sich, wenn er als souveräner und in seinen Entschließungen freier Staat gehandelt hat, um staatliches Unrecht dieses ausländischen Staates. Denn das Unrecht ist darauf zurückzuführen, daß er seine öffentlich-rechtlichen Schutz- und Fürsorgepflichten, die nur er gegenüber dem betroffenen Verfolgten hatte, verletzt hat."

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz und eine Erweiterung der Entschädigungspflicht der Bundesrepublik über die damit gezogenen Grenzen hinaus ließ der BGH nur für die ausdrücklich und erstmalig in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angesprochenen Freiheitsschäden gelten [1]:

"Für die Personen, die im Ausland ansässig waren und denen dort vom ausländischen Staat die Freiheit entzogen worden ist, wird die Entschädigungspflicht der Bundesrepublik über die allgemeinen, im Gesetz gezogenen Grenzen hinaus für den Fall erweitert, daß die Freiheitsentziehung von dem deutschen Staat veranlaßt worden ist. Sie erhalten für die von ihnen erlittenen Freiheitsentziehungen eine Entschädigung, obwohl der Freiheitsschaden, den sie erlitten haben, die Folge eines ausländischen Staatsunrechts in dem hier dargelegten Sinne ist. Deswegen besteht nach dem BEG auch kein Anspruch auf Entschädigung für Gesundheits- und andere Schäden, die nur die Folge einer Freiheitsentziehung sind, die ein souveräner ausländischer Staat, sei es auch auf Veranlassung des deutschen Staates, vorgenommen hat. Im übrigen sind Gewaltmaßnahmen [2], die im Machtbereich selbständiger ausländischer Staaten vorgenommen worden sind, keine NS-

1) BGH RzW 63,358; 64,505;
2) BGH RzW 64,505;

Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG, sondern Maßnahmen, für die der ausländische Staat die Verantwortung trägt, selbst wenn sie durch nationalsozialistische Dienststellen veranlaßt worden sind. Das ergibt die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift: das BEG hat in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 eine Ausnahmeregelung für die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, der durch ausländische Staaten zugefügt worden ist, getroffen. Dagegen war nicht daran gedacht, unter Überschreitung der durch das US-Entschädigungsgesetz und das Bundesergänzungsgesetz gezogenen Grenzen allgemeine Gewalttaten, die von selbständigen ausländischen Staaten zu verantworten sind, auch wenn sie von deutschen Dienststellen veranlaßt waren, in die Entschädigung einzubeziehen. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, nicht nur bei der Entschädigung wegen Freiheitsentziehungen, sondern allgemein eine so weittragende und einschneidende Änderung der Rechtslage vorzunehmen, so hätte er das deutlich zum Ausdruck gebracht. Für das deutsche Staatsunrecht, das dadurch begangen wurde, daß andere selbständige Staaten zu Gewaltmaßnahmen veranlaßt wurden, wird mit Ausnahme des Freiheitsschadens unter den dafür bestehenden besonderen gesetzlichen Voraussetzungen keine Entschädigung geleistet, da in diesen Fällen den ausländischen Staat ein erheblicher Teil der Verantwortung trifft. Der Gesetzgeber hat sich außerstande gesehen, auch insoweit eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu begründen".

b) Die Bejahung der Veranlassung durch die Verfolgten

Die Verfolgten vertraten hingegen die Auffassung, daß bei einer von der deutschen NS-Regierung veranlaßten Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 stets auch eine "NS-Gewaltmaßnahme" im Sinne des § 2 BEG gegeben sei [1]. Deshalb seien auch alle Folgeschäden, die auf der ausländischen Freiheitsentziehung beruhten, also alle adäquat-kausalen Lebens-, Gesundheits-, Eigentums- und Berufsschäden nach dem BEG entschädigungspflichtig.

Zur Begründung [2] berief man sich auf Sinn und Zweck des gleichlautenden

---

1) SCHÜLER, RzW 63,254; 63,437; 66,393; 68,106; KÜSTER, RzW 57, 214; 59,365; 60,353; ZORN, RzW 65,394; BRUNN, RzW 63,340;
2) SCHÜLER, RzW 63,255; 63,437;

Veranlassungsbegriffs nach § 2 und § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG: Nach früheren Urteilen des BGH [1] sei festgestellt worden, daß grundsätzlich in mehreren Gesetzesbestimmungen wiederkehrende Begriffe im gleichen Sinne auszulegen und anzuwenden seien. § 2 BEG bestimme, daß nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen solche seien, die "auf Veranlassung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches gegen den Verfolgten gerichtet worden seien". § 43 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BEG gewähre Haftentschädigung, "wenn die Freiheit durch einen ausländischen Staat entzogen und dessen Regierung dazu von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden ist". Der Begriff der Veranlassung könne in § 2 Abs. 1 BEG nicht anders als in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG ausgelegt werden. Da es nach der zuletzt genannten Vorschrift genüge, daß die vom ausländischen Staat angeordnete Freiheitsentziehung auf eine Initiative oder Anregung der deutschen Regierung zurückgehe, müsse es für die Entschädigungspflicht nach § 2 ausreichen, wenn der Schaden durch einen unabhängigen ausländischen Staat, der auf Anregung einer deutschen Dienststelle gehandelt habe, herbeigeführt worden sei. Das deutsche Staatsunrecht sei in diesem Fall in der Einwirkung deutscher Dienststellen auf die Amtsträger des ausländischen Staates, deren adäquate Folge die Unrechtshandlung der ausländischen Regierung gewesen sei, zu sehen.

Der Gesetzgeber habe durch den Begriff der "Veranlassung" die Mitverantwortung des NS-Staates für die Judenverfolgung im Ausland entgegen der früheren Rechtsprechung des BGH über die mittelbare Täterschaft auf andere strafrechtliche Teilnahmeformen wie Anstiftung und Beihilfe ausdehnen wollen. In den Fällen der "Veranlassung" nach § 43 sei die deutsche Regierung der "intellektuelle Urheber" nicht nur der Freiheits-

---

1) BGH RzW 62,367 Nr. 29, 368;

entziehung, sondern aller darauf adäquat beruhenden Folgeschäden [1].

c) Die Entschädigung der freiheitsbedingten Lebens- und Gesundheitsschäden als Kompromißlösung

Der BGH lehnte in ständiger Rechtsprechung diese weite Auffassung der Verfolgten ab [2]. Diese entwickelten daher eine Kompromißlösung, die dahin ging, daß bei Freiheitsentziehungen nicht alle Folgeschäden, sondern nur die Lebens- und Gesundheitsschäden im Sinne der §§ 15, 28 BEG eine NS-Gewaltmaßnahme darstellten und daher wiedergutmachungspflichtig seien [3]. Gegen die vom BGH vertretene Auffassung wurde folgendes eingewandt:
Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die auf deutsche Veranlassung von einem ausländischen Staat vorgenommenen Freiheitsentziehungen entschädige, die durch diese Freiheitsentziehungen hervorgerufenen Gesundheitsschäden nicht entschädigen wolle. Es sei schwer verständlich, einem Verfolgten für das durch die Freiheitsentziehung zugefügte seelische Leid eine Art Schmerzensgeld zu geben, für die hierdurch verursachten materiellen Lebens- oder Gesundheitsschäden jedoch eine Entschädigung zu verweigern.
Widersprüchlich sei ferner: Lebens- und Gesundheitsschäden, die auf einer von den NS-Gewalthabern nicht veranlaßten Inhaftierung durch einen ausländischen Staat beruhten, würden nach ständiger BGH-Rechtsprechung entschädigt, so z.B., wenn der Verfolgte auf der Flucht vor NS-Gewaltmaßnahmen aus dem Deutschen Reich in den Machtbereich eines ausländischen Staates gelangt und dort inhaftiert worden sei 4).

---

1) SCHÜLER, RzW 63,438;
2) BGH RzW 60,303; 62,449; 63,358; 63,374; 63,557; 64,505; 65,353; 66, 214;
3) SCHÜLER, RzW 68,106; BRUNN, RzW 63,340; OLG Celle, RzW 60,383; OLG Köln RzW 60,184; RzW 60,383
4) BRUNN, RzW 63,340; BGH RzW 59,194 Nr. 25;

Lebens- und Gesundheitsschäden dagegen, die nicht nur auf einer von der deutschen Regierung lediglich ermöglichten, sondern unmittelbar veranlaßten Freiheitsentziehung beruhten, sollten hingegen nicht entschädigt werden. Die Veranlassung einer Freiheitsentziehung im Ausland stelle gegenüber der bloßen Ermöglichung den schwerwiegenderen Tatbestand dar: Hier handele es sich um einen Fall des "dolus directus", dort um einen des "dolus eventualis". Schließlich wurde dem BGH entgegengehalten, bei der Frage der Zurechenbarkeit von freiheitsbedingten Folgeschäden unter den einzelnen Schadenstypen nicht genügend zu differenzieren. Insbesondere habe er bezüglich der Schäden an Leben und Gesundheit nach §§ 15, 28 BEG die Vermutungsvorschriften der §§ 15 Abs. 2, 28 Abs. 2 BEG außer acht gelassen: § 15 Abs. 2 stelle die Vermutung auf, daß der Tod eines Verfolgten durch nationalsozialistische Maßnahmen verursacht sei, wenn er während einer Freiheitsentziehung "im Sinne dieses Gesetzes" oder binnen 8 Monaten nach deren Beendigung eingetreten sei. § 28 Abs. 2 BEG wende diese Vorschrift auf Gesundheitsschäden entsprechend an. Die nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vom NS-Staat veranlaßte Freiheitsentziehung sei danach eine solche im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, und somit seien Eingriffe fremder Staaten in Leben und Gesundheit unter dieser Voraussetzung zu entschädigen [1].

d) Die Übernahme der Kompromißlösung durch den Gesetzgeber

Dieser differenzierten Auffassung der Verfolgten über die Zurechenbarkeit von Gesundheits- und Lebensschäden, die auf Freiheitsentziehungen nach § 43 beruhen, schlossen sich bald die Mehrheit der Entschädigungsbehörden der Länder und ein Teil der Oberlandesgerichte sowie das ein-

---

1) SCHÜLER, RzW 68,106; MAIER, RzW 66,154;

schlägige Schrifttum an [1]. Infolge der uneinheitlichen Praxis der Entschädigungsgerichte und-behörden entstand in dieser Frage eine erhebliche Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung, so daß der Bundesrechnungshof den Gesetzgeber zu einer einheitlichen Lösung drängte[3]. Bei der Novellierung des BEG im Jahre 1963 befaßte sich der Gesetzgeber daher auch mit dieser Frage. Eine Mindermeinung wünschte die umfassende Wiedergutmachung aller freiheitsbedingten Folgeschäden und schlug daher vor, die Vorschrift des § 2 dahingehend neu zu fassen, daß auch Verfolgungsmaßnahmen seitens einer ausländischen Macht auf Veranlassung der in Betracht kommenden deutschen Dienststellen ausdrücklich als NS-Gewaltmaßnahmen definiert werden. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß Maßnahmen ausländischer Staaten, auch wenn sie von deutscher Seite veranlaßt worden seien, nur hinsichtlich der Lebens- und Gesundheitsschäden über die Vermutung der §§ 15 Abs. 2 und 28 Abs.2 BEG sowie gem. der ausdrücklichen Definition des § 43 betreffend die Freiheitsentziehung ausländischer Staaten Entschädigungsansprüche auslösen sollten [2]. Auf diese Weise kam es zu der Bestimmung des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 des Bundesentschädigungsschlußgesetzes, der die Kompromißlösung der Verfolgten und der Mehrheit der Entschädigungsbehörden gegen die Auffassung des BGH bevorzugte und damit eine einheitliche Behandlung aller gleichgelagerten Fälle gewährleisten sollte:

> "Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz ein Anspruch für Schaden an Leben oder für Schaden an Körper oder Gesundheit durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die während einer oder im unmittelbaren

---

1) BRUNN, RzW 68,430; OLG Koblenz RzW 68,430; OLG Köln RzW 60, 184;60,383; OLG Celle RzW 60,383;
2) MAIER, RzW 66,154; ZORN, RzW 65,395; BT-Drucks.3423,S.3ff,S.20 (1965),4.Wahlpl; BGH RzW 66,121; SCHÜLER, RzW 68,106; MIDDENDORF, RzW 69,529; WEISS, RzW 69,302 ff; HOPPENZ, RzW 70,289;
3) vgl. bei BRUNN, RzW 68, 430;

Anschluß an eine Freiheitsentziehung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG eingetretene Schädigung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt worden ist, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden."

2. Der Streit um den tatsächlichen Beginn der Veranlassung

Entsprechend der Kritik der Verfolgten hat der Gesetzgeber im Jahre 1956 die Haftung für Freiheitsschäden nicht mehr von der rechtlichen, sondern von der tatsächlichen Selbständigkeit des ausländischen Staates abhängig gemacht [1]. Damit wurde nicht nur die Problematik der freitheitsbedingten Folgeschäden, sondern auch die Frage des tatsächlichen Verfolgungszeitpunktes angesprochen. Der Beginn der zurechenbaren deutschen Veranlassung im Sinne des § 43 BEG war nunmehr aufgrund der tatsächlichen Machtverhältnisse des ausländischen Staates und ferner nach dem Ausmaß des tatsächlichen deutschen Einflusses zu bestimmen [2]. Das BEG 1956 hatte den Begriff der Veranlassung nicht definiert. Durch die Rechtsprechung des BGH erfolgte jedoch bald eine gewisse Präzisierung: Danach mußte grundsätzlich "eine irgendwie geartete konkrete, willentliche Einwirkung der nationalsozialistischen deutschen Regierung auf die betreffende ausländische Regierung vorliegen, die im Einzelfall die Freiheitsentziehung des Verfolgten zur Folge hat oder aber zumindest freiheitsentziehende Maßnahmen hervorruft, die in der allgemeinen Richtung des deutschen Verlangens lagen". [3]

---

1) Verhandlungen d. deutschen Bundestages, 2. Wahlp. Anl. Bd. 39 (1955/56) Drucks. 1949, S. 16 ff, 116, 213, 226 ff; OPPERMANN, Veranlassung S. 8 ff;
2) WILDEN, RzW 55, 215; MÜNZ, JZ 1959, 481; BGH RzW 57,150; SCHÜLER, RzW 60,266;
3) BGH RzW 57,150; 57,236; 58,70; 59,125; 59,255; 60,209; MÜNZ, JZ 59,509;

Mit dieser Umschreibung war das entscheidende materielle Problem - die Bestimmung des tatsächlichen Beginns der deutschen Veranlassung - keineswegs geklärt [1].

Die dabei auftretende Problematik schien den Juristen wie den Historiker zu überfordern. Für die damals bereits zwanzig Jahre zurückliegende und größtenteils noch unerforschte NS-Judenpolitik in Europa mußte unverzüglich eine Art Typologie der deutschen diplomatischen Einflußnahme auf die beteiligten Staaten erarbeitet werden; darüberhinaus waren die einzelnen diplomatischen Vorgänge juristisch zu qualifizieren. Diese Aufgabe erforderte eine interdisziplinäre, zeithistorisch-völkerrechtliche Forschung in bisher unbekanntem Maße [2].

Einer objektiven Lösung dieser Aufgabe im Rahmen des gerichtlichen Streitverfahrens und mit den Beweismitteln der ZPO waren von vornherein enge Grenzen gesetzt. Infolge der gegensätzlichen Interessen der Parteien an der Auswahl und Wertung der Beweismittel sowie aufgrund der unterschiedlichen methodischen Ansätze kam es zwischen den Betroffenen deshalb bald zu einem erbitterten Streit [3].

a) Die "juristisch-lokale Betrachtungsweise" der Entschädigungsbehörden

Die Entschädigungsbehörden vertraten in der Veranlassungsfrage eine einschränkende Tendenz, die sich grundsätzlich auf eine sog. "völkerrechtlich-lokale Betrachtungsweise" stützte [4]. Für sie war die Veranlassungs-

---

1) BLESSIN-WILDEN, Anm. 31 zu § 43 BEG; SCHÜLER, RzW 60, 266; VAN DAM-LOOS, Anm. 5 a zu § 43 BEG;

2) JÄCKEL, Jahrbuch für Internationales Recht, 1959, S. 358 ff; HONIG, International affairs, 35, 1959, S. 82 ff, 365 ff; SERAPHIM, Das historisch-politische Buch, VII, 1 ff; BEYER, Rzw 61, 356; HECKER, Judenverfolgung, S. VIII ff;

3) CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198; OPPERMANN, Veranlassung, S. 11 ff;

4) OPPERMANN, Veranlassung, S. 2 ff; 11 ff; HECKER, Judenverfolg., S. 2; MÜNZEL, RzW 59, 4; OLG München, RzW 56, 82; Hamburg RzW 56, 258; Stuttgart 58, 363; 53, 363; BGH RzW 58, 400; BLESSIN-WILDEN, § 43, Anm. 33;

frage in erster Linie eine Rechtsfrage und kein historisches Problem. Ihre Argumentation ging dementsprechend in stärkerem Maße vom Veranlassungsbegriff im Sinne des § 43 BEG aus und beantwortete die gestellten Beweisfragen in Konzentration auf diesen Blickwinkel, wobei die historischen Gesichtspunkte nur in dem Umfang interessant waren, als sie zur Klärung der Veranlassungsfragen bedeutsam erschienen.
Durch diese Akzentuierung wurde deutlich gemacht, daß es sich bei der Beantwortung der Veranlassungsfrage vorwiegend um die Interpretation einer juristischen Norm handelte. Auch der Umstand, daß sich die vielen möglichen Varianten der Veranlassungsproblematik erst im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Norm auf die verschiedenen geschichtlichen Sachverhalte finden ließen, ließ diese Auslegung stets eine juristische Operation bleiben, nämlich den Versuch der Subsumtion der verschiedenen Freiheitsentzugsmaßnahmen und ihrer jeweiligen Vorgeschichte unter den Veranlassungsbegriff [1]. Das entscheidende Kriterium dieser Arbeitsmethode lag in der Beschränkung der juristischen Perspektive auf den jeweiligen Einzelfall. Die Judenverfolgungen in den verschiedenen Ländern während der Nazi-Zeit wurden "lokal" betrachtet und nicht in den Gesamtrahmen der nationalsozialistischen Judenpolitik, unter Berücksichtigung der damals in Europa herrschenden Machtverhältnisse, gestellt. Die Entschädigungsbehörden schenkten demgemäß der zentralen Planung und Durchführung des nationalsozialistischen Vernichtungsfeldzuges gegen die Juden in Europa kaum Beachtung; sie beschränkten sich vielmehr im wesentlichen auf die Erforschung einzelner örtlicher Verfolgungsmaßnahmen und versuchten, aus diesem verengten Gesichtskreis die Frage der "Veranlassung" zu klären. Infolge dieser

---

1) JÄCKEL, Jahrbuch für Internationales Recht, 1959, S. 358 ff; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 113, 117 ff; OPPERMANN, Veranlassung, S. 17, 18, 3, 11 ff;

Betrachtungsweise wurde eine deutsche Veranlassung für die Judenverfolgung, insbesondere in den südosteuropäischen Staaten, entweder völlig verneint oder erst in gravierenden Ereignissen kurz vor Beendigung des Zweiten Weltkrieges gesehen [1]. Dementsprechend wurden die Entschädigungsansprüche der Betroffenen von den Entschädigungsorganen zum größten Teil abgewiesen.

b) Die "historisch-politische Gesamtschau" der Verfolgten

Nach der Auffassung der Verfolgten war es unwichtig, ob heute in jedem Einzelfall der Nachweis erbracht werden könne , ob diese oder jene Verfolgungsmaßnahme im Ausland auf direkte deutsche Einwirkung zurückzuführen sei. Entscheidend sei die Gesamtwertung der historischen Gegebenheiten und der politischen Situation Europas während der NS-Zeit. Die "lokale Betrachtungsweise" der Entschädigungsbehörden sei abzulehnen, weil sie den historischen und weltanschaulichen Gesamtzusammenhang der planmäßig durchgeführten "Veranlassung" verkenne. Entsprechend diesem Gedanken gingen die Verfolgten der Entwicklung dieser Gesamtplanung der deutschen Veranlassung in den einzelnen europäischen Ländern nach und gelangten zu folgender Würdigung [2]:
Die Führer des NS-Staates hätten ihren ganzen Machtapparat eingesetzt, um die Judenfrage noch während des Zweiten Weltkrieges endgültig zu

---

1) OLG München, RzW 56, 82; OLG Hamburg RzW 56, 258; LG Stuttgart RzW 53, 363; 58, 363; EGR 5232, 3870, 3556, 3527, 3879, 3911, 4024, 4085, 4349, 4600, 6163, 4017, 4452; MÜNZEL, RzW 59, 4 ff; BGH RzW 58, 400; MÜNZ, JZ 1959, 508 ff; BEYER, RzW 61, 356 ff;

2) MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 117 ff, 134 ff, 167 ff, 196; JZ 1959, 508 ff; BROSZAT, Gutacht.,1958, S. 102 ff, 177; URO-Dok.,S. 3 ff; KÜSTER, RzW 60,353; SCHWARZ, RzW 59,489; MANNHEIMER, RzW 59, 150; BEYER, RzW 61, 356; GRAW, RzW 59, 153;

lösen [1]. Wo das Dritte Reich nicht selbst in der Lage gewesen sei, die erforderlichen Maßnahmen auszuführen oder sie durch die Hand einer völlig von ihm abhängigen Regierung ausführen zu lassen, habe es Maßnahmen veranlaßt, die darauf gerichtet gewesen seien, in den ausländischen Staaten dem deutschen Vorbild entsprechende Gesetze zur Entrechtung der Juden und zur allmählichen Vorbereitung ihrer Vernichtung herbeizuführen [2]. "Judenberater" seien zu ausländischen Regierungen entsandt worden, um sie in der Judenpolitik zu beraten und die zu treffenden Maßnahmen zu empfehlen [3]. Hand in Hand damit sei eine von Propagandisten des Dritten Reichs mit Hilfe der deutschen Diplomaten betriebene Wühlarbeit gegangen, um antisemitischen Hetzern im fremden Staat den Weg zum politischen Einfluß und möglichst zur Beteiligung an der fremden Regierung zu bahnen. Solange der fremde Staat noch die äußere Gestalt eines selbständigen Staates gehabt habe, habe sich in der Regel der nationalsozialistische Einfluß offiziell nur gegenüber der Staatsregierung geltend machen können. Inoffiziell freilich sei mit Propaganda, Geld und anderen Mitteln auf Politiker, Organisationen und die Öffentlichkeit intensiv eingewirkt worden. Der Druck habe sich auf die grundsätzliche Übernahme der nationalsozialistischen Judenpolitik und auf die Einführung gesetzgeberischer Maßnahmen gerichtet, die den Staat auf die Judenverfolgung festgelegt habe [4]. Im einzelnen sei die Durchführung

---

1) IMT, Bd.1,36; 3,589; 26,267;31,256; 32,241,244,245; 36,119-120, Dok. 011/M; 38,113-114 Dok.006/M;39, 416-417; 41,544;
2) HOFER, Dokumente, S.32 ff,282,290; REITLINGER,Die Endlösung, S. 25 ff; ESSER, Die jüdische Weltpest, S.33 ff, 222, 224, 226; POLIAKOW-WULF, Das Dritte Reich und die Juden, S.79 ff;IMT Bd. 31, 125;
3) Das Urteil im Wilhelm-Straßen-Prozeß,S.110ff;IMT 41,160,548-552;
4) MÜNZ, JZ 1959, 508 (509); Verantwortlichkeit, S. 25 ff, 117 ff, 185 ff;

der getroffenen Regelungen in den anfänglichen Stadien der fremden Regierung überlassen geblieben. Es stehe jedoch fest, daß auch in vielen Einzelfällen die deutsche NS-Regierung die Verantwortung für diese Rechtsverletzungen trage. Die ausländischen Regierungen als alleinverantwortlich im Sinne des BEG nur darum zu betrachten, weil das Dritte Reich auf die konkrete Einzelmaßnahme keinen entscheidenden Einfluß ausgeübt habe,oder weil die fremde Regierung zur Annahme des Prinzips der Judenverfolgung "erbötig" gewesen sei, ließe die wirklichen Zusammenhänge außer Betracht[1]. Die Auffassung der Entschädigungsbehörden, wonach in vielen europäischen Ländern, insbesondere in Bulgarien, Rumänien und Ungarn, die Judenverfolgung auf einen bodenstämmigen Antisemitismus zurückzuführen sei und daher keine deutsche Veranlassung im Sinne des § 43 vorliege, sei unrichtig[2]. Zahlreiche historische Dokumente hätten bewiesen, daß hier nicht ein bodenstämmiger wirtschaftlicher oder religiöser Antisemitismus bestanden habe, sondern ein"rassischer", der typisch für die deutsche Judenpolitik des NS-Staates gewesen sei. Damit sei klargestellt, daß es einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem bodenstämmigen und dem nationalsozialistischen Antisemitismus gebe. Der Gedanke, der anfangs in der historischen Forschung vorgeherrscht habe, daß nämlich die ausländischen antisemitischen Maßnahmen nicht auf dem NS-Vorbild beruhten, sei durch die neuere Forschung widerlegt[3].

---

1) BEYER, RzW 61, 356; GRAW, RzW 59,153; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 25 ff, 117 ff;
2) MANNHEIMER, RzW 59, 150; OLG Köln RzW 58, 364;
3) MÜNZ, JZ 1959, S. 509; Verantwortlichk.,S.25 ff, 117 ff; BEYER, RzW 61, 356; BROSZAT, Gutachten, S.102 ff;OLG Köln RzW 60,382; OLG München RzW 57, 367 ff;

c) Die Übernahme der rechtstatsächlichen Forschungsergebnisse der Verfolgten durch die Entschädigungsorgane

Aufgrund der Einsicht in die vorrangige Bedeutung der rechtstatsächlichen Seite der Veranlassungsfrage nahmen die Verfolgten die historische Forschungstätigkeit in zunehmendem Maße selbst in die Hand. Über die URO-Dokumentationszentrale der Verfolgten erschienen nunmehr laufend neue Forschungsberichte zur Judenverfolgung im Ausland, die ständig durch neu aufgefundene historische Dokumente ergänzt wurden und sich immer besserer wissenschaftlicher Methoden bedienten [1]. Infolge der weltweiten Beziehungen dieser Organisation und einer intensiven Quellenforschung erlangten die Verfolgten zunehmend einen Informationsvorsprung gegenüber dem Tatsachenwissen der Entschädigungsbehörden. Auch der erweiterte methodische Ansatz wirkte sich zum Vorteil der Verfolgten aus: Im Lichte der neuen interdisziplinären Zusammenarbeit der völkerrechtlichen und zeithistorischen Forschung und des dadurch bedingten erweiterten Blickwinkels zeigte sich, daß der beherrschende deutsche Einfluß auf die Judenverfolgung im Ausland doch wesentlich größer war und viel früher eingesetzt hatte, als man bisher angenommen hatte [2]. Die Entschädigungsorgane konnten sich der Einsicht in diese neuen rechtstatsächlichen Forschungsergebnisse nicht mehr verschließen. Sie rückten immer mehr von ihren früheren Tatsachenfeststellungen hinsichtlich des Beginns der Veranlassung ab. Die "juristisch-lokale Sicht" wurde abgelöst durch die Einsicht in die komplexen, politisch-historischen Gesamtzu-

---

1) URO-Dokumente, S. 3 ff; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 117 ff; JZ 59, 509 ff; CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198 ff;
2) OLG Köln RzW 60, 382; LG Darmstadt RzW 60, 170; MÜNZ, Verantwortlichkeit, S. 196 ff (222); OPPERMANN, Veranlassung, S. 20 ff, 55 ff;

zusammenhänge der NS-Rassenpolitik in Europa [1].

Im Jahre 1960 setzten die obersten Entschädigungsorgane der Länder durch Ländervereinbarungdie bisher nicht unbestrittenen Forschungsergebnisse der Verfolgten für alle Entschädigungsbehörden rechtsverbindlich fest: Der Beginn der deutschen Veranlassung für die südosteuropäischen Länder Bulgarien, Rumänien und Ungarn wurde in einer sog. "Positivliste" einheitlich durch einen Stichtag (6.4.1941) bestimmt.[2]

Hinsichtlich dieser Länder war der Streit um den Veranlassungszeitpunkt besonders erbittert geführt worden und hatte infolge der unterschiedlichen Forschungsmethoden und des Wandels der historischen Erkenntnisse zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt.
Durch die "Verrechtlichung" der Tatsachenfrage war nunmehr - zunächst mit "ex-nunc-Wirkung" - die Einheitlichkeit der Entscheidungstätigkeit gewährleistet. Das Bundesentschädigungsschlußgesetz übernahm die Ergebnisse der "Positivliste" in die Neufassung des § 43 und ordnete seine rückwirkende Geltung seit 1.10.1953 an[3]:

> "Bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen gilt der 6. April 1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung".

Die Rechtskraft der früheren Entscheidungen, die auf überholten Tatsachenfeststellungen beruhten, mußte durchbrochen werden, um den

---

1) KÜSTER, RzW 60, 353; SCHWARZ, RzW 59, 489; OLG Köln RzW 60, 382; LG Darmstadt RzW 60, 170; OLG Neustadt RzW 60, 506; BGH RzW 60, 209; OLG Frankfurt RzW 58, 308; KÜSTER, RzW 60, 201;

2) Beschluß d. Länderkonferenz v. 22./23.6.1960, RzW 60, 355; CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198

3) BT-Drucks. IV, 3423, S. 8 (Nr. 22); BLESSIN-GIESSLER, Anm. 5 zu §43; BESCHIG, Anm. IV zu Art. IV Abs. III; BESCHIG; ZORN, RzW 65, 394;

Verfolgten die Möglichkeit der Angleichung an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu geben. Die Rechtskraftdurchbrechungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BESchlG regeln deshalb nicht nur die Angleichung an rechtliche erweiterte Haftung für die Judenverfolgung im Ausland, sondern auch die Angleichung an den veränderten tatsächlichen Veranlassungszeitpunkt in südosteuropäischen Staaten zugunsten der Verfolgten.

## 4. Abschnitt: Die Hauptmotive des Gesetzgebers für die Schaffung der Wiederaufnahmetatbestände

Das Eingehen auf die sachlichen und politischen Gesichtspunkte der Rechtskraftproblematik erforderte zunächst eine vergleichende Analyse der zahlreichen Einzelfälle. In diesem Abschnitt soll nun der Versuch unternommen werden, die an Einzelfällen abgeleiteten Gründe zu ordnen und auf die wesentlichen Erklärungsgesichtspunkte zu reduzieren.

Der Rechtsfrieden war im Wiedergutmachungsrecht in zahlreichen Fällen nicht im ersten Anlauf zu erreichen. Es bedurfte neuer gesetzlicher Wiederaufnahmegründe, um ihn schließlich doch noch herbeizuführen. Die Frage nach den Anlässen für die - nach herkömmlichen Maßstäben - ungewöhnlichen Rechtskraftdurchbrechungen zielt auf die Aufklärung der bestimmenden Faktoren dieser Prozeßzweckverfehlungen. In diesem Zusammenhang zeichnen sich im Hinblick auf die vorangegangenen Einzeldarstellungen zwei wesentliche Faktoren ab, die als gemeinsame Gründe der Rechtskraftdurchbrechungen angesehen werden könnten: Einmal der Einfluß der Verfolgten auf Rechtsprechung und Gesetzgebung, zum anderen das Interesse des Gesetzgebers an der Beseitigung der eingetretenen Rechtszersplitterung und an der Wiederherstellung der Rechtseinheit.

A. Der Einfluß der Verfolgtenverbände

Bei der Frage nach den Ursachen der Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht kommt man an der Tatsache nicht vorbei, daß die massenhaften Wiederaufnahme-Verfahren nicht allein in sachlichen Erwägungen des Gesetzgebers, sondern in erheblichem Maße auch in dem politischen Interessenkampf der Verfolgten ihren Ursprung haben. Im Rahmen der Rechtskraft-Problematik wird deshalb ein Phänomen sichtbar, das eher in politikwissenschaftlichen als in rechtswissenschaftlichen Untersuchungen thematisiert worden ist: Der Einfluß organisierter Interessen auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.[1] Während die zunehmende Herrschaft der Verbände im Bereich der Legislative als legal angesehen wird, gilt die Einwirkung organisierter Interessen auf die Verwaltung bereits als suspekt, die Einflußnahme auf die Justiz aber im Hinblick auf das traditionelle rechtstaatliche Postulat der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt als absolut unzulässig.[2]
Tatsächlich scheint sich jedoch ein Funktionswandel der Rechtsprechung anzubahnen, der als "Politisierung der Justiz" bezeichnet werden kann und in dessen Folge auch die Justiz zunehmend zum Adressaten legaler Einflußversuche organisierter Interessen wird.[3] Die allgemeinen Ursachen dieser Entwicklung und die besonderen Implikationen dieses Phänomens im Wiedergutmachungs-Recht sollen hier kurz skizziert werden.

1. Der Funktionswandel des Rechts als Ansatz der Einflußnahme organisierter Interessen

Allgemein läßt sich feststellen, daß der Justiz seit dem ersten Weltkrieg

1) ESCHENBURG, Herrschaft der Verbände, S. 7ff; ELLWEIN, Die großen Interessenverbände u. ihr Einfluß, S. 29 ff; LEIBHOLZ-WINKLER, Staat und Verbände, S. 5 ff;
2) LEIBHOLZ-RINCK, Art. 97 Anm. 1 Grundgesetz-Kommentar; LUHMANN, Funktion der Rechtsprechung, S. 46 ff(49);
3) BEYME, Interessengruppen in d. Demokratie, S. 117 ff; WERNER, Wandelt sich die Funktion d. Rechts? S. 153 ff(160); EHRLICH, Die Macht der Minderheit, S. 213 ff; FECHNER, Die Funktion d. Rechts i. d. modernen Gesellschaft, S. 100 ff;

in zunehmendem Maße neben ihrer herkömmlichen Einzelfallentscheidungs- und Rechtsanwendungsfunktion Aufgaben der aktiven, originären Sozialgestaltung zugewachsen sind, sei es, daß die Gerichte positiv neue Entwicklungen einleiten, sei es, daß sie negativ gesetzgeberische Entscheidungen blockieren.[1] Trotz einer enormen Steigerung der gesetzgeberischen Tätigkeit erweisen sich die bestehenden Gesetze zunehmend als ungeeignet, die wachsende Differenzierung des politisch-gesellschaftlichen Lebens adäquat zu erfassen. In die so entsprechenden Lücken tritt die offenbar anpassungsfähigere Rechtsprechung.[2]
Diese Expansion der rechtsprechenden Gewalt erreichte im Wiedergutmachungsrecht einen Höhepunkt und führte dazu, daß die Justiz ohne politische Entlastung durch den Gesetzgeber eine wachsende Zahl komplexer, gesellschaftlicher Konflikte durch justitielle Verfahren zu neutralisieren hatte.[3] Der Gesetzgeber stand bei der Entschädigungsgesetzgebung vor einer kaum lösbaren Aufgabe: Er mußte den Verfolgten für die an ihnen verübten beispiellosen Verbrechen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach einem völligen "Staatskonkurs" zu einer einigermaßen gerechten und praktikablen Entschädigung verhelfen. Er besaß aber nichts, worauf er seine Überlegungen hätte aufbauen können, denn anders als bei fast allen sonstigen gesetzgeberischen Aufgaben gab es kein Vorbild und keine Tradition für eine vergleichbare Wiedergutmachung. Weder damals noch heute gibt es ein ausgereiftes System kollektiven Schadensrechts, das den Tatbestand des NS-Verbrechens juristisch adäquat hätte erfassen können. Die Entschädigungsgesetze mußten von dem im 19. Jahrhundert geprägten Schadensrecht ausgehen und ihre begrifflichen Grundlagen dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnehmen. Damit aber konnten weder die Kollektivität der Schadenstatbestände noch

---

1) ESSER, Vorverständnis und Methodenwahl, S. 174ff; 189 ff; RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung, S. 1 ff; 431 ff;
2) NEUMANN, Der Funktionswandel des Gesetzes, S. 7 ff; KÜBLER, JZ 1969, 645;
3) DRAHT, Delegation politischer Aufgaben an die Rechtsprechung, S. 54 ff; HIRSCH, JR 1966, 334;

der staatliche Rechtsbrecher, der wie eine Privatperson behandelt wurde, durch gesetzliche Regelung präzise erfaßt werden. Der Versuch, die Systematik des Privatrechts mit einer neuen öffentlich rechtlichen Rechtssystematik zu kombinieren, mußte vielfach scheitern und zu vielen Kontroversen führen. Es war daher unvermeidlich, daß die Wiedergutmachungsgesetzgebung, insbesondere aber die der Entschädigung unvollkommen und lückenhaft bleiben mußte.[1)]

Auf diesem Hintergrund läßt sich der Funktionswandel der Rechtsprechung als Konsequenz eines Funktionswandels des Rechts beschreiben: Die Gerichte waren gezwungen, Initiativen zu selbständiger und vom Gesetz her nur vage programmierter sozialer Gestaltung zu ergreifen. Der Justiz wurden zunehmend für ganze Fallgruppen die Konkretisierung von Normen überlassen und teilweise wurde sogar völlig auf eine gesetzliche Ordnung regelungsbedürftiger Lebensbereiche verzichtet. Dieser Prozeß erfolgte technisch durch eine zunehmende Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die sich letztlich alle als Ermächtigungsnormen zugunsten der Rechtsprechung darstellten[2)]. Vielfach wurde schon in den Gründen zu den Gesetzesentwürfen vermerkt, daß die Entwicklung bestimmter Fragen der Justiz überlassen bleiben sollte. Schließlich erhielt die Rechtsprechung im Wiedergutmachungsrecht teilweise die Funktion einer "Rechtsetzung auf Probe" zugewiesen, einer experimentellen Vorlaufphase der Gesetzgebung, die dann später durch eine rückwirkende Angleichung oder Korrektur der Rechtsprechung unter Durchbrechung der Rechtskraft der abgewickelten Praxis modifizierten werden mußte[3)].

1) SCHWARZ, RzW 67, 585; HIRSCH, RzW 67, 580;
2) NEUMANN, Funktionswandel, S. 7ff(39), KÜBLER, AcP 1963, 104 ff; DRAHT, Delegation polit. Aufgaben an die Rechtspr., S. 54 ff; ESSER, Vorverständnis, S. 84; HIRSCH, JR 1966, S. 339;
3) BARING, RzW 67, 580; CALVELLI-ADORNO, RzW 67, 585; BR-Drucks. 1953 Nr. 4661; VAN DAM, Entschädigungsgesetz, S. 246 ff; BT-Drucks. 1965, IV, 3592, S. 2; BT-Stenogr. Berichte 1949, Bd. 17, 279; Sitzung, S. 14007 ff; Anlage 4-6, S. 140042 ff;

II. Die Voraussetzungen wirksamer Interessenpolitik

Eine Einflußnahme der Verfolgten auf Gesetzgebung und Justiz war nur möglich durch die Bildung aktionsfähiger Interessenorganisationen. Während die Interessenwahrnehmung der politischen Verfolgten, die "Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes"(VVN) diese Voraussetzungen nur unzureichend erfüllten und deshalb auch keinen nennenswerten Einfluß auf die Durchführung der Entschädigungsgesetze auszuüben vermochten,[1] gelang es den rassischen Verfolgten, sowohl auf die Wiedergutmachungsgesetzgebung als auch auf ihre Durchführung, gerade auch im Hinblick auf die Rechtskraftdurchbrechungen, entscheidenden Einfluß zu nehmen.[2]

1. Die Organisation der Verfolgtenverbände

Als Träger der organisierten Interessen des Weltjudentums fungierte die "Claims Conference against Germany" mit ihrem Hauptsitz in New York und London.[3] Auf ihre Anregung gründete eines ihrer bedeutendsten Mitglieder, der für die europäischen Juden und die deutschen NS-Verfolgten zuständige "Council of Jews from Germany" im Jahre 1949 die wohl einflußreichste Rechtshilfeorganisation der Rechtsgeschichte zum Zwecke der Durchsetzung und Verbesserung der Rechtspositionen der NS-Verfolgten, die "United Restitution Organisation" (URO) mit dem Hauptsitz in Frankfurt und 27 Zweigstellen in den USA, Israel, Frankreich, Belgien, Schweden, Chile, Uruguay, Brasilien, Argentinien, Kanada, Australien

1) VVN-Denkschrift, S. 5 ff; LEDERER, DuR 1973, 440;
2) BENTWICH, Nazi Spoliation, S. 204 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 479 ff;
3) SHINNAR, Bericht, S. 20 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 13 ff; LANDAUER, Zionismus im Wandel dreier Jahrzehnte, S. 275 ff; 280 ff;

und Südafrika.[1] Auf dem Höhepunkt der Verbandstätigkeit in den Jahren 1958 bis 1965 hatte die URO einen Rechtsstab von 1026 Mitarbeitern sowie zahlreiche wirtschaftlich, historisch und medizinisch ausgebildete Fachexperten, deren Zahl erst mit dem Auslaufen der Entschädigungsgesetzgebung allmählich reduziert wurde. Als finanzielles Startkapital standen der URO Mittel aus dem Organisationsfonds der "Claims Conference" zur Verfügung, die dieser in Höhe von 450 Millionen DM von der Bundesrepublik zum Zwecke der Unterstützung der NS-Verfolgten außerhalb der individuellen Wiedergutmachung gezahlt worden waren.[2] Im übrigen flossen ihr im Rahmen ihrer Rechtsberatung und Prozeßführung etwa 1/10 der siegreich erstrittenen Geldleistungen, insgesamt rd. 2 Milliarden DM an Erfolgshonoraren zu. Das waren ca. 2 % der rd. 100 Milliarden DM, die bis 1975 als Entschädigungsleistungen an die NS-Verfolgten insgesamt gezahlt wurden. Die URO vertrat bis 1970 ca. 500.000 NS-Verfolgte und verhalf ihnen während dieser Zeit zu etwa 20 Milliarden DM Schadensersatz.[3] Die Tätigkeit der URO ging aber über die beratende und prozessuale Assistenz der Verfolgten weit hinaus. Sie führte in zunehmendem Maße zu einer umfangreichen Rechtstatsachenforschung, deren Ergebnisse unmittelbare Auswirkung auf die Tatsachenfeststellungen der Wiedergutmachungs-Praxis erlangten. Bei der Erforschung bedeutender historischer, politischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, insbesondere

1) BENTWICH, The United Restitution Organisation, S. 9 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 514 ff; KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 19 ff(33); LANDAUER, Zionismus, S.288 ff;
2) BRESLAUER, Die Arbeit des Council of Jews, S. 7 ff(33); Haager-Protokoll Nr. 2, BGBl 1953 II, S.95-97;
3) SCHWERIN, German Compensation, S. 515; BENTWICH, Nazi Spoliation, S. 204 ff; BRESLAUER, Die Arbeit des Council of Jews, S. 33;

solcher, die die Problematik der Rechtskraftdurchbrechungen berührten, wie z.B. die komplexen Fragen der Judenverfolgung im Ausland, der Kaufkraft von US-Dollar und DM, der Einbeziehung der Danziger und der Zigeuner in das Entschädigungsrecht, hat die URO eine umfassende und qualitativ wertvolle Dokumentationsarbeit geleistet, die für die massenhaften Wiederaufnahmeverfahren nach Art. III und IV des BESchlG unmittelbar ursächlich wurde.[1)]

2. Die Personalpolitik der Verfolgten

Für das Ausmaß und den Erfolg der Einflußnahme der Verfolgteninteressen war von entscheidender Bedeutung, daß in den Entschädigungsgesetzen den Verfolgten bereits formell eine Reihe institutioneller und personeller Einflußmöglichkeiten eingeräumt worden waren. So regelte § 208 BEG, daß bei der Besetzung der Entschädigungsgerichte dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sei, und daß der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammern oder -senate in allen Instanzen dem Kreise der NS-Verfolgten angehören sollte. Nach § 183 I BEG waren in Wiedergutmachungsangelegenheiten auch ausländische Anwälte vor den deutschen Entschädigungsorganen vertretungsberechtigt. In Art. III Ziff. 16 BEG wurde der URO die Verbandsklagebefugnis erteilt. Damit erlangten die organisierten Interessen der rassisch Verfolgten durch Sondergesetzgebung einen legalen Zugang zur Justiz und Verwaltung, der den Ausgangspunkt einer bedeutsamen Einflußnahme und Kontrolle der Entschädigungspraxis bildete.[2)]

Zu diesen legal-institutionalisierten Einflußmöglichkeiten kam eine wirkungsvolle informelle Personalpolitik der Verfolgtenverbände. In allen für die Wiedergutmachung relevanten gesellschaftlichen und staatlichen

1) CALVELLI-ADORNO, RzW 1965, 198; KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 87 ff; BENTWICH, The United Restitution Organisation, S. 9 ff;
2) vgl. dazu FABER, Die Verbandsklage im Verwaltungsprozeß, S. 8 ff; REHBINDER-BURGBACHER-KNIEPER, Bürgerklage im Umweltrecht, S. 95 ff;

Bereichen waren Verfolgte in maßgeblichen Positionen tätig. Auf Regierungsebene waren beispielsweise der juristische Berater der amerikanischen Militärregierung, der Rechtsberater des Bundeskanzlers, der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, der Justizminister von Nordrhein-Westfalen, die Senatsdirektoren von Hamburg und Berlin sowie der Leiter der Abteilung Wiedergutmachung im Bundesinnenministerium rassische oder politische Verfolgte.[1)]

Im Bereiche der politischen Parteien und in parlamentarischen Gremien gehörten zahlreiche einflußreiche Abgeordnete und Parteiführer im Bund und in den Ländern zum Kreise der rassisch oder politisch Verfolgten, so etwa der Bundestagspräsident, maßgebliche Mitglieder der Regierungs- und Oppositionsparteien, Rechtsexperten und Fraktionsführer . Zur Kontrolle und Verbesserung der Entschädigungsgesetzgebung und seiner Durchführung wurde der "Wiedergutmachungs-Ausschuß" als ständiger Kontrollausschuß in Wiedergutmachungsangelegenheiten ins Leben gerufen. Der Vorsitzende dieses bedeutenden Gremiums, dem die Kontrolle der Rechtsanwendung und die Vorbereitung der jeweiligen Novellierung der Entschädigungsgesetzgebung oblag, sowie zahlreiche Mitglieder gehörten dem Kreise der Verfolgten an.[2)]

Im Verwaltungsbereich waren jüdische Verbandsfunktionäre als Staatsbeauftragte oder leitende Verwaltungsbeamte in den Obersten Wiedergutmachungs-Behörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Berlin tätig.[3)]

Bei der Justiz waren mehrere Bundesverfassungsrichter, der Präsident des Obersten Gerichtshofes der Britischen Zone, zahlreiche Senatspräsidenten am BGH und an den Oberlandesgerichten, sowie Richter, Staatsanwälte

1) KEMPNER, RuP 1971, 112 ff; 173 ff; SHINNAR, Bericht, S. 28 ff;
2) GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 114 ff, 121 ff; 155 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 512 ff;
3) KEMPNER, RuP 71, S. 117 ff; 173 ff; BRESLAUER, Die Arbeit des Council, S. 17 ff; 19 ff; KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 19 ff(35);

und Rechtsanwälte jüdische Verfolgte. In Hessen wurden nach dem Kriege im Einvernehmen mit dem hessischen Justizminister jüdische Richter aus der Emigration nach Deutschland zurückgerufen und mit dem Neuaufbau der hessischen Justiz betraut.[1)]

Sehr eindrucksvoll war ferner der Einfluß der Verfolgten im Bereiche der öffentlichen Meinung und im engeren Bereiche der Fachliteratur auf dem Gebiete des Wiedergutmachungsrechts.[2)] Die Verfolgtenverbände errichteten nach dem Kriege das "Leo-Baeck-Institut" mit Zentralverwaltungen in New York, London und Jerusalem zur Erforschung jüdischer Gegenwartsfragen aus Politik, Wissenschaft und Recht. Sie gaben das "Leo-Baeck-Yearbook" und in Kooperation mit dem "American Jewish Committee" das "American Jewish Yearbook" heraus, die in regelmäßigen Abständen weltweit über den Stand der Gesetzgebung, der Rechtsanwendung und über die Novellierungswünsche der NS-Verfolgten berichteten.[3)] Ferner erschien in New York von 1949 bis 1966 die deutschsprachige Wochenzeitschrift "Aufbau" mit der ständigen Beilage "Die Wiedergutmachung", ein Verbandsorgan der "Claims Conference", das sich laufend mit allen rechtlichen Problemen der Entschädigungspraxis aus der Sicht der Verfolgten beschäftigte und wichtige Beiträge und Anregungen zur Lösung der Neurosenfrage, der Kaufkraftproblematik und zum Problembereich der deutschen Veranlassung der Judenverfolgung im Ausland lieferte.[4)] Der laufenden Verbesserung der Entschädigungsgesetzgebung und der Rechtsanwendung im Interesse der Verfolgten diente auch das Presseorgan der europäischen und deutschen Juden, die "AJR-INFORMATION", ein Verbandsorgan des "Council of Jews from Germany" mit Sitz in London.[5)] In der Bundesrepublik widmete die "Allgemeine Wochen-

1) KEMPNER RuP 71, S. 117 ff (118); BENTWICH, Nazi Spoliation, S. 214 ff; KÜSTER, Erfahrungen, S. 32 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 512 ff;
2) GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 9 ff; S. 155 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 512 ff; LANDAUER, Zionismus, S. 297 ff; 309 ff;
3) SCHWERIN, German Compensation, S. 480; BRESLAUER, Die Arbeit des Council, S. 7 ff;
4) GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 26, 28, 51, 74, 77, 150;
5) SCHWERIN, S. 480; BRESLAUER, S. 44;

zeitung der Juden in Deutschland " einen großen Teil ihrer publizistischen Aktivitäten dem Interesse der NS-Verfolgten bei der Durchsetzung und Verbesserung ihrer Wiedergutmachungsansprüche.[1)]
Neben den jüdischen NS-Verfolgten waren auch die politischen Verfolgten bestrebt, sich mit ihren Forderungen und Wünschen sowie mit ihrer Kritik an der Wiedergutmachung in der öffentlichen Meinung zu artikulieren. Zu diesem Zweck gaben sie in Frankfurt im eigenen Verlag die Wochenzeitschrift "Die Tat" sowie eine Reihe von Denkschriften und Sonderveröffentlichungen zur Wiedergutmachungsproblematik heraus.[2)]

Ausreichend repräsentiert waren die NS-Verfolgten auch in der Fachliteratur. Mit Ausnahme von zwei Referentenkommentaren der Ministerialbürokratie wurden alle Kommentare, Handbücher oder systematischen Darstellungen des Entschädigungsrechts von NS-Verfolgten verfaßt.[3)] In den beiden für die Wiedergutmachungs-Praxis bedeutendsten Fachzeitschriften, der "Neuen juristischen Wochenschrift" und ihrer Beilage, der Zeitschrift "Recht zur Wiedergutmachung" war einer der Herausgeber ein Verfolgter. Bei der Zeitschrift "Recht zur Wiedergutmachung" und bei den "NJW-Fundheften , Abteilung Wiedergutmachungsrecht" lag ferner die Schriftleitung ausschließlich in den Händen von NS-Verfolgten.[4)]

3. Das politische und geistige Klima der Wiedergutmachung

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Einflußnahme der Verfolgten war das günstige geistige und politische Klima , welches die Wiedergutmachung in der Weltöffentlichkeit begleitete. Dieser Geist war im innern Deutschlands lange Zeit geprägt von der nationalen Scham und der

1) GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 166;
2) LEDERER, DuR 1973, 440; Denkschriften der VVN;
3) VAN DAM-LOOS, BEG-Kom.; BECKER-HUBER-KÜSTER, BEG-Kom.; VAN DAM, Das Bundesentschädigungsrecht, VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze; FRENKEL, Handbuch der Wiedergutmachung; KOSSOY, Handbuch zum Entschädigungsverfahren; Handbuch zum BEG; FARNBOROUGH, Kom. z. BEG-Schlußgesetz;
4) KEMPNER, RuP 1971, S. 116; KÜSTER, RzW 76, 1 ff;

moralischen Verantwortung des neuen demokratischen Staates für die unvorstellbaren Verbrechen der Vergangenheit. Die materielle Wiedergutmachung wurde von der Mehrheit des deutschen Volkes und seiner führenden Repräsentanten als ein wirksamer Beitrag zum Abbau des in der Weltöffentlichkeit erhobenen Vorwurfs der "Kollektivschuld" angesehen, als Beweis einer Sühneleistung und als Werk der Versöhnung mit dem jüdischen Volk. In diesem Sinne wirkten Erklärungen und Veröffentlichungen des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und bedeutender deutscher Politiker, Kirchenführer und Literaten, ferner kulturelle Initiativen wie etwa die bis in die Gegenwart andauernde jährliche Veranstaltungsreihe "Woche der Brüderlichkeit".[1)]

Außerdem war der Wiedergutmachungsgedanke ein erster und wichtiger Aspekt der frühen westdeutschen Außenpolitik. Eine großzügig angelegte Wiedergutmachung, insbesondere für die Juden, sollte dem Ansehen der Bundesrepublik in der Welt dienen. Sie wurde von den Westmächten als Bedingung der schrittweisen Wiedererlangung der völkerrechtlichen Selbständigkeit der Bundesrepublik angesehen, "als ein Prüfstein, ob Westdeutschland sich voll in das demokratische Gebäude seiner Umwelt integriert habe".[2)] Der Sinn der Entschädigung lag so nicht schlechthin in der Erfüllung des materiellen Rechtsanspruchs, sondern darüber hinaus in der Wiedererlangung des Vertrauens, das Deutschland durch die Ereignisse von 1933 bis 1945 verloren hatte, und in der Beseitigung des Mißtrauens, das im Ausland gegenüber dem Deutschen Volke bestand. Nicht zufällig war die Wiedergutmachungsgesetzgebung durch die Haager-Verträge materiell weitgehend vorprogrammiert und die Alliierten im Deutschland-Vertrag als Garantiemächte für die exakte Durchführung dieser Verträge eingesetzt worden.[3)]

---

1) ADENAUER, Erinnerungen Bd. I, S. 137 ff; KÜSTER, Erfahrungen, S. 30 ff; WG als elementare Rechtsaufgabe, S. 3 ff; LÜTH, Aktion Friede mit Israel, S. 5 ff; BRANDT, Deutschland, Israel u. d. Juden, S. 3 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 23 ff; S. 155 ff;

2) Mc CLOY, zit. in der Allgm. Wochenzeitung d. Juden v. 4. Aug. 1950; VAN DAM, Bundesentschädigungsgesetz, S. 181 ff (186); KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 19 ff; 247 ff; 279 ff; LANDAUER, Zionismus, S. 299 ff; 309 ff;

3) LAMM, La Reparation des Dommages, S. 9 ff;

Für die Verfolgtenverbände bildete dieses günstige politische und geistige Klima eine wichtige Voraussetzung ihrer Arbeit. So konnten sie in der Auseinandersetzung mit den Entschädigungsorganen die Rechtspositionen der Verfolgten in vielen grundlegenden Fragen erweitern und die Verbesserungen durch "Angleichung" für alle Verfolgten verbindlich machen.[1] Bestrebt, dieses Klima mittels umfangreicher Aktivitäten im Bereiche der öffentlichen Meinung zu erhalten und zu verbessern, besuchten führende Repräsentanten des Weltjudentums in kritischen Augenblicken immer wieder die Bundesrepublik, veranstalteten Pressekonferenzen, kamen zu Besprechungen mit leitenden Persönlichkeiten der Entschädigungsorgane zusammen, kontrollierten die Praxis der Entschädigungsbehörden und gaben in der Weltöffentlichkeit Stellungnahmen zum jeweiligen Stand der Entschädigung und der gewünschten Verbesserungen ab.[2] Auf diese Weise war der dauerhafte Kontakt der Verfolgteninteressen zur Öffentlichkeit und zu den maßgeblichen Stellen in Politik und Verwaltung sichergestellt.

## III. Die reale Einflußnahme der Verfolgten auf Gesetzgebung und Justiz

### 1. Die Strategien der Verfolgtenverbände

Die justizorientierte Strategie der Verfolgteninteressen war darauf gerichtet, den rechtlich-politischen Status der Verfolgten systematisch zu verbessern. Die Verfolgten kämpften für den Abbau der vielen Einschränkungen, denen der Entschädigungsanspruch nach seiner Ausformung in der Wiedergutmachungsgesetzgebung unterworfen war.[3] Materiell rechtlich ging es ihnen um die Erweiterung des Verfolgtenbegriffs (§ 1), um die

1) vgl. BT-Drucks. 1965 IV, 3423, S. 1, 20 ff; BT-Drucks. 1961 IV, 1550, S. 23 ff; 42 ff;
2) GOLDMANN, Staatsmann, S. 311 ff; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 9; BRESLAUER, Die Arbeit des Council, S. 25 ff; 38 ff; 40 ff;
3) BT-Drucks. 1965, IV 3423, S. 1, 20 ff; VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 119 ff; ZORN, RzW 64, 97; 65, 385; 71, 97;

Ausdehnung des Territorialprinzips (§ 4) und damit um die Einbeziehung der Danziger, der Sowjetzonenflüchtlinge und der sog. "Rückwanderer". Verfahrensrechtlich verfochten die Verfolgten die Verbesserung des Beweisrechts durch Schaffung von günstigen Tatsachenvermutungen für zweifelhafte Fragen. Dies geschah etwa bei der Forderung nach Einführung der KZ-Vermutung (§ 31 II), bei der Vermutung, daß das Leben unter falschem Namen in der Illegalität menschenunwürdig sei (§ 47 II) oder bei der Vermutung deutscher Veranlassung für die Judenverfolgung im Ausland (§ 43 I, 2). Mit all diesen Forderungen an den Gesetzgeber strebten die Verfolgten eine Annäherung des Entschädigungsanspruchs an den normalen zivilrechtlichen Staatshaftungsanspruch (Art. 34 GG, § 839 BGB) und in dessen Folge eine Einbeziehung neuer Verfolgtengruppen in die Entschädigungsgesetzgebung an.[1)]

Darüber hinaus kämpften sie für die Aufklärung der historischen, politischen und wirtschaftlichen Tatsachenzusammenhänge, deren Unaufgeklärtheit infolge der Beweislastverteilung zulasten der Verfolgten gegangen war. Dieses Anliegen betraf vor allem die massenhaften Wiederaufnahmefälle des Art. IV, die Fälle der medizinischen Angleichung, der Kaufkraft, der Anerkennung der Zigeuner und der Veranlassung der Judenverfolgung im Ausland. In allen diesen Fällen ging es um eine Veränderung rechtskräftig festgestellter Sachverhalte und um die rückwirkende Angleichung an die neuen, günstigeren Tatsachen zugunsten der früher abgewiesenen Antragsteller.[2)]

Die Strategie der Verfolgtenverbände zeigte sich vor allem bei der selektiven Einflußnahme auf die Erhebung von Klagen. In dem Maße, in dem sie von einer bloß punktuellen und gegebenenfalls defensiven Rechts-

1) KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 68 ff (74); ZORN, RzW 64, 97; 65, 385;

2) BT-Drucks. 1961, IV, 1550, S. 23 ff; 1965, IV, 3423, S. 1, 20 ff; BRUNN-HEBENSTREIT, BEschlG, Einf. Anm. 7; BLESSIN-GIESSLER, Art. IV BEschlG Anm. I u. II; VAN DAM-HIRSCH-LOEWENBERG, Wiedergutmachungsgesetze, S. 119 ff; CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198;

schutzgewährung zu strategisch-systematischer und strategisch-instrumenteller Politik übergingen, gewannen nun neben der Einschätzung von Rechtslage und juristischer Erfolgschance weitere Gesichtspunkte Bedeutung: Die Auswahl von geeigneten Testfällen für Muster-und Massenprozesse, das Auffinden und Unterstützen klagebereiter Verbandsmitglieder.[1] Gerade bei der komplexen Problematik der in Art. III und IV angesprochenen Themen war es für die Verfolgtenorganisationen oft schwierig, faktische Fallkonstellationen zu finden, die sich für eine dem betreffenden Interesse entgegenkommende Urteilsfindung eigneten. Ebenso fehlte es oft und aus verschiedenen Gründen bei den unmittelbar betroffenen Parteien an der Bereitschaft, einen jahrelangen Musterprozeß mit all seinen Risiken durchzustehen. Nur durch das voll ausgebaute Rechtsberatungs- und Rechtsschutzsystem der URO gelang es, diese Schwierigkeiten zu meistern und die Justiz in wichtigen Grundsatzfragen immer wieder mit neuem Rechts- und Tatsachenstoff herauszufordern, bis endlich ein Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung eintrat oder der Gesetzgeber sich die Auffassung der Verfolgten zu eigen machte.[2]

Ebenso wichtig war die negativ-selektive Einflußnahme der organisierten Verfolgteninteressen auf die Erhebung von Klagen. In vielen Fällen gelang es ihnen,als zentrales Filtersystem gegenüber der Justiz zu fungieren, indem sie einzelnen Verbandsmitgliedern von einer Klageerhebung abrieten, sie zu Vergleichen mit den Entschädigungsorganen bewegten oder ihnen ihre weitere Unterstützung in der Prozeßführung versagten. Unter diesem Aspekt hatte die Filterfunktion zugleich Elemente einer Sanktions- und Disziplinierungsinstanz gegenüber den Verbandsangehörigen.[3]

1) vgl. ARENS, Das Problem des Musterprozesses, S. 344 ff; KEMPF, ZZP, 73, 342; HAUG, Die Problematik des Musterprozesses, S. 5 ff; DORNDORF, Prozeßrecht, S. 301; EHRLICH, Internationale Einflußgruppen, S. 81 ff;
2) BENTWICH, Ten Years, S. 5 ff; The United Restitution Organisation, S. 3ff; CALVELLI-ADORNO, RzW 1965, 198;
3) MASLOW, The Strategy and Tactics of the American Jewish Congress, S. 5 ff; SCHWERIN, German Compensation, S. 516 ff; 526 ff;

Bedeutende Auswirkung hatte die Selektionsstrategie dort, wo sie die Schwächen des Gewaltenteilungs- und des föderalistischen Prinzips ausnutzte und die gegensätzlichen Lösungen der Entschädigungsverwaltung und der Entschädigungsjustiz gegeneinander ausspielte.[1] Da die leitenden Beamten der jeweiligen Landesentschädigungsbehörden sowie die für die Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung verantwortlichen Landesregierungen politischen Einflüssen der organisierten Verfolgteninteressen wesentlich zugänglicher waren als die Entschädigungsgerichte, gelang es den Verfolgten hier häufiger, sich in grundsätzlichen Rechts- und Tatsachenfragen durchzusetzen und die Entschädigungsverwaltung auch in solchen Fällen zur Anerkennung von Entschädigungsleistungen zu bewegen, wo dies von der Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt wurde.[2] So kam es im Jahre 1959 zu einer bedeutsamen Verwaltungsvereinbarung der Länder, in der zahlreiche rechts- und tatsächliche Grundsatzfragen zugunsten der Verfolgten - aber abweichend von der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung - geregelt wurden.[3] Die Aushöhlung dieser Rechtsprechung wurde damit begründet, "daß in Anbetracht der besonderen Zielsetzung der Wiedergutmachung von der Verwaltung Leistungen erbracht werden müßten, die über die rein rechtlichen Verpflichtungen des Entschädigungsrechts hinausgehen". Infolge dieser Praxis entstand, insbesondere im Rahmen des Art. III, ein rechtliches Gefälle in Justiz und Verwaltung, welches den Verfolgtenverbänden die Möglichkeit eröffnete, durch negative Selektion der Klageerhebung die entsprechenden Streitfragen aus der Justiz auszuklammern und durch die Verwaltung klären zu lassen. Diese Strategie führte letztlich zur Isolierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und zu einer Rechtszersplitterung im Bereich von Justiz und Verwaltung.[4] Sie führte andererseit aber in den

1) KÜSTER, RzW 57,175; 59,363; 67,583; SCHWARZ, RzW 58,385; 59,153; 59,337; 67,387; 57,129;
2) SCHWARZ, RzW 67,577; 67,387; BGH RzW 65,570;
3) RzW 59,365; 60,355; KÜSTER, RzW 59,363; 67,383 ff;
4) SCHWARZ, RzW 67,387; BGH RzW 65,570;

betreffenden Rechts- und Tatfragen zu einer für die Verfolgten vorteilhaften Bündniskonstellation zwischen den Verfolgtenorganisationen, den Entschädigungsbehörden und einigen Oberlandesgerichten. Aus diesem Zustand ergab sich in der Öffentlichkeit und im Parlament häufig der Anschein, als vermöchte sich eine progressive und für die Verfolgten eintretende Verwaltung gegenüber einer konservativen Justiz nicht mehr durchzusetzen. So entstand für die Verfolgtenverbände ein besonderer Anreiz zum Kampf gegen eine spätere Korrektur dieser ungünstigen Rechtsprechung. Er endete in vielen Fällen, insbesonder des Art. III, mit dem Sieg des Rechtsstandpunktes der Koalition der Verfolgten und der Entschädigungsverwaltung über die Rechtsprechung - und letztlich mit der Wiederaufnahme der betreffenden Verfahren.[1)]

2. Der Einfluß auf die Gesetzgebung

Mit der Einwirkung auf die Gesetzgebung versuchten die Verfolgten auf das von den Gerichten anzuwendende formelle Entscheidungsprogramm Einfluß zu nehmen. Die Umsetzung der jüdischen Wiedergutmachungsplanung über internationale Verträge in das Entschädigungsrecht und der Anteil der Verfolgteninteressen an der Entstehung der Entschädigungsgesetzgebung ist bereit einleitend dargestellt worden.[2)] Darüber hinaus wurde die Einflußnahme auf die Wiedergutmachungsgesetzgebung in einem spezifischeren Sinne als Instrument justiz-orientierter Verbandsstrategie eingesetzt: Einmal wurden Gesetzgebungsprojekte von den Verfolgteninteressen unmittelbar in Gang gebracht, um rückwirkend eine verbandspolitisch unerwünschte Entwicklung der Rechtsprechung zu korrigieren.[3)] Zum anderen zielte die Verbandspolitik der Verfolgten darauf, in der höchst-

1) vgl. die Ausführungen zu Art. III BESchlG im 2. Abschnitt, S. 58ff, insb. S. 62ff; 66ff; 76ff; 80ff; 85ff;
2) vgl. 1. Abschnitt, S. 6ff;
3) vgl. 2. Abschnitt, S. 59ff;

richterlichen Rechtsprechung selbst einen Wandel in wichtigen Grundsatzfragen herbeizuführen.[1)]

a) Die unmittelbare Einwirkung auf den Gesetzgeber

Die Einzelanalysen der Rechtskraftdurchbrechungen des Art. III zeigen, daß sie im wesentlichen auf dem Verbandseinfluß der Verfolgten beruhen. Hier bestanden Unklarheiten in grundsätzlichen Rechtsfragen, die zum Streit um die richtige Interpretation zwischen den Verfolgten und den Entschädigungsorganen führten. Die Verfolgten vertraten bei dieser Auseinandersetzung in allen Fällen eine sie begünstigende extensive Rechtsauffassung. Es gelang ihnen jedoch nicht, die Mehrheit der Entschädigungsorgane oder die höchstrichterliche Rechtsprechung von ihrer Rechtsauffassung zu überzeugen. Die Auffassung der Verfolgten blieb in allen Fällen des Art. III eine rechtlich unbeachtliche Mindermeinung.[2)] Obwohl die Durchsetzung ihrer Interessen auf dem justitiellen Sektor gescheitert war, gelang es ihnen mit Hilfe des Gesetzgebers schließlich doch noch, ihre Rechtsauffassung zu realisieren. In Art. III BEschlG griff der Gesetzgeber selbst rückwirkend in den abgeschlossenen Auslegungsstreit grundsätzlicher Rechtsfragen ein und nahm nachträglich Partei zugunsten der Verfolgten. Mittels Rechtskraftdurchbrechungen korrigierteund kassierte er die gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung und legalisierte gleichzeitig die Mindermeinung der Verfolgten. Deutlicher konnte sich der Einfluß organisierter Interessen auf den Gesetzgeber nicht zeigen, als in dem Faktum, daß es ihnen gelang, ungünstige rechtskräftige Urteile rückwirkend zu beseitigen. Der Nachweis der ursächlichen Einwirkung auf den Gesetzgeber und die Rechtskraft liegt hier in der Identität der im

1) vgl. 3. Abschnitt, S.92ff;
2) vgl. 2. Abschnitt, S.62ff;

Rechtsanwendungsprozeß abgelehnten Rechtsauffassung der Verfolgten mit der nachträglich vom Gesetzgeber angeordneten Transformation dieser Mindermeinung in positives Recht. Die von den Verfolgten repräsentierte Rechtsauffassung wurde in allen Fällen des Art. III zum Gesetz, und die rechtskräftig entschiedene Praxis der herrschenden Meinung wurde rückwirkend wieder beseitigt. Hierin zeigt sich, daß der Verbandseinfluß der Verfolgten neben anderen sachlichen Gründen des Gesetzgebers zumindest als mitursächlich für diese massenhaften Rechtskraftdurchbrechungen im Rahmen des Art. III angesehen werden muß.

b) Die mittelbare Einwirkung auf den Gesetzgeber über die Rechtsprechung

Außer der nachträglichen Korrektur einer unerwünschten Rechtsprechung durch den Gesetzgeber zielte die Verbandspolitik vor allem darauf ab, zunächst in der höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst einen Wandel in wichtigen Grundsatzfragen herbeizuführen, um sodann den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Angleichung der früher ungünstig entschiedenen Fälle an die verbesserte Rechtslage zu veranlassen.[1] Diese "Doppelstrategie" hatte daher in ihrer ersten Phase eine unmittelbare Einflußnahme auf die richterliche Meinungsbildung und erst in der zweiten Phase eine Einwirkung auf den Gesetzgeber zum Ziele. Sie artikulierte sich in Formen der Urteilskritik, die den Gerichten eine restriktive Interpretation des Rechts und der Tatsachenfeststellungen zum Vorwurf machten. Der Schwerpunkt der Einflußnahme auf die Justiz lag im tatsächlichen Bereich.[2] Bei den in Art. IV thematisierten Fällen ging es bekanntlich um die Erforschung großer historischer Zusammenhänge und politischer

1) vgl. SCHWERIN, German Compensation, S. 516, 526; BENTWICH, Ten Years, S. 5 ff; The United Restitution Organisation, S. 3 ff; KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 33 ff;
2) vgl. 2. Abschnitt, S. 62 ff;

Ereignisse und um die Aufklärung von Tatbeständen, die sich in den während des Krieges besetzten Gebieten vor Jahrzehnten abgespielt hatten. Ob es um Fragen der Judenverfolgung im Ausland, um den Zeitraum der rassischen Verfolgung der Zigeuner, der Gleichschaltung der danziger mit den reichsangehörigen Juden, der Kaufkraftparität von Dollar und DM oder schließlich um den Kausalzusammenhang von Verfolgung und Neurosen ging - stets handelte es sich um eine verwirrende Fülle von räumlich und zeitlich weit auseinanderliegenden Vorgängen, deren rechtliche Würdigung eine umfassende Kenntnis politischer, militärischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge voraussetzten.[1] Die Effektivität der Rechtsanwendung war damit abhängig geworden von sozialwissenschaftlichen oder medizinischen Erkenntnissen und Methoden.[2] Hier setzten die Verfolgten mit ihren Bemühungen an, wissenschaftliche Alternativen zu den herrschenden medizinischen, ökonomischen und historischen Meinungen zu entwickeln. Das Ziel dieser Aktivitäten bestand in der Steuerung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch eine schrittweise Veränderung der "Mindermeinung" zur "herrschenden Meinung".[3] Dieser Prozeß führte zu einer Zunahme der Komplexität der Verfahren. Diese wurden zunehmend abhängig von außerjuristischen Prämissen, die ihrerseits wieder in Zweifel gezogen und als wesentliche Vorfragen entschieden werden mußten. Der Streit um eine Tatfrage führte zu Divergenzen über die Richtigkeit sozialwissenschaftlicher oder medizinischer Prämissen, in die sich der Schwerpunkt des Verfahrens verlagerte. Die Gerichte wurden so zum Schiedsrichter über die Geltung der herrschenden Meinung in außerjuristischen Wissenschaftssystemen; sie mußten beispielsweise Beweis erheben und darüber entscheiden, welche Kausaltheorie über Neurosen in der

1) CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198; KEMPNER, RzW 59, 363; KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 33 a;
2) PIEPER, Sachverständigengutachten u. Urteilsfindung, S. 321 ff; MAASS, RzW 67, 592; VENZLAFF, RzW 67, 594 ff; CEBULKA, RzW 67, 595; HAND, RzW 67, 596;
3) SCHNUR, Der Begriff der herrschenden Meinung, S. 43 ff; LUHMANN, Öffentlich-rechtliche Entschädigung, S. 195 ff;

Medizin die herrschende war oder welche wirtschaftswissenschaftliche Methode der Kaufkraftberechnung die größte Überzeugung besaß.[1] Die Entschädigungsverfahren wurden so mit aufwendigen Vorfragen belastet, die in den betreffenden Wissenschaftsdisziplinen selbst noch nicht hinreichend geklärt waren.[2] Die großen Verfolgtenverbände verfügten in diesem Rahmen über Möglichkeiten, traditionelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu thematisieren und durch empirisch abgesicherte Alternativlösungen fragwürdig erscheinen zu lassen. Im Laufe der Jahre wirkte sich die Überlegenheit der Verfolgtenorganisationen gegenüber den Entschädigungsorganen in der Steuerung des Tatsachenstoffes immer stärker aus. Infolge ihrer weltweiten Beziehungen und einer umfangreichen Quellenforschung erlangten sie einen Informationsvorsprung gegenüber dem Tatsachenwissen der Behörden, der ihnen wiederum einen erweiterten methodischen Blickwinkel und damit bessere Lösungen der komplexen Sachzusammenhänge ermöglichte.[3] So konnten sie durch eine umfangreiche Dokumentationsarbeit den Nachweis erbringen, daß die Zigeuner schon wesentlich früher, als die Entschädigungsorgane angenommen hatten, aus rassischen Gründen verfolgt worden waren. Die gegenteilige Rechtspraxis des BGH war dadurch obsolet geworden.[4] Die von den Verfolgten veröffentlichten Daten zur Gleichschaltung der NS-Verfolgung in Danzig und im Deutschen Reich zwang zur rückwirkenden Einbeziehung dieser Gruppe in die Entschädigungsgesetzgebung und zu umfangreichen Rechtskraftdurchbrechungen im Rahmen des Art. III.[5] Zum Nachweis der Veranlassung der Judenverfolgung im Ausland veröffentlichte die URO allein für die Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn sieben Dokumentationsbände mit tausenden von Beweisurkunden, ferner mehrere Bände Beweismaterial für den deutschen

1) vgl. CEBULKA, RzW 67,595; MAASS, RzW 67,592; HENKE, ZZP 81,218; KEWER, RzW 61,197;
2) VENZLAFF, RzW 67,594;
3) CALVELLI-ADORNO, RzW 65,198;
4) vgl. S. 135 ff; S. 150;
5) vgl. S. 69 ff;

Einfluß bei der Judenverfolgung in Italien, Frankreich, Algerien, Tunis, Marokko und Shanghai. Der Beweiswert dieser Dokumentatiosarbeit war so gewichtig, daß ganze Anspruchsgruppen, die jahrelang als unaufgeklärt bestritten wurden, schließlich doch anerkannt werden mußten.[1)] Gleiches gilt in der Kaufkraft- und Neurosenfrage: Hier gelang es den Verfolgten,hervorragende medizinische und wirtschaftswissenschaftliche Experten für ihren Standpunkt zu gewinnen, die die frühere herrschende Meinung allmählich erschütterten.[2)] In der Frage der Bewertung der Kaufkraft von Dollar und DM wurde auf Veranlassung der Verfolgten durch Gutachten, wissenschaftliche Monographien und zahlreiche Aufsätze eine Alternative zur herrschenden Auffassung des Statistischen Bundesamtes entwickelt, die allmählich in die Gerichtspraxis Eingang fand, dort zur "vertretbaren Meinung" wurde und im Laufe einer erbitterten Auseinandersetzung mit der "herrschenden Meinung" zu einer die Verfolgten begünstigenden Kompromißlösung führte, an die dann kraft Gesetzes die rechtskräftige frühere Praxis angeglichen wurde.[3)]
Auch in der Frage des Kausalzusammenhangs zwischen NS-Verfolgung und Neurosen gewannen die Verfolgten hervorragende Vertreter, insbesondere der amerikanischen Psychiatrie, die das deutsche medizinische Dogma von der "grenzenlosen Belastbarkeit der menschlichen Seele und der alleinigen charakterlichen Veranlagung für die Entstehung von Neurosen", falsifizierten. In Deutschland konnten insbesondere die Göttinger und die Heidelberger psychiatrischen Schulen zum Bundesgenossen gemacht werden. Dieser Koalition ausländischer und deutscher Experten gelang es,im Laufe eines erbitterten "Gutachterkriegs" die frühere herrschende Meinung zu erschüttern und einen Wandel in der Neurosenfrage herbeizuführen.[4)]

1) vgl. S. 177 ff; CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198; KOSSOY, Deutsche Wiedergutmachung, S. 33; URO-Dokumente über die Judenverfolgung im Ausland;
2) vgl. S. 92 ff; S. 114 ff;
3) vgl. S. 124, Fußnote 2;
4) vgl. S. 103, Fußnote 2; VENZLAFF, RzW 67, 594 ff; BAYER-HÄFNER-KISKER, Psychiatrie der Verfolgten;

B. Die Wahrung von Rechtsgleichheit und Rechtseinheit

Der Einfluß der Verfolgten war eine Ursache für die Rechtskraftdurchbrechungen. Ein weiterer maßgeblicher Faktor lag in der Gleichheitsdynamik, die sich bei der Anwendung der Entschädigungsgesetze als Maßnahmegesetze entfaltete. Diese Problematik stellte sich insbesondere im Rahmen der Angleichung an die Gesetzesverbesserungen des Art. III. Bei Art. IV hingegen stand der Aspekt der Wahrung der Rechtseinheit im Hinblick auf die bei der Gesetzesdurchführung eingetretenen Rechtszersplitterung im Vordergrund der Ursachen für die massenhaften Wiederaufnahmeverfahren.

1. Die Angleichung der Entschädigungsansprüche an die Gesetzesverbesserungen des BESchlG (Art. III)

In den Fällen des Artikel III war zunächst der politische Wille des Gesetzgebers zur Verbesserung der Rechtspositionen der Verfolgten ein Grund für die Rechtskraftdurchbrechungen. Bei der Realisierung der vorgesehenen Rechtsverbesserungen geriet der Gesetzgeber jedoch in das Spannungsfeld gegensätzlicher Verfassungsprinzipien, die ihn zu einer Güterabwägung zwangen. Ein rückwirkender Eingriff in die Rechtskraft und eine Korrektur der höchstrichterlichen Rechtsprechung konnten zwar nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Denn das Rechtsstaatsprinzip bezweckt nur den Schutz des Vertrauens des Bürgers in solche rechtskräftige Entscheidungen, die zu seinen Gunsten ergangen sind. Der Staat selbst bedarf dagegen nicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes in die Rechtskraft der ihm günstigen Entscheidungen. Die Rechtsänderung zugunsten der Verfolgten mit ex tunc-Wirkung verstießen deshalb nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip. Problematisch erweist sich hier jedoch die Frage der Vereinbarkeit dieser Rechtsänderungen mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz des Art. 20 Abs. 2 GG. In den Fällen des Artikel III BESchlG griff der Gesetzgeber überall rückwirkend in den Auslegungsstreit über grundsätzliche Rechtsfragen ein und nahm Partei zugunsten der Verfolgten. Mittels Rechtskraftdurchbrechungen korrigierte er die gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung und legalisierte gleichzeitig die frühere Mindermeinung[1].

1) vgl. 2. Abschnitt, S. 55 ff;

Hier stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem Gewaltenteilungsprinzip.

Nach Artikel 20 Abs. 2 GG wird die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Dieser Grundsatz ist allerdings nicht streng durchgeführt. Das Grundgesetz enthält zahlreiche Gewaltenverschränkungen und -balancierungen. Dem Verfassungsaufbau der Bundesrepublik entspricht nicht eine absolute Trennung der Gewalten, sondern ihre gegenseitige Kontrolle und Begrenzung [1].

Die Abgrenzung der gesetzgebenden gegenüber der rechtsprechenden Gewalt wird jedoch strenger durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, daß die politische Unabhängigkeit der Rechtsprechung bei der Lösung konkreter Konflikte nicht nachträglich durch Eingriffe der Legislative, die den Einwirkungen politischer Parteien und Interessenverbände zugänglich ist, ausgehöhlt wird [2]. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht stets scharf gegen Übergriffe des Gesetzgebers in die Jurisdiktion Stellung genommen und entsprechende gesetzliche Regelungen für verfassungswidrig erklärt. Insbesondere hinsichtlich eines Eingriffs in die höchstrichterliche Rechtsprechung hat es ausgeführt, " ..... daß der Gesetzgeber ein von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zutreffend angewandtes Gesetz nicht rückwirkend ändern darf, um die Rechtsprechung für die Vergangenheit ins Unrecht zu setzen und zu korrigieren." [3]

In den Fällen des Artikel III wäre die Korrektur der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Gesetzgeber daher wohl als verfassungswidrig anzusehen, wenn ihm nicht ausnahmsweise ein anderer gleichrangiger Verfassungsgrundsatz als Rechtfertigung zur Seite stünde. Steht nämlich die

1) MAUNZ-DÜRIG, Rd.Nr. 78-81 GG-Kom.; LEIBHOLZ-RINCK, Art.20 GG, Anm.16;
2) LUHMANN, Funktion der Rechtsprechung, S.46(49); LEIBHOLZ-RINCK, Art.20 GG, Anm.19;
3) BVerfG 18, 429(439); 30, 367 ff(389);

vom Gesetzgeber angestrebte Regelung im Widerstreit zweier gleichrangiger Verfassungsgrundsätze, so ist es seinem freien Ermessen anheimgestellt, welchem Verfassungsprinzip er den Vorrang einräumt.[1] So hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden, daß der Gesetzgeber verfassungsmäßig handelt, wenn er dem Gleichheitsgrundsatz im Rahmen der Einzelfallgerechtigkeit den Vorrang gegenüber dem Grundsatz der Rechtssicherheit einräumt.[2]

Bestimmend für die Rechtskraftdurchbrechungen des Artikel III BESchlG und die gleichzeitige Korrektur der BGH-Rechtsprechung war aber gerade das Gleichheitsproblem, das sich mit Rücksicht auf den Maßnahmecharakter der Entschädigungsgesetzgebung verschärft stellte.[3] Hätte der Gesetzgeber die Rechtspositionen der Verfolgten mittels Rechtskraftdurchbrechungen nicht rückwirkend verbessert, so hätte er den status quo der Rechtsungleichheit massiv festgesetzt: Waren nämlich bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsschlußgesetzes im Jahre 1965 alle Anträge der Verfolgten im Rahmen des Artikels III rechtskräftig abgelehnt worden, so wurden jetzt infolge der Rechtsverbesserung alle Anträge positiv beschieden. Das Problem der Rechtsungleichheit ergibt sich zwar grundsätzlich bei jeder Änderung des positiven Rechts für die vor und nach der Gesetzesänderung betroffenen Personen. Bei generell-abstrakten Gesetzen mit unbestimmtem Adressatenkreis ist allerdings immer nur eine Minderheit von der früheren ungünstigeren Rechtslage belastet, die Mehrheit dagegen von der Rechtsänderung begünstigt, weil hier der Geltungsbereich für eine Vielzahl zukünftiger Adressaten offen ist.[4]

Die Gleichheitsfrage hat jedoch eine qualitativ andere Dimension, wenn es um die Korrektur von "Maßnahmegesetzen" geht, die aus einem

1) LEIBHOLZ-RINCK, Art. 20 GG, Anm. 23;
2) BVerfG 7, 194(196); 11, 263(265); 19, 150(166);
3) BVerfG 27, 297(306); 18, 288(296); KÜSTER, RzW 65, 337; SCHWARZ, RzW 65, 340; MAETZEL, RzW 67, 582;
4) MAUNZ-DÜRIG, Art. 20 GG, Anm. 94, 95;

konkreten historischen Anlaß ergehen und deren Zweck sich darin erschöpft, einen abgeschlossenen Tatbestand zu regeln.[1] Bei solchen Gesetzen, zu denen auch das Entschädigungsrecht gehört, stellt sich das Gleichheitsproblem in einer besonderen Intensität, weil infolge des konkreten Adressatenkreises jede Rechtsänderung eine fühlbare Ungleichheit bedeutet, die umso einschneidender wirkt, je weiter das Gesetz durchgeführt ist. In den Fällen des Artikel III war die Ungleichheit mit Rücksicht auf die überwiegend abgeschlossene Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung bis zum Jahre 1965 besonders augenfällig. Es wäre willkürlich gewesen, wenn der Gesetzgeber bei einer Verfolgtengruppe, die gleiches Unrecht erlitten hatte, folgende Differenzierung getroffen hätte: Die Mehrheit derjenigen, die bereits vor 1965 den Antrag gestellt hatten, sollte keine Entschädigung erhalten, weil ihre Anträge aufgrund der früheren ungünstigen Rechtslage rechtskräftig abgewiesen worden waren. Eine Minderheit dagegen, deren Entschädigungsanträge erst nach 1965 entscheidungsreif waren, sollte hingegen in den Genuß der Gesetzesverbesserung kommen![2]

Bei dieser Sachlage stellte sich für den Gesetzgeber das Problem der Wahrung der Rechtseinheit als Konkretisierung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 GG. Versteht man nämlich den Gleichheitsgrundsatz als das Gebot des Grundgesetzes "Gleiches gleich" zu behandeln, so ergab sich hier für den Gesetzgeber, sofern er überhaupt eine Gesetzesverbesserung vornehmen wollte, die Pflicht zur Gleichbehandlung aller von der Rechtsänderung Betroffenen.[3] Diese war aber nur durch eine Korrektur der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu erreichen. Dem Verbot der nachträglichen Korrektur der BGH-Rechtsprechung nach Artikel 20

1) vgl. FORSTHOFF, Gedächtnisschrift f. Jellinek, S. 224 ff; MENGER, Veröff. VDStRL 15, 11 ff; MAUNZ-DÜRIG, Art. 20 GG, Anm. 99-108;
2) vgl. BVerfG 27, 297(306); 18, 288(296); KÜSTER, RzW 65, 337; SCHWARZ, RzW 65, 340; MAETZEL, RzW 67, 582 ff;
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 20 GG, Anm. 112; BVerfG 3, 135; 18, 288 ff; 27, 297 ff(306);

Abs. 2 GG stand das ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG entgegen. Angesichts dieses Spannungsverhältnisses widerstreitender Verfassungsgrundsätze hat sich der Gesetzgeber zum Vorrang des Gleichheitsgrundsatzes bekannt.[1] Diese Entscheidung veranlaßte ihn zugleich, die rechtskräftig abgewiesenen Entschädigungsansprüche der Verfolgten rückwirkend an die Gesetzesverbesserungen des BESchlG anzugleichen. Als ein wesenlicher Grund der Rechtskraftdurchbrechungen im Rahmen des Artikel III muß deshalb die Konkretisierung des Gleichheitsgrundsatzes angesehen werden.

II. Die Beseitigung der Rechtszersplitterung im Tatsachenbereich (Art. IV)

Während die Rechtskraftdurchbrechungen nach Artikel III die Angleichung der Entschädigungsansprüche an die zahlreichen Rechtsverbesserungen des BESchlG bezwecken, zielen die in Artikel IV geregelten Wiederaufnahmegründe auf die Beseitigung der Rechtszersplitterung, die bei der Gesetzesabwicklung bis zum Jahre 1965 eingetreten waren.[2]
Die Ursachen dieser Rechtszersplitterung liegen einmal in der schrittweisen Aufklärung des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens aufgrund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die eine laufende Veränderung der Tatsachengrundlagen zur Folge hatten und damit wiederum die Stabilität zahlreicher rechtskräftiger Entscheidungen erschütterten. Zum anderen liegen sie im Verantwortungsbereich der Legislative und der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die es versäumten, die Rechtseinheit durch organisationsrechtliche Strukturen und durch richterliche Kontrolle gegenüber

1) vgl. BVerfG 7,194(196); 11,263(265); 15,313(319); 19,150(166);
2) vgl. 1. Abschnitt, S. 55 ff; 3. Abschnitt, S. 92 ff;

den Tatsacheninstanzen hinreichend zu sichern.

1. Die nachträgliche Veränderung der Tatsachengrundlagen im Entschädigungsverfahren

a) Die schrittweise Aufklärung des Verfolgungssachverhalts

Die Aufklärung der tatsächlichen Verfolgung gehörte zum Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden sowie der Land- und Oberlandesgerichte. Im Unterschied zu den normalen Tatsachenfeststellungen im Amtshaftungsprozeß, der die Aufklärung relativ konkreter und individueller Schadensereignisse verlangt, war im Entschädigungsverfahren ein übermäßig komplexer, zeitlich weit zurückreichender und kollektiver Unrechtstatbestand zu ermitteln.[1] Die NS-Verbrechen bildeten einen zeitlich und räumlich ausgedehnten Handlungskomplex, dessen detaillierte Erforschung mit den Mitteln der ZPO zu lückenhaften und unbefriedigenden Ergebnissen führen mußte. Die Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit taten ein übriges, um das Verfolgungsgeschehen noch undurchschaubarer zu machen. Die Realität der NS-Verfolgung konnte mit zunehmendem Zeitablauf nur noch mit den Methoden der Wissenschaft als "Theorie" rekonstruiert werden.[2]

b) Der Entscheidungszwang der Entschädigungsorgane

Obwohl zahlreiche grundsätzliche Komplexe des Verfolgungsgeschehens im Zeitpunkt der Entscheidung nur unvollkommen aufgeklärt waren, mußten laufend Entscheidungen zum Zwecke der Streitbeendigung getroffen werden, die danach rechtskräftig wurden. Da die Unaufgeklärtheit des Geschehens zulasten der Verfolgten, ihre Aufklärung dagegen zu ihrem Vorteil erfolgte, schalteten

1) SCHWARZ, RzW 67,577; 67,602;
2) CALVELLI-ADORNO, RzW 67,585; HIRSCH, RzW 67,580 ff;

diese sich bald in die Tatsachenfeststellungen ein und übernahmen hier allmählich eine richtungsweisende Position.[1] Der Prozeß der Annäherung an die Realität war von vielen Irrtümern begleitet. Er vollzog sich langsam, punktuell und oft gegen den Widerstand der Entschädigungsbehörden.[2] Oft gelang der Durchbruch der neuen Tatsachenerkenntnisse zuerst bei den Entschädigungsbehörden und den Instanzgerichten; manchmal wurde der BGH zum Initiator und Förderer der neuen Entwicklung.[3] In jedem Falle aber erzeugte die schrittweise Aufklärung des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens eine beträchtliche Rechtszersplitterung und Rechtsungleichheit: Kaum hatten die Entschädigungsorgane in einer komplexen Tatsachenfrage rechtskräftig zu Ungunsten der Verfolgten entschieden, da erkämpften diese bereits an anderen Stellen die gegenteilige Auffassung.[4] Aufgrund neuer Dokumente und wissenschaftlicher Ergebnisse konnte vielfach die Unrichtigkeit der bereits festgestellten Sachverhalte nachgewiesen werden. Die Konsequenz war ein Wandel der früheren Entschädigungspraxis in allen gleich- und ähnlich gelagerten Fallgruppen. Der Entscheidungszwang der Entschädigungsorgane infolge einer nur unzureichend aufgeklärten Tatsachengrundlage sowie die schrittweise, nachträgliche Aufklärung des Verfolgungsgeschehens muß deshalb als eine wesentliche Ursache der Rechtszersplitterung angesehen werden. Die Instabilität der Tatsachengrundlagen gefährdete und erschütterte die Stabilität der rechtskräftigen Entscheidungen und wurde so ein Grund für die Wiederaufnahmeverfahren nach Artikel IV BEschlG.

1) vgl. 3. Abschnitt, S. 92ff (Neurosen); S. 114ff (Kaufkraft); S. 135ff (Zigeuner); S. 156ff (Judenverfolgung im Ausland);
2) vgl. S. 92ff (101); S. 160ff (168);
3) vgl. S. 143ff (Zigeuner); S. 130ff (Kaufkraft);
4) vgl. S. 160ff (Judenverfolgung i. Ausland);

2. Die unzureichende Sicherung der Rechtseinheit

a) Die Verantwortung des Gesetzgebers

(1) Das Zusammenwirken von Rechtsprechung und Verwaltung in der Entschädigungspraxis ermöglichte zwar eine schnelle Abwicklung der massenhaften Entschädigungsanträge und eine gerichtliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit. Gleichzeitig wurde die Effektivität der Gesetzesdurchführung jedoch durch die unterschiedlichen und zum Teil gegensätzlichen Entscheidungsergebnisse der beiden staatlichen Gewalten gelähmt oder wieder aufgehoben.[1] Der Verwaltung und der Rechtsprechung gelang es nicht, die vielen bei der Abwicklung der Entschädigungsgesetze auftauchenden Zweifels- und Streitfragen im tatsächlichen Bereich bundeseinheitlich zu lösen.[2] Zwar war die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die stets zulässige Revision gesichert ( § 219, Abs. 2 BEG). Damit war jedoch nicht die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis garantiert. Es geschah immer wieder, daß eine jahrelang gleichmäßig geübte Verwaltungspraxis unerwartet geändert wurde, weil eine höchstrichterliche Entscheidung diese Praxis mißbilligte.[3] Obwohl die Länder sich zur Wahrung der Rechtseinheit in der Verwaltungsvereinbarung vom 23.6.1959 für die gravierendsten rechtlichen und tatsächlichen Streitfragen bei der Gesetzesabwicklung zu einer einheitlichen Interpretation verpflichtet hatten, sah der BGH dieses Verwaltungsabkommen als unverbindlich für seine Rechtsprechung an, weil es kein geltendes Bundesrecht war.[4] Der BGH hielt häufig an einer Gesetzesinterpretation fest, die einer jahrzehntelangen Praxis der Verwaltung rückwirkend die Rechtsgrundlage entzog und die

1) SCHWARZ, RzW 58,385;
2) SCHWARZ, RzW 59,153; 59,337; 57,129;
3) SCHWARZ, RzW 67,577; 67,387; BGH RzW 65,570;
4) RzW 59,365; 60,355;

Rechtmäßigkeit von Zahlungen im Ausmaß eines Landesbudgets nachträglich infrage stellte.[1)]

Weiterhin wirkte sich das Fehlen einer zentralen, bundeseinheitlichen Kontrolle über die Entschädigungsverwaltung negativ aus. Anders als im Lastenausgleichsrecht, wo der Bund die Gesetze durch eigene, zentrale und hierarchisch gegliederte Bundesbehörden ausführen ließ, wurde die Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung den Ländern als eigenverantwortliche Aufgabe überlassen. Das föderalistische Prinzip wirkte sich im Hinblick auf die Rechtseinheit besonders nachteilig aus, auch wenn die Länder durch Länderkonferenzen der obersten Entschädigungsbehörden die bedeutendsten Mängel der sich ausbreitenden Rechtszersplitterung zu beseitigen versuchten. Dies mißlang häufig, unabhängig von den sachlichen und persönlichen Differenzen, allein schon aus formellen Gründen: Die Länderkonferenz konnte nur einstimmige Beschlüsse fassen. Das Mehrheitsprinzip, das eine flexiblere Handhabung der zehn unterschiedlichen Meinungen ermöglicht hätte, fand keine Anwendung.[2)]

(2.) Neben der fehlenden organisationsrechtlichen Struktur trifft den Gesetzgeber eine nicht unerhebliche Mitverantwortung für die Übertragung mehrdeutiger, wirtschaftlicher Modellvorstellungen ins Entschädigungsrecht.[3)]

Die negativen Auswirkungen solcher Gesetzgebung zeigten sich am eindrucksvollsten an der Rechtszersplitterung in der Frage der Bewertung der Kaufkraft von Dollar und DM.[4)] Hier hatte der Gesetzgeber mit dem Begriff "Kaufkraft" in § 12 Abs. 3 Satz 2 der dritten Durchführungsverordnung - BEG ein wirtschaftswissenschaftliches Modell zur Grundlage der

1) SCHWARZ, RzW 67, 387; 67, 577; BGH RzW 65, 570;
2) KÜSTER, RzW 57, 175; 59, 363; 67, 583;
3) vgl. COING, Wirtschaftswissenschaften u. Rechtswissenschaft, S. 1 ff; RINCK, Wirtschaftswissenschaftliche Begriffe in Rechtsnormen, S. 361; LUKES, Zum Verständnis des Wettbewerbs u. des Marktes in den Denkkategorien des Rechts, S. 199 ff;
4) vgl. 3. Abschnitt, S. 114 ff;

Rechtsanwendung gewählt, das lange Zeit als "unjustitiabel" galt.[1] Eine Vielfalt unterschiedlicher Rechtsauffassungen war die Konsequenz: Einige Entschädigungsorgane folgten den Bewertungsgrundsätzen des Statistischen Bundesamtes, andere denen der Verfolgten. Schließlich wurden die divergierenden Auffassungen zu Kompromißlösungen kombiniert.[2] Welche Lösung die richtige war, konnte mit rechtlichen Erwägungen nicht entschieden werden, da die Wirtschaftswissenschaft und Statistik einheitliche Grundsätze und Methoden über die Kaufkraftrelation mehrerer Währungen nicht herausgearbeitet hatten. Die Entschädigungsorgane waren überfordert, wenn man von ihnen verlangte, Grundsätze der Kaufkraftbewertung ausländischer Währungen unter der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verfolgten zu erarbeiten. Dazu bedurfte es schwieriger Berechnungen, die nur auf der Grundlage eines umfassenden Preismaterials, das ihnen nicht zur Verfügung stand, erfolgen konnte. Auch durch die unerläßliche Sachverständigenbewertung oder durch die Benutzung veröffentlichter einschlägiger Arbeiten konnte keine Einheitlichkeit in der Kaufkraftfrage erzielt werden.[3]

Die Auswirkungen dieser Rechtszersplitterung waren beträchtlich: Insbesondere die Wiedergutmachung der Berufsschäden der NS-Verfolgten in den USA, aber auch in vielen anderen ausländischen Staaten, drohte fehlzuschlagen und löste einen weltweiten Protest der Betroffenen aus. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Ansehen der deutschen Wiedergutmachung empfindlich beeinträchtigt wurde, als sich herausstellte, daß bei der Berechnung der Entschädigung ungleiche Maßstäbe angewendet worden waren.[4]

---

1) SCHWARZ, RzW 59, 489; 60, 147; 67, 602; GROSSMANN, Ehrenschuld, S. 73 ff; BGH RzW 60, 280; 61, 121; 61, 180;
2) vgl. 3. Abschnitt, S. 119 ff; S. 124 ff; S. 134 ff;
3) KEWER, RzW 61, 197; BGH RzW 61, 121 ff;
4) vgl. 3. Abschnitt, S. 116 ff; S. 123 ff; HELD, Kaufkraft, S. 10; Aufbau 1958, Nr. 17;

(3) Auch bei der Würdigung des historischen Verfolgungsgeschehens hätte der Gesetzgeber einheitliche Richtlinien aufstellen müssen, um den Zeitraum der Verfolgung der Danziger, der Veranlassung der Judenverfolgung im Ausland oder den Zeitpunkt der rassischen Verfolgung der Zigeuner festzusetzen.[1] Die Legislative hätte die organisatorischen Voraussetzungen zur Errichtung einer amtlichen Dokumentationszentrale schaffen können, um so die historische Aufklärungsarbeit von Anfang an den Entschädigungsorganen zuzuweisen.[2] Dies hätte einer sinnvollen Amtsermittlung im Sinne der Haager Verträge und überdies dem gesetzlich vorgeschriebenen Inquisitionsprinzip entsprochen.[3] Wenn der Gesetzgeber all dies unterlassen hat, die Aufarbeitung des historischen , medizinischen und statistischen Tatsachenmaterials mithin im wesentlichen den Verfolgten zur Disposition stellte, so liegt darin ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Verantwortung für die im Entschädigungsrecht eingetretene Rechtszersplitterung. Dieser Vorwurf trifft umso schwerer, als es sich bei dem fraglichen Tatsachenkomplex um schwierig aufzuklärende und zeitlich weit zurückliegende Ereignisse handelte.

b) Die Verantwortung des BGH

Auf dem Gebiete der Entschädigung wirkten die Urteile des BGH nicht nur zwischen den Parteien. Sie hatten überdies Leitbildfunktion für alle Entschädigungsbehörden der Länder. Wenn der BGH den Zeitpunkt der rassischen Verfolgung der Zigeuner oder den Zeitraum der Veranlassung der deutschen Regierung für die Judenverfolgung im Ausland festsetzte, wenn er zum Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungstatbestand und Neurosen oder zur Bewertung der Kaufkraft ausländischer Währungen

1) vgl. 3. Abschnitt, S. 135 ff; S. 167 ff; 2. Abschnitt, S. 70 ff;
2) vgl. CALVELLI-ADORNO, RzW 65, 198; KEMPNER, RzW 59, 363;
3) vgl. VAN DAM, Bundesentschädigungsgesetz, S. 162 ff; LÖWER, RzW 65, 150; WOLFSOHN, RzW 65, 152; BLESSIN-GIESSLER, § 176 BEG Anm. 11;

Stellung nahm, dann schufen solche Entscheidungen mittelbare Wirkungen für zehntausende von Entschädigungsverfahren bei der Verwaltung und bei den Gerichten.[1] Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob und wieweit der BGH durch eine unsachgemäße Kontrolle der Tatsacheninstanzen die Rechtszersplitterung mitzuverantworten hat. Insbesondere erscheint es zweifelhaft, ob er im Bereiche des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens die ihm anvertrauten Kontrollmöglichkeiten angemessen und flexibel ausgeschöpft hat. Denn gerade bei der Grenzbestimmung der höchstrichterlichen Kontrolle, nämlich bei der Interpretation dessen, was als "Tat-" oder "Rechtsfrage" anzusehen sei, zeigte der BGH eine auffallende Unsicherheit.[2] Es gelang ihm nicht immer rechtzeitig genug, den hier vorhandenen Wertungsspielraum flexibel genug auszufüllen, um eine einheitliche Entschädigungspraxis der Gerichte und der Behörden zu sichern.[3]

(1) Einerseits hielt er, beispielsweise bei der Bestimmung des Zeitraums der Zigeunerverfolgung, starr an der Auffassung fest, daß die hier relevanten Verfolgungsereignisse keine "Tat-" sondern ausschließlich "Rechtsfragen" seien und lehnte es lange Zeit ab, das Zeitgeschehen im Sinne der Tatsacheninstanzen zu würdigen.[4] Als er schließlich den Zeitraum der Zigeunerverfolgung als Tatfrage anerkannte, führte dieser Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu einer erheblichen Rechtsungleichheit. Die Zigeuner mußten nun erheblich früher als bisher in ständiger Rechtsprechung angenommen worden war, als rassisch Verfolgte anerkannt werden. Der BGH hatte versucht, die Tatfrage zu "verrechtlichen", indem er sich auf begrenztes öffentlich-rechtliches Material, vorwiegend auf NS-Erlasse und Verwaltungsakte stützte und hieraus Schlüsse auf den

1) SCHÜLER, RzW 67, 586 ff;
2) vgl. (Kaufkraft) BGH RzW 58, 369; 59, 179; 60, 280; 60, 391; 60, 463; 60, 473; 61, 121; 61, 180; (Zigeuner) BGH RzW 56, 113; 62, 396; 64, 209; CALVELLI-ADORNO, RzW 61, 533; 64, 364;
3) vgl. KUCHINKE, Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung, S. 107 ff; 126 ff; 132 ff; SCHWINGE, Grundlagen des Revisionsrechts, S. 33 ff; ENGISCH, Logische Studien z. Gesetzesanwendung, S. 83 ff; HENKE, Die Tatfrage, S. 307 ff; ZZP 81, 176 ff; SCHEUERLE, AcP 157, 1 ff;
4) vgl. 3. Abschnitt, S. 135 ff; 154 ff; STANICKI, RzW 68, 529 ff;

Verfolgungszeitraum der Zigeuner ableitete. Den Verfolgten gelang es zwar, eine zunehmende Anzahl von Oberlandesgerichten gegen den BGH zu mobilisieren, indem sie detailliertes Tatsachenmaterial in die Verfahren einführten.[1] Die jahrelange höchstrichterliche Rechtsprechung bestimmte gleichwohl die Entscheidungspraxis der Gerichte und der Entschädigungsverwaltung. Diese ständige Rechtsprechung des BGH erwies sich am Ende als eine Reihe von Fehlurteilen, die die Mehrzahl der Zigeuner von jeder Entschädigung ausschlossen. Als diese Judikatur dann infolge der eindeutigen Tatsachenkonstellation obsolet geworden war und der BGH unter dem Druck der Oberlandesgerichte seine Rechtsprechung aufgab, war die Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung weitgehend abgeschlossen. Ohne Beseitigung der fehlerhaften rechtskräftigen Entscheidungen durch den Gesetzgeber wäre der Wandel der BGH-Rechtsprechung nur noch einer Minderheit von Zigeunern zugute gekommen.[2]

(2) Andererseits übte der BGH bei der Kontrolle grundsätzlicher Tatfragen eine auffallende Zurückhaltung und Selbstbeschränkung aus. So betonte er beispielsweise in der Frage der Kaufkraft oder bei der Bestimmung des Zeitpunktes der deutschen Veranlassung der Judenverfolgung im Ausland immer wieder seine Unzuständigkeit, weil es sich hier um "Tatfragen" handele.[3] Wenn sich dann infolge dieser Einstellung die Rechtszersplitterung bei den Instanzgerichten ausbreitete, mußte der BGH mehr oder weniger konkret doch zu dem tatsächlichen Verfolgungsgeschehen Stellung nehmen und sich über seine eigenen Verfahrensgrundsätze hinwegsetzen. Jetzt entwickelte er häufig sogar eine ausgesprochene "Richtlinienfunktion". So konstruierte er maßgebliche und vereinheitlichende Grundsätze zur

1) OLG Köln, RzW 59, Beih. S. 11; OLG Frankfurt, RzW 61, 529; OLG Hbg., RzW 59, 121; OLG Oldenburg, RzW 57, 357;
2) vgl. STANICKI, RzW 68, 529 ff; BT-Drucks. 1965, IV, 3423, S. 20;
3) vgl. 3. Abschnitt, S. 114 ff, S. 130, (Kaufkraft); S. 152 ff, 167 ff (Judenverf. i. Ausland);

Bewertung der Kaufkraft, zur Beurteilung der deutschen Veranlassung der Judenverfolgung im Ausland und zum Kausalzusammenhang von NS-Verfolgung und Neurosen.[1)]

(3) Insgesamt läßt sich feststellen, daß der BGH seine Funktion als "Wahrer der Rechtseinheit" häufig zu spät erkannt hat und sich in der Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen eine zu große Selbstbeschränkung auferlegt hat.[2)]
Der BGH hatte nämlich durchaus die Möglichkeit, die Tatsachenzersplitterung zu beseitigen. Die Methode dazu, die er in anderen Bereichen des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens angewandt hat, beruht auf der Unterscheidung der Feststellung des Verfolgungssachverhalts als Aufgabe des Tatrichters und deren Würdigung als einer Rechtsfrage, die in den Aufgabenkreis des Revisionsgerichts fällt.[3)] Diese Unterscheidung war gerade in den hier interessierenden Fällen sinnvoll, denn die Aufklärung des Verfolgungsgeschehens war häufig nur noch im Wege eines wissenschaftlichen Rekonstruktionsprozesses möglich. Die Schlußfolgerungen, die aus bestimmten Erkenntnissen und Erfahrungssätzen von Sachverständigen als Tatsachenfeststellung über die Bewertung der Kaufkraft, den Kausalzusammenhang von Verfolgung und Neurosen usw. gezogen wurden, hatten generellen Charakter und waren als wissenschaftliche Erfahrungssätze ebenso wie Rechtsnormen durchweg einer rechtlichen Würdigung zugänglich.[4)] Dies galt nicht nur im Hinblick auf ihre logische Stimmigkeit, sondern auch bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem Sinn und Zweck des Entschädigungsrechts. Gerade gemessen an diesen entschädigungsrechtlichen Zielvorstellungen wiesen die Sachverhaltskonstruktionen der Tatsacheninstanzen entscheidende Fehler auf, weil sie unverarbeitet die tradierten medizinischen, historischen und statistischen Wissenschaftsmodelle übernahmen.

1) vgl. 3. Abschnitt, S. 109 ff; S. 130 ff;
2) SCHWARZ, RzW 59, 489; 60, 147; 59, 153; 59, 337; 67, 387; KÜSTER, RzW 57, 175; 59, 363; 67, 583;
3) BGH RzW 66, 214; SCHULER, RzW 66, 393; 67, 586;
4) vgl. ROSENBERG, Lehrbuch d. deutsch. Zivilprozesses, §140 III 1a; HENKE, ZZP 81, 217 ff(223); RG 99, 71; 105, 417 ff; BGH 12, 25;

Ergebnis:

Die Rechtskraftdurchbrechungen im Bundesentschädigungsschlußgesetz stehen außerhalb der Interessenabwägung der Wiederaufnahmegründe der Zivilprozeßordnung.

Dem Rechtskraftdurchbrechungs-Prinzip der ZPO liegt der Gedanke der schweren, seltenen und offenkundigen Fehlerquelle zugrunde, die auf subjektive Gründe bei den Prozeßbeteiligten im konkreten Verfahren bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung zurückgehen. Die Wiederaufnahmegründe der ZPO lassen sich daher als "ursprüngliche Prozeßzweckverfehlungen" charakterisieren, d.h. als Durchbrechungen der Rechtskraft, die zum Zwecke der Angleichung einer Entscheidung an die im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung unverändert weitergeltenden Rechtsnormen erfolgen.

Im Gegensatz dazu erfolgten die Rechtskraftdurchbrechungen im Wiedergutmachungsrecht zum Zwecke der Angleichung der rechtskräftigen Entscheidung an die im Zeitpunkt der Wiederaufnahme veränderte Rechtslage. Hier hat das Verfahren aus der Sicht des Gesetzgebers nachträglich seinen Zweck verfehlt. Der Gesetzgeber hat nach dem Entscheidungszeitpunkt seinen Beurteilungsmaßstab geändert und will den veränderten Maßstab nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit angewandt wissen. Die Wiederaufnahme erfolgt hier zum Zwecke der Angleichung an den verbesserten Prozeßzweck.

Die Gründe der Rechtskraftdurchbrechungen in den Angleichungstatbeständen der Art. III und IV BESchlG lassen sich infolge der Komplexität der dargestellten Problematik nicht mono-kausal erklären. Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung müssen vielmehr zwei wesentliche Faktoren als Gründe angesehen werden:

(1) Ein entscheidender Grund ist der erfolgreiche Interessenkampf der NS-Verfolgten um die Aufklärung der tatsächlichen Verfolgungstatsachen und um die rückwirkende Verbesserung des Entschädigungsanspruches.

(2) Ein weiterer wesentlicher Grund liegt in dem Bestreben des Gesetzgebers, die in der Entschädigungspraxis eingetretene Rechtszersplitterung im Bereiche der Art. III und IV BESchlG zu bereinigen und damit rückwirkend in den gravierendsten Fällen die Rechtseinheit wiederherzustellen.

LITERATURVERZEICHNIS


| | |
|---|---|
| ADAM, Uwe | Judenpolitik im Dritten Reich, Tübinger Schriften zur Sozial- und Zeitgeschichte, Düsseldorf 1972 |
| ADENAUER, Konrad | Erinnerungen, Bd. I 1945 - 1953, Stuttgart 1965 |
| ADLER, Alfred | Über den nervösen Charakter, 2. Aufl., München 1924 |
| AMERICAN FEDERATION OF JEWS FROM CENTRAL EUROPE | Twenty Years, New York 1961 |
| AMERICAN JEWISH COMMITTEE | Statements 1943, New York 1965 |
| D'ANNA, Coppela | Die Normalwechselkurse und die Theorie der Kaufkraftparität, in: Weltwirtschaftl. Archiv, 56. Bd. S. 77 ff |
| ARENDT, Hannah | Eichmann in Jerusalem Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1964 |
| ARENDTS, Carl | Neurosenfrage und Rechtsprechung, in: "Arbeit und Gesundheit" H.39, Leipzig 1941 |
| ARENS, Peter | Das Problem des Musterprozesses, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, S. 344 ff, Bd. 4, Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, Opladen 1976 |
| BACH, Gregor | Der Umfang der Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG, in: RzW 1967, 439 ff |

| | |
|---|---|
| BAENS, Werner | Wiedergutmachung, in: "Justiz und Presse", Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, Hamburg 1948 |
| BAEYER v., Walter | Der Begriff der Begegnung in der Psychiatrie, in: Nervenarzt 26, 369 (1955) |
| ders. | Die Freiheitsfrage in der forensischen Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsneurosen, in: Nervenarzt 28, 337 (1957) |
| ders. | Erlebnisreaktive Störungen und ihre Bedeutung für die Begutachtung, in: Dtsch.med.Wschr. 83,2317 (1958) |
| ders. | Neurose, Psychotherapie und Gesetzgebung, in: Hbch. Neurosenlehre u. Psychother. Bd. 1, München-Berlin 1959 |
| ders. | Diskussionsbeitrag zur Frage der Beurteilung der Schuldfähigkeit psychopathisch-neurotischer Rechtsbrecher, in: Nervenarzt 32, 225 (1961) |
| ders. | Erlebnisbedingte Verfolgungsschäden, in: Nervenarzt 32, 534 (1961) |
| ders. | Die Betätigung der NS-Ideologie in der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Euthanasie, in: Universitätstage 1966, Nationalsozialismus und die deutsche Universität, Berlin 1966 |
| BAEYER v.,Walter HÄFNER, Heinz | Zur Frage des "symptomfreien Intervalls" bei erlebnisreaktiven Störungen Verfolgter, in: Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel-New York 1963 |

| | |
|---|---|
| BAEYER v.,Walter<br>KISKER, Karl | Abbiegung der Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen durch nationalsozialistische Verfolgung, in: Verfolgung und Angst, Stuttgart 1960 |
| BAEYER v.,Walter<br>HÄFNER, Heinz<br>KISKER, Karl | Wissenschaftliche Erkenntnisse oder menschliche Wertung der erlebnisreaktiven Schäden Verfolgter, in: Nervenarzt 34, 120 (1963) |
| dies. | Psychiatrie der Verfolgten, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1964 |
| BALLWEG, Ottmar | Rechtswissenschaft und Jurisprudenz, Basel 1970 |
| BARING, Martin | "Mach's gut!", in: RzW 1967, 580 (Jubiläums-Sonderheft) |
| BASTIAANS, Josef | Psychosomatische gevolgen van onderdrukking en verzet, Amsterdam 1957 |
| BAUMBACH, Adolf<br>LAUTERBACH, Wolfgang<br>ALBERS, Jan<br>HARTMANN, Peter | Zivilprozeßordnung, 36. Auflage, München 1978 |
| BECKER, Ingeborg<br>HUBER, Harold<br>KUSTER, Otto | Bundesentschädigungsgesetz - Kommentar Berlin-Frankfurt 1955 |
| BENSHEIM, Herbert | Die KZ-Neurose rassisch Verfolgter Ein Beitrag zur Psychopathologie der Neurosen, in: Nervenarzt 31, 462(1960) |
| BENTWICH, Norman | Ten Years of the United Restitution Organisation, 1948-1958, London 1959 |
| ders. | Nazi Spoliation and German Restitution S. 204 ff, in: Leo Baeck Institute Yearbook 1968, London 1968 |
| ders. | The United Restitution Organisation 1948-1968, London 1969 |

| | |
|---|---|
| BENZ, Manfred | Neurose und Selbstmord in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesgerichtshofs, in: NJW 1967, 654 |
| BERGENROTH, Alfred | Zur Frage der Verfolgung in Danzig, in: RzW 1958, 6 ff |
| BEYER, Wilhelm | "Ist die Vorschrift des § 6 Abs. 3 BEG verfassungswidrig?", in: Frenkels Handbuch der Entschädigung Bl.142-147, Frankfurt 1955/59 |
| ders. | Buchbesprechung: Deutsche Veranlassung im Sinne des § 43 BEG von Th. Oppermann, in: RzW 1961, 356 |
| BEYME, Klaus von | Interessengruppen in der Demokratie, München 1969 |
| BIAL, Louis | Vergeltung und Wiedergutmachung in Deutschland, La Habana 1945 |
| ders. | Anm. zu OLG Celle, in: RzW 1958, 197 |
| BLANKE, Werner | Über die Theorie und Methode der Berechnung von Kaufkraftparitäten, Bremen 1955 |
| BLAU, Bruno | Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, 2. Auflage, 1954, Düsseldorf 1954 |
| BLESSIN, Georg | Wiedergutmachung, Bad Godesberg 1960 |
| ders. | Wiedergutmachung und Allg. Kriegsfolgengesetz, in: RzW 1958, 81 ff |
| BLESSIN, Georg<br>EHRIG, Hans<br>WILDEN, Hans | Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München-Berlin 1960 |

| | |
|---|---|
| BLESSIN, Georg<br>GIESSLER, Erich | Bundesentschädigungsschlußgesetz, Kommentar, München-Berlin 1967 |
| dies. | Bundesentschädigungsschlußgesetz, Nachtrag, Kommentar, München 1969 |
| BLESSIN, Georg<br>WILDEN, Hans | Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München-Berlin 1957 |
| BLOMEYER, Arwed | Zivilprozeßrecht, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963 |
| BODECHTEL, Gustav<br>DUBITSCHER, Franz<br>HIRT, Karl<br>PANSE, Walter<br>STÖRRING, Max | Die "Neurose", ihre versorgungs- und sozialmedizinische Beurteilung, in: Schriftenreihe des Bundesversorgungsblattes Heft 1, Bonn 1960 |
| BÖCKENFÖRDE, Christoph | Die sogenannte Nichtigkeit verfassungswidriger Gesetze, Berlin 1966 |
| BÖHM, Franz | Die politische und soziale Bedeutung der Wiedergutmachung, in: Reden und Schriften, S. 193 ff, Karlsruhe 1960 |
| ders. | Die Luxemburger Wiedergutmachungsverträge und der arabische Einspruch gegen den Israel-Vertrag, in: Reden und Schriften , S. 216 ff, Karlsruhe 1960 |
| BÖTTICHER, Eduard | Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, Berlin 1930 |
| BONHOEFFER, Karl | Wie weit kommen psychogene Krankheitsbilder vor, in:Allg.Zeitschr.f. Psychiatrie 1911,371 |
| ders. | Zur Frage der Schreckpsychosen, in: Monatsschrift f.Psychiatrie und Neurologie 1919,143 |

| | |
|---|---|
| BONHOEFFER, Karl | Über die Bedeutung der Kriegserfahrungen für die allgemeine Psychopathologie und Ätiologie der Geisteskrankheiten, in: Handbuch der Ärztlichen Erfahrungen im Weltkrieg 1914/1918, Bd. IV, Geistes- und Nervenkrankheiten, Leipzig 1922 |
| ders. | Geistes- und Nervenkrankheiten, in: Hdbch. d.ärztl.Erfahrungen im Weltkriege 1914/18, Leipzig 1922 |
| ders. | Beurteilung, Begutachtung und Rechtsprechung bei den sog. Unfallneurosen, in: Deutsche Medizinische Wochenzeitschrift 1926,179 |
| ders. | Vergleichende psychopathologische Erfahrungen aus den beiden Weltkriegen, in: Nervenarzt 18, 1 (1947) |
| BONHOEFFER, Karl<br>HIS, Wilhelm | Beurteilung, Begutachtung und Rechtsprechung bei der sog. Unfallneurose, Leipzig 1926 |
| BRACHER, Karl | Die deutsche Diktatur, 2. Aufl., Köln 1969 |
| BRANDT, Willy | Deutschland, Israel und die Juden, Rede am 19. März 1961, New York - Berlin 1961 |
| BRESLAUER, Franz<br>GOLDSCHMIDT, Siegfried | Die Arbeit des Council of Jews from Germany auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, London 1966 |
| BROSZAT, Martin | Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Die Judenverfolgung in Rumänien; München 1958 S.1o2ff; |
| BRUN, Rudolf | Die Unfallneurose, in: Schweiz.Z. Unfallmed. u. Berufskrh.,H.20/12, 280-305 (1930) |
| ders. | Allgemeine Neurosenlehre, 3.Aufl., Basel 1954 |

| | |
|---|---|
| BRUNN, Walter | Die entschädigungsrechtliche Problematik psychischer Störungen, zum Urteil des BGH vom 18.5.1960, in: RzW 1960, 481 |
| ders. | Die rechtlichen, nichtmedizinischen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens, in: RzW 1963, 337 ff |
| ders. | Das Ost-West-Verhältnis in der Wiedergutmachung nach dem BEG-SchlußG, in: Recht in Ost und West, 1966 S.45ff |
| ders. | Die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG, in: RzW 1966, 99 ff |
| ders. | Anmerkung zu OLG München vom 30.9.1966, in: RzW 1967, 139 |
| ders. | Anmerkung zu OLG Zweibrücken vom 31.5.1967 - 4 U (WG)19/67, in: RzW 1967, 402 |
| ders. | Urteilsanmerkung zur Entscheidung des OLG Koblenz v. 24.4.1968, in: RzW 1968, 430 |
| ders. | Reflexionen und Spekulation bei der medizinischen Angleichung, in: RzW 1970, 148 ff |
| BRUNN, Walter<br>HEBENSTREIT, Richard | Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin 1965 |
| dies. | Schlußnachtrag, Kommentar zum BEG, 1966-1969, Berlin 1970 |
| BRUNS, Rudolf | Zur Systematik der gesetzlichen Beweisarten im Zivilprozeß, in: JZ 1957, 489 |
| ders. | Zum Problemkreis des Wiederaufnahmerechts, in: FamRZ 1957, 202 |

| | |
|---|---|
| BUCHHEIM, Hans | Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940, in: Frenkels, Entschädigungsrecht, Bd. 1, Abhandlg. XIII, Blatt 136-141 |
| BURCKHARDT, Jakob | Meine Danziger Mission, Frankfurt 1962 |
| CALVELLI-ADORNO, Franz | Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in: RzW 1961, 529 |
| ders. | Illegalität und menschenunwürdige Bedingungen, in: RzW 1964, 49 ff |
| ders. | Urteilsanmerkung zu BGH RzW 1956, 113 Nr. 27, in: RzW 1964, 368 |
| ders. | Die Dokumentationsarbeit der URO, in: RzW 1965, 198 |
| ders. | Notgedrungen unzulänglich, in: RzW 1967, 585 (Jubiläums-Sonderheft) |
| CASSEL, Georg | Das Geldwesen nach 1914, Leipzig 1925 |
| CEBULKA, Heinrich | Kaufkraft ausländischer Währungen, insb. des argentinischen Peso, in: RzW 1958, 290 |
| ders. | Wird die Angleichung auf medizinischem Gebiete ihre Bestimmung erfüllen? in: RzW 1967, 595 ff |
| CLAUDER, Gerhard | Beweisnotstand, Gewissensnotstand, Entschädigungsnotstand, in: RzW 1967, 590 (Jubiläumsheft) |
| COHN, Ernst | Überholende Kausalität im Entschädigungsrecht, in: RzW 1959, 195 ff |
| ders. | Anmerkung zu BGH v. 13.1.1960 - IV ZB 384/59, in: RzW 1960, 267 |
| COING, Helmut | Wirtschaftswissenschaften u. Rechtswissenschaften, S. 1 ff, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964 |

| | |
|---|---|
| COMITE ALEMAN ANTI-FASCISTA | The Next Germany, New York 1944 |
| CONFERENCE ON JEWISH MATERIAL CLAIMS AGAINST GERMANY | Annual Report 1941 - 1964, New York 1964 |
| dies. | Five Years later, New York 1965 |
| CZAPSKI, Georg | Anmerkung zu BGH v. 9.1.1957 - IV ZR 229/56, in: RzW 1957, 237 ff |
| ders. | Anmerkung zu LG Düsseldorf v. 17.7.1958 - 20 O (Entsch.)48/58, in: RzW 1959, 163 |
| VAN DAM, Hendrik | Das Bundesentschädigungsgesetz, Düsseldorf 1953 |
| VAN DAM, Hendrik<br>HIRSCH, Martin<br>LOEWENBERG, Franz | Wiedergutmachungsgesetze und Durchführungsverordnungen, Berlin-Frankfurt 1966 |
| VAN DAM, Hendrik<br>LOOS, Karl | Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin-Frankfurt 1967 |
| DANSAUER, Friedrich | Unfallneurose und Reichsgericht II, in: DR 1939, 613 |
| DIAMAND, Walter | Zur Frage der Auswanderung in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG, in: RzW 1958, 341 ff |
| DIREKTORIUM DES LÄNDERRATS DER AMERIKANISCHEN BESATZUNGSZONE | Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, Stuttgart-Köln 1951 |
| DÖRING, Georg | Motive der Zigeunerdeportation vom Mai 1940, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1959, Heft 4 |

| | |
|---|---|
| DOERNER, Helmut | Über Verfolgungsmaßnahmen gegen Angehörige der jüdischen Rasse in Jugoslawien, Bulgarien, Ungarn u. Rumänien während des 2. Weltkrieges und zur Veranlassung bzw. Billigung durch deutsche Dienststellen, Gutachten, Hamburg 1958 |
| DÖRNER, Klaus | Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: Diagnosen der Psychiatrie, Frankfurt 1975 |
| DORN, Felix | Problemas de postguerra en el Transcurso de los Tiempos, Habana 1944 |
| DORNDORF, Eberhard | Rechtsbeständigkeit von Entscheidungen und Wiederaufnahme des Verfahrens in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bielefeld 1969 |
| ders. | Prozeßrecht, in: Handlexikon zur Rechtswissenschaft, S. 301, München 1972 |
| DRAHT, Martin | Die Delegation politischer Aufgaben an die Rechtsprechung, in: Lokkumer Protokolle 1966, S. 54 ff |
| DREXEL, Josef | Der Fall Niekisch, Eine Dokumentation, Stuttgart 1964 |
| EDINGER, Lewis | German Exile Politics, The Socialdemocratic Executive Committee in the Nazi-Era, Berkeley 1956 |
| EHRENFORTH, Werner | Kommentar zum Bundesvertriebenen-Gesetz (BVFG), Berlin-Frankfurt 1959 |
| EHRHARDT, Helmuth | Euthanasie und Vernichtung "lebensunwerten" Lebens, Stuttgart 1965 |

| | |
|---|---|
| EHRLICH, Stanislaw | Die Macht der Minderheit, Wien 1962 |
| ders. | Internationale Einflußgruppen, in: Festschrift für Gerhard Leibholz, Die moderne Demokratie und ihr Recht, Bd. 1, S. 81 - 100, Tübingen 1966 |
| EHRLICH, Ludwig | Die gegenwärtige Situation des jüdischen Volkes, S. 51 ff, in: Jüdischer Geist in Geschichte und Gegenwart, Mainz 1968 |
| EITINGER, Lewis | The incidence of mental disease among refugees in Norway, in: Journal of Mental Science 105, 326 ff (1959) |
| ders. | Pathology of the concentration camps syndrome, Preliminary report, in: Archiv für Psychiatrie 5, 371 ff (1961) |
| ders. | Concentration camp survivors in the postwar world, in: Amer. J. Orthopsychiat. 32, 367 (1962) |
| ELLWEIN, Thomas | Die großen Interessenverbände und ihr Einfluß, in: Politik und Zeitgeschichte - Beilage zur Wochenzeitschrift Das Parlament, Bl. 8/73, v. 1.12.1973, S. 22 - 38 (29 ff) |
| ENGEL, Walter | Reflections on the psychiatric consequences of persecution, in: American Journal of Psychotherapy |
| ENGISCH, Karl | Logische Studien zur Gesetzesanwendung, S. 83 ff, 3. Aufl., Heidelberg 1963 |
| ENKE, Heinrich | Unfallneurose und Konstitution, in: Allg. ärztl. Z. Psychother. 2, 346 (1929) |
| ENNECCERUS, Ludwig<br>LEHMANN, Heinrich | Recht der Schuldverhältnisse, Tübingen 1958 |

| | |
|---|---|
| ERLANGER, Helmut | Zur Frage der Kaufkraft, in: RzW 1958, 288 |
| ders. | Zur Kaufkraftfrage, in RzW 1960, 352 |
| ESCHENBURG, Theodor | Herrschaft der Verbände, Stuttgart 1963 |
| ESSER, Hermann | Die jüdische Weltpest, München 1939 |
| ESSER, Josef | Möglichkeiten und Grenzen des dogmatischen Denkens im modernen Zivilrecht, in: AcP 172, 97 ff (1972) |
| ders. | Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung - Rationalisierungsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, Frankfurt 1972 |
| ders. | Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 3. Auflage, Tübingen 1974 |
| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (EGKS) | Die Verbrauchergeldparitäten in den Ländern der Gemeinschaft, Sonderheft, Luxemburg 1955 |
| EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAT (OEEC) | An International Comparision of National Products and the Purchasing Power of Currencies, Paris 1958 |
| ders. | Comperative National Products and Price levels, Paris 1958 |
| FABER, Heiko | Die Verbandsklage im Verwaltungsprozeß, Baden-Baden 1972 |
| FARNBOROUGH, Max | BEG-Schlußgesetz mit Leitfaden, Düsseldorf 1965 |

| | |
|---|---|
| FECHNER, Erich | Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. I, S. 100, Bielefeld 1970 |
| FERENCZI, Sandor | Hysterie und Pathoneurosen, Wien 1919 |
| ders. | Die Psychoanalyse der Kriegsneurosen, Wien 1920 |
| FORSTHOFF, Ernst | Über Maßnahmegesetze, in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, München 1955 |
| FORSTMANN, Adolf | Geld und Kredit I, Göttingen 1952 |
| FRENKEL, Georg | Handbuch der Wiedergutmachung, Frankfurt 1959 |
| ders. | Das Ende des Entschädigungszeitraums beim Schaden im beruflichen Fortkommen, in: RzW 1960, 435 |
| FREUD, Sigmund | Die Psychoanalyse der Kriegsneurosen, Leipzig-Wien 1919 |
| ders. | Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse, in: Ges.Werke Bd. XI,3.Aufl., Frankfurt 1961 |
| FROMM, Horst | Eine Kausalitätsbetrachtung zu den verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden, in: RzW 1965, 53 |
| ders. | Die Angleichung des Anspruchs wegen Gesundheitsschäden aus mediz.Gründen nach Art.IV Nr. 1 Abs.1a BESchlG, in: RzW 1967, 289 ff |
| FÜRST, Karl<br>DENEFFE, Hans | Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, in: Wirtschaft und Statistik 1954/11 ff; |

| | |
|---|---|
| FÜRSTENAU, Justus | Entnazifizierung, Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied-Berlin 1969 |
| GAUL, Hans | Die Grundlagen des Restitutionsrechts und die Ausdehnung der Restitutionsgründe, Bielefeld 1956 |
| ders. | Materielle Rechtskraft, Vollstreckungsabwehr und zivilrechtliche Ausgleichsansprüche, in: JuS 1962, 4 ff; |
| GAUPP, Robert | Die Granatkontusion, Bruns Beitr. klin.Chir. 96,H. 3, 277-294(1915) |
| ders. | Hysterie und Kriegsdienst, in: Münch. med.Wschr. 62, 361-363 (1915) |
| GERMANN, Oskar | Präjudizien als Rechtsquelle, Uppsala 1960 |
| GIESSLER, Erich | Zur neuerlichen Zusammenfassung der Ausbildungsabschnitte im Rahmen der §§ 115, 116 BEG, in:RzW 1969, 52 ff |
| GILLES, Peter | Rechtsmittel im Zivilprozeß, Frankfurt 1972 |
| GLEITZE, Bruno | Methodik des internationalen Kaufkraftvergleichs, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 1953,S.161 ff |
| GOETZ, Friedrich | Diskrepanzen zwischen Medizin und Recht, in: RzW 1963, 203 ff |
| GOLDMANN, Naham | Staatsmann ohne Staat, Köln-Berlin 1970 |
| GOLDSCHMIDT, Siegfried | Legal Claims Against Germany - Compensation für Losses resulting from anti-racial measures, New York 1945 |

| | |
|---|---|
| GRAW, Richard | Die Verantwortlichkeit für die Judenverfolgung im Ausland während der nationals.Herrschaft, in: RzW 1959,153 |
| GROSSMANN, Kurt | Die Ehrenschuld - Kurzgeschichte der Wiedergutmachung , Frankfurt-Berlin 1967 |
| ders. | Emigration - Geschichte der Hitler-Flüchtlinge 1933 - 1945, Frankfurt 1969 |
| GÜNTHER, Karl | Zur Berechnungsmethode und Aussagebedeutung der internation.Kaufkraftvergleiche des Statistischen Bundesamtes, in: STBA-Ergänzungsheft 3 zu Reihe 9/1958; Reihe M 10/1967;Reihe M 10/1971 |
| HABSCHEID, Walter | Unterhaltsurteil, Änderung der Gesetzgebung und Wandel der Rechtsprechung, in: FamRZ 1954, 34 ff |
| ders. | Urteilswirkungen und Gesetzesänderungen, in: ZZP 78, 401 (1965) |
| HACHENBURG, Max | Rückerstattung und Wiedergutmachung, in: Festschrift für Radbruch, S.37 ff Heidelberg 1948 |
| HAND, Georg | Zur Definition der anlagebedingten Leiden im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG, in: RzW 1961, 1o3 |
| ders. | Zu den Begriffen: "Anlage, wesentliche Mitverursachung,Manifestation und Krankheit", in:RzW 1963, 154 |
| ders. | Wo uns Ärzte der Schuh noch immer drückt, in: RzW 1967, 596 ff |
| HARTMANN, Bernhard | Zur Kaufkraftparität DM : US-Dollar, in: RzW 1959, 534 |
| ders. | Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM-West, Wiesbaden 1959 |

| | |
|---|---|
| HAUG, Wolfram | Die Problematik des Musterprozesses, unter Einbeziehung von Ergebnissen der Tatsachenforschung, S. 5 ff, Diss., Freiburg 1973 |
| HEBENSTREIT, Richard | Tötung und Tod am Verfolgungsleiden, in: RzW 1960, 433 |
| ders. | Die entschädigungsrechtliche Bewertung anlagebedingter Leiden, in: RzW 1961, 101 |
| ders. | Medizinisches und juristisches Kausaldenken, in: RzW 1962, 152 |
| ders. | Anmerkung zu BGH v. 24.11.1961 - IV ZR 135/61, in: RzW 1962, 224 |
| ders. | Rechtsprobleme der Rentenneurose, in: RzW 1963, 529 |
| ders. | Anmerkung zu BGH v. 20.12.1963 - IV ZR 117/63, in: RzW 1964, 212 |
| HECKER, Hellmuth | Judenverfolgung im Ausland, Praktische Fragen des Entschädigungsrechts, Gutachten der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Hamburg 1958 |
| HELD, Robert | Zur Frage der Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrecht, Im Auftrag der Conference on Jewish Material Claims against Germany, New York-Frankfurt 1957 |
| ders. | Kaufkraftprobleme vor den deutschen Gerichten, in: Aufbau Nr. 17 (1958) |
| ders. | Ausreichende Lebensgrundlage und Kaufkraft, in: RzW 1958, 241 ff |
| ders. | Die "ausreichende Lebensgrundlage" des § 12 des 3. DV-BEG, in: RzW 1962, 4 |
| HELLWEG, Georg<br>LARSEN, Peter | Famine disease in German concentration camps, Copenhagen 1955 |

| | |
|---|---|
| HENKE, Horst | Die Tatfrage, S. 307 ff, Berlin 1966 |
| ders. | Rechtsfrage oder Tatfrage – eine Frage ohne Antwort ? in: ZZP 81, 176 ff |
| HERBERG, Hans | Spätschäden nach Extrembelastungen – Referate der II. Internationalen Medizinisch-Juristischen Konferenz in Düsseldorf 1969, S.11 ff Herford 1971 |
| HERMANN, Karl | Die psychischen Symptome des KZ-Syndroms, in: Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen, S. 6 ff Frankfurt 1955 |
| HERZFELDER, Franz | Zur Entschädigung für den Schaden an Leben bei Flüchtlingen und Staatenlosen, in: RzW 1961, 50 ff |
| HEUER, Werner | Mitwirkendes Verschulden bei Neurosenschäden, in: RzW 1964, 429 |
| HILBERG, Raul | The Destruction of the European Jews, Chicago-London 1961 |
| HIRSCH, Hans | Richterrecht und Gesetzesrecht, in: JR 1966, 334 |
| HIRSCH, Martin | Entschädigung und Schlußgesetzgebung, in: RzW 1967, 580 (Jubiläums-Sonderheft) |
| HIRSCHMANN, Jakob | Abnorme seelische Reaktionen und Entwicklungen nach Unfall, die sog. Unfallneurose und Rentenneurose, Simulation und Aggravation, in: Hdbch. Neurosenlehre Psychoth., Bd. II, S. 735, München 1959 |

HIS, Wilhelm — Beurteilung, Begutachtung und Rechtsprechung bei den sogenannten Unfallneurosen, in: DMW 1926, 182

HÖHNE, Werner — Die Vereinbarkeit der deutschen Zigeunergesetze und Verordnungen mit dem Reichsrecht, insbesondere der Reichsverfassung, Diss., Heidelberg 1929

HOFER, Walter — Der Nationalsozialismus, Dokumente 1933 - 1945, Frankfurt 1957

HOFFMANN, Theo — Leistungsbeeinträchtigung, Gesundheitsschaden im medizinischen Sinne und KZ-Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG, in: RzW 1966, 437

HONIG, Franz — Besprechung der Gutachten der Forschungsstelle für Völkerrecht u. ausl. öffentl. Recht d.Uni Hbg. - Judenverf. i. Ausland -, in: International Affairs 1959, 82 ff, 365 ff

HOPPE, Karl — Zum gegenwärtigen Stand der Beurteilung erlebnisbedingter Spätschäden nach Verfolgung, Bemerkungen zur gleichnam. Arbeit von H. Henseler, in: Nervenarzt 36, 8 (1965)

HOPPENZ, Rainer — Voraussetzung u. Umfang des durch Einführung der §§ 31 Abs. 2, 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 47 Abs. 2 BEG begründeten Antragsrechts nach dem BEG-SchlußG, in: RzW 1970, 289

INSTITUTE OF JEWISH AFFAIRS OF THE AMERICAN JEWISH CONGRESS - WORLD JEWISH CONGRESS - — Hitler'sTen Years of War on the Jews, New York 1943

dies. — European Jewry ten years after theWar, New York 1955

| | |
|---|---|
| BUCHHEIM, Hans | Anatomie des SS-Staates, Institut f. Zeitgeschichte München 1968 |
| INTERNATIONALER MILITÄR-GERICHTSHOF (IMT) | The Periode of Nazi-Persecution, New York 1945 |
| ders. | Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Intern. Militärgerichtshof in Nürnberg v. 14. Nov. 1945 - 1. Okt. 1946 Bd. 1u. 3 Nürnberg 1947 |
| JACOB, Werner | Gesellschaftliche Voraussetzungen zur Überwindung der KZ-Schäden, in: Nervenarzt 32, 543 (1961) |
| ders. | Die entschädigungsrechtl. Bedeutung der Anlagebedingtheit innerer Erkrankungen nach den Gesichtspunkten naturwiss.-mediz. Grundlagenforschung, in: RzW 1963, 150 |
| ders. | Die Bedeutung des ärztl. Gutachtens i. Entschädigungsrecht, in: RzW 1963, 289 |
| JACOBS, Adolf | Der internationale Vergleich der Lebenshaltungskosten, Bremen 1955 |
| ders. | Internationaler Vergleich der Kaufkraft, Bremen 1955 |
| JÄCKEL, Erich | Besprechung der Gutachten der Forschungsstelle für Völkerrecht Hamburg und des Instituts für Zeitgeschichte betreffend Judenverfolgung i. Ausland, in: Jahrbuch für Internation. Recht 8, 358 (1959) |
| JELLINEK, Walter | Zum Problem der Souveränität, Karlsruhe 1957 |
| JEWISH AGENCY FOR ISRAEL GERMAN AND AUSTRIAN CLAIMS INFORMATION OFFICE | Jewish Claims and related Subjects, Jerusalem 1952 - 1965 |

| | |
|---|---|
| JOHANNSEN, Kurt | Rechtfertigung und Begrenzung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 ZPO, in: Festschrift für den 45. Deutschen Juristentag, Karlsruhe 1964 |
| JUNG, Carl Gustav | Das Unbewußte im normalen und kranken Seelenleben, Zürich 1926 |
| ders. | Seelenprobleme der Gegenwart, Zürich 1931 |
| JUNG, Robert | Einleitung zur Kriegspsychiatrie, in: Psychiatrie, Band III, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961 |
| JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG | Devisenkurse und Verbrauchergeld-paritäten 1933 - 1956, Stuttgart 1957 |
| KELLER, Hans | Die Kaufkraft des US-Dollar in DM, in: RzW 1959, 528 |
| KELSEN, Hans | Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 2. Aufl., Tübingen 1928 |
| KEMPF, Ludwig | Zur Problematik des Musterprozesses, in: ZZP 1973, 342 ff |
| KEMPNER, Robert | Amtliche Dokumentation zur Juden-verfolgung, in: RzW 1959, 363 |
| ders. | Jüdische Juristen in Deutschland, in: Recht u. Politik 1971, 112 ff, 173 ff |
| KEWER, Werner | Neue Grundlagen für die Kaufkraft-bewertung des US-Dollar im Entschä-digungsrecht, in: RzW 1961, 197 |
| KISKER, Günter | Die Rückwirkung von Gesetzen, Tübingen 1963 |

| | |
|---|---|
| KLAUSER, Karl-August | Zur Frage der Berücksichtigung des mutmaßlichen Wehrdienstes, in: RzW 1958, 208 ff |
| KLUGE, Erich | Über den Defektcharakter von Dauerfolgen schwerer Haftzeiten, in: Der medizinische Sachverständige(MS)57,185 (1961) |
| ders. | Über die Folgen schwerer Haftzeiten, in: Nervenarzt 29, 462 (1958) |
| KNESER, Andreas | Der Einfluß der Nichtigerklärung von Normen auf unanfechtbare Entscheidungen - §79 BVerfG - in: AöR 89, 129 ff |
| KNITTEL, Wilhelm | Zum Problem der Rückwirkung bei einer Änderung der Rechtsprechung, Bielefeld 1965 |
| KNOLL, Ernst | Der Bundesgerichtshof und die sog. Unfallneurose, in: Der medizinische Sachverständige 52, 97 (1956) |
| KOLLE, Kurt | Psychosen als Schädigungsfolgen, in: Fortschr. Neurol. Psychiat. 26, 101 (1958) |
| ders. | Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in psychiatrischer Sicht, in: Nervenarzt 29, 148 (1958) |
| KORN, Lothar | Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Entschädigungsbehörde Osnabrück, in: RzW 1960, 9 |
| KORNHUBER, Hans | Psychologie und Psychiatrie der Kriegsgefangenschaft, in: Psychiatrie der Gegenwart 3, 631 (1961) |
| KOSSOY, Edward | Handbuch zum Entschädigungsverfahren, Köln 1965 |
| ders. | Bemerkungen zu §§ 31 Abs.2 und 42 Abs.2 BEG, in:RzW 1966, 390 ff |
| ders. | Deutsche Wiedergutmachung aus israelischer Sicht - Geschichte, Auswirkung, Gesetzgebung und Rechtsprechung- Diss., Köln 1970 |

| | |
|---|---|
| KRETSCHMER, Ernst | Die Begutachtung der Neurosen und psychopatischen Reaktionen in der Sozialversicherung, in: DMW 82,434 (1957) |
| KUCHINKE, Kurt | Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz, Bielefeld 1964 |
| ders. | Zivilprozeßrecht 9. Aufl., Karlsruhe 1969 |
| KÜBLER, Friedrich | Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: AcP 162, 104 (1963) |
| ders. | Kodifikation und Demokratie, in: JZ 1969, 645 ff |
| KÜSTER, Otto | Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe, Frankfurt 1953 |
| ders. | Zur Frage der Wiedergutmachung für Auslandshaft, in: JZ 1955, 571 |
| ders. | Anmerkungen zu OLG Stuttgart v. 12.6.1956, in: RzW 1957, 21 |
| ders. | Urteilsanmerkung des BGH v. 1.12.1956 u. des LG Düsseldorf vom 2.8.1956, in: RzW 1957, 198 |
| ders. | Umschau, in: RzW 1957, 175 |
| ders. | Verfolgung durch ausländische Staaten, Begriff des "Veranlassens", in: RzW 1957, 214 |
| ders. | Mittelbarer Schaden und mittelbar Geschädigte, in: RzW 1957, 249 ff |
| ders. | Anmerkung zu KG v. 7.2.1957 - 17 U Entsch. 2322/56, in: RzW 1957, 369 |
| ders. | "Die Tatsacheninstanz wird zu prüfen haben ...", in: RzW 1958, 85 ff |
| ders. | Anmerkung zu BGH v. 13.12.1957 - IV ZR 256/57, in: RzW 1958, 224 |

| | |
|---|---|
| KÜSTER, Otto | Vermutung und Wahrscheinlichkeit, in: RzW 1959, 200 |
| ders. | Dem Recht gemäß ausführen, in: RzW 1959, 363 |
| ders. | "Sich alle zu Feinden gemacht", in: RzW 1960, 201 |
| ders. | Erkenntnis über Transnistrien, in: RzW 1960, 353 |
| ders. | "Den Arzt hören", in: RzW 1962, 10 |
| ders. | Verfassungsrechtliche Wahrung der Gleichheit im Wiedergutmachungsrecht, in: RzW 1965, 337 |
| ders. | Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, in:"Recht und Staat ", Heft 346/347, Tübingen 1967 |
| ders. | Die Druckstellen, in: RzW 1967, 583 (Jubiläums-Sonderh.) |
| ders. | Die erste Anrufung des Gemeinsamen Senats durch den Entschädigungssenat des BGH, in: RzW 1974, 289 ff |
| ders. | Walter Schwarz zum 70. Geburtstag, in: RzW 1976, 1 ff |
| LAMM, Richard | La Réparation des Dommages resultant des Persécutions, Genf 1945 |
| LANDAUER, Georg | Der Zionismus im Wandel dreier Jahrzehnte, Tel Aviv 1957 |
| LASCHITZA, Horst | Kämpferische Demokratie gegen Faschismus, Die programmatische Vorbereitung auf die antifaschistisch-demokratische Umwälzung in Deutschland durch die Parteiführung der KPD, Diss., Berlin 1969 |

| | |
|---|---|
| LEDERER, Herbert | Bundesentschädigungsgesetz und Wiedergutmachung, in: DuR 1973, 440 |
| LEIBHOLZ, Gerhard<br>RINCK, Hans Jochen | Grundgesetz, Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, 5. erweiterte Auflage, Köln 1975 |
| LEIBHOLZ, Gerhard<br>WINKLER, Georg | Staat und Verbände, Berichte S. 5 ff, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd.24, Berlin 1966 |
| LENT-JAUERNIG | Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, 18.Auflage, München 1977 |
| LEVIN, Norman | The Destruction of the European Jewry 1933 - 1945 , New York 1968 |
| LEVY, Georg | The Catholic Church and Nazi Germany, London 1964 |
| LEWIS, Franeis | Incidents of Neurosis in England under war - conditions, London 1942 |
| LICHTENSTEIN, Erwin | Verfolgungsschäden in Danzig, in: RzW 1958, 205 ff |
| LÖWER, Kurt | Entschädigungsgericht und Behördenbeweis, in: RzW 1965, 150 |
| LOTTIG, Helmut | Über die Frage, ob die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen Ungarns in den Jahren 1939-44 durch Deutschland veranlaßt wurden, Gutachten, Hamburg 1958 |
| LOTZ, Herbert | Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Ref. vor der Med.Hauptkonferenz der Obersten Entschädigungsbehörden v. 13.5.1964, Göttingen 1964 |

| | |
|---|---|
| LÜTH, Erich | Wir bitten Israel um Frieden, in: Grossmann, Die Ehrenschuld, S.187 ff, II Dokumente, Frankfurt 1967 |
| LUHMANN, Niklas | Öffentlich-rechtliche Entschädigung rechtspolitisch betrachtet, Berlin 1965 |
| ders. | Legitimation durch Verfahren, Neuwied am Rhein - Berlin 1969 |
| ders. | Funktion der Rechtsprechung im politischen System, in: Politische Planung, Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung,S. 46 ff Opladen 1971 |
| ders. | Rechtssystem und Rechtsdogmatik, Stuttgart 1974 |
| LUKES, Rudolf | Zum Verständnis des Wettbewerbs und des Marktes in den Denkkategorien des Rechts, in: Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm, S. 199 ff Karlsruhe 1965 |
| MAASS, Günter | Das Ärztliche Gutachten aus der Sicht des Richters, in: RzW 1967, 592 ff |
| MAETZEL, Wolf Bogumil | Zur Frage nach der Gerechtigkeit, in: RzW 1967, 582 |
| MAIER, Hedwig | Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach dem BESchlG, in: RzW 1966, 150(154) |
| MANNES, Bernhard | Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, in: RzW 1966, 388 |
| MANNHEIMER, Erich | Die ungar. jüdischen Arbeitskompanien, in: RzW 1959, 150 |

| | |
|---|---|
| MARCH, Hermann | Zur Frage der Neurosen-Begutachtung, in: DMW 84, 428 (1959) |
| ders. | Verfolgung und Angst u. ihre leib-seelischen Auswirkungen, Stuttgart 1960 |
| MARX, Hugo | The Case of the German Jews: A legal Basis for the Claims of the German Jews against Germany, New York 1944 |
| ders. | Zum Begriff der Nachholung der Ausbildung, in: RzW 1959, 356 ff |
| MASLOW, Will | The Strategy and Tactics of the American Jewish Congress, in: American Political Science Association Annual Meeting, Sept. 1961, S. 5 ff |
| MATUSSEK, Paul | Zur Frage des Anlasses bei schizophrenen Psychosen, in: Arch. Psychiat. 197, 91 (1958) |
| ders. | Die Konzentrationslagerhaft als Belastungssituation, in: Nervenarzt 32, 538 (1961) |
| MAURER, Hartmut | Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 1 BEG, in: RzW 1957, 337 |
| MAUNZ, Theodor<br>DÜRIG, Günter<br>HERZOG, Roman | Grundgesetz - Kommentar, Bd. II, München 1976 |
| MENGER, Christian | Das Gesetz als Norm und Maßnahme, Bericht, in: Veröffl.d.Vereinig.deutscher Staatsrechtslehrer 15, 11 ff |
| MIDDENDORF, Dieter | Zur Bedeutung des Art. IV Nr. 1 Abs.3 BEG-SchlG als Auslegungsregel für Lebens- und Gesundheitsschäden, die auf einer Freiheitsentziehung i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG beruhen, in: RzW 1969, 529 |

| | |
|---|---|
| MINISTRY FOR FOREIGN AFFAIRS OF ISRAEL | Documents relating to the Agreement between the Government of Israel and Government of the Federal Republic of Germany, Jerusalem 1953 |
| MINKOWSKI, Edward | L'anaesthésie affective, in: Ann. méd.-psychol. 104,80 (1946) |
| ders. | Les conséquences psychologiques et psychopathologiques de la guerre et du nazisme, Aspect général du problème, in: Schweiz. Arch. Neurol. Psychiat. 61, 280 (1948) |
| MITSCHERLICH-MIELKE | Medizin ohne Menschlichkeit, Dokumentation des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt 1960 |
| MOSES, Siegfried | The Compensation Claims of the Jews, New York 1943 |
| MÜLLER, Hans | Katholische Kirche und Nationalsozialismus, München 1963 |
| MÜLLER-SUUR, Hemmo | Zur Frage der strafrechtlichen Beurteilung von Neurosen, in: Arch. Psychiat. Nervenkrankh. 194, 368 (1956) |
| ders. | Abgrenzung neurotischer Erkrankungen gegenüber der Norm, in: Hdbch. Neurosenlehre u. Psychother. Bd. 1, München-Berlin 1959 |
| MÜNZEL, Erich | Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Maßnahmen ausl. Staaten, in: RzW 1958, S. 88 |
| ders. | Die ungarischen, jüdischen Arbeitskompanien, in: RzW 1959, 4 |
| MÜNZ, Max | Die Verantwortlichkeit für die Judenverfolgung im Ausland während der nationalsozialistischen Herrschaft, Diss., Frankfurt 1958 |

| | |
|---|---|
| MÜNZ, Max | Anmerkungen zu BGH v. 2.7.1958 - IV ZR 326/57, in: JZ 1959, 481 |
| ders. | Praktische Fragen des Entschädigungsrechts, Gutachten der Forschungsstelle f. Völkerrecht u. Öffentl. Recht der Uni Hamburg, in: JZ 1959, 509 |
| NATIONALKOMITEE FREIES DEUTSCHLAND | Manifest zur Schaffung einer wahren Demokratie in Deutschland, Ein Beitrag zu den Fragen der Bestrafung der Nazi-Verbrechen und der Wiedereinsetzung der Nazi-Opfer in ihre Rechte, Moskau 1944 |
| NEUMANN, Franz | Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt 1965 |
| NICOLAS, Martin | Kaufkraft u. Lebenshaltungskostenvergleich in den MSA-Ländern, Berlin 1954 |
| NIEDERLAND, Georg | The problem of the survivor, Part. I: some remarks on the psychiatric evaluation of emotional disorders in survivors of nazi persecution, in: J. Hillside Hosp. 10, 233 (1961) |
| NIEMÖLLER, Wilhelm | Die Bekennende Kirche sagt Hitler die Wahrheit, Denkschrift 1936, Bielefeld 1954 |
| ders. | Die Evangelische Kirche im Dritten Reich, Handbuch des Kirchenkampfs, Bielefeld 1956 |
| NITSCHE, Gerhard | Zur politischen und organisatorischen Führungs- u. Verbindungstätigkeit des ZK der KPD im antifaschistischen Widerstandskampf in der Anfangsperiode des 2. Weltkriegs (1939-1941), Institut für Gesellschaftswissensch. beim ZK der SED, Diss., Berlin 1968 |

| | |
|---|---|
| NONNE, Max | Neurosen und Kriegsverletzungen, Ref. auf der 8. Jahresvers. d. Ges. Dtsch. Nervenärzte in München 1916, in: Dtsch. Zschr. Nervenhk. 56, 37(1917) |
| ders. | Therapeutische Erfahrungen an den Kriegsneurosen in den Jahren 1914 - 1918, in: Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkrieg 1914/1918, Bd. IV (Geistes- u. Nervenkrankheiten), Leipzig 1922/1934 |
| ders. | Die Neurosen bzw. die Nervenkrankheiten ohne besondere anatomische Grundlagen, 7. Aufl., Berlin 1923 |
| OFFICE OF THE US CHIEF COUNCEL FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY | Nazi Conspiration and Aggression, D.C. 1946 - 48, 8 Vols. and 2 Suppl., Washington 1949 |
| OPPERMANN, Thomas | Deutsche Veranlassung i.S. des § 43 BEG - Zur Diskussion um die Auslandsverfolgung -, Hamburg 1962 |
| PANSE, Friedrich | Das Schicksal von Renten- und Kriegsneurotikern in seiner Abhängigkeit von Begutachtung und Umwelteinflüssen, in: Dtsch. Zschr. Nervenhk. 88, 232(1925) |
| ders. | Über Schädigung des Nervensystems durch Blitzschlag, in: Mschr. Psychiatr. 59, 322 (1925) |
| ders. | Das Schicksal von Renten- und Kriegsneurotikern nach Erledigung ihrer Ansprüche, in: Arch. Psychiatr. 77, 61(1926) |
| ders. | Angst und Schrecken in klinisch-psychologischer und sozialmedizinischer Sicht, Stuttgart 1952 |
| PARSONS, Talcott | Authority, Legitimation and Political Action, in: Carl J. Friedrich(Hrsg.) Authority (Nomos 1), S. 197 - 221, Cambridge Mass. 1958 |

| | |
|---|---|
| PAUL, Helmut | Charakterveränderungen durch Kriegsgefangenschaft und Dystrophie, in: Extreme Lebensverhältnisse und ihre Folgen, Bd. VIII, S. 16 ff Bad Godesberg 1959 |
| ders. | Die Psyche des Hungernden und des Dystrophikers, in: Extreme Lebensverhältnisse und ihre Folgen, Handb.d. ärztl. Erfahrung aus d.Gefangenschaft, Bd. V, S. 3 ff Bad Godesberg 1959 |
| PAUL, Helmut<br>HERBERG, Hans | Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel-New York 1963 |
| PENTZ, Carl | Richter und Sachverständiger auf dem Gebiet der Neurosen, in: RzW 1966,49 |
| PENZ, Adolf | Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG v. 17.12.1969 auf die Anfechtbarkeit von Zweitbescheiden, in: RzW 1970, 197 |
| PESCH, Karl | Ursache im bürgerlichen Recht und in der gesetzlichen Unfallversicherung, NJW 1958, 1074 |
| ders. | Die sogenannte Gelegenheitsursache in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: NJW 1958, 1808 |
| ders. | Die Neurose in der Sozialversicherung, in: JZ 1962, 145 |
| ders. | Die rechtliche Behandlung der Neurose, in NJW 1966, 1841 |
| PHILIPSBORN, Alexander | Menschenwürde und Illegalität, in: RzW 1958, 46 |
| PIECK, Wilhelm | Reden und Aufsätze: Bericht vom 15. Parteitag der KPD (1946), Berlin 1956 |

| | |
|---|---|
| PIEPER, Helmut | Sachverständigengutachten und Urteilsfindung im Zivilprozeß, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 4, Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, S. 321 ff |
| POLIAKOW, Leon<br>WULF, Josef | Das Dritte Reich und die Juden, Berlin 1955 |
| POPPER, Karl | Logik der Forschung, 2. Aufl. 1965, Tübingen 1966 |
| RAISER, Ludwig | Diskussionsbeiträge zu den Referaten Esser, Simitis und Pleyer auf der 12. Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung in Wien 1971, in: AcP 172, 172 |
| REHBINDER-BURGBACHER-KNIEPER | Bürgerklage im Umweltrecht, Berlin 1972 |
| REICHARDT, M. | Der heutige Stand der Beurteilung der sog. Unfallneurosen, in: DMW 53,213 (1928) |
| ders. | Die psychogenen Reaktionen einschließl. der sog. Entschädigungsreaktionen, Berlin 1932 |
| ders. | Einführung in die Unfall- und Invaliditätsbegutachtung, Jena 1942 |
| ders. | Einführung in die Unfall- und Rentenbegutachtung, 4.Aufl, Stuttgart 1958 |
| REITLINGER, Gerald | Die Endlösung - Hitlers Versuch der Endlösung der Juden Europas - 3. Aufl., Berlin 1960 |
| RIESE, Wilhelm | Die Unfallneurose als Problem der Gegenwartsmedizin, Leipzig 1929 |

| | |
|---|---|
| RINCK, Gerd | Wirtschaftswissenschaftliche Begriffe in Rechtsnormen, in: Recht im Wandel, Festschrift 150 Jahre Carl Heymanns Verlag, S. 365 ff Köln 1966 |
| RITTER, Robert | Zigeuner und Landfahrer, in: Der nicht seßhafte Mensch , S. 71 ff, München 1938 |
| ders. | Zur Frage der Rassenbiologie und Rassenpsychologie in Deutschland, in:Reichsgesundheitsblatt, 13. Jg. 1938, Heft 22, S. 426 |
| ders. | Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst , 6. Jahrg. 1941, Heft 21, S. 477 ff |
| ders. | Erbärztliche Verbrechensverhütung, in: DMW 21, 535 (1942) |
| ROBINSON, Nehemiah | Indemnification and Reparations, Jewish Aspects, New York 1944 |
| ders. | Reparations and Restitution, New York 1948 |
| ders. | Die materiellen Schäden der Verfolgung, New York 1962 |
| ders. | Spoliation and Remedial Action - The Material Damage suffered by Jews under Persecution -, New York 1962 |
| RÖDER, Werner | Die deutschen sozialistischen Exilgruppen in Großbritannien, Hannover 1969 |
| ROEMER, Walter | Wiedergutmachung, Tagung Deutscher Juristen, Bad Godesberg, 30. Sept. - 1. Oktober 1947, Hamburg 1947 |
| ROSENBERG, Leo | Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses, 9. verbesserte Auflage, München-Berlin 1961 |

| | |
|---|---|
| ROSENBERG, Leo<br>SCHWAB, Karlheinz | Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, 11. Aufl., München 1974 |
| ROTTLEUTHNER, Hubert | Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, Frankfurt 1973 |
| RUCKRIEGEL, Werner | Der Grundsatz der überholenden Kausalität bei der Entschädigung der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, in: RzW 1962, 241 ff |
| RÜTHERS, Bernd | Die unbegrenzte Auslegung, Tübingen 1968 |
| SCHEFFLER, Gerhard | Der Ausbildungsschaden nach § 115 BEG und § 116 BEG n.F., in: RzW 1967, 149 ff |
| SCHELLWORTH, Walter | Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung, 2. Aufl., Stuttgart 1953 |
| SCHEUERLE, Wilhelm | Beiträge zum Problem der Trennung von Tat- und Rechtsfrage, in: AcP 157,1, Tübingen 1958/59 |
| SCHLECHT, Günter | Archiv für Wiedergutmachungssachen bei dem Landgericht Berlin, in: RzW 1964, 11 |
| SCHNUR, Roman | Der Begriff der "herrschenden Meinung" in der Rechtsdogmatik, S. 43 ff, in: Festgabe für Ernst Forsthoff, München 1966 |
| SCHOECK, Harald | USA - Motive und Strukturen, Stuttgart 1958 |
| SCHRADER, Einhard | Handlung und Wertsystem - Zum Begriff der Institutionalisierung in Talcott Parson's soziologischem System -, in: Soziale Welt 17, 111 ff (1966) |

| | |
|---|---|
| SCHRÖCKER, Sebastian | Beweisnot und Beweiserleichterung, in: RzW 1967, 588 (Jubiläumsheft) |
| SCHUBERT, Eberhard | Die Neurose in der Rentenversicherung, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 1962, 385 ff |
| ders. | Die Neurose, Ihr Wesen und ihre Bedeutung in der Sozialversicherung, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 1963, 321 |
| ders. | Der neueste Stand des Neurosen-Problems unter besonderer Berücksichtigung der Rspr. des BGH, in: RzW 1965, 289 |
| ders. | Die derzeitige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Neuroseproblem im Wiedergutmachungsrecht, im Versorgungsrecht und in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: RzW 1968, 481 |
| SCHÜLER, Alfred | Anmerkung zu BGH v. 15.11.1957 - IV ZR 255/57, in: RzW 1958, 150 |
| ders. | Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM, in: RzW 1959, 148 |
| ders. | Anmerkung zu OLG Frankfurt/M. v. 19.12.1958 - 2 (8) U 318/55, in: RzW 1959, 224 |
| ders. | Urteilsanmerkung zu BGH, in: RzW 1960, 209; RzW 1960, 266 |
| ders. | Auswanderung und Vertreibung, in: RzW 1962, 198 |
| ders. | Streiflichter , in: RzW 1963, 157 ff |
| ders. | Glosse: Streiflichter , in: RzW 1963, 254 |
| ders. | Noch einmal der Begriff der Veranlassung in § 2 BEG, in: RzW 1963, 437 |
| ders. | Schaden am Eigentum und überholende Kausalität, in: RzW 1965, 298 |
| ders. | Gewaltmaßnahmen fremder Staaten, in: RzW 1966, 393 |
| ders. | Streiflichter, in: RzW 1966, 441 ff |

| | |
|---|---|
| SCHÜLER, Alfred | Die Zulässigkeit eidesstattlicher Versicherungen, in: RzW 1967, 484 |
| ders. | Streiflichter, in: RzW 1967, 534 ff |
| ders. | Die Würdigung des zeitgenössischen Geschehens durch das Revisionsgericht, Jubiläumsheft, in: RzW 1967, 586 |
| ders. | Gewaltmaßnahmen fremder Staaten und die Angleichung, in: RzW 1968,106 |
| ders. | Streiflichter, in: RzW 1968, 294 ff |
| ders. | Anmerkung zu BGH v. 28.2.1968 - IX(IV) ZR 281/66, in: RzW 1968,411 |
| ders. | Die Problematik der Entschädigung der Danziger, in: RzW 1970, 6 ff |
| SCHULTZ, Johann | Angst und Neurose, Stuttgart 1953 |
| ders. | Grundfragen der Neurosenlehre, Stuttgart 1955 |
| SCHULTZ, Johann NATHO, Horst | Zum Problem der Begutachtung von Neurosen, in: Ärztliche Mitteilungen 1961, 2637, 2640 |
| SCHWARZ, Walter | Wiedergutmachung als Aufgabe und Bewährung der Verwaltung, in: RzW 1957, 129 |
| ders. | Bund und Länder, in: RzW 1958, 385 |
| ders. | Von der Gleichheit vor dem Gesetz, in: RzW 1959, 153 |
| ders. | De patria bene meritus, in:RzW 1959, 337 |
| ders. | "Nicht justitiabel", in: RzW 1959,489 |
| ders. | "Summum jus, summa injuria", in: RzW 1960, 147 |
| ders. | Axiom oder Illusion?, in: RzW 1965,34 |
| ders. | Justizfreier Raum, in:RzW 1967, 387 |

| | |
|---|---|
| SCHWARZ, Walter | Zum Anlaß (Jubiläums-Sonderheft), in: RzW 1967, 577 |
| ders. | In den Wind gesprochen, in: RzW 1967, 602 |
| ders. | Grenze der Wortinterpretation: Die Verfassung, in: RzW 1975,257 |
| SCHWERIN, Kurt | German Compensation for Victims of Nazi-Persecution, Northwestern University Law Review Volume67/ September - October No. 4,S.479 ff |
| SCHWINGE, Erich | Grundlagen des Revisionsrechts, 2.Aufl., Bonn 1960 |
| SEELERT, Herbert | Über Neurosen nach Unfällen mit besonderer Berücksichtigung von Erfahrungen im Kriege, in:Mschr.Psychiat. Neurol.38,328-340 (1915) |
| ders. | Die Neurosen der Rentenbewerber, in: Med. Klin. 1929, 786 |
| ders. | Medizinische Gesichtspunkte zur Rechtspraxis im Streit um die Neurosen der Rentenbewerber, in: Mschr.Unfallheilk. 40,20 (1933) |
| SERAPHIM, Georg | Das historisch - politische Buch, München 1968 |
| SHINNAR, Felix | Bericht eines Beauftragten, Die deutsch-israelischen Beziehungen 1951-1966, Tübingen 1967 |
| SPENGLER, Friedrich | Problematisches zur ärztlichen Gutachtertätigkeit im Entschädigungsverfahren der Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, in:MS 59,135 (1963) |
| STAMPFER, Friedrich | Mit dem Gesicht nach Deutschland, Eine Dokumentation über die sozialdemokratische Emigration, Düsseldorf 1968 |

| | |
|---|---|
| STANICKI, Henning | Zur Problematik der Ansprüche von Zigeunern nach dem BEG-SchlußG, in: RzW 1968, 529 |
| STATISTISCHES BUNDESAMT | Wirtschaft und Statistik, Der neue Preisindex für die Lebenshaltung, 4. Jahrg. NF, Heft 11 Nov.1952, S. 439, 455, 510, 548, Wiesbaden 1952 |
| dass. | Statistisches Jahrbuch 1956,S. 507 ff, Wiesbaden 1956 |
| dass. | Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, Ergänzungsheft Nr. 2 zu Reihe 9 "Einzelhandelspreise im Ausland" S. 4 ff, Wiesbaden 1957 |
| dass. | Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 10, Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, Stand Januar 1960, S. 8 ff, Wiesbaden 1960 |
| STEIN, Friedrich<br>JONAS, Martin<br>POHLE, Rudolf | Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 20. Auflage, Bd. 3, Tübingen 1977 |
| STIER, Eduard | Schreckwirkung durch Unfall, in: Med. Klin. 1924, 20 |
| ders. | Über die sog. Unfallneurosen, Leipzig 1926 |
| STRAUSS, Erwin | Diskussionsbemerkungen zu vorstehenden Beiträgen von W. von Baeyer, P. Matussek u. J. Jacob, in: Nervenarzt 32, 551 (1961) |
| STRAUSS, Helmut | Besonderheiten der nichtpsychotischen seelischen Störungen bei den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihre Bedeutung für die Begutachtung, in: Nervenarzt 28, 8 (1957) |

| | |
|---|---|
| STUCKARD, Wilhelm<br>GLOBKE, Heinrich | Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1,<br>München-Berlin 1936 |
| TARGOWLA, Richard | Les données de la narcose intraveineuse liminaire dans les états "neuropathiques"; le syndrome d'hypermnésie emotionelle tardif., in:Ann. Méd. 51,223 (1950) |
| ders. | Syndrom der Asthenie der Deportierten, in: Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen,<br>Frankfurt 1955 |
| THOMAS, Heinz<br>PUTZO, Hans | Zivilprozeßordnung, 9. Auflage,<br>München 1977 |
| THYGESEN, Paul | Allgemeines über die Spätfolgen, in: Gesundheitsschäden durch Verfolgung u. Gefangenschaft und ihre Spätfolgen,<br>Frankfurt 1955 |
| TRAUTMANN, Ernst | Psychiatrische Untersuchungen an Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungslager 15 Jahre nach der Befreiung, in: Nervenarzt 32,545(1961) |
| URO-DOKUMENTE | Dokumente über Methoden der Judenverfolgung im Ausland, vorgelegt von der United Restitution Organisation,<br>Frankfurt 1959 |
| VENZLAFF, Ulrich | Die Unfallneurose im Zivilrecht, in: Bruns' Beitr.klin.Chir.193,310(1956) |
| ders. | Die Entschädigungspflicht von Neurosen im Zivilrecht, in: Nervenarzt 28, 415 (1957) |
| ders. | Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen,<br>Berlin-Göttingen-Heidelberg 1958 |
| ders. | Grundsätzliche Betrachtungen über die Begutachtung erlebnisbedingter seelischer Störungen nach rassischer und politischer Verfolgung, Wiedergutmach. Beil.d.Allg.Wochenzeitg.d.Juden i. Deutschland, Mai 1960 |

| | |
|---|---|
| VENZLAFF, Ullrich | Schizophrenie und Verfolgung, in: RzW 1961, 193 |
| ders. | Buchbesprechung: Untersuchungen an ehemaligen norwegischen Konzentrationslagergefangenen, in: RzW 1962, 295 |
| ders. | Das Problem des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB) in der Neurosenbeurteilung, in: RzW 1963, 193 |
| ders. | Die Begutachtung psychischer Störungen Verfolgter, in: RzW 1966, 196 |
| ders. | Die Sachverständigentätigkeit in der Wiedergutmachung, Bilanz und Ausblick, in: RzW 1967, 594 ff |
| VEREINIGUNG DER VERFOLGTEN DES NAZI-REGIMES (VVN) | Anträge zur Novellierung des BEG und des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, in: Denkschrift, Frankfurt 1975 |
| dies. | § 6 BEG, Schluß mit dem Kalten Krieg in der Wiedergutmachung, Frankfurt 1975 |
| VEREINTE NATIONEN | Retail Price Comparisons for International Salary Determination, in: Statistical Papers, Serie M, Nr. 14 Add. 1 a Nr. 14 Ass. 2, New York 1955 |
| WAGNER, Martin | Die Erbanlage bei Rentenneurotikern, in: Deutsche Zeitschrift f. Nervenheilkunde 123, 230 (1932) |
| WEBER, Adolf | Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre, Berlin 1951 |
| WEISS, Karl | Zum Begriff der Wahrscheinlichkeit, in: RzW 1964, 56 |
| ders. | Kausalitätsfragen im Rahmen der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, in: RzW 1966, 241 |

| | |
|---|---|
| WEISS, Karl | Beweisfragen im Rahmen der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, in: RzW 1966, 337 |
| ders. | Zum Begriff der Veranlassung, in: RzW 1969, 302 |
| WEISSTEIN, Rudolf | Kritische Bemerkungen zum Bundesentschädigungsgesetz, in: JZ 1953, 653 |
| WEITBRECHT, Josef | Buchbesprechung: v. Baeyer, W., Häfner, H. und K.P.Kisker: Psychiatrie der Verfolgten, in: Fortschr. Neurol. Psychiat. 34, 45 (1966) |
| WEIZMANN, Chaim | Documents of the Agreements between the Government of Israel and the Government of the Federal Republic of Germany, Jerusalem 1953 |
| WERNER, Alfred | Grenzen der Sonderbehandlung hypothetischer Schadensursachen im Wiedergutmachungsrecht, in: RzW 1958, 340 ff |
| ders. | Wann kann eine Reserveursache im Entschädigungsrecht berücksichtigt werden? in: RzW 1960, 12 ff |
| ders. | Menschenwürdige Behandlung durch das Gesetz, in: RzW 1964, 149 |
| WERNER, Fritz | Wandelt sich die Funktion des Rechts? S. 153 ff, in: Die moderne Demokratie und ihr Recht, Bd. II, S. 153 ff(160), Tübingen 1966 |
| WIEACKER, Franz | Zur praktischen Leistung der Rechtsdogmatik, in: Hermeneutik und Dialektik, Hans-Georg Gadamer zum 70. Geburtstag, Bd. II, S. 311-336, Tübingen 1970 |

| | |
|---|---|
| WILDEN, Hans | Die Urteilsanmerkung zu BGH RzW1955, 183, in: RzW 1955, 215 |
| ders. | Die 3. DV zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes v.20.3.1957, in: RzW 1957, 132 |
| WINKELMAIER, Franz | Der Zweitbescheid im BEG, in: RzW 1971, 1 |
| WITTER, Hermann | Die Entschädigungspflicht der Neurose als Problem der Sozialversicherung, in: Nervenarzt 27, 505 (1956) |
| ders. | Die Neurose im bürgerlichen Schadensersatzrecht und im Sozialversicherungsrecht, in: NJW 1958, 245 |
| ders. | Determinationsstruktur und Freiheitsgrad bei der rechtlichen Beurteilung der Neurosen, in: Nervenarzt 30,221 (1959) |
| ders. | Erlebnisbedingte Schäden Verfolgter, in: Nervenarzt 33, 509 (1962) |
| ders. | Urteilsanmerkung zu BSG NJW 1963, 1691 (Nr. 22) und 1693 (Nr. 23), in: NJW 1963, 1691 |
| ders. | Zur Beurteilung erlebnisbedingter Verfolgungsschäden, in: DÄ 1964, 187 |
| ders. | Zur medizinischen und rechtlichen Beurteilung von Neurosen, in: NJW 1964, 1166 |
| ders. | Zur Kausalität bei sog. Neurosen, in: MS 1965, 143 |
| ders. | Die Verantwortlichkeit des neurotisch Gestörten aus der Sicht der Begutachtung, in: PdP 1968, 264 |
| WOLFSOHN, Joseph | Zum Problem der Wahrheitsermittlung im Wiedergutmachungsverfahren, in: RzW 1965, 152 |

| | |
|---|---|
| ZORN, Hermann | Der Begriff der Auswanderung im Entschädigungsrecht, in: RzW 1958,201 |
| ders. | Der Regierungsentwurf der Schlußnovelle zum Bundesentschädigungsgesetz, in: RzW 1964, 97 |
| ders. | Das Zweite Änderungsgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG-SchlußG), in: RzW 1965, 385 |
| ders. | Die Übergangsvorschriften der Art. III und IV des BEG-SchlußG, in: RzW 1971, 97 |
| ders. | Die Übergangsvorschriften der Art. III und IV des BEG-SchlußG, in: RzW 1974, 321 |
| ZUTT, Joseph | Über Daseinsordnungen, in: Nervenarzt 24, 177 (1953) |

# Lebenslauf

Am 9.8.1932 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Angestellten Alfred Meyer und seiner Ehefrau Martha Meyer in Breslau geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 1939 bis 1947 besuchte ich die Volksschule in Breslau und in Bad - Abbach/Bayern. Nach Abschluß der Volksschule im Jahre 1947 begann ich eine Lehre als Werkzeugmacher und legte nach 3 1/2 jähriger Lehrzeit im Jahre 1951 in Nürnberg die Gesellenprüfung ab. Anschließend war ich von 1951 bis 1958 als Mechaniker tätig. Von 1959 bis 1960 besuchte ich das Propädeutikum an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven und bestand dort am 24.3.1960 die Reifeprüfung. Im Anschluß daran studierte ich 9 Semester Rechtswissenschaften an der Universität Münster und bestand am 12.7.1965 das 1. Juristische Staatsexamen in Hamm/Westf. Nach 3 1/2 jähriger Referendarzeit legte ich am 3.6.1969 in Düsseldorf das Assessorexamen ab.

Seit 1969 bin ich in Münster als Rechtsanwalt tätig.